1807

4° Baua. 3069 m / 1807





Num. II.

Mittwoch den 14ten Jan. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

General-Verordnungen.

Die vorliegenden Befehle wegen Anordnung der Nachtwachen werden aus bewegenden Ursachen hiermit erneuert, und sämtliche Polizei-Aemter angewiesen, sowohl in der Stadt als auf dem Lande diese Wachen wieder zu veranstalten, sofort den Orts-Vorstehern und Amtknechten die ernstliche Befehle zur genauen Aufsicht, daß diese Wachen ordentlich versehen werden, zu ertheilen, und damit bis auf weitere Verordnung continuiren lassen.

Oettingen am 9ten Jan. 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergische Obervormundschaftliche Regierung I. Senats.

v. Ruoesch. Bayr.

2) Sämtlich katholisch und evangelische Pfarrämter werden anmit aufgefordert noch in diesem Monat ihre rückständige Populationslisten Vorschriftsmäßig einzureichen.

Oettingen am 9ten Jan. 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergische Obervormundschaftliche Regierung I. Senats.]

v. Ruoesch. Bayr.

Nachrichten.

Alle Diejenige, welche an dem dahier im ledigen Stande verstorbenen Herrn Regierungs- und Finanz Sekretär Kaspar von Meitinger Forderungen zu machen haben, werden andurch vorgeladen auf Dienstag den 20ten, Dienstag den 27ten d. M. und Dienstag den 3ten künftigen Monats zerstörlicher Frist bey unterzeichneter Commission zu melden, ih-

re Forderungen gehörig zu liquidiren und auszuweisen, sodann das weitere rechtlicher Ordnung nach zu gewärtigen; Diejenige aber welche Faustpfänder von dem Seeligen in Händen haben werden zugleich aufgefordert solche anzuzeigen, oder im Unterlassungsfalle gewärtig zu sein, daß bey deren Verheimlichung und Auskundschaftung solche confiszirt ad Massam genommen, und die Inhaber nebst dem Verlust ihrer Faustpfänder annoch gebührend bestraft werden sollen.

Oettingen am 12ten Jan. 1807.

Die zur Regierungs Sekretär Kaspar von Meitingeris. Verlassenschaft angeordnete Regierungs Commission

Heunisch, Regierungsaccessist.

* * *

2) Da der Origininal Extrakt aus dem zwischen dem verstorbenen hiesigen Burger und Kleinuhrmacher Andreas Schumann, und dem auch hiesigen Burger und Kleinuhrmacher Balthas Hirsch, errichteten Amtlichen Kaufs-Protokoll dd. Oettingen am 3. Sept 1798. nach welchem Hirsch dem Schumann auf die käuflich übernommene halbe Behausung, modo desselben Tochtermann dem ebenmäsig hiesigen Bürger und Schuhmacher Joseph Wiedemann noch 100 fl., und seinem Stiefsohn Joseph Anton Schumann 200 fl. für Väterliches Voraus, Kleider, Silber ꝛc. schuldet, verlohren gegangen ist. So wird derjenige welchem dieser Extrakt zu Handen gekommen, und etwa einen rechtsgültigen Anspruch darauf zu machen hat, hiemit öffentlich aufgerufen, solchen binnen 3 Wochen bei dem Stadtpflegamt um so gewisser zu produziren, als er nach Verlauf solch peremtorischen Frist nimer weiters gehört, sondern dieser ab Handen gekommene Original Extrakt auf immer aus aller Rechts-Kraft gesetzt werden wird.

Oettingen den 10. Jan. 1807.

Fürstlich Oetting - Spielbergs. Ober - Vormundschaftliches Stadtpflegamt allda.

* * *

3) Da sich zu Erkaufung des öffentlich aufgesteckten in den hiesigen Wochenblättern Num. 49. 50 und 51. v. J. näher beschriebenen sämtlichen Immobiliar Vermögens von dem verschuldeten dißeitigen Unterthanen Anton Hassenmüller zu Mittingen, in dem hiezu anberaumt gewesten 3. Terminen kein Liebhaber gemeldet; so wird solches hiermit nochmal öffentlich feil geboten, und Mittwoch der 21te d. M. zum Vierungs Termin festgesetzt, an welchem Vormittags 9. Uhr annembare Kaufs-Liebhaber vor dem unterzeichneten Stadtpflegamt erscheinen, die nähere Bedingnisse unter welchen sämtliche Grundstücke entweder zusammen oder einzeln weis abgegeben werden, ein

sehen, und ihr Angebot ad Protocollum geben, sofort sich eines billigen Kaufs Abschlusses, salva ratificatione erfreuen können.

Sig. Oettingen am 5. Jan. 1807.
Fürstlich Oetting Spielbergs.
Ober-Vormundschaftliches
Stadtpflegamt allda.

Tabelle

der, in der Hochfürstlichen Residenz-Stadt Oettingen von 1806. bis 1807. Getrauten, Gebornen und Verstorbenen.

	1806.			1805.		
	Getraute.	Geborne	Verstorbene.	Getraute	Geborne.	Verstorbene.
Katholische Gemeine.	16. Paar.	63. 25 Söhne 38 Töchter	76. 33 Erwachs. 43 Kinder	15. Paar.	68. 39 Söhne 29 Töchter	62. 37 Erw. 25 Kin.
Evangelische Gemeine.	13. —	56. 35 Söhne 21 Töchter	69. 30 Erwachs. 39 Kinder	10. —	72. 37 Söhne 35 Töchter	64. 36 Erw. 28 Kin.
Jüdische Gemeine.	3. —	7. 3 Söhne 4 Töchter	15. 7 Erwachs. 8 Kinder	2. —	10. 6 Söhne 4 Töchter	12. 6 Erwach 6 Kinder.
Summe	32. Paar.	126.	160.	27. Paar.	150.	138.

In dem verflossenen 1806ten Jahre, wurden also bei diesen drei Religionsgesellschaften 5. Paar mehr als im vorlezten Jahre getrauet; 24 Kinder weniger geboren, und 22 Personen mehr beerdiget.



Geborene.

Den 8. Jan. Georg Michael, des Hrn. Fürstallmüllers Schied Söhnlein. Ev.

9. Jan. Johannes Jakob, des Fischknechts Gebele Söhnlein. Kath.

Verstorbene.

Den 6. Jan. Sophie Henriette Emilie, S. T. des Herrn Kammeral Amtmanns Zöller Tochter, 9 Monat 23 Tag alt, an Gichtern. Ev.

Preiß-Tabelle.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

Getraidpreiß. (1 Malter)	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern	14	30	14	—	13	—
Waitzen	15	20	15	—	14	30
Roggen	14	—	13	—	12	30
Gersten	13	40	13	—	—	—
Haber	10	30	9	—	8	—

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	5	—
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	10	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	15	—
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	9	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	1	22	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	3	12	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	6	24	—

Mehltax. (1 Vierling)	kr.	pf.
Schönmehl	10	—
Mittelmehl	7	—
Nachmehl	5	—
Roggenmehl	8	—

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet.	—	—

Fleisch-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	10	—
Rindfleisch	9	—
Kalbfleisch	8	—
Hamel- u. Schaafleisch	8	—
Lammfleisch	8	—
Schweinenfleisch	13	—

Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	18	—
Lichter ordinaire	23	—
Licht. baumwoll. Garn	24	—
Seifen	21	—

Bier-Tax. (1 Maas)	kr.	pf.
Braun Winterbier	4	2
gutes Weiß Bier	3	2
geringeres	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. III.

Mittwoch den 21ten Jan. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

General-Verordnungen.

Vermög eines erhaltenen Rescripts des Königl. Baierischen Höchstpreißl. General Landes Kommissariats in Franken vom 27ten vorigen Monats und Jahrs ist in Betreff der Königl. Deserteurs unter andern verordnet worden, daß diejenigen, welche einen Deserteur auf was immer für eine Weiße verheimlichen, oder hiezu behilflich sind, unnachsichtlich, seyen es auch die nächsten Anverwandten, mit der in dem Mandat vom 28. July 1788. in Ansehung der falschen Werber festgesetzten Geld- und Zuchthauß-Strafe belegt werden sollen. Welches nun hiermit zur Wissenschaft und Warnung allgemein bekannt gemacht wird.

Oettingen am 12ten Jan. 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergische Obervormundschaftliche Regierung I. Senats.

v. Ruoesch. Böckel. Bayr.

2) Durch ein Allerhöchstes Königl. Mandat vom 22ten mens. et anni praet. ist der in dem Königreich unter dem Namen Lotto di genoua seit mehreren Jahren eingeführten Lotterie eine allgemeine Erstreckung durch die gesamte Königl. Staaten eingeräumt, und in Beziehung auf das bereits vorliegende Allerhöchste Mandat vom 22. April 1799. verordnet worden, daß keinem Unterthan, wessen Stand und Würde selber auch immer seyn möge, erlaubt seyn solle, auf auswärtige dergleichen Zahlen Lotterien zu spielen, oder sich dahin weder directe oder indirecte zu interessiren, noch weniger für derley Lotterien zu collectiren, wie denn der Uebertretter dieser Verordnung in eine Geldstrafe von wenigst Ein hundert Reichsthaler auch allenfalls mehreres nach richterlicher Erkenntniß verfällt, und von dieser Geldstrafe dem Denunzianten ein Drittel, ein Drittel der betreffenden Obrigkeit, und ein Drittel der Lottokassa zugewendet werden solle.

Welches nun hiermit zur Nachachtung und Warnung allgemein bekannt gemacht wird.

Oettingen am 14ten Jan. 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergische Obervormundschaftliche Regierung I. Senats.

v. Ruoesch. Böckel. Bayr.

Serenissima haben gnädigst geruhet, dem Assessor und Rathsbürger Georg Friedrich Braun dahier, den Karakter und Rang eines wirklichen Fürstlich Oetting-Spielbergischen Rathes mit den damit verbundenen Personal Freyheiten zu ertheilen.

Oettingen am 12ten Jan. 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergische Obervormundschaftliche Regierung I. Senats.

v. Ruoesch. Böckel. Bayr.

Nachrichten.

Alle Diejenige, welche an dem dahier im ledigen Stande verstorbenen Herrn Regierungs- und Finanz Sekretär Kaspar von Meittinger Forderungen zu machen haben, werden andurch vorgeladen auf Dienstag den 20ten, Dienstag den 27ten d. M. und Dienstag den 3ten künftigen Monats zerstörlicher Frist bey unterzeichneter Commission zu melden, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und auszuweisen, sodann das weitere rechtlicher Ordnung nach zu gewärtigen; Diejenige aber welche Faustpfänder von dem Seeligen in Händen haben werden zugleich aufgefordert solche anzuzeigen, oder im Unterlassungsfalle gewärtig zu sein, daß bey deren Verheimlichung und Auskundschaftung solche confiszirt, ad Massam genommen, und die Inhaber nebst dem Verlust ihrer Faustpfänder annoch gebührend bestraft werden sollen.

Oettingen am 12ten Jan. 1807.

Die zur Regierungs Sekretär Kaspar v. Meitingeris. Verlassenschaft angeordnete Regierungskomission.

Heunisch, Regierungsaccessist.

2) Der Unterthan und Webermeister Johann Oesterlein zu Hainsfarth ist in die Gant gerathen; die Glaubiger desselben werden daher zu Liquidation ihrer Forderungen auf

Freytag den 23ten dieses, dann auf Donnerstag den 5ten, und

Freytag den 13ten des nächsten Monats unter der Bedrohung andurch vorgeladen, daß sie im Ausbleibungsfall von dem Konkurs gänzlich ausgeschlossen werden sollen.

Zum öffentlichen Verkauf des Jo-

hann Oesterleinischen halben Hauses und Garten, dann eines halben Morgen Ackers auf dem Burschel sind
Dienstag der 27te dieses,
Donnerstag der 12te, und
Freytag der 20te des nächsten Monats anberaumt, an welchen Tagen die Kaufsliebhaber sich dahier einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen haben.

Oettingen am 16. Jan. 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergsche Ober-Vormundschaftliches Justizamt jenseits d. Wörniz.

Wir beginnen die Auszüge aus dem Königl. Baiers. Regierungsblatt mit dem ersten Stücke vom 3. Jänner dieses Jahrs welches die Bestimmungen über die Briefporto-Freyheit enthält, die sich auf Nachfolgendes reduziren.

I. Von der Entrichtung des Briefporto sind ausser den Gliedern des Königl. Hauses folgende Königl. Baiers. Staatsdiener befreyt.

a) Staats- und Konferenz-Minister.
b) Die Oberst und Oberhofmeister.
c) Die Oberst und Oberhofmeisterinnen.
d) Die Oberstkämmerer, Oberst hofmarschälle, Oberststallmeister und übrige Chefs der Hofämter.
e) Bevollmächtigte Minister, Gesandte, Geschäftsträger und Residenten, so lange ihre Missionen dauern.
f) Die wirklich Dienste leistende geheime Legationsräthe, geheime Referendäre, geh. Kabinets- u. Konferenz-Sekretäre.
g) Die Generalkommissaire in den Provinzen, Präsidenten, Vize-Präsidenten, Kanzlar, Vize-Kanzler, Direktoren und Vize-Direktoren von den sämtlichen Kollegien.
h) Die Zentral-Staats- und Provinzial-Kassiere, dann Kriegs- und Kabinets-Zahlmeister. Endlich
i) Der Chef des geheimen Kriegs-Büreau, Statthalter, Gouverneurs und Divisions-Komandanten in den Provinzen, Residenzen und Hauptstädten.

II. Obige Personen sind sowohl für ihre Amts- als Privat Korrespondenz von dem Briefporto befreyt; jedoch nur so lange, als ihre Diensts-Verrichtungen dauern, wenn nicht auch nach dem Aufhören derselben die Postfreiheit ausdrücklich belassen wird.

III. Die Befreyung erstreckt sich auf die sämtlichen Kön. Baiers. Staaten, und ausser denselben so weit, als die Fürstlich Thurn und Taxischen Posten reichen; indem nur das an die fremde Posten zu vergütende Auslags-Porto entrichtet werden darf.

IV. Als Dienstsachen sind von Bezahlung des Briefporto befreyet.

Die von den sämtlichen Civil- und Militär-Kanzleyen in Dienstes-Angelegenheiten unter dem gewöhnlichen Amts- oder Kanzley-Siegeln ausgefertigte Schreiben, Befehle und Expeditionen; so auch die von den untergeordneten Beamten der Civil- und Militär-Behörden unter sich gepflogen werdende Amts-Korrespondenz, und an die Aemter, oder an die ihnen vorgesetzten Stellen erstattet werdenden Berichte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Getraute.

Den 13. Jan. Johannes Meyer, bürgerlicher Beisitz und Maurers-Gesell, mit Igfr. Anna Maria Fischerin von Erlbach. Ev.

Verstorbene.

Den 14. Jan. Regina Christina Korhammerin, Metzgermeisterin, 76. Jahr alt, an der Abzehrung. Ev.

16. Jan. Franziska Schöpplerin, Beckentochter, 15. Jahr alt, am Nervenfieber. Kath.

17. Jan. Martha Elisabetha Rembergerin, Schneiderstochter, 88 Jahr. alt, an der Entkräftung Kath.

18. Jan. Andreas Besel, Hofbeckenmeister, Wittwer, 84. Jahr alt, an der Entkräftung. Kath.

Preiß-Tabelle.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

	Getraidpreiß.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Malter	Kern	14	30	14	—	13	—
	Waizen	15	—	14	45	13	—
	Roggen	14	—	12	30	11	30
	Gersten	14	—	13	30	—	—
	Haber	10	—	9	30	8	—

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	5	—
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	10	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	15	—
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	9	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	1	22	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	3	12	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	6	24	—

	Mehltax.	kr.	pf.
1 Vierling	Schönmehl	10	—
	Mittelmehl	7	—
	Nachmehl	5	—
	Roggenmehl	8	—

Salzpreis.	kr.	pf.
Vierling Salz kostet	—	—

	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Ochsenfleisch	10	—
	Rindfleisch	9	—
	Kalbfleisch	8	—
	Hammel- u. Schaafleisch	8	—
	Lammfleisch	8	—
	Schweinenfleisch	13	—

	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Unschlitt unausgelassen	18	—
	Lichter ordinaire	23	—
	Licht. baumwoll. Garn	24	—
	Seifen	21	—

	Bier-Tax.	kr.	pf.
1 Maas	Braun Winterbier	4	2
	gutes Weiß Bier	3	2
	geringeres	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. IIII.

Mittwoch den 28ten Jan. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

General-Verordnungen.

Im Namen Seiner Königlichen Majestät von Baiern.

Seine Königliche Majestät haben durch allergnädigstes Rescript vom 12. d. M. zu erkennen gegeben, wie Allerhöchstdieselbe geschehen lassen wollten, daß die Kandidaten aus Allerhöchstdero Fränkischen Landen, unter den gegenwärtigen Umständen, noch zur Zeit, wenn sie es konvenient finden, die in ihrer Nähe gelegenen Universitäten Erlangen und Würzburg besuchen.

Indem solches zur Erledigung der desfalls ergangenen mehrfachen Anfragen, hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, werden diejenigen Kandidaten, welche von dieser allergnädigsten Bewilligung Gebrauch zu machen gedenken, auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl zugleich gewarnt, daß wenn sie dereinst in den Staats-Dienst Seiner Majestät des Königs eintreten wollen, sie sowohl über ihr sittliches Betragen, während ihres akademischen Studiums, als über die Fortschritte in jenen Wissenschaften, welche dafür vorgeschrieben sind, gehörig sich werden ausweisen müßen.

Ansbach den 17. Dez. 1806.

Königl. General-Landes-Kommissariat.
Graf von Thürheim.

Stürmer.

2) Da zwischen Seiner Königlichen Majestät von Baiern und Seiner Königlichen Majestät von Würtemberg ein Militär-Kartel bestehet. So wird in Gemäßheit vorliegender allerhöchsten Verordnung, dies zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, und sämtlichen Unterthanen befohlen, daß sie den Königlich Würtembergischen Deserteurs bei schwerer Strafe keinen Aufenthalt im Lande gestatten, viel weniger Einen derselben auf

was immer für eine Art v rheimlichen, sondern wenn sich Einer oder mehrere im Lande einfinden würden unverzüglich hievon bei der betreffenden Amtsstelle die Anzeige machen sollen.

Oettingen am 19ten Jan. 1807.

Fürstlich Oetting. Spielbergische Obervormundschaftliche Regierung I. Senats.

v. Knoesch. Fhr. v. Strampffer. Böckel. Bayr.

3) Da die allerhöchst Königl. Verordnung vom 24. Okt. v. J. wegen den in den Königl. Baierischen Staaten coursirenden fremden geringhaltigen ausländischen Scheide-Münzen sowohl in dem Münchner Regierungsblatt, als auch in dem Ansbacher Intelligenzblatt Nro. 1. vom 7ten d. Monats mit dem Beisatz bekannt gemacht worden ist, daß von nun an alle ausländischen Scheide-Münzen, und auch die Preußischen ein- zwey- und vier Groschen Stücke gänzlich ausser Cours gesetzt sind, und das geflissentliche Einschleppen derselben bei Confiskations Strafe verbotten seyn solle, hingegen ausser den baierischen Scheide-Münzen vor der Hand auch noch die mit dem Bambergischen, Ansbachischen, Baireuthischen and Nürnbergischen Stempel geduldet werden. So wird solches anmit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und männiglich zur genauesten Befolgung dieser allerhöchsten Verordnung aufgefordert, zugleich aber auch vor Schaden und Nachtheil gewarnet.

Oettingen am 19ten Jan. 1807.

Fürstlich Oetting. Spielbergische Obervormundschaftliche Regierung I. Senats.

v. Knoesch. Fhr. v. Strampffer. Böckel. Bayr.

Wenn Wohlthätigkeit zwar nicht immer ein gutes Herz verräth, so gibt es denn doch eine gewisse Art derselben, welche in allen ihren Zügen das Gepräge eines edlen Herzens unverkennbar trägt, indem sie mit dem Guten und Nützlichen auch das Schöne und Edle zu paaren weiß und strebt, und dadurch oft eine geringe Gabe der Hand zu einem hohen Denkmal des Herzens macht, welches der zerstörenden Gewalt der Zeit trotzt, während Gabe und Geber dahin geschwunden sind. Auf diese Art wird daher auch das Andenken edler Menschen immer am schönsten gefeiert, wenn der Edelsinn ihres Geistes und Herzens, der ihr ganzes Leben leitete und veredelte, sich selbst auch in der Feier ihres Andenkens ausspricht, und dadurch ihr schönstes Denkmal — nicht auf Papier und Steinen, sondern —

zu erfreuten und dankbaren Menschenherzen wird. Von solchen edlen Gesinnungen geleitet, beschloß daher die regierende Frau Fürstin von Oettingen - Spielberg, bekannt durch den Edelsinn Ihres Geistes und durch die Güte Ihres Herzens, das am 28. d. M. zu begehende Namensfest Ihro Majestät der Königin von Baiern, als neuen Oberregentin des Oettingischen Landes, ganz im Sinn und Geist dieser edlen Königin, Die sich so gern durch Muttermilde Ihrem Volke zeigt, und durch Edelthaten sich ein Denkmal in den Herzen Ihrer Unterthanen setzt, mit weiser und gütiger Rücksicht auf das kostbarste und doch dringendste Bedürfniß des Winters, auch durch Wohlthätigkeit zu feiern, und Armen und Dürftigen eine beträchtliche Summe von mehreren 100 Gulden theils an rückständigen Holzschulden zu erlassen, theils an wirklichem Holz auszutheilen, und so diesen festlichen Tag einer guten Königin auch durch eine gute That zu feiern, und denselben zwar durch kein köstliches Feuerwerk, aber durch eine wohlthätige Zimmerwärme, in den erfreuten und dankbaren Herzen der leidenden Menschheit unvergeßlich zu machen.

Oettingen am 26ten Jan. 1807.

Fürstlich Oetting, und Oetting - Spielbergisches Stadtpflegamt.

Nachrichten.

Alle Diejenige, welche an dem dahier im ledigen Stande verstorbenen Herrn Regierungs- und Finanz-Sekretär Kaspar von Meitinger Forderungen zu machen haben, werden andurch vorgeladen auf Dienstag den 20ten, Dienstag den 27ten d. M. und Dienstag den 3ten künftigen Monats zerstörlicher Frist bey unterzeichneter Commission zu melden, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und aufzuweisen, sodann das weitere rechtlicher Ordnung nach zu gewärtigen; Diejenige aber welche Faustpfänder von dem Seeligen in Handen haben werden zugleich aufgefordert solche anzuzeigen, oder im Unterlassungsfalle gewärtig zu sein, daß bey deren Verheimlichung und Auskundschaftung solche confiszirt, ad Massam genommen, und die Inhaber nebst dem Verlust ihrer Faustpfänder annoch gebührend bestraft werden sollen.

Oettingen am 12ten Jan. 1807.

Die zur Regierungs-Sekretär Kaspar v. Meitingeris. Verlassenschaft angeordnete Regierungskommission.
Heunisch, Regierungsaccessist.

2) In Übereinstimmung mit den Königlich Baierischen Allerhöchsten General-Verordnungen wird von

nun an allen fremden Handelschaft treibenden Profeßionisten, der freie Handel auf den hiesig öfentlichen Jahrmärkten unbedingt gestattet, dagegen auch die disseitige Profeßionisten künftig ebenfalls die auswärtige Märkte besuchen, und sich nach der Natur und Eigenschaft öfentlicher freier Märkte gleiche Begünstigung erfreuen können.

Welches hierdurch dem hiesig und auswärtigen Publikum öfentlich bekannt gemacht wird.

Oettingen am 20. Jan. 1807.

Fürstlich Oetting Spielbergs. Stadtpflegamt allda.

3) Diejenigen, welche an der in Gant gerathene disamtliche Schutzverwandtin Maria Eva Helmlin eine Forderung zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, daß sie an einem der nachfolgenden drey Terminen, wovon der letzte peremtorisch ist, als am 4ten, 11ten, und 18ten künftigen Monats Februar vor unterzeichnetem Pflegamt erscheinen, ihre habende Forderungen rechts behörig liquidiren, und auch, wenn es nöthig seyn würde über den Vorzug streiten sollen. Diejenigen aber welche an keinem dieser Ediktstäge erscheinen würden, sollen sodann nicht mehr gehört, und vom gegenwärtigen Konkurs lediglich weggewiesen werden.

Zugleich werden nachfolgende Helmlische eigene Grundstücke, als

1/4tel M. A. Altneubäurls. auf dem Berg,
1/4tel M. A. in der Wallraid, und
1/4tel M. A. Neuneubäurs. das Gwandäckerlein in den Wahlwalden hiemit zum öffentlichen Verkauf aufgesteckt, und zur Lizitation Mittwoch der 4te, Mittwoch der 11te, und Mittwoch der 18te künftigen Monats Februar bestimmt, wozu Kaufsliebhaber an den bestimmten Tägen vor dem hiesigen Pflegamt erscheinen und des Kaufsabschlusses gewärtig seyn können.

Hochaltingen den 23 Jan. 1807.

Hochfürstl. Oetting - Spielbergs. Pflegamt allda.

4) Das Haus des Schutzjuden Meier Marx zu Deggingen wird Montag den 9ten künftigen Monats Schulden halber an den Meistbietenden verkauft, als zu welchem öffentlichen Verkauf sämtliche Liebhaber auf gedachten Tag Vormittags 8. Uhr eingeladen werden.

Harburg den 18. Jan. 1807.

Fürstlich Oetting - Oettings. Oberamt allda.

5) Es ist vergangenen Sonntag von hier bis Osthelm ein mit Silber beschlagener halb braun gerauchter Meerschaumkopf, samt einem elastischen Rohr mit Gold geflochten, verlohren gegangen. Der redliche Finder beliebe solche allhier in der goldenen Gans gegen ein Douceur abzugeben.

Verstorbene.

Den 20. Jan. Johann Georg Wüst, Tagiöhner, 56 Jahr 6 Monat alt, an der Wassersucht Ev.

22. Jan. Martin Mühle, Musquetier unter dem hiesigen Contingent, Wittwer, 88 Jahr alt, an der Entkräftung. Kath.

(Getraid und Viktualienpreiße sind bekannt.)

Num. V.

Mittwoch den 4ten Febr. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

General-Verordnung.

Da vermög einer allerhöchst Königl. Verordnung vom 14ten huj. mens. der bisher statt gehabte Exportations Accis von dem in die ältere Königlich Provinzen gehenden Viehe mit dem Anhang aufgehoben worden, daß die Käufer jedesmal als Baierische Unterthanen bei den betreffenden Behörden sich zu legitimiren, und die Viehehändler so lang den Essito Accis zu deponiren haben, bis sie durch Obrigkeitliche Atteste nachweißen werden, daß sie das verkaufte Viehe entweder zum Schlachten, oder sonstigen Gebrauch an Königlich Baierische Unterthanen verkauft haben.

So wird hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese allerhöchste Verordnung auch in dem hiesigen Landesantheil, gegen alle Königl. Provinzen, und die mit selben verbundene Insassen und inclavirte Besitzungen zur allgemeinen Befolgung vorgeschrieben, und die betreffende Aemter zur Nachachtung angewiesen, dabey aber noch bemerkt werde, daß dasjenige Viehe, welches in das Ausland z. B. Würtemberg, Baden, Würzburg, Sachsen, Böhmen, Oestreich u. s w, lediglich mit Ausnahme des Fürstenthums Bayreuth, exportirt wird, auch dem Essito Accis à 2 kr. rhn. von jedem Gulden des Kaufschillings unterworfen bleibe, und nebst dem gewöhnlichen Zoll oder Maut von dem Käufer bezahlt werden müße.

Diese Verordnung bezieht sich auch auf folgende Artikel, und ist in Zukunft von selben, wenn sie ins Ausland exportirt werden, der beygemerkte Essito Accis nebst dem gewöhnlichen Zoll und Maut zu bezahlen, und zu beziehen, nemlich

a) von der Schaafwolle vom Centner . . 5 fl. — kr.

und

b) von den rohen Häuten, und zwar von einer Ochsenhaut 1 fl. 30 kr.

von einer Kuhe- oder Schmalhaut . . . 1 fl. — kr.
von einem Kalbfell . . . . 20 kr.

Oettingen am 26ten Jan. 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergische Obervormundschaftliche Regierung I. Senats.

v. Ruoesch. Böckel. Bayr.

Nachrichten.

Die Seegüter Besitzer Joh. Georg Hettle et Conf. zu Heuberg und Ehingen sind mit den Quatiers-Kosten Beyträgen von den untern Seegüter zur hiesigen Stadt annoch immer im Rückstande. Es werden daher zu Berichtigung dieser Ausstände zwölf Morgen benannter Seegüter, worüber auf Verlangen nähere Auskunft bey Amt ertheilt wertheillt werden wird, hiemit in vim executionis zum öffentlichen Verkauf aufgesteckt, wozu Freytag der 6te künftigen Monats angesetzt wird.

Oettingen den 27. Jan. 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergs. Justizamt disseits d. Wörnitz.

2) Der Unterthan und Webermeister Johann Oesterlein zu Hainsfarth ist in die Gant gerathen; die Glaubiger desselben werden daher zu Liquidation ihrer Forderungen auf

Freytag den 23ten dieses, dann auf Donnerstag den 5ten, und

Freytag den 13ten des nächsten Monats unter der Bedrohung andurch vorgeladen, daß sie im Ausbleibungsfall von dem Konkurs gänzlich ausgeschlossen werden sollen.

Zum öffentlichen Verkauf des Johann Oesterleinischen halben Hauses und Garten, dann eines halben Morgen Ackers auf dem Burschel sind

Dienstag der 27te dieses,

Donnerstag der 12te, und

Freytag der 20te des nächsten Monats anberaumt, an welchen Tagen die Kaufsliebhaber sich dahier einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen haben.

Oettingen am 16. Jan. 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergs. Justizamt jenseits d. Wörnitz.

3) Auf demjenigen 1 Tagwerk Lindichwiesen, welches der jüngst verstorbene Königlich Baiers. Unterthan Erasmus Seefried zu Laub im Besitz gehabt, ist vermög Steuerbuchs de ao. 1727. p. 2992 1/4 annoch ein Schuldposten von 200 fl. für den Schutzjuden Moyses Natan zu Hainsfarth Kraft Schuldprotokolls dd. 24ten Sept. 1795. annotirt.

Da nun die zurückgelassene Seefridische Relikten dieses Grundstück befreit wissen wolle, die Befreiung desselben von dem Unterpfands Verband aber um deswillen nicht bewirken können, weil der Schuldextrakt über ob allegirte 200 fl. verlohren gegangen ist. So wird hiemit solches zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und der oder diejenige so nun diesen verlohren gegangenen

Schuldextrakt in Handen haben, und mittels desselben eine etwaige Forderung zu machen gedenken, werden andurch aufgefordert in dem hiezu angesetzten peremtoris. Termin von 4. Wochen vom heutigen Tag angerechnet, ermeldten Schuldextrakt zu produziren, und ihre allenfallsige Ansprüche hierauf gehörig nachzuweisen, oder aber zu gewärtigen, daß derselbe nach Umfluß dieses Termins für null und ungültig erklärt seyn solle.

Sig. Oettingen am 31. Jan. 1807.
Hochfürstl. Oetting-Spielbergs. Landamt Oettingen j. d. Wörnitz.

4) Diejenigen, welche an der in Gant gerathene disamtliche Schutzverwandtin Maria Eva Helmlin eine Forderung zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, daß sie an einem der nachfolgenden drey Terminen, wovon der letzte peremtorisch ist, als am 4ten, 11ten, und 18ten künftigen Monats Februar vor unterzeichnetem Pflegamt erscheinen, ihre habende Forderungen rechts behörig liquidiren, und auch, wenn es nöthig seyn würde über den Vorzug streiten sollen. Diejenigen aber welche an keinem dieser Ediktstäge erscheinen würden, sollen sodann nicht mehr gehört, und vom gegenwärtigen Konkurs lediglich weggewiesen werden.

Zugleich werden nachfolgende Helmlische eigene Grundstücke, als

1/4tel M. A. Altneubäurif. auf dem Berg,
1/4tel M. A. in der Wallraid, und
1/4tel M. A. Neuneubäurs. das Gwandäckerlein in den Wahlwalden hiemit zum öffentlichen Verkauf aufgesteckt, und zur Liration Mittwoch der 4te, Mittwoch der 11te, und Mittwoch der 18te künftigen Monats Februar bestimmt, wozu Kaufsliebhaber an den bestimmten Tägen vor dem hiesigen Pflegamt erscheinen und des Kaufsabschlusses gewärtig seyn können.

Hochaltingen den 23. Jan. 1807.
Hochfürstl. Oetting-Spielbergs. Pflegamt allda.

5) Sowohl auf nächsten Sonntag den 8ten, als auch am darauffolgenden Faßnachts Dienstag den 10ten dieses wird im Gasthof zur goldenen Krone dahier Baal gegeben, und zwar jedesmal ohne Eintrittsgeld, wobei Jedermann in anständiger Kleidung, auch mit und ohne Masque erscheinen kann, und höflichst eingeladen ist von

Oettingen am 1. Febr. 1807.
J. M. Nittinger, zur Krone.

6) Aufgefodert von mehreren Musik-Freunden ist Unterzeichneter entschlossen, künftigen Fastnachts-Sonntag den 8ten Februar Tanzmusik zu halten, wozu Jedermann in anständiger Kleidung der Zutritt gestattet, und hiemit höflich eingeladen wird. Oettingen den 1. Febr. 1807.
Michael Kränzle, zum goldenen Engel.

7) Lit. B. Nro. 47. im obern Stock ist ein Quartier aufs Pfingstquartal zu verleihen: es bestehet solches in einem Wohnzimmer, Stubenkammer und einer gleich daran befindlichen Kammer, ein Holzboden, und einen Theil vom Keller; welches alles täglich besehen, und das Weitere verabredet werden kann.

Oettingen am 2. Febr. 1807.

Getraute.

Den 27. Jan. S. T. Herr Wilhelm Walter, Hochfürstlich Oetting-Spielbergs. Forst-Amtmann, mit S. T. Demoiselle Maria Josepha Apolonia Fischer. Kat.

Eod. Johann Jakob Hörner, neuangehender Burger und Metzgermeister, mit Jungfer Juliana Linsin. Ev.

Eod. Johann Leonhard Märle, neu angehender Burger und Schneidermeister, mit Jgfr. Anna Barbara Kühnin. Ev.

Geborene.

26. Jan. Georg Peter, des Kön. Bairs. Polizei Gardist Lanzendorfer Söhnlein. Ev.

30 Jan. Catharina Barbara, des Hrn. schwarzen Bärenwirths Hussel Töchterlein. Ev.

1. Febr. Josepha, des Schuhmachermeisters J. Rothenfelder Töchterlein. Kat.

Verstorbene.

Den 27. Jan. Kaspar Leib, Kön. Baiers. Polizei Gardist, 78 Jahr alt, an der Abzehrung. Kath.

29. Maria Katharina Kelblin, Maurerin, 50 Jahr alt, am Brand. Kath.

1. Febr. Jgf. Maria Franziska Herlingin, Wagnerstochter, 18 Jahr, am hitzigen Nervenfieber. Kath.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

1 Malter	Getraidpreiß.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Kern	14	—	13	40	13	—
	Waizen	14	30	14	12	13	24
	Roggen	13	36	12	30	12	—
	Gersten	14	—	—	—	—	—
	Haber	10	—	9	30	9	—

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	5	—
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	10	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	15	—
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	9	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	1	22	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	3	12	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	6	24	—

1 Vierling	Mehltax.	kr.	pf.
	Schönmehl	10	—
	Mittelmehl	7	—
	Nachmehl	5	—
	Roggenmehl	8	—

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

1 Pfund	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
	Ochsenfleisch	10	—
	Rindfleisch	9	—
	Kalbfleisch	9	—
	Hamel- u. Schaafleisch	8	—
	Lammfleisch	8	—
	Schweinenfleisch	13	—

1 Pfund	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
	Unschlitt unausgelassen	18	—
	Lichter ordinaire	23	—
	Licht. baumwoll. Garn	24	—
	Seifen	21	—

1 Maas	Bier-Tax.	kr.	pf.
	Braun Sommerbier	—	—
	Braun Winterbier	4	2
	Weiß Bier	3	2

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. VI.

Mittwoch den 11ten Febr. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

General-Verordnung.

Nach einer erfolgten Allerhöchsten Königlichen Verordnung dürfen an das Hoflager Seiner Königlichen Majestät von Baiern von Magistraten, Städten, oder andern Gemeinden ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königlich Höchstpreißlichen General-Landes-Kommissariats zu Ansbach keine Deputirte abgeordnet, vielweniger solche ohne gedachte Erlaubniß in auswärtige Staaten abgesendet werden, welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und genauesten Nachachtung bekannt gemacht wird.

Oettingen am 6ten Febr. 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergische Obervormundschaftliche Regierung I. Senats.

v. Ruoesch. Böckel. Bayr.

Nachrichten.

1) Da nach der neuen Verordnung von nun an für jedes Revier in den disseitigen Forsten bestimmte Holzschreibtage festgesetzt sind, so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und Jedermann aufgefordert, an den unten bestimmten Tagen auf dem vorgeschriebenen Orte zu erscheinen, und das benöthigte Holzquantum anzugeben; als

am 12ten Februar zu Dornstadt für Bau- und Nuzholz,
am 17ten Febr. zu Haußen,
am 24ten zu Linkersbaindt,
am 26ten zu Fürnheim,
am 28ten für das Fremdinger Bezirk zu Schopflohe,
am 3ten März zu Munningen für das Haydemer und Megesheimer Bezirck,
am 6ten März zu Mönchsroth.

Oettingen den 6. Febr. 1807.

Hochfürstlich Oetting-Spielbergsl. Forst-Departement.

Mayer. Walter.

v. Ruoesch, Sekretär.

2) Künftigen Donnerstag den 12ten d. M. werden in der Behausung des Chirurgs Tresch verschiedene Effekten, als Comodkasten, Mannskleider, Kupferstiche u. dgl. Morgens frühe 9 Uhr an die Meistbietende gegen gleich baare Bezahlung versteigert. Kaufsliebhabern wird dies andurch bekannt gemacht, um sich zur bestimmten Zeit allda einfinden zu können.

Oettingen am 7. Febr. 1807.

Die zur Regierungssekretär Kaspar v. Meitingerische Verlassenschafts-Sache niedergesetzte Kommission.

Heunisch, Regierungs-Accessist.

3) Der Unterthan und Webermeister Johann Oesterlein zu Hainsfarth ist in die Gant gerathen; die Glaubiger desselben werden daher zu Liquidation ihrer Forderungen auf

Freytag den 23ten dieses, dann auf Donnerstag den 5ten, und

Freytag den 13ten des nächsten Monats unter der Bedrohung andurch vorgeladen, daß sie im Ausbleibungsfall von dem Konkurs gänzlich ausgeschlossen werden sollen.

Zum öffentlichen Verkauf des Johann Oesterleinischen halben Hauses und Garten, dann eines halben Morgen Ackers auf dem Burschel sind

Dienstag der 27te dieses,

Donnerstag der 12te, und

Freytag der 20te des nächsten Monats anberaumt, an welchen Tagen die Kaufsliebhaber sich dahier einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen haben.

Oettingen am 16. Jan. 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergs. Justizamt jenseits d. Wörniz.

4) Auf demjenigen 1 Tagwerk Lindichwiesen, welches der jüngst verstorbene Königlich Baiers. Unterthan Erasmus Seefried zu Laub im Besitz gehabt, ist vermög Steuerbuchs de ao. 1727. p. 2992.1/4 annoch ein Schuldposten von 200 fl. für den Schutzjuden Moyses Natan zu Hainsfarth Kraft Schuldprotokolls dd. 24ten Sept. 1793. annotirt.

Da nun die zurückgelassene Seefridische Relikten dieses Grundstück befreit wissen wolle, die Befreiung desselben von dem Unterpfands Verband aber um deswillen nicht bewirken können, weil der Schuldextrakt über ob allegirte 200 fl. verlohren gegangen ist. So wird hiemit solches zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und der oder diejenige so nun diesen verlohren gegangenen Schuldextrakt in Handen haben, und mittels desselben eine etwaige Forderung zu machen gedenken, werden andurch aufgefordert in dem hiezu angesetzten peremtoris. Termin von 4. Wochen vom heutigen Tag angerechnet, ermeldten Schuldextrakt zu produziren, und ihre allenfalsige Ansprüche hierauf gehörig nachzuweisen, oder aber zu gewärtigen, daß derselbe nach Umfluß dieses Termins für null und ungültig erklärt seyn solle.

Sig. Oettingen am 31. Jan. 1807.

Hochfürstl. Oetting-Spielbergs. Landamt Oettingen j. d. Wörniz.

5) Diejenigen, welche an der in Gant gerathene bisamtliche Schutzverwandtin Maria Eva Helmlin eine Forderung zu

machen haben, werden hiemit vorgeladen, daß sie an einem der nachfolgenden drey Terminen, wovon der letzte peremtorisch ist, als am 4ten, 11ten, und 18ten künftigen Monats Februar vor unterzeichnetem Pflegamt erscheinen, ihre habende Forderungen rechts behörig liquidiren, und auch, wenn es nöthig seyn würde über den Vorzug streiten sollen. Diejenigen aber welche an keinem dieser Ediktstäge erscheinen würden, sollen sodann nicht mehr gehört, und vom gegenwärtigen Konkurs lediglich weggewiesen werden.

Zugleich werden nachfolgende Helmlische eigene Grundstücke, als

1/4tel M. A. Altneubäurlf. auf dem Berg,
1/4tel M. A. in der Wallrald, und
1/4tel M. A. Neuneubäurf. das Gwandäckerlein in den Wahlwalden hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgesteckt, und zur Lizitation Mittwoch der 4te, Mittwoch der 11te, und Mittwoch der 18te künftigen Monats Februar bestimmt, wozu Kaufsliebhaber an den bestimmten Tägen vor dem hiesigen Pflegamt erscheinen und des Kaufsabschlusses gewärtig seyn können.

Hochaltingen den 23. Jan. 1807.

Hochfürstl. Oetting-Spielbergs. Pflegamt allda.

6) Samstags den 14ten Februar d. J. Vormittags praecise 10 Uhr werden von dem dißamtlichen Gersten Vorrath weiters

40. Sra. vom hiesigen Kloster Kasten,
21 1/2 — vom Kasten zu Grozheim,
7 1/2 — — — Berolzheim,
26 — — — Wettelsheim
und ohngefähr
— 10 Mz. vom Treuchtlinger Herrschaftlichen Kasten

an den Meistbietenden salva ratifcat. verkauft, welches sämtlichen Bierbrauern und sonstigen Gewerbsleuten hierdurch bekannt gemacht wird.

Heidenheim den 2. Febr. 1807.

Königl. Kammer-Amt.

7) Unterzeichneter wird sich stets angelegen seyn lassen seines Orts für die richtige Ablieferung der Oettingl. Wochenblätter zu sorgen, nur will selber bitten, daß einige auswärtige Herren Lesere die Botten, wo es noch nicht geschehen, an ihme anweisen mögen, um mit solchen der weitern, sichern Bestellung wegen das Nöthige verabreden zu können, damit hierunter Ordnung beobachtet werde, und nicht ohne sein Verschulden diese Blätter hie und da zurückebleiben, sondern jederzeit ordentlich und unbeschädigt eingeliefert werden.

Oettingen am 9. Febr. 1807.

Der Verleger

Johann Georg Oesterlein.

Getraute.

Den 3. Febr. Christian Schnell, neu angehender Burger und Schuhmachermeister, mit Jungfer Maria Sophia Egerin. Ev.

Eod. Joseph Anton Ziegelmayr, neuangehender bürgerlicher Beisitz und Taglöhner, mit Jungfer Johanna Götzin. Kath.

Geborene.

6. Febr. Friderika Johanna Adelheit, S. T. des Herrn Oberlieutenants, Zollkommissärs und Baudirektors Sertorius Tochter. Kath.

Verstorbene.

2. Febr. Franziska Hollsteinin, gewesene Feldwaiblin, Wittwe, 70. Jahr alt, am Brand. Kath.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

Getraidpreiß. (1 Malter)	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern	13	45	13	30	13	—
Waizen	14	—	13	45	13	—
Roggen	13	—	12	20	11	6
Gersten	14	—	13	30	—	—
Haber	10	—	9	—	8	—

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	5	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	11	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	16	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	10	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	1	28	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	3	24	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	7	16	—

Mehltax. (1 Metzen)	kr.	pf.
Schönmehl	9	2
Mittelmehl	7	—
Nachmehl	5	—
Roggenmehl	7	2

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

Fleisch-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	9	2
Rindfleisch	8	—
Kalbfleisch	8	—
Hamel- u. Schaafleisch	—	—
Lammfleisch	8	—
Schweinenfleisch	13	—

Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	18	—
Lichter ordinaire	23	—
Licht. baumwoll. Garn	25	—
Seifen	21	—

Bier-Tax. (1 Maas)	kr.	pf.
Braun Sommerbier	—	—
Braun Winterbier	4	2
Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Ein Kr. Fastenbrezen muß wiegen 3 1/2 Loth, und backt solche für die erste Woche Johannes Mayr. Künftigen Samstag fängt für die 2te Woche zu backen an, Thomas Benzenbaur.

Num. VII.

Mittwoch den 18ten Febr. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten.

Donnerstag den 26. d. M. werden im Sessionszimmer des Kammer Collegii dahier von folgenden auf dem Fürstlichen Kasten zu Hochaltingen vorräthigen Frucht Gattungen

34. Malter Roggen,
20. Malter Dünkel,
43. Malter Gersten, und
97. Malter Haber,

an den Meistbietenden käuflich hingelassen werden.

Kaufsliebhaber sind daher eingeladen, am besagten Tage Vormittags 9 Uhr sich im Sessionszimmer einzufinden, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, worauf der Zuschlag salva ratificatione an den Meistbietenden erfolgen wird.

Oettingen am 16. Febr. 1807.

Fürstlich Oetting - Spielbergs. Ober - Vormundschaftliche Finanz - Domainen - und Rechnungs - Kammer.

v. Ruoesch. Mayer.
vt. Fischer.

2) Zu Erzielung besserer Ordnung und Vorbeugung öfterer verdrießlicher Streitigkeiten, hat man sich veranlaßt gesehen, einen eigenen verpflichteten leinen Tuchmesser an den hiesigen Jahrmärkten aufzustellen, und zwar gegenwärtig in der Person des Burgers und Leinenwebermeisters Johann Friedrich Buck dahier, dem von jeden zehn Ehlen zwei Kreuzer Meßgebühr, die der Käufer und Verkäufer gleichheitlich mithin jeder zur Helfte mit 1 Kr. zu bezahlen haben, als Belohnung für seine Bemühung zu beziehen erlaubt worden ist.

Welches dann hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft und Benehmung mit deme bekannt gemacht wird, daß künftig der Plaz zum Abmessen des leinenen Tuchs unter dem alten Schloßthor bestimmt worden seye, und ausserdeme sich Niemand unterstehen soll, an einem andern Ort bei Vermeidung der doppelten Abmeßgebühr im ersten - und Confiskation des Tuchs im 2ten Uebertrettungsfall ein Tuch selbst abzumessen oder abmessen zu lassen.

Oettingen am 14. Febr. 1807.
Fürstlich Oetting Spielbergs.
Ober-Vormundschaftliches
Stadtpfleg- und Polizeiamt.

3) Auf demjenigen 1 Tagwerk Lindichwiesen, welches der jüngst verstorbene Königlich Baiers. Unterthan Erasmus Seefried zu Laub im Besitz gehabt, ist vermög Steuerbuchs de ao: 1727. p 2992 1/4 annoch ein Schuldposten von 200 fl. für den Schutzjuden Moyses Natan zu Hainsfarth Kraft Schuldprotokolls dd. 24ten Sept: 1793. annotirt.

Da nun die zurückgelassene Seefridische Relikten dieses Grundstück befreit wissen wolle, die Befreiung desselben von dem Unterpfands-Verband aber um deswillen nicht bewirken können, weil der Schuldextrakt über ob allegirte 200 fl. verlohren gegangen ist. So wird hiemit solches zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und der oder diejenige so nun diesen verlohren gegangenen Schuldextrakt in Handen haben, und mittels desselben eine etwaige Forderung zu machen gedenken, werden andurch aufgefordert in dem hiezu angesetzten peremtorisch. Termin von 4. Wochen vom heutigen Tag angerechnet, ermeldten Schuldextrakt zu produziren, und ihre allenfallsige Ansprüche hierauf gehörig nachzuweisen, oder aber zu gewärtigen, daß derselbe nach Umfluß dieses Termins für null und ungültig erklärt seyn solle.

Sig. Oettingen am 31. Jan. 1807.
Hochfürstl. Oetting-Spielbergs.
Ober-Vormundschaftliches
Landamt Oettingen jenseits d.
Wörnitz.

4) Für Freunde der Lektüre habe ich ein Lese-Institut errichtet, wovon Plan und Katalog beym Hofbuchdrucker Oesterlein zu Oettingen eingesehen werden können. Da ich wochentlich zweimal sichere Gelegenheit habe, so wird es an richtiger Bestellung nie fehlen. Wer einen Preußl. Thaler, oder 1 fl. 45 kr. aufs ganze Jahr an mich schickt, der erhält einen gedruckten Katalog zum weitern Gebrauch.

Auch kann ich Liebhabern noch mit Exemplarien

1) von meinem Ansbachs. gelehrten Lexikon, oder Geburts- und Todten-Almanach ꝛc. in 2 Bänden zu 60 Bogen, für beede Bände nur 2 fl. 30 kr. (Ladenpreiß 4. fl.)
2) von meinen Sonntagsliedern zu 10 bis 11 Bogen für 27 kr.
3) von meiner Rindviehpest Predigt für 8 kr., und
4) von meiner Romanze dem Kesselflicker, für gleichen Preiß dienen; auch nimmt Ausgeber dieser Blätter darüber Bestellungen an.

Hechlingen den 16. Febr. 1807.
Johann August Vocke,
Kön. Baiers. Pfarrer allda.

Fortsetzung der Auszüge aus dem Königl. Baiers. Regierungsblatt das Briefporto betreffend:

V. Damit die von den Kanzleyen der Post zu übergebenden Aufgaben nicht zur

Fortbringung des Freithums unberechtigter Briefschaften mißbraucht werden können, sollen die Expeditions-Aemter keine sogenannte Kanzley Pakete, d. i. solche Pakete fertigen, in welchen die zu befördernden Expeditionen zusammen gepackt versendet werden; sondern es sollen die Kanzley-Expeditionen den Postämtern unverpackt übergeben werden, welche jedoch schuldig sind, dieselben sorgfältigst zu befördern, auch die ihnen besonders anempfohlen werdenden Expeditionen eigens, und unentgeldlich zu rekommandiren und einzutragen.

VI. Da aber die Kanzleyen und Aemter öfter größere Aktenpakete, und andere Fertigungen in Dienstes-Angelegenheiten zu verschicken haben, so können diese, wegen ihrer Schwere zur Aufgabe bei der reitenden Post nicht geeigneten Pakete, dem Postwagen übergeben werden, auf welchem sie, ohne Entrichtung eines Porto, alsobald befördert werden sollen.

VII. Das Gewicht der Pakete in Dienstes-Sachen von den Kön. Stellen und Aemtern an die Kön. Stellen, Aemter und Behörden, welche mit den bei den Kanzleien und Aemtern gewöhnlichen Siegeln versehen auf den Postwagen frei aufzugeben, oder abzulangen sind, wird in der Regel auf 2. Pfunde festgesetzt. Die Post-Expeditions-Aemter sollen sich aber in einzelnen Fällen nicht weigern, dergleichen Pakete auch von 10 und 12. Pfund frei aufzunehmen und abzugeben.

VIII. Bey der Vermuthung eines Unterschleifes können die Post-Expeditions-Aemter von dem betreffende Kanzley Vorstande Zeugnisse einholen, daß es wirklich Sendungen in Dienstes-Angelegenheiten seyen. Wollte ein solches Zeugniß verweigert werden, so kann das Postamt die Portofreiheit in einem solchen Falle abschlagen. Es werden ferners die Expeditions-Aemter, Kanzleyen und Amtsbehörden vor allen Unterschleifen um so mehr gewarnt, als diejenigen, welche sich derselben schuldig machen würden, empfindlich gestraft werden sollen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Getraute.

Den 9. Febr. Joseph Frey, Herrschaftlicher Baumeister, Wittwer, mit Jungfer Walburga Hermännin, von Ammerbachkreith. Kath.

Den 10. Febr. Johann Christoph Hörner, neu angehender Burger und Metzgermeister, mit Jungfer Anna Barbara Gütingerin, von Wechingen. Ev.

Eod. Johann Balthas Rummel, neuangehender Burger und Schuhmachermeister, mit Jungfer Maria Sibilla Kipfin, von Hechlingen. Ev.

Eod. Georg Michael Schönamsgruber, neuangehender bürgerlicher Beisitz und Taglöhner, mit Anna Eva Feuchtenbergerin, Wittwe Ev.

Geborene.

9. Febr. Anna Margareta, des Kön. Baiers. Polizeigardists Fischer Töchterlein. Ev.

15. Febr. Sophia Friederika, des Weisgerbermeisters Gottfried Hörner Töchterlein. Ev.

Eod. Johann Mathias, des Webermeisters und Pappenheimer Botten Ernst Söhnlein. Ev.

Preiß-Tabelle.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

	Getraidpreiß.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Malter	Kern	13	—	—	—	—	—
	Waizen	14	—	13	30	13	—
	Roggen	13	—	12	—	11	30
	Gersten	—	—	—	—	—	—
	Haber	10	—	9	30	—	—

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	5	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	11	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	16	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	10	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	1	28	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	3	24	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	7	16	—

	Mehltax.	kr.	pf.
1 Vierling	Schönmehl	9	2
	Mittelmehl	7	—
	Nachmehl	5	—
	Roggenmehl	7	2

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Ochsenfleisch	9	2
	Rindfleisch	8	—
	Kalbfleisch	8	—
	Hamel- u. Schaafleisch	—	—
	Lammfleisch	8	—
	Schweinenfleisch	13	—

	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Unschlitt unausgelassen	18	—
	Lichter ordinaire	23	—
	Licht. baumwoll. Garn	25	—
	Seifen	21	—

	Bier-Tax.	kr.	pf.
1 Maas	Braun Sommerbier	—	—
	Braun Winterbier	4	2
	Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Ein Kr. Fastenbrezen muß wiegen 3 1/2 Loth, und fängt solche künftigen Samstag für die 3te Woche zu backen an: Konrad Moshammer.

Num. VIII.

Mittwoch den 25ten Febr. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten.

Donnerstag den 26. d. M. werden im Sessionszimmer des Kammer Collegii dahier von folgenden auf dem Fürstlichen Kasten zu Hochaltingen vorräthigen Frucht Gattungen

34. Malter Roggen,
20. Malter Dünkel,
43. Malter Gersten, und
97. Malter Haber,

an den Meistbietenden käuflich hingelassen werden.

Kaufsliebhaber sind daher eingeladen, am besagten Tage Vormittags 9 Uhr sich im Sessionszimmer einzufinden, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, worauf der Zuschlag salva ratificatione an den Meistbietenden erfolgen wird.

Oettingen am 16. Febr. 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergs. Ober-Vormundschaftliche Finanz-Domainen- und Rechnungs-Kammer.

v. Ruoesch. Mayer.
vt. Fischer.

2) Künftigen Donnerstag den 26. dieses Monats Vor- und Nachmittags 9. bis 12. und 2. bis 5. Uhr, werden in der Knopfmacher Gottlieb Hessischen Behausung dahier verschiedenerlei Mobilien, als Kanape, Sessel, Tische, ein Schreibkasten, Comodkästen, Bettställe, mußlinene Fenster-Vorhänge, Roulons, dann mehrere illuminirt- militärisch- und andere schwarz, auch braune Kupferstiche, in Ramen, und mit Gläsern von guten Meistern, Spiegel, Lustres, Porcellain, Gläser, so anderes, an die Meistbietende gegen gleich baare Bezahlung öfentlich verkauft, welches Kaufsliebhabern zu dem Ende andurch bekannt gemacht wird, damit sich solche zur bestimmten Zeit allda einfinden mögen.

Oettingen am 23. Febr. 1807.

Geh. Rath von Textorische Debit-Kommission.

3) Es ist eine pflegamtliche Obligation vom 7ten April 1802. über 50 fl. Kapital, welches Joseph Mayr zu Herblingen sub hypotheca 1/4tel M. A. in der Schelmengasse, der Marga-

retha Rhadlelin zu Oettingen schuldig war, dem Herrn Hofrath und Forstmeister Mayer zu Oettingen ab Handen gekommen. Der allenfallsige Besitzer dieser Obligation wird daher aufgefordert, dieselbe binnen 4. Wochen vor hiesigem Pflegamt zu produziren, und seine allenfalsige Ansprüche hierauf darzuthun, oder aber zu gewärtigen, daß nach Verfluß dieses peremtoris Termins gedachte Obligation für null und nichtig erkannt werde.

Hochaltingen am 20. Febr. 1807.

Hochfürstl. Oetting-Spielbergs. Ober-Vormundschaftliches Pflegamt allda.

4) Es ist eine pflegamtliche Obligation vom 9ten Febr. 1791, welche der pflegamtliche Schutzverwandte Michel Deubler zu Herblingen über 40 fl. Capital von Kaspar Zink dahier unterpfändlich desselben 1/4tel M. A. im Glöcklein in Handen hatte, demselben ab Handen gekommen. Sollte nun diese Obligation ein Dritter in Handen haben, so wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen 4. Wochen dieselbe zu produziren, und seine allenfallsige Ansprüche hierauf zu deduziren, ausser dem aber würde diese Obligation für null und nichtig erklärt und alle Ansprüche ungültig seyn, sofort das verpfändete Gut ohne weiters frey gemacht werden.

Hochaltingen am 20. Febr. 1807.

Hochfürstlich Oetting-Spielbergs. Pflegamt allda.

Groß.

5) In Gemäßheit allerhöchster Entschließung der Königlich Baierischen Landesdirektion zu Neuburg, dd. 28. verflossenen Monats wird die, dem Hospital allhier mit dem freien und uneingeschränkten Umtriebsrecht zuständige Bräustätte, samt aller Zugehör an Gebäuden und Geräthschaften, am 18ten nächstkünftigen Monats März auf bestimmte Jahre an den Meistbietenden salva ratificatione der allerhöchsten Stelle verpachtet werden.

Wer zu diesem Pacht Lust bezeigt, wird hierdurch eingeladen, die Bräustätte sowohl als die Pachtbedingnisse im Hospital allhier einzusehen, und am obenbemeldten Tage mit Obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen daselbst sich einzufinden.

Nördlingen den 12. Febr 1807.

Königlich Baierischer Verwaltungsrath.

Stadtkommissär, Dolp. Dirigirender Burgermeister, Schegk.

Stadt-Sekretär Schröpel.

6) Die Herrschaftliche Mühlen zu Weiltingen, bestehend in 3. Mahlgängen und 1. Gerbgang, nebst 2. Wohnungen und einer besondern Oel- und Jps-Mühlen, wird am Dienstag den 10ten Merz d. J. auf 6. oder 9. Jahre im Aufstrich verpachtet werden, wobei sich die Pachtliebhaber an gedachtem Tag Vormittags einfinden, und das Weitere vernehmen können.

Weiltingen den 19. Febr. 1807.

Königlich Würtembergische Cameralamts-Verwesung.

7) Freytags der 6ten künftigen Monats März wird in dem allhiesigen Schloßhof Vormittags 11. Uhr eine metallene Canone von ohngefähr 4. Centner am Gewicht an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft. Kaufslustige werden daher hierzu eingeladen, und wird Jedem derselben vor der Hand die Beaugenscheinigung dieses Lizitations Objekts frei gestellt.

Wassertrüdingen den 19. Febr. 1807.

Königlich Baierisches Kreis-Direktorium.

8) Kommenden Montag den 2ten März, werden bey Unterzeichnetem verschiedene Effekten, als Kästen, Tische, eine Bettstadt, Fässer; dann Kleidungsstücke, worunter eine Schützen-Uniform mit Zugehör, ein gut konditionirter englischer Sattel und Zeug, und sonstige Hausgeräthschaften, Vormittag 9. Uhr anfangend, an die Meistbietende gegen gleich baare Bezahlung versteigert. Kaufsliebhabern mache dies andurch bekannt, um sich zur bestimmten Zeit bey mir einfinden zu können.

Oettingen am 23. Febr. 1807.

Christoph Benecke, Seilermeister.

9) Bei Ausgebern dieser Blätter ist jetzt zu haben:

Geburts- und Todten-Almanach ansbachs. Gelehrten, Schriftsteller und Künstler Lexikon, 2 Bände, gr. 8. 2 fl. 30 kr.

Kurze Sonn- und Feyertagslieder für Freunde der häuslichen Erbauung, 8. 27 kr.

Rindviehpest Predigt, 4. 8 kr.

Der Kesselflicker, eine Romanze, aus einem alten Volksmärchen, 8. 8 kr.

Fortsetzung der Auszüge aus dem Königl. Baiers. Regierungsblatt das Briefporto betreffend:

IX. Diese Portofreiheit auf dem Postwagen erstreckt sich nicht auf Versendungen baaren Geldes und der Effekten, sondern nur auf Aktenstücke von dem oben bestimmten Gewichte, welche auch nicht in Verschläge oder Schachteln gepackt werden dürfen, jedoch auf dem Postwagen sorgfältig verwahrt, und unversehrt überliefert werden sollen, wofür die Post-Expeditions-Aemter verantwortlich sind.

X. Sämtliche Kollegien, Aemter und Stellen werden hiemit angewiesen, alle in Partheysachen zu erlassende Ausfertigungen mit den Worten: ParthelSachen zu bezeichnen; da nicht gestattet wird, daß die den Kollegien und Aemtern in Dienstes-Angelegenheiten (caussis domini) gebührende Postporto-Freiheit zum Nachtheil der Posteinkünfte auf die Privat-Angelegenheiten streitender oder supplizirender Partheien erstreckt werde.

(Die Fortsetzung folgt.)

Geborene.

Den 16. Febr. Johann Jakob, des Beckenmeisters Tobias Sohnle, Söhnlein. Ev.

21. Febr. Maria Emilia Euphrosina Xaveria Johanna, S. T. des Herrn Hof- und Regierungs-Rath Bayr Tochter. Kath.

Eod. Maria Anna Walburga, des Taglöhners Fall Töchterlein. Kat.

Eod. Johann Georg, des Taglöhners Völklein Söhnlein. Ev.

Verstorbene.

Den 17. Febr. Johann Wilhelm, des Schuhmachermeisters Bittner Söhnlein, 1 Jahr alt, am Husten. Ev.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

Getraidpreiß.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Malter.	Kern	13	45	13	30	13	—
	Waizen	14	45	14	—	13	—
	Roggen	12	50	12	30	12	—
	Gersten	13	30	13	—	—	—
	Haber	10	—	9	—	8	30

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	5	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	11	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	16	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	10	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	1	28	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	3	24	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	7	16	—

Mehltax.		kr.	pf.
1 Vierling	Schönmehl	9	2
	Mittelmehl	7	—
	Nachmehl	5	—
	Roggenmehl	7	2

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet.	—	—

Fleisch-Tax.		kr.	pf.
1 Pfund	Ochsenfleisch	9	2
	Rindfleisch	8	—
	Kalbfleisch	8	—
	Hamel- u. Schaafleisch	—	—
	Lammfleisch	8	—
	Schweinenfleisch	13	—

Unschlitt-Tax.		kr.	pf.
1 Pfund	Unschlitt unausgelassen	18	—
	Lichter ordinaire	23	—
	Licht. baumwoll. Garn	25	—
	Seifen	21	—

Bier-Tax.		kr.	pf.
1 Maas	Braun Sommerbier	—	—
	Braun Winterbier	4	2
	Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Ein Kr. Fastenbrezen muß wiegen 3 1/2 Loth, und fängt solche künftigen Samstag für die 4te Woche zu backen an: wieder Johannes Mayr.

Num. IX.

Mittwoch den 4ten März 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten.

Die verwittibte Geheime Frau Hofräthin von Schreck haben sich entschlossen, auf dem 16ten, 17ten, und 18ten März durch eine öfentliche Versteigerung sowohl die von Aufsenbergische und v. Schreckische große und prächtige Bibliothek, dann mehreren Haußfahrnissen an Zinn, Kupfer, Spiegel, Porzellain, Gläser, Krüge, Betten, Matrazen, Fenster-Vorhänge, Schreib-Comod und andern Kästen, wie auch allerley nützliche Haußgeräthschaften, gegen gleich baare Bezahlung abzugeben.

Es wird daher dieses den Kaufsliebhabern bekannt gemacht, daß sie sich an besagten Tagen jederzeit Morgens 9. Uhr in der von Schreckischen Wohnung im alten Schloß einfinden mögen.

Oettingen am 2. März 1807.

Revisor Weber.

* * *

2) Da der bestimmte Holzschreibtag in Dornstadt am 12ten des verflossenen Monats Februar wegen dem großen Wasser verlegt werden mußte; so soll derselbe nunmehr auf den 10ten lauf. Monats festgesetzt seyn; und daher wird Jedermann wiederholt aufgefordert, an dem bestimmten Tag in Dornstadt bey guter Vormittagszeit zu erscheinen, und alldort das benöthigte Holz-Quantum, sowohl an Bau- und Nutzholze, als auch an Brennholz zu Protokoll zu geben.

Oettingen am 2. März 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergs. Forstdepartement.

Mayer. Walter.

v. Ruoesch, Sekretär.

* * *

3) Der dies Hochfürstl. Unterthan Johann Georg Härtlen zu Schwörsheim ist auf 1 1/2 4tel von 3/4tel Tagwerk 2mädige Wiesen aufm Plaz vid. Steuerb. de anno 1727. p. 2807. dem Schutzjuden Löw Koppel von hier, und Hirsch Simon zu Hainsfarth, vermög Protokolls dd. 16 Sept. 1795. 90 fl. Fristen schuldig. Da nun J. Georg Härtlen dieses Grundstück von

dem Unterpfands Verband befreien lassen will, den gefertigten Amtlichen Extrakt über die bereits bezahlte 90 fl. Fristen aber verlohren hat.

So wird solches zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und von unterzeichneter Amtsstelle zugleich die Aufforderung beygefügt, daß der, oder diejenige, welche dieses Schulddokument zu Handen gekommen, und die darauf eine rechtliche Forderung zu haben vermeinen, sich binnen dem hiemit anberaumten peremtorisch. Termin von 4. Wochen bey unterzeichneter Behörde melden, oder gewärtigen sollen, das er oder sie nach Verfluß desselben nicht mehr gehört, sondern der Extrakt ohne weiters für ungültig wird erklärt werden.

Oettingen am 2. März 1807.

Fürstlich Oetting Spielbergsch. Ober-Vormundschaftliches Landamt Oettingen jenseits d. Wörniz.

von Meitinger. Zöller.

* * *

4) Es ist eine pflegamtliche Obligation vom 7ten April 1802. über 50 fl. Kapital, welches Joseph Mayr zu Herblingen sub hypotheca 1/4tel M. A. in der Schelmengasse, der Margaretha Rhadislin zu Oettingen schuldig war, dem Herrn Hofrath und Forstmeister Mayer zu Oettingen ab Handen gekommen. Der allenfallsige Besitzer dieser Obligation wird daher aufgefordert, dieselbe binnen 4. Wochen vor hiesigem Pflegamt zu produziren, und seine allenfalsige Ansprüche hierauf darzuthun, oder aber zu gewärtigen, daß nach Verfluß dieses peremtorisch. Termins gedachte Obligation für null und nichtig erkannt werde.

Hochaltingen am 20. Febr. 1807.

Hochfürstl. Oetting-Spielbergsch. Ober-Vormundschaftliches Pflegamt allda.

* * *

5) Es ist eine pflegamtliche Obligation vom 9ten Febr. 1791, welche der pflegamtliche Schutzverwandte Michel Deubler zu Herblingen über 40 fl. Capital von Kaspar Zink dahier unterpfändlich desselben 1/4tel M. A. im Glöcklein in Handen hatte, demselben ab Handen gekommen. Sollte nun diese Obligation ein Dritter in Handen haben, so wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen 4. Wochen dieselbe zu produziren, und seine allenfallsige Ansprüche hierauf zu deduziren, ausser dem aber würde diese Obligation für null und nichtig erklärt und alle Ansprüche ungültig seyn, sofort das verpfändete Gut ohne weiters frey gemacht werden.

Hochaltingen am 20. Febr. 1807.

Hochfürstlich Oetting-Spielbergsch. Ober-Vormundschaftliches Pflegamt allda.

Groß.

6) In Gemäßheit allerhöchster Entschließung der Königlich Baierischen Landesdirektion zu Neuburg, dd. 28. verflossenen Monats wird die, dem Hospital allhier mit dem freien und uneingeschränkten Umtriebsrecht zuständige Bräustätte, samt aller Zugehör an Gebäuden und Geräthschaften, am 18ten nächstkünftigen Monats März auf bestimmte Jahre an den Meistbietenden salva ratificatione der allerhöchsten Stelle verpachtet werden.

Wer zu diesem Pacht Lust bezeigt, wird hierdurch eingeladen, die Bräustätte sowohl als die Pachtbedingnisse im Hospital allhier einzusehen, und am obenbemeldten Tage mit Obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen daselbst sich einzufinden.

Nördlingen den 12. Febr. 1807.
Königlich Baierischer Verwaltungsrath.
Stadtkommissär, Dolp. Dirigirender Burgermeister, Schegk.
Stadt-Sekretär Schröpel.

7) Von dem Herrschaftl. Getraid Magazin zu Gnozheim, werden Samstags den 7ten März d. Jahrs Vormittags um 10 Uhr, in dem hiesigen Geschäftszimmer folgende Getraid-Früchte zum Verkauf gebracht, nämlich

8. Sra. Waizen,
12. — Korn,
50. — Dinkel, und
50. — Haber,

wozu Liebhaber eingeladen werden.
Heidenheim am 24. Febr. 1807.
Königlich Bayerisches Kammer-Amt.

* * *

8) Unterzeichneter ist als Königl. Bayerischer Collecteur von beeden Kön. Bayrs. Zahlen-Lotterien als München und Stadtamhof aufgestellt worden; so verspricht solcher dem geehrten Publikum nicht nur allein bei Gewinnfällen die promteste Zahlung zu leisten, sondern auch mit möglichster Accuratesse jederzeit zu bedienen.

Joseph Löw,
K. B. Collecteur zu Oettingen, wohnhaft in der Judengasse.

Getraute.

Den 24. Febr Johann Georg Prechter, neu angehender Burger und Glasermeister, mit Jungfer Margareta Catharina Hörnerin. Ev.

Geborene.

Den 26. Febr. Joseph Aloys, des Webermeisters Jaumann Söhnlein. Kath.

Verstorbene.

Den 23. Febr. Anna Margareta, des Peruquenmachers Schmid Töchterlein, 1 Jahr 3. Monat alt, an Gichtern. Ev.

24. Febr. Maria Margareta Fischerin, K. B. Polizeigardistin, 31 Jahr, 10 Monat alt, am Brand. Ev.

25. Febr. Hr. Andreas Böckler, Organist und Präzeptor der deutschen Schule, 72. Jahr 5. Monalt alt, an der Abzehrung. Ev.

28. Febr. Maria Margareta Bittnerin, gewesene Sporerin, Wittwe, 77. Jahr 6. Monat alt, an der Entkräftung. Ev.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

1 Malter: Getraidpreiß.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern	13	45	13	30	13	—
Waizen	14	45	14	—	13	—
Roggen	12	50	12	30	12	—
Gersten	13	30	13	—	—	—
Haber	10	—	9	—	8	30

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	5	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	11	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	16	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	10	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	1	28	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	3	24	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	7	16	—

1 Vierling: Mehltax.	kr.	pf.
Schönmehl	9	2
Mittelmehl	7	—
Nachmehl	5	—
Roggenmehl	7	2

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

1 Pfund: Fleisch-Tax.	kr.	pf.
Ochsenfleisch	9	2
Rindfleisch	8	—
Kalbfleisch	7	—
Hämel- u. Schaafleisch	—	—
Lammfleisch	8	—
Schweinenfleisch	13	—

1 Pfund: Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	18	—
Lichter ordinaire	23	—
Licht. baumwoll. Garn	25	—
Seifen	21	—

1 Maas: Bier-Tax.	kr.	pf.
Braun Sommerbier	—	—
Braun Winterbier	4	2
Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Ein Kr. Fastenbrezen muß wiegen 3 1/2 Loth, und fängt solche künftigen Samstag für die 5te Woche zu backen an: wieder Konrad Mosbamer.

Num. X.

Mittwoch den 11ten März 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten.

Die verwittibte Geheime Frau Hofräthin von Schreck haben sich entschlossen, auf dem 16ten, 17ten, und 18ten März durch eine öfentliche Versteigerung sowohl die von Aufsenbergische und v. Schreckische große und prächtige Bibliothek, dann mehreren Haußfahrnissen an Zinn, Kupfer, Spiegel, Porzellain, Gläser, Krüge, Betten, Matrazen, Fenster-Vorhänge, Schreib-Comod und andern Kästen, wie auch allerley nützliche Haußgeräthschaften, gegen gleich baare Bezahlung abzugeben.

Es wird daher dieses den Kaufsliebhabern bekannt gemacht, daß sie sich an besagten Tagen jederzeit Morgens 9. Uhr in der von Schreckischen Wohnung im alten Schloß einfinden mögen.

Oettingen am 9. März 1807.

Revisor Weber.

* * *

2) Der dies Hochfürstl. Unterthan Johann Georg Härtlen zu Schwörsheim ist auf 1 1/2 4tel von 3/4tel Tagwerk 2mädige Wiesen aufm Plaz vid. Steuerb. de anno 1727. p. 2807. dem Schutzjuden Löw Koppel von hier, und Hirsch Simon zu Hainsfarth, vermög Protokolls dd. 16Sept. 1795. 90 fl. Fristen schuldig. Da nun J. Georg Härtlen dieses Grundstück von dem Unterpfands Verband befreien lassen will, den gefertigten Amtlichen Extrakt über die bereits bezahlte 90 fl. Fristen aber verlohren hat.

So wird solches zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und von unterzeichneter Amtsstelle zugleich die Aufforderung beygefügt, daß der- oder diejenige, welche dieses Schulddokument zu Handen gekommen, und die darauf eine rechtliche Forderung zu haben vermeinen, sich binnen dem hiemit anberaumten peremtorf. Termin von 4. Wochen bey unterzeichneter Behörde melden, oder gewärtigen sollen, das er oder sie nach Verfluß desselben nicht mehr gehört, sondern der Extrakt ohne weiters für ungültig wird erklärt werden.

Oettingen am 2. März 1807.

Fürstlich Oetting Spielbergs. Ober- Vormundschaftliches

Landamt Oettingen jenseits d. Wörniz.
von Meitinger. Zöller.

* * *

3) Unter Vorbehalt Allerhöchster Begnehmigung wird am 17ten curr. der ehemals Deutschordische, jetzt K. B. Commenda Garten auf der Aue nebst Gebäuden an den Meistbietenden verkaufet. Die Bedingnisse werden am Bietungstermine bekannt gemacht, und können auch täglich bei unterzogener Stelle erfahren werden. Kaufsliebhaber haben sich an gedachter Tagesfarth Morgens 9. Uhr einzufinden, und auf Verlangen die Zahlungs-Vermögenheit auszuweisen.

Commenda Oettingen am 9. März 1807.

Königl. Baiers. Provisoris. Obervogtei Amt allda.
Kolb.

* * *

4) Es ist eine pflegamtliche Obligation vom 7ten April 1802. über 50 fl. Kapital, welches Joseph Mayr zu Herblingen sub hypotheca 1/4tel M. A. in der Schelmengasse, der Margaretha Rhadlelin zu Oettingen schuldig war, dem Herrn Hofrath und Forstmeister Mayer zu Oettingen ab Handen gekommen. Der allenfallsige Besitzer dieser Obligation wird daher aufgefordert, dieselbe binnen 4. Wochen vor hiesigem Pflegamt zu produziren, und seine allenfallsige Ansprüche hierauf darzuthun, oder aber zu gewärtigen, daß nach Verfluß dieses peremtoris. Termins gedachte Obligation für null und nichtig erkannt werde.

Hochaltingen am 20. Febr. 1807.

Hochfürstl. Oetting-Spielbergs. Ober-Vormundschaftliches Pflegamt allda.

* * *

5) Es ist eine pflegamtliche Obligation vom 9ten Febr. 1791., welche der pflegamtliche Schutzverwandte Michel Deubler. zu Herblingen über 40 fl. Capital von Kaspar Zink dahier unterpfändlich desselben 1/4tel M. A. im Glöcklein in Handen hatte, demselben ab Handen gekommen. Sollte nun diese Obligation ein Dritter in Handen haben, so wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen 4. Wochen dieselbe zu produziren, und seine allenfallsige Ansprüche hierauf zu deduziren, ausser dem aber würde diese Obligation für null und nichtig erklärt und alle Ansprüche ungültig seyn, sofort das verpfändete Gut ohne weiters frey gemacht werden.

Hochaltingen am 20. Febr. 1807.

Hochfürstlich Oetting-Spielbergs. Ober-Vormundschaftliches Pflegamt allda.

Groß.

* * *

6) In Gemäßheit allerhöchster Entschließung der Königlich Baierischen Landesdirektion zu Neuburg, dd. 28. verflossenen Monats wird die dem Hospital allhier mit dem freien und uneingeschränkten Umtriebsrecht zu-

ständige Bräustätte, samt aller Zugehör an Gebäuden und Geräthschaften, am 18ten nächstkünftigen Monats März auf bestimmte Jahre an den Meistbietenden salva ratificatione der allerhöchsten Stelle verpachtet werden.

Wer zu diesem Pacht Lust bezeigt, wird hierdurch eingeladen, die Bräustätte sowohl als die Pachtbedingnisse im Hospital allhier einzusehen, und am obenbemeldten Tage mit Obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen daselbst sich einzufinden.

Nördlingen den 12. Febr. 1807.

Königlich Baierischer Verwaltungsrath.

Stadtkommissär, Dolp. Dirigirender Burgermeister, Schregl.

Stadt-Sekretär Schröpel.

* * *

7) Wer an den in Gannt gerathenen Schutzjuden Meier Marx in Deggingen eine rechtliche Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche Mittwoch den 11ten, 18ten und 25ten dieses Monats bei hiesigem Oberamt um so gewisser zu liquidiren, als im widrigen Fall derselbe von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen werden würde.

Harburg den 3. Merz 1807.

Fürstlich Oetting-Oettingsl. Oberamt allda.

8) Die zunächst bei der Stadt Lauchheim im Jaxtthal gelegene, zur hiesigen Kön gl Würtembergs Cameral-Beamtung gehörige Mahl-Mühlen, die Panzenmühle genannt, aus 3. Mahl- und 1. Gerbgang nebst einer daran gebauten Säg-Mühlen, 1/2 Tagwerk Wiesen, und einem kleinen Wurzgärtlein bestehend, welche theils vom Jaxtfluß, theils von 5. Herrschaftlichen Weihern getrieben wird, und, wenn die Frucht von den Kunden beigeführt wird, das Zwanzigste, wenn aber die Früchten vom Beständner abgeholt, und mit dessen eigenen Anspann zurück geführt werden, das Sechszehende zu Milter oder Müze zu beziehen hat, wird vom 1. May 1807. bis dahin 1813. im öffentlichen Aufstrich Montag den 23. Merz d. J. Vormittags 9. Uhr, im Schloß allhier, salva ratificatione verpachtet; worzu die fähigen Subjekte, mit gültigen Attestaten über ihre Vermögens Umstände versehen, eingeladen werden.

Kapfenburg den 24 Febr. 1807.

Königl. Würtembergs. Cameral-Amts Verwesung.

Koller.

9) Auf Montag den 23ten März wird in dem Tafernwirthshauß zu Kleinerdlingen, eine sehr schöne siebenbürger Schimmel-Stutte, welche sechsjährig und ganz schulgerecht, auch zum Fohlenziehen sehr tüchtig ist, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Welches hiemit den allenfallsigen Liebhabern bekannt gemacht wird.

Kleinerdlingen am 7. März 1807.

10) Unterzeichneter macht einem hiesigen und auswärtigen verehrlichen Publikum hiemit bekannt, daß Xaver Holzer, mir für dieses Jahr die Aufsicht über seine Zieglerey übertragen hat. Ich werde mir alle Mühe geben, ein verehrliches Publikum mit gut gearbeiteten, und gut und dauerhaft gebrannten Zeug zu bedienen, und schmeichle mir deswegen mit recht vielen gütigen Anträgen beehrt zu werden. Nur muß ich beifügen, daß vielen Unordnungen wegen, Kleinigkeiten nicht geborgt werden können.

Oettingen den 9. März 1807.

Joh. Jak. Beyhl,

Gärtnermeister, wohnhaft neben der Ziegler Holzerischen Behausung.

* * *

11) Unterzeichneter ist von der Königl. Bayerischen Höchstpreißl. Lotto Administration zu München als Collecteur für beede Zahlen - Lotterien in München und Stadtamhof aufgestellt worden: nemlich für Oettingen, Wallerstein, Wemdingen und dessen Revier; und verspricht die accurateste Bedienung.

Oettingen am 9. März 1807.

A. S. Wertheimer,

Kön. Bayrs. Collecteur, Schutzjud in Oettingen, wohnhaft in der Briefpost Lit. C. Nro. 7.

Getraute.

Den 3. März Hr. Melchior Wilhelm Hofmann, Wirth und Gastgeber zum weissen Roß, Wittwer, mit Jungfer Friederika Christiana Döderlin, von Dinkelsbühl. Ev.

Verstorbene.

Den 6. März. Herr Georg Michael Beyhl, Burgermeister und gewesener Gärtnermeister, Wittwer, 76. Jahr 11. Monat alt, an Nachlaß der Natur. Ev.

Eod. Heinrich Jakob, des Webermeisters Reiger Söhnlein, 5. Monat alt, an Gichtern. Ev.

7. März. Margaretha Schreitmüllerin, ledigen Stands, 27. Jahr alt, an der Abzehrung. Ev.

Getraidtpreiße.

1 Malter Kern 14 fl 30 kr. 13 fl. 30 kr.
Waizen 14 fl. 30 kr.–14 fl. 13 fl.
Roggen 12 fl. 40 kr. 11 fl. 30 kr. 11 fl.
Gersten 13 fl. 30 kr.
Haber 9 fl. 36 kr. 8 fl. 7 fl. 45 kr.

Die übrigen Preiße sind bekannt.

Die Fastenbretzen fängt künftigen Samstag für die 6te Woche zu backen an:
Nikodemus Hofmann.

Num. XI.

Mittwoch den 18ten März 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten.

In der Nacht vom 7ten auf den 8ten d. M. wurden nach gewaltsamen Einbruch in das Hauß des Schutzjuden Abraham Mendel zu Steinhart aus einem, in dessen Wohnstube befindlich gewesenen Kästlein

1) an Laub- und Kronenthalern, 1. durch einen schwarzen Punkt in der Mitte einer Seite sehr kenntlichen ganzen, und 1/2. Mayländer Thaler, einem neuen Französischen 5 Livres Thaler, dann an 24 kr. Stücken 290 fl.
2) an 6 und 3 kr. Stücken ungefehr 30 fl.
3) ein schon gebrauchtes silbernes Messerbesteck 11 fl.

331 fl.

entwendet.

Das Publikum wird hievon in Kenntnis andurch gesezt und aufgefordert, sogleich hierorts die Anzeige zu machen, wenn von dem Thäter, oder den gestohlenen Sachen sich etwas veroffenbaren sollte.

Oettingen den 16. März 1807.

Hochfürstlich Oetting-Spielbergs.
Ober-Vormundschaftliches
Justizamt jenseits d. Wörniz.

* * *

2) Der dies Hochfürstl. Unterthan Johann Georg Härtlen zu Schwörsheim ist auf 1 1/2 4tel von 3/4tel Tagwerk 2mädige Wiesen aufm Plaz vid. Steuerb. de anno 1727. p. 2807. dem Schutzjuden Löw Koppel von hier, und Hirsch Simon zu Hainsfarth, vermög Protokolls dd. 16 Sept. 1795. 90 fl. Fristen schuldig. Da nun J. Georg Härtlen dieses Grundstück von dem Unterpfands Verband befreien lassen will, den gefertigten Amtlichen Extrakt über die bereits bezahlte 90 fl. Fristen aber verlohren hat.

So wird solches zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und von unterzeichneter Amtsstelle zugleich die Aufforderung beygefügt, daß der- oder diejenige, welche dieses Schulddokument zu Handen gekommen, und die darauf eine rechtliche Forderung zu

haben vermeinen, sich binnen dem hiemit anberaumten peremtorischen Termin von 4. Wochen bey unterzeichneter Behörde melden, oder gewärtigen sollen, das er oder sie nach Verfluß desselben nicht mehr gehört, sondern der Extrakt ohne weiters für ungültig wird erklärt werden.

Oettingen am 2. März 1807.

Fürstlich Oetting Spielbergs. Landamt Oettingen jenseits d. Wörniz.

von Meitinger. Zöller.

* * *

3) Wer an den in Gannt gerathenen Schutzjuden Meier Marx in Deggingen eine rechtliche Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche Mittwoch den 11ten, 18ten und 25ten dieses Monats bei hiesigem Oberamt um so gewisser zu liquidiren, als im widrigen Fall derselbe von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen werden würde.

Harburg den 3. Merz 1807.

Fürstlich Oetting-Oettingsch. Oberamt allda.

4) Die zunächst bei der Stadt Lauchheim im Jaxtthal gelegene, zur hiesigen Königl. Würtembergs. Cameral-Beamtung gehörige Mahl-Mühlen, die Banzenmühle genannt, aus 3. Mahl- und 1. Gerbgang nebst einer daran gebauten Säg-Mühlen, 1/2 Tagwerk Wiesen, und einem kleinen Wurzgärtlein bestehend, welche theils vom Jaxtfluß, theils von 5. Herrschaftlichen Weihern getrieben wird, und, wenn die Frucht von den Kunden beigeführt wird, das Zwanzigste, wenn aber die Früchten vom Beständner abgeholt, und mit dessen eigenen Anspann zurück geführt werden, das Sechszehende zu Milter oder Müze zu beziehen hat, wird vom 1. May 1807. bis dahin 1813. im öffentlichen Aufstrich Montag den 23. Merz d. J. Vormittags 9 Uhr, im Schloß allhier, salva ratificatione verpachtet; worzu die fähigen Subjekte, mit gültigen Attestaten über ihre Vermögens Umstände versehen, eingeladen werden.

Kapfenburg den 24. Febr. 1807.

Königl. Würtembergs. Cameral-Amts Verwesung.

Koller.

* * *

5) Zu öffentlicher Verkaufung

13 1/2 Simra Gersten von dem Kasten zu Ostheim,
14 3/4tel — dergleichen von dem Rathauß, und
40. — dergleichen vom Kloster Kasten dahier, dann
3. — Erbsen von erstbemeldten Kasten, ferner
14. Schober, meistens langes Stroh,

wird anmit Samstag den 21. dies Vormittags um 9. Uhr bestimmt, als zu welcher Zeit sich Liebhabere bei untenbemeldter Behörde einfinden wollen.

Heidenheim am 7. März 1807.

Königlich Bayerisches Kammer-Amt.

Beschluß der Auszüge aus dem Königl. Baiers. Regierungsblatt das Briefporto betreffend:

XI. Rücksichtlich des Briefwechsels zwischen Befreiten und Unbefreiten werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

a. Wenn ein Befreiter an einen Unbefreiten schreibt, nach einem Orte, wo die freie Ausgabe tariffmäßig eingeführt ist, so kann der Befreite den Brief ohne Bezahlung frankiren, und der unbefreite Empfänger hat bey der Abgabe nichts zu bezahlen. Eben so kann der Unbefreite die Antwort unbezahlt aufgeben, und der Befreite erhält dieselbe portofrei.

b. Schreibt ein Befreiter an einen Unbefreiten nach einem Orte, wohin ein Frankirungs-Absatz tariffmäßig eingeführt ist, so kann der Befreite den Brief bis an den tariffmäßigen Absatz ohne Bezahlung frankiren, und der unbefreite Empfänger hat nur von diesem Absatze an, das Porto zu entrichten. Im Antwortungsfalle muß der Unbefreite das Porto nur bis an den tariffmäßigen Absatz bezahlen; der Befreite empfängt aber den Brief portofrei.

c. Wenn ein Befreiter an seine Frau, an seine Kinder, so lange sie in väterlicher Gewalt sind, oder an die in seinem Dienste und in seiner ordentlichen Besoldung stehenden Personen schreibt, so sind die zwischen denselben gewechselten Briefe ohne Unterschied, ob ein Frankirungs-Absatz bestehet oder nicht, bey der Auf- und Abgabe ganz portofrei.

XII. Die Aufschriften: in causa domini, Militaria, königliche Diensts-Sachen u. dgl. sollen von Unbefreiten Personen durchaus nicht mißbraucht, sondern nur in wirklichen Dienstes-Angelegenheiten, und nur an die Kön. Stellen, Aemter und andere Civil- und Militär-Behörden angewendet werden.

XIII. Diejenigen der Kön. Räthe und Individuen, welche von ihren vorigen Anstellungen her, vermöge früherer Postverträge, die Vortheile der Postporto-Freiheit zukamen, sollen dieselbe noch ferner genießen.

XIIII. Wenn ein Befreiter sich ausser seinem gewöhnlichen Wohnorte befindet, so hat er sich bey dem betreffenden Postamte über seine Postporto-Freiheit durch ein Zeugniß der Landesstelle auszuweisen.

XV. Uebrigens soll streng darauf gehalten werden, daß die von dem Postporto befreiten Personen und Stellen keine Briefe nicht befreiter Personen den ihrigen beischließen, oder unter ihrer Addresse laufen lassen. Wenn die K. Postämter und übrige Expeditionen deßfalls auf Jemand einen gegründeten Verdacht zu fassen veranlaßt sind, so haben sie die Anzeige bei dem aufgestellten Kommissär zu machen, damit der Sache auf den Grund gesehen werde. Wenn hiedurch der Unterschleif sich bezeigt, so wird der Befreite seiner Postporto-Freiheit verlustig erklärt; der Unbefreite aber mit einer angemessenen Geldstrafe belegt werden.

XVI. Auf die Kön. Provinzen Tyrol, Vorarlberg, und das vorige östreichische Schwaben haben diese Bestimmungen nur in so ferne eine wirkende Kraft, als sie mit den dermaligen Verhältnissen des dortigen Postwesens übereinstimmen.

Geborene.	Verstorbene.
Den 10. März. Maria Franziska, des Strumpfstrickers Horner Töchterlein Kath.	Den 11. März. Maria Anna Kuglerin, Taglöhnerin, Wittwe, 70. Jahr alt, am Brand. Kath.
11 März. Friederika Wilhelmina, Tit. des Herrn Rath Braun Tochter. Ev	15. März. Titl. Mademoiselle Johanna Henrieta Schäblen, 19. Jahr 2. Monat alt, an der Abzehrung. Ev.
12 März. Andreas, des Taglöhners Köppel Söhnlein. Ev.	

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

1 Malter	Getraidpreiß.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Kern	13	50	13	30	13	—
	Waizen	14	30	14	—	13	10
	Roggen	12	30	11	30	10	15
	Gersten	14	—	13	—	—	—
	Haber	10	—	9	30	8	24

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	5	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	11	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	16	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	10	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	1	28	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	3	24	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	7	16	—

1 Vierling	Mehltax.	kr.	pf.
	Schönmehl	9	2
	Mittelmehl	7	—
	Nachmehl	5	—
	Roggenmehl	7	2

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

1 Pfund	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
	Ochsenfleisch	9	2
	Rindfleisch	8	—
	Kalbfleisch	7	—
	Hämel- u. Schaafleisch	—	—
	Lammfleisch	8	—
	Schweinenfleisch	13	—

1 Pfund	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
	Unschlitt unausgelassen	18	—
	Lichter ordinaire	23	—
	Licht. baumwoll. Garn	25	—
	Seifen	21	—

1 Maas	Bier-Tax.	kr.	pf.
	Braun Sommerbier	—	—
	Braun Winterbier	4	2
	Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Ein Kr. Fastenbrezen muß wiegen 3 1/2 Loth, und fängt solche künftigen Samstag für die 7te und letzte Woche zu backen an: Mathias Sohnle.

Num. XII.

Mittwoch den 25ten März 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten.

Wer an den in Gannt gerathenen Schutzjuden Meier Marx in Deggingen eine rechtliche Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche Mittwoch den 11ten, 18ten und 25ten dieses Monats bei hiesigem Oberamt um so gewisser zu liquidiren, als im widrigen Fall derselbe von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen werden würde.

Harburg den 3. Merz 1807.

Fürstlich Oetting-Oettingsſ. Oberamt allda.

* * *

2) Im Caffeehaus, bey Ludwig Herrmann allhier, wird kommenden Ostermontag Tanzmusik gehalten, wozu Jedermann höflich invitirt und eingeladen ist.

Oettingen am 23. März 1807.

* * *

3) Die unterzeichnete Behörde verkauft Mittwoch den 11ten kommenden Monats April, von den auf dem Herrschaftl. Getraid Kasten zu Alerheim befindlichen Früchten:

9. Malter Kern,
30. — Korn,
40. — Dinkel,
50. — Gersten, und
40. — Haber.

und können sich Liebhabere am beregten Tage Vormittag 10 Uhr in dem Probstey Hauß zu Alerheim einfinden.

Kl. Auhausen am 23. Merz 1807.

Von Spezial Gefäll - Administrations wegen.

* * *

4) Künftigen Donnerstag den 26ten d. M. Vormittags 11. Uhr werden bei der unterzeichneten Behörde, von den entbehrlichen Getraid Vorräthen

20. Simra Waizen und Kern,
30. — Korn,
20. — Dinkel,
20. — Gersten,
20. — Hafern,

zum öfentlichen Verkauf aufgesteckt, und Liebhabere hierzu eingeladen.

Kl. Auhausen am 23. Merz 1807.

Von Spezial Gefäll - Administrations wegen.

5) Von den Herrschaftl. Getraid-Vorräthen auf dem Kasten zu Nördlingen werden Samstag den 28ten dieses Monats, Mittags 11 Uhr

32. Malter Kern,
40. — Korn,
40. — Dinkel,
50. — Gersten, und
40. — Haber,

zum öffentlichen Verkauf aufgesteckt, und Liebhaber können sich an dem gedachten Tag im Pfleghof zu Nördlingen einfinden.

Kl. Auhausen am 23. Merz 1807.

Von Spezial Gefäll-Administrations wegen.

Fortsetzung der Auszüge aus dem Königl. Baiers. Regierungsblatt die Gerichtsbarkeit für Rechtsstreite über Kriegslasten betreffend, Nro. 2. vom 10. Jan. d. J.

Streitigkeiten, so wie einseitige Beschwerden über die Auflegung der Kriegslasten, z. B. der Einquartirungen, Lieferungen, Vorspannen, und sonstige dergleichen Requisitionen, über die Vertheilung dieser Kriegslasten, über die Bestimmung und Regulirung des Repartitionsfusses, und über Prägravirung gegen diesen, wie auch die desfallsigen Entschädigungs-Ansprüche, gehören in den Umfang der administrativen Staatsgewalt; dieselben sind sohin von den einschlägigen Landesdirektionen und Kriegs-Separaten summarissime zu untersuchen, und gemäß den bestehenden Verordnungen zu entscheiden, oder, in so ferne in diesen die Entscheidung eines Falls nicht enthalten wäre, soll dabei analogisch, und nach billigen Grundsätzen verfahren, oder die etwa erforderlichen neuern gesetzlichen Bestimmungen von der Kön. allerhöchsten Stelle erholet werden.

Wenn aber die Streitigkeiten wegen solchen Kriegslasten von der Art sind, daß diese Lasten nur die Veranlassung des Streitgegenstandes sind, und ihre Entscheidung von den zwischen den streitenden Theilen bestehenden Privatrechten, z. B. von den Verhältnissen zwischen Grundherren und ihren Pächtern, von einem zwischen Gemeinden und den Lieferungs- oder Vorspanns-Kontrahenten geschlossenen Vertrage, oder dergleichen abhängt, so ist für die Streitigkeiten dieser Art die Kompetenz der Justizstelle allerdings gegründet, und die administrativen Stellen sollen in solchen Fällen die ihnen für die Repartition der Kriegslasten ertheilte Gewalt weiter nicht erstrecken, als es die Sorge für die Fortsetzung des öffentlichen Dienstes unbedingt erfordert.

Diese, von der Wesenheit des Gegenstandes, und von den ersten Grundsätzen der Gerichtsbarkeit abgeleiteten Bestimmungen heben jede entgegengesetzte vorherige Verordnung oder

Auslegung und Observanz auf, und sind sohin auch alle schon anhängigen und noch unentschiedenen Fälle anzuwenden.

Die Auslösung der Akten bey den Kanzleyen der ehemaligen Reichsgerichte betreffend. Nro. 4. vom 24. Jän. d. J.

In Hinsicht auf die Prozesse bey den aufgelößten Reichsgerichten, welche bey den Königl. Justizstellen fortgesetzt werden wollen, wurde die Aufforderung der Partheien zur Anzeige durch das Regierungsblatt vom 24. Dezember v. J. bekannt gemacht. Sollten sich dann im Betreffe der desfallsigen, bey den vorhin reichsgerichtlichen Judizial-Registraturen beruhenden Akten, über deren Auslösung mittels Zahlung der Kanzley-Taxen und Deservien auf Seiten der Partheyen Anstände, Weigerungen, oder Verzögerungen ergeben, so haben die desfalls kompetenten Justizstellen nach den einzelnen Verhältnissen, und nach der Lage des Prozesses zu erkennen, ob ein exekutives Zwangsmittel, oder eine neue Instruktion des Prozesses auf Kosten des schuldhaften Theils, oder die Kassirung des Appellations-Prozesses, und respektive die Strafe der Auferlegung ewigen Stillschweigens statt finde.

Die Gerichtsbarkeit in Nachsteuersachen betreffend. Nro. 4. vom 24. Jan. d. J.

1. Die ältern Verordnungen in diesem Betreffe, besonders jene vom 6. Novem. 1775. seyen hiemit aufgehoben.

2. In soferne die Streitigkeiten in Nachsteuersachen nach administrativen Grundsätzen, in den allgemeinern Absichten der Staats-Verwaltung beurtheilt und entschieden werden müssen, gehören solche bloß vor die administrativen Stellen, und gegen die Erkenntnisse dieser kann nur zur allerhöchsten Stelle ein Rekurs statt finden.

3. Die Gerichtsbarkeit der obersten Justizstellen hingegen ist für die Berufungen bey solchen Gegenständen der Königl. Landeshoheits Gerechtsame nur in jenen Fällen gegründet, wo durch hinzugekommene Privat-Kontrakte, oder durch lästig erworbene Befreyungen u. dgl. wirkliche Privatrechte entstanden, und diese sohin als Justiz-Gegenstände von den untern Justizstellen abgeurtheilt worden sind.

Geborene.

Den 22. März. Joseph, des Taglöhners Sapper Töchterlein. Kath.

Verstorbene.

Den 16. März. Franz Joseph, des Hrn. Ochsenwirths Jörg Söhnlein, 2 Jahr alt, an gehindertem Ausbruch der Zähne. Kath.

17. März. Hr. Johann Georg Bezler, Stadt-Unterlieutenant und Hofglaser, 59. Jahr alt, an Apostem Kath.

20. März. Magdalena Scheurerin, Zimmermännin, 51. Jahr alt, an der Wassersucht. Kath.

21. März. Maria Margareta Linsin, Metzgerstochter, ledigen Stands, 22. Jahr, 10 Monat alt, am kalten Brand. Ev.

Preiß-Tabelle.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

Getraidpreiß. (1 Malter)	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern	13	30	13	12	12	40
Waizen	14	30	14	—	13	24
Roggen	13	—	12	30	12	—
Gersten	13	30	—	—	—	—
Haber	10	12	9	40	8	24

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	5	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	11	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	16	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	10	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	1	28	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	3	24	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	7	16	—

Mehltax. (1 Vierling)	kr.	pf.
Schönmehl	9	2
Mittelmehl	7	—
Nachmehl	5	—
Roggenmehl	7	2

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

Fleisch-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	9	2
Rindfleisch	8	—
Kalbfleisch	7	—
Hammel- u. Schaafleisch	—	—
Lammfleisch	8	—
Schweinenfleisch	13	—

Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	18	—
Lichter ordinaire	23	—
Licht. baumwoll. Garn	25	—
Seifen	21	—

Bier-Tax. (1 Maas)	kr.	pf.
Braun Sommerbier	—	—
Braun Winterbier	4	2
Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. XIII.

Mittwoch den 1ten April 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

General-Verordnung.

Da nach einer erfolgten Verordnung des Königlich Bayerischen Consistoriums zu Ansbach auf den 22ten des nächstkommenden Monats April der allgemeine Buß- und Bettag in allen protestantischen Kirchen des disseitigen Fürstenthums feyerlich begangen werden solle; so wird solches hiermit sämtlichen evangelischen Pfarrämtern in Beziehung auf die denselben von der dahiesigen General-Pfarr-Inspektion deswegen zugehende besondere Instruktion bekannt gemacht, auch hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Oettingen am 23ten März 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergische Obervormundschaftliche Regierung I. Senats.

v. Ruoesch. Bayr.

Nachricht.

Der dem disseitigen Unterthanen und Schneidermeister Sebastian Fall zu Ehingen zuständige 1/2 von 1 Morgen Acker hinter der Beuthenmühle, wird hiemit in vim executionis zum öfentlichen Verkauf aufgesteckt, und hiezu Freytag der 3te April zum Verkaufstermin angesetzt, an welchem Tage sich die Kaufsliebhaber bei unterzeichneter Gerichtsstelle zu melden haben.

Oettingen am 28. März 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergs. Justizamt disseits d. Wörnitz.

Fortsetzung der Auszüge aus dem Königl. Baiers. Regierungsblatt die Lehrzeit der Meistersöhne in der Provinz Bamberg betreffend, Nro. 4. vom 24. Jan. d. J.

Bei den meisten Zünften war es bisher herkömmlich, daß die Meister-

söhne, welche sich dem Handwerk ihrer Väter widmen wollen, keiner besondern Aufnahme als Lehrjungen bei der Zunft bedurften, sondern schon von ihrer Geburt her, ohne an die Dauer einer bestimmenden Lehrzeit gebunden zu seyn, als Lehrlinge angesehen wurden, bis sie, oder ihre Aeltern beym Handwerke die Einschreibung als Gesellen nachsuchten, wobei auf das Alter derselben keine Rücksicht genommen wurde.

Diese Begünstigung der Meistersöhne hat nicht nur zu verschiedenen Mißbräuchen in Ansehung der Ausbildung derselben zu Professionisten Veranlassung gegeben, sondern auch hauptsächlich hinsichtlich der den Lehrjungen gestatten Militärpflichtigkeits-Exemption manchfache Anstände herbeygeführt, indem sich solche Individuen durch Erstreckung der Lehrzeit über die Gebühr unter verschiedenen Vorwänden dem Militärdienste desto länger zu entziehen suchen.

Es wird daher verordnet, daß auch die Meistersöhne in Ansehung der Lehrzeit ganz den übrigen Lehrjungen gleich gehalten werden sollen. — Wenn dieselben auch den Unterricht der Profession in ihrem eigenen väterlichen Hauße genießen, so müssen sie doch künftighin in dem Zeitpunkte, da sie hauptsächlich zum Handwerk, oder zur Profession angewendet worden; bey der Zunft gehörig eingeschrieben werden, und können sich erst nach Erstreckung der bei jeder Innung insbesondere vorgeschriebenen Lehrzeit zur Aufnahme als Gesellen melden, wenn sie nicht besonderer Geschicklichkeit u. Fertigkeit wegen, zu welcher sie hinsichtlich ihres beständigen Aufenthaltes an der Werkstätte ihrer Väter einigermassen zeitiger gelangen können, von den Zunftvorständen schon früher der Einschreibung als solcher würdig erkannt werden.

Diejenigen militärpflichtigen Meistersöhne, welche demnach in die Jahre eingetretten sind, von welchen an die Militärpflichtigkeit wirklich zu werden beginnt, ohne noch in der Zukunft als Lehrlinge eingeschrieben zu seyn, können weder als Lehrjungen angesehen werden, noch sich jener Befreiung vom wirklichen Eintritte in den Militärdienst, welche das Kantons-Reglement für die Dauer der Lehrjahre ausspricht, erfreuen.

Was jene Meistersöhne betrift, welche gegenwärtig in der Lehre stehen, so ist auch bei diesen binnen 14. Tagen nach der Publikation vorliegender Verordnung mit Berücksichtigung der bisher schon erstreckten Dauer ihres Unterrichts von den Zunft-Vorständen die noch übrige Lehrzeit derselben pflichtmäßig zu bestimmen, und hiernach sogleich die Einschreibung noch vorzunehmen.

Die Annahme von Lehrjungen bey den Handwerken im Bambergischen betreffend, Nro. 5. vom 31. Jän. d. J.

Bey mehrern Zünften sind die Meister nach den Handwerks-Ordnungen in der Annahme der Lehrjungen auf eine gewisse Zahl beschränkt: gewöhnlich ist es einem Meister, nur einen Lehrling anzunehmen, gestattet.

Dieser Zwang steht mit der freien Auswahl, welche in Ansehung des Unterrichts statt haben soll, im offenbaren Widerspruche. -- Nur die Geschicklichkeit des Meisters und das öffentliche Zutrauen, welches derselbe genießt, können die hauptsächlichen Bestimmungsgründe seyn, welche hierin entscheiden.

Es wird daher diese Art von Beschränkung der Handwerksmeister hinsichtlich der Annahme der Lehrlinge hiemit ausdrücklich aufgehoben, und zugleich den Zunftvorständen zur Pflicht gemacht, Obsorge zu tragen, daß die aufzunehmenden Lehrjungen hauptsächlich zu den tüchtigsten Meistern in die Lehre gebracht werden.

Den Kurs der Scheidemünzen betreffend, Nro. 5. vom 31. Jän. d. J.

Durch allerhöchste Entschließung vom 1. dieses Monats und Jahrs haben Se. Königliche Majestät allergnädigst zu verordnen geruhet, daß den konventionsmäßigen 6 und 3 Kreuzer Stücken, welche in den erst neuerlich von Allerhöchstdenselben erworbenen Ländern ausgemünzt worden sind, noch zur Zeit der Kurs gestattet seyn, und gegen diese diejenigen Verfügungen, welche hinsichtlich der ausländischen, d. i. der mit dem baierischen Stempel nicht versehenen 6 und 3 Kreuzer Stücken im ersten und dritten Artikel der Allerhöchster Verordnung vom 24. Okt. v. J. enthalten sind, vor der Hand noch nicht angewendet werden sollen.

Den Kurs der Scheidemünzen betreffend, Nro. 6. vom 7. Febr. d. J.

Um allem Mißverstande vorzubeugen, welcher aus im V. Stück des diesjährigen Regie. Blattes eingerückten Verfügung dd. Bamberg den 16 Jän. 1807. den Kurs der Scheidemünzen betreffend, entstehen, und der Absicht dieser Verfügung zuwiderlaufende Folgen haben könnte, wird hiemit auf allerhöchsten Befehl erläutert, daß unter den darin erwähnten 6 und 3 Kreuzer Stücken, welchen vor der Hand der Kurs noch gestattet worden, keine andern als die ansbachischen und nürnbergischen zu verstehen sind, und daß diese provisorische Verfügung, deren Aufhebung ganz zuverläßig erfolgen wird, sobald dem Mangel an Scheidemünzen von kön. baiers. Gepräge in den fränkis. Provinzen durch die getroffenen Anstalten abgeholfen ist, blos auf die diesseitigen Provinzen in Franken Beziehung habe.

Geborene.

25. Merz. Georg Michael, des Stadtschäfers Schmidt Söhnlein. Ev.

28. Merz. Joseph Anton, des bürgerl. Beisitz und Schmidknechts Schaumann Söhnlein. Kath.

19. Merz. Wilhelmina, des Säcklermeisters Bader Töchterlein. Kath.

Verstorbene.

Den 23. Merz Titl. Mademoiselle Maria Johanna Schad, Forstmeisterstochter, 63 Jahr alt, an der Lungenentzündung. Kath.

24. Merz. Franz Xaver, des Hofbeckenmeisters Besel Söhnlein, 6. Monat alt, an Gichtern. Kath.

26. Merz. Anna Catharina Barbara, des Hrn. schwarz Bärenwirths Hussel Töchterlein, 7. Wochen alt, an Gichtern. Ev.

27. Merz. Johann Friedrich, des Webermeisters Schallenmüller Söhnlein, 9 Monat alt, an Gichtern. Ev.

28. Merz. Titl. Mademoiselle Christiana Louisa Schäblen, 31 Jahr 8 Monat alt, an der Abzehrung. Ev.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

	Getraidpreiß.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Malter	Kern	13	30	13	—	12	—
	Waizen	14	24	14	—	13	—
	Roggen	12	45	12	20	12	—
	Gersten	14	—	—	—	—	—
	Haber	10	16	9	30	8	48

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	5	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	11	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	16	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	10	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	1	28	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	3	24	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	7	16	—

	Mehltax.	kr.	pf.
1 Vierling	Schönmehl	9	2
	Mittelmehl	7	—
	Nachmehl	5	—
	Roggenmehl	7	2

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Ochsenfleisch	9	2
	Rindfleisch	8	—
	Kalbfleisch	7	—
	Hammel- u. Schaafleisch	—	—
	Lammfleisch	8	—
	Schweinenfleisch	13	—

	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Unschlitt unausgelassen	18	—
	Lichter ordinaire	23	—
	Licht. baumwoll. Garn	25	—
	Seifen	21	—

	Bier-Tax.	kr.	pf.
1 Maas	Braun Sommerbier	—	—
	Braun Winterbier	4	2
	Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. XIIII.

Mittwoch den 8ten April 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

General-Verordnung.

Nach einer erhaltenen allerhöchsten Königlichen Verordnung wird anmit folgendes verfügt:

1.) Die Patrocinien sollen künftig nach den Vorschriften, welche in dem Breve des Pabstes Clemens XIV. vom 16ten May 1772. bestimmt sind, gehalten, mithin

2.) das Patrocinium einer jeden Pfarrey nur in dem Sprengel des Pfarrdistrikts gefeyert:

3) an jenen Orten, wo die Pfarrkirche mehrere Patronen hat, nur der Patronus principalior als Titularfest gefeyert, die Festtäge der übrigen Patronen aber auf den folgenden Sonntag verlegt werden.

4.) Die Festtäge der sogenannten Land- und Bißthums Patronen gehören unter die abgewürdigten Feyertäge.

5.) Die Patrocinien der Filial- und Nebenkirchen, wie auch die Titulaturfeste der Bruderschaften, finden künftig ohne Ausnahme nur an Sonntagen statt.

6.) Das Kirchweyhefest soll künftig in allen Pfarrkirchen am nemlichen Tage, nemlich am dritten Sonntag im Oktober gleichförmig gefeyert werden.

7.) Die Kirchweyhefeste der Filialen, Nebenkirchen und Kapellen hingegen werden ohne Ausnahme aufgehoben und verbotten.

8.) Jeder Pfarrer, welcher diesen Landesherrlichen Verfügungen zuwider an obenbemerkten abgewürdigten Festtägen feyerlichen Gottesdienst halten, oder gestatten wird, soll ohne Nachsicht mit einer Strafe von 30. Reichsthaler belegt werden.

Ein welches also hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Oettingen am 30ten März 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergische Obervormundschaftliche Regierung I. Senats.

v. Ruoesch. Bayr.

Nachrichten.

Serenissima haben gnädigst geruhet, den hiesigen Burger und Schneidermeister Anton Mayer unterm 21ten Merz l. J. per Decretum zu Ihrem wirklichen Hofschneider zu ernennen, und ihme die gewöhnlich damit verbundene Hof-Freiheit zu ertheilen.

Oettingen den 6. April 1807.

* * *

2) Der dahiesig bürgerliche Beisitz Anton Uhl von Lohen, ist auf 5/4 Morg. A. hinter denen Hopfengärten, Steuerbuch de anno 1727. pag. 113 dem dahiesigen Bürger und Augsburger Bothen, Caspar Neumeyer, vermög Extracts dd. 8. April 1795. 200 fl. Cessions-Capital, und auf 2 3/4. M. A. aufm Berg, laut Extracts dd. 30 Jan. 1788. denen Juden Nathan Isaac et Consf. allhier, 150 fl. in 3. Fristen schuldig gewesen.

Da nun dem Uhl beide Extracte mittler Zeit ab Handen gekommen, Capital und Fristen aber schon längstens bezahlet seyn sollen; so werden hiermit, um die nachgesuchte Unterpfands-Befreiungen, rechtlicher Ordnung nach beobachten zu können, diejenige, welche diese Schuld-Dokumente allenfalls in Handen haben, andurch aufgefordert, solche bey unterzeichneter Amtsstelle in dem hierzu anberaumten peremtorischen Termin von 4. Wochen, vom heutigen Tag angerechnet zu produciren, und ihre Ansprüche hierauf gehörig nachzuweisen, ausserdeme aber selbige zu gewärtigen haben, daß die mehrermeldte beide Schuld Urkunden ohne weiters mortificirt, und die hiefür verpfändete Grundstücke von dem Unterpfands-Nexu frei gemacht werden sollen.

Oettingen am 4. April 1807.

Fürstlich Oetting Spielbergis.
Ober-Vormundschaftliches
Stadtpfleg- und Kameramt
Oettingen dis seits der Wörnitz.

3. Auf Samstag den 11ten April Vormittags um 10. Uhr werden bey unterzeichneter Behörde

25. bis 30. Simra Haber, und
50. Simra Dinkel, dann ungefähr
1 1/2 Simra Waizen

von dem Herrschaftl. Getraid-Magazin zu Gnozheim öffentlich verkauft, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Heidenheim am 2. April 1807.

Königlich Bayerisches
Kammer-Amt.

Fortsetzung der Auszüge aus dem Königl. Baiers. Regierungsblatt die Wappen und Titel der Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses betreffend, Nro. 7. vom 14. Febr. d. J.

A. Für den Kronprinzen von Baiern.

I. Wappen.

Dieses soll künftig enthalten einen Hauptschild von 42 silbernen und lazurnen Rauten, und einen rothen Mittelschild, in welchem eine königliche geschlossene, aus zweien Halbzirkeln bestehende Krone sich befindet.

Die Schildhalter sind die zwei Löwen, aber ohne Paniere. Auf dem Hauptschilde ist oben eine solche Krone, wie in dem Mittelschilde, — das ganze Wappen steht unter einem Gezelte, und ist mit denienigen Orden umgeben, mit welchen der Kronprinz von Seiner Majestät dem König dekorirt worden.

II. Der Titel des Kronprinzen ist in der Anrede:

Durchlauchtigster Kronprinz,
gnädigster Herr!

Im Kontexte:

Euere königliche Hoheit.

B. Für den zweitgebornen Prinzen, Karl Theodor, so wie für alle nachgeborne Prinzen und Prinzessinnen der königlichen Linie.

I. Wappen

besteht aus dem einzigen Hauptschilde mit 42 Rauten (ohne Mittelschild) auf dem Hauptschilde ist eine königliche Krone, wie die obige mit zweien Halbzirkeln geschlossen, aber ohne Reichsapfel, statt dessen steht oben ein doppeltes Laub, (Eichenlaub).

II. Titel.

Anrede:

Durchlauchtigster Prinz,
gnädigster Herr!
Durchlauchtigste, gnädigste
Prinzessinn!

Im Kontexte:

Eure königliche Hoheit ꝛc.

Da der königliche Prinz Karl Theodor die Würde eines Großpriors der baierischen Zunge des Johanniter Ordens besitzt, so kann derselbe auch einen Mittelschild mit dem gewöhnlichen Ordenskreuze führen, und seinen obigen Titel wird das Prädikat Hochwürdigst beygesetzt.

C. Für den Herrn Herzog Wilhelm in Baiern, und seine Nachkommen.

I. Wappen

besteht künftig, mit Weglassung des pfalzgräflichen Löwen, aus einem einzigen Hauptschilde, mit 42 Rauten, wie bei den königl. Prinzen, welcher aber statt der Krone, mit einem herzoglichen Hute besetzt ist. Die Schildhalter sind zwey Löwen. Das ganze Wappen steht unter einem herzoglichen Purpurmantel.

II. Titel

wie vormals: —

Durchlauchtigster Herzog!

Im Kontexte:

Euerer herzoglichen Durchlaucht.

Er selbst schreibt sich:

Herzog in Baiern.

Getraute.

Den 31 Merz. Christoph Lachner, neuangehender Burger und Gärtnermeister, mit Maria Anna Schmutterin. Kath.

Geborene.

10 Merz. Rosina Barbara, des Schreinermeisters Kuhn Töchterlein. Ev.

Eod. Maria Kreszentia, des Gärtnermeisters Hertle Töchterlein. Kath.

31 Merz Johanna Louisa, des Hrn. Stadtmusikanten Hörmann Töchterlein. Ev.

Eod. Johann Karl, und Karl, des Metzgermeisters Hörner Zwillingssöhnlein, welche nach einigen Stunden wieder gestorben. Ev.

2 April. Joseph Ignaz, des Taglöhners Schuler Töchterlein. Kath.

3 Apr. Johann Michael, des Herrschaftl. Postillons Fischer Söhnlein. Kath.

4 Apr. Georg Christoph, des Metzgermeisters Christoph Korhammer Söhnlein. Ev.

Verstorbene.

31 Merz Maria Barbara Hörnerin, Metzgerin Wittwe, 77 Jahr alt, an der Abzehrung. Ev.

1 Apr. Christoph Schwegler, gewes. Fuhrmann, 57 Jahr alt, am Stecken. Ev.

3 Apr Tit. Frau Maria Margareta Christina Braun, Ehefrau des Herrn Raths Braun, 32 Jahr, 7. Monat alt, an einem Kindbettfieber. Ev.

Eod. Joseph Anton, des Taglöhners Götz Söhnlein, 1 Jahr 7 M. alt, an Gich. K.

4 Apr. Maria Barbara Elsingerin, Hofbedientin und Hofschreinerin, 67. Jahr alt, an der Lungenentzündung. Kath.

Eod. Michael, des Stadtschäfers Schmid Söhnlein, 6 Tag alt, an Gichtern. Ev

Getraidpreiße.

1 Malter Kern 14 fl. 13 fl. 20 kr. 12 fl.
Waizen 14 fl. 20 kr. 14 fl. 13 fl.
Roggen 12 fl. 15 kr. 12 fl. 11 fl. 15 kr.
Gersten 12 fl. 30 kr.
Haber 10 fl. 9 fl. 40 kr., 9 fl.

(Die Viktualienpreiße sind wie in voriger Woche.

Bekanntmachung.

Die hiesige Frau Hofräthin Haas ist entschlossen, verschiedene Hausgeräthschaften an Bettstadten, Kleiderschränken, Commoden, dann einige Pretiosa nächsten Montag den 13ten dieses Monats in ihrem Hause öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Oettingen am 6. April 1807.

Num. XV.

Mittwoch den 15ten April 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

General-Verordnung.

In Gemäßheit einer erfolgten weiteren allerhöchsten Verordnung, die Königl. Deserteurs betreffend, wird hiemit in Beziehung auf die deshalb bereits vorliegende Verordnung vom 17ten Dez. v. J. öfentlich bekannt gemacht, daß

1) wer einen Deserteur aufbringt, und zum Gericht oder Militär überliefert nach den Bestimmungen des Mandats vom 28ten Julii 1788. eine Belohnung von zwanzig Gulden erhalten werde, eben so

2) demjenigen, welcher zwar den Deserteur nicht unmittelbar aufbringt, aber ihn dennoch anzeigt, und die erste Veranlassung zu seiner Einziehung gibt, nach dem Verhältniß der eingetrettenen Bemühung, worüber die Königl. Krieges- und Domainen Kammer zu Ansbach erkennen wird, eine bestimte Belohnung von 2 fl. 24 kr. bis 5 fl. zugewendet werden solle,

3) auch den Polizei und Gerichtsdienern, so wie der Cantons-Mannschaft und dem Militair solle für jeden von ihnen aufgebrachten und arretirten Deserteur, obschon sie ihren Pflichten halber hierzu ohnehin verbunden sind, und sich durch Unterlaßung oder Convenz der härtesten Bestrafung aussetzen, dennoch nach den obwaltenden Umständen der größeren oder geringeren Mühe und Gefahr von der Königl. Krieges und Domainen Kammer eine Belohnung von 5. bis 10 fl. zuerkannt werden.

4) Die ausgesprochene Belohnungen werden entweder aus dem Vermögen des Deserteurs, oder wenn dies schon der Confiskation unterliegen sollte, nach Bewandniß der Sache von jenen Personen, dem Aerar ersetzt, welche von der Desertion Wissenschaft hatten, den Deserteur bei der vorgesetzten Obrigkeit nicht anzeigten, oder ihn auf was immer für eine Art verheimlichten.

5) Diejenigen Unterthanen, die sich der Verleitung der Soldaten zur Desertion, seye es auch durch Worte oder durch Briefe, oder wie sonst schuldig machen, oder zu ihrer Beharrung in diesen ehrvergessenen Zustand, wie immer beitragen, sollen vor die Kriegsgerichte gezogen, durch solche gerichtet, und nach der Strenge der bestehenden Gesetze unnachsichtlich bestraft werden.

Oettingen am 8ten April 1807.

Nachrichten.

1) Der dahiesig bürgerliche Beisitz Anton Uhl von Lohen, ist auf 5/4 Morg. A. hinter denen Hopfengärten, Steuerbuch de anno 1727. pag. 113 dem dahiesigen Bürger und Augsburger Bothen, Caspar Neumeyer, vermög Extracts dd. 8. April 1795. 200 fl. Cessions-Capital, und auf 2 3/4. M. A. aufm Berg, laut Extracts dd. 30 Jan. 1788. denen Juden Nathan Isaac et Cons. allhier, 150 fl. in 3. Fristen schuldig gewesen.

Da nun dem Uhl beide Extracte mittler Zeit ab Handen gekommen, Capital und Fristen aber schon längstens bezahlet seyn sollen; so werden hiermit, um die nachgesuchte Unterpfands-Befreiungen, rechtlicher Ordnung nach beobachten zu können, diejenige, welche diese Schuld-Dokumente allenfalls in Handen haben, andurch aufgefordert, solche bey unterzeichneter Amtsstelle in dem hierzu anberaumten peremtorischen Termin von 4. Wochen, vom heutigen Tag angerechnet zu produciren, und ihre Ansprüche hierauf gehörig nachzuweisen, ausserdeme aber selbige zu gewärtigen haben, daß die mehrermeldte beide Schuld-Urkunden ohne weiters mortificirt, und die hiefür verpfändete Grundstücke von dem Unterpfands-Nexu frei gemacht werden sollen.

Oettingen am 4. April 1807.

Fürstlich Oetting Spielbergs.
Stadtpfleg- und Kameramt
Oettingen diesseits der Wörnitz.

2) Weiltingen.

Die hiesige Herrschaftl. Sägmühle samt Wohnhaus, Gärtlen und einem Weiher, welcher die Sägmühl treibt, wird am Montag den 20ten d. M. Vormittags, salva ratificatione im Aufstrich an den Meistbietenden verkauft werden, welches mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß ein künftiger Käufer auch andere Werke, welche neben der Sägmühlen bestehen können, jedoch mit Ausnahme einer Mahlmühlen, in dieselbe einrichten darf.

Den 3. April 1807.

Königlich Würtembergische
Cameralamts Verwesung.

3) In Gemäßheit allerhöchsten Auftrages der Königl. Baiers. Landes-Direktion zu Neuburg, werden Montags den 20ten dies folgende auf dem hieamtlichen Kasten vorräthige Frucht-Gattungen, als:

75 1/2 Metzen Kern,
775. — Korn.
779. — Gersten,
1187. — Dinkel, und
1680. — Haber,

Wemdinger Mässerey an den Meistbietenden käuflich hingelassen werden. Kaufsliebhaber sind daher eingeladen, am besagten Tage Vormittags 9 Uhr sich im Kastenhaus dahier einzufinden und ihre Angebote zu Protokoll zu geben, worauf der Zuschlag salva ratificatione der höchsten Stelle an den Meistbietenden erfolgen wird.

Wolferstadt den 13. April 1807.

Königl. Baiers. Kasten und Richteramt allda.
Lct. J. X. Schmid,
Hofkammerrath und Amtskastner.

Fortsetzung der Auszüge aus dem Königl. Baiers. Regierungsblatt die Branndweinbrennereyen betreffend, Nro. 8. vom 21. Febr. d. J.

Die bisher in einigen Provinzen noch bestandenen Verbote, aus Getraid keinen Brandwein zu brennen, wurden dahin gemäßigt und verordnet:

1) Daß allen denjenigen, welche das Recht, aus Bier- oder Weingeläger Brandwein zu brennen, bereits besitzen, auch gestattet seyn soll, aus Früchten u. Getraid aller Art Brandwein zu erzeugen.

2) Das Befugniß hiezu soll auch nicht auf diese Individuen allein beschränket seyn, sondern die Landesstellen können das Brandweinbrennen aus Getraid auch andern angesessenen Unterthanen, Landwirthen und Unternehmern bewilligen, nur mit der Vorsicht, daß die Vorrichtungen mit keiner Feuergefährlichkeit verbunden seyen.

3) Auf gleiche Weise sollen auch die Brandweinbrennereien aus Erdäpfeln vielmehr befördert als gehindert werden, und die dabei nöthige Beimischung des Malzes unverwehrt bleiben.

4) Ein jeder, welcher ein Getraid zum Brandweinbrennen verwendet, hat die gegenwärtigen oder künftigen Aufschläge, und zwar dermal in Baiern von jedem Scheffel eingesprengten Malzes 2 fl. 42 kr. zu entrichten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Getraute.

6. April. Johannes Pfeifer, Herrschaftl. Bedienter, mit Apolonia Friedrichin. Kath.

Den 7. April. Titl. Herr Johann Friedrich Stürmer, Rechnungs-Revisor, mit Jungfer Christina Reuterin, von Illenschwang. Ev.

Gebohrene.

7. April. Georg Thomas, des Zeuchmachermeisters Sommer Söhnlein Ev.

Verstorbene.

Den 2 April. Friderika Wilhelmina, Titl. des Herrn Raths Braun Tochter, 24. Tag alt, an Gichtern, welche mit ihrer Frau Mutter beerdiget wurde. Ev.

6. April. Friderika Juliana, des Hrn. Hofmann, Wirth und Gastgebers zum weissen Roß, Töchterlein, 2. Jahr alt, an der Abzehrung. Ev.

6 April. Friedrich Wilhelm Aloys, des Hrn. Handelsmann und Lebzelters Friedbichler Söhnlein, 6. Monat alt, an Gichtern. Kath.

8 April. Franz Anton Haasenmüller, Stadtmusikant, 84. Jahr alt, an der Entkräftung. Kath.

11 Apr. Joseph Aloys Meyer, Schuhknecht, 33. Jahr alt, am Brand. Kath.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

1 Malter	Getraidpreiß.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Kern	13	24	13	—	12	40
	Waizen	14	30	14	—	13	30
	Roggen	13	—	12	30	12	—
	Gersten	13	—	—	—	—	—
	Haber	10	20	9	—	8	—

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	5	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	11	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	16	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	10	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	1	28	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	3	24	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	7	16	—

1 Vierling	Mehltax.	kr.	pf.
	Schönmehl	9	2
	Mittelmehl	7	—
	Nachmehl	5	—
	Roggenmehl	7	2

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

1 Pfund	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
	Ochsenfleisch	9	2
	Rindfleisch	8	—
	Kalbfleisch	7	—
	Hämel- u. Schaafleisch	—	—
	Lammfleisch	8	—
	Schweinenfleisch	13	—

1 Pfund	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
	Unschlitt unausgelassen	18	—
	Lichter ordinaire	23	—
	Licht. baumwoll. Garn	25	—
	Seifen	21	—

1 Maas	Bier-Tax.	kr.	pf.
	Braun Sommerbier	—	—
	Braun Winterbier	4	2
	Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. XVII.

Mittwoch den 29ten April 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten.

An denen in hiesiger Residenzstadt heuer abgehaltenen dreyen Roß- und Hornviehe-Märkten war das Verhältniß an angekommenen und verkauften Pferden und Rindviehe wie folgt:

	Angekommen		Verkauft		Kaufschilling	
	Pferde	Rindviehe	Pferde	Rindviehe	von Pferden	vom Rindviehe
	St	St.	St.	St.	fl.	fl.
Am 1ten Markt.	117	468	57	277	2964	23369
Am 2ten Markt.	124	400	84	206	5958	16760
Am 3ten Markt.	230	980	100	639	5939	51087
Summa	471	1848	241	1122	14861	91216

Dieses wird nun unter dem weitern Beifügen hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß auch heuer gleich vorigen Jahren jedesmalen an dem darauffolgenden Mittwoch nach vorher geweßten Jahrmarkt, nemlich

Am 6ten May,
Am 29ten Juli,
Am 26ten August,
Am 23ten September,
und
Am 4ten November,

die Hornviehe-Märkte in hiesiger Residenzstadt abgehalten werden.

Oettingen den 25ten April 1807.

Sertorius.

2) Auf 3/4 Morg. A. auf der Möder, de 1727. Steuerbuch pag. 2431. der Unterthan Michael Luf zu Munningen, denen Juden Salomon Nathan und Nathan Koppel, vermög Extractus dd. 21. Jan. 1802. 90 fl. Fristen, und auf 3/4 Tagwerk Wiesen auf der Möder, Steuerb. de 1727 pag. 2478. dem Juden Koppel Löw allhier, laut Extract dd. 19. April 1782. 80 fl. Fristen schuldig gewesen.

Da nun dem Luf beide Extracte mittler Zeit verloren gegangen, die Fristen aber schon bezahlet seyn sollen; so werden hiermit, um die nachgesuchte Unterpfands-Befreiungen rechtlicher Ordnung nach beobachten zu können, diejenige, welche diese Schulddokumente allenfalls in Handen haben, andurch aufgefordert, solche bey unterzeichneter Amtsstelle in dem hiezu angesetzten peremtorischen Termin von 4. Wochen, vom heutigen Tag angerechnet zu produciren, und ihre Ansprüche hierauf gehörig nachzuweisen, oder aber zu gewärtigen, daß die mehrermeldte beide Schuldurkunden ohne weiters für ungültig erklärt, und die hiefür unterpfändlich verschriebene Grundstücke von dem Hypothek-Verband frei gemacht werden sollen.

Oettingen am 21. April 1807.

Fürstlich Oetting Spielbergs. Landamt Oettingen dißeits der Wörnitz.

3) Eine pflegamtliche Cessionsurkunde vom 11. April 1793. über 100 fl. Capital bey Kaspar Sorg zu Hochaltingen auf 3/4tel M. A. im großen Storn, und 3/8tel M. A. im Storchenestlein laut St. B. de anno 1779 pag. 1374 et 1375. welche von dem Oettingss. Schutzjuden Hirsch Simon zu Hainsfarth auf die verstorbene Frau Oberlieutenantin Lauterbach zu Oettingen gestellt war, ist ab Handen gekommen. Der allenfallsige Besitzer derselben wird daher aufgefordert, selbe binnen 4. Wochen peremtorischer Frist bey unterzeichnetem Pflegamte zu produziren, oder aber zu gewärtigen, daß er mit den hierauf allenfalls habenden Ansprüchen nicht mehr gehört, sofort gedachte Cessionsurkunde als nichtig anerkannt werde.

Hochaltingen am 15. April 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergs. Pflegamt allda.

4) Nachstehende Pflegamt Hochaltingss. Protolls-Extrakte sind dem dißamtlichen Unterthan Kaspar Faltenmayer zu Herblingen ab Handen gekommen: 1) Ein Fristen-Extrakt vom 27. Dez. 1780 über 45 fl. unterpfändlich 3/8tel Morg. A. in den Schlüsseläckern dem Juden David Nathan zu Oettingen. 2) Ein Fristen Extrakt vom 19 April. 1784 über 44 fl. auf 1/2 M. A. in der Mahlwalde gedachten Juden David Nathan versichert. 3) Ein Extrakt über 80 fl. Capital dd. 16. Febr. 1786. wofür 1 1/4tel M. A. im Haßnacker Neu-

neubäurisch dem Schutzjuden Koppel Löw zu Oettingen verpfändet ist. Und 4) ein Extrakt über 25 fl Fristen vom 24ten 1791., welche auf 1/2 M. A. auf der mitteln Höhe Herblinger Flurs dem Juden Moyses David zu Hainsfarth versichert sind. Der allenfallsige Besitzer dieser verlohrnen Urkunden wird also hiemit aufgefordert binnen einer peremtorischen Frist von 4. Wochen a dato an aufgefordert, selbe vor dem hiesigen Pflegamte aufzuweisen, und seine etwaige Ansprüche vorzubringen oder aber im widrigen Falle zu gewärtigen, daß er damit nicht mehr gehört, und diese versetzten Güter ohne weiters frei gemacht werden.

Hochaltingen am 15. April 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergs. Pflegamt allda.

Groß.

5) Montag den 4ten Mai wird der Herrschaftl. solvirte Weyhnachts Hof ohnweit Katzenstein auf dem Hertsfeld, mit Zugehörden unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt.

Kaufsliebhaber können ihre Offerte bei unterzeichneter Stelle an obbestimmten Tage zu Protokoll geben, die Beschreibung des Hofs und nähere Kaufsbedingnisse aber zu jeder Zeit noch vorher daselbst einsehen.

Wallerstein den 23. April 1807.

Von Fürstlich Oetting-Wallersteins. Renntkammer wegen.

6) Die schon vor einigen Jahren gegen den Metzger Jakob Moll von Wallerstein erkannte Gant ist neuerdings vorzunehmen. Es werden daher unter Strafe des Ausschlusses alle Mollische Kreditoren zum liquidiren aufgefordert, und ihnen

Montag den 27ten dieses Monats,
Montag den 4ten,
Montag den 11ten künftigen Mon.
als Termine dazu bestimmt.

An den nemlichen Tagen wird auch das 1/2 Haus des Molls an den Meistbietenden verkauft.

Bekant gemacht den 20 April 1807.

Hochfürstl. Oetting-Wallersteins. Justizamt zu Wallerstein.

Kobler.

7) Unterzeichneter macht sowohl einem hiesigen als auswärtigem Publikum bekannt, daß er ächten und feinen Haarpuder, auch feine und ordinari Stärk verfertiget, und zu billigen Preißen verkauft. Er schmeichelt sich baldige Bestellungen zu erhalten, und verspricht prompte Bedienung.

Oettingen am 25. April 1807.

Johannes Fall,
Burger und Stärckmacher, wohnhaft in der obern Vorstadt Lit. A. Nro. 99.

8) Auf dem Weg von Oettingen nach dem Schaffhäuser Hof ist ein Uhrschlüssel verlohren gegangen, worauf der Monatstag angebracht ist. Der redliche Finder wird ersucht, diesen Schlüssel gegen ein Douceur bei Ausgebern dieser Blätter abzugeben.

9) Vom Holzgraben bis zum mittleren Thor ist verwichenen Sonntag Abends ein neuer Kön. Baiers. Conventionsthaler von 1806. verlohren worden. Der solchen Ausgebern dieses einliefert, erhält ein Douceur.

Getraute.

Den 21. April. Kaspar Rau, neuangehender Burger und Schneidermeister, mit Jungfer Friederika Wärlin, von Nördlingen. Ev.

Eod. Franz Xaver Richter, neuangehender Burger und Metzgermeister, mit Jungfer Maria Anna Schlechtin. Kath.

Geborene.

Den 20. April. Maria Franziska, des Taglöhners Lehner Töchterlein, welches nach 9. Stunden wieder verstorben. Kath.

Eod. Franz Ignaz, des Beckenmeisters Baur Söhnlein. Kath.

25. April. Maria Margaretha, des Kammachers Meyer Töchterlein. Ev.

Preiß-Tabelle.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

Getraidpreiß. (1 Malter)	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern	14	—	13	30	12	—
Waizen	14	—	14	40	13	—
Roggen	12	35	12	—	11	15
Gersten	—	—	—	—	—	—
Haber	10	—	9	30	9	—

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qu.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	5	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	11	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	16	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	10	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	1	28	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	3	24	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	7	16	—

Mehltax. (1 Vierling)	kr.	pf.
Schönmehl	9	2
Mittelmehl	7	—
Nachmehl	5	—
Roggenmehl	7	2

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

Fleisch-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	9	2
Rindfleisch	8	—
Kalbfleisch	7	—
Hämel- u. Schaafleisch	—	—
Lammfleisch	8	—
Schweinenfleisch	13	—

Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	18	—
Lichter ordinaire	23	—
Licht. baumwoll. Garn	25	—
Seifen	21	—

Bier-Tax. (1 Maas)	kr.	pf.
Braun Sommerbier	—	—
Braun Winterbier	4	2
Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. XVIII.

Mittwoch den 6ten May 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten.

Auf 3/4 Morg. A. auf der Möder, de 1727. Steuerbuch pag. 2431. der Unterthan Michael Luf zu Munningen, denen Juden Salomon Nathan und Nathan Koppel, vermög Extractus dd. 21. Jan. 1802. 90 fl. Fristen, und auf 3/4 Tagwerk Wiesen auf der Möder, Steuerb. de 1727 pag. 2478. dem Juden Koppel Löw allhier, laut Extract dd. 19. April 1782. 80 fl. Fristen schuldig gewesen.

Da nun dem Luf beide Extracte mittler Zeit verloren gegangen, die Fristen aber schon bezahlet seyn sollen; so werden hiermit, um die nachgesuchte Unterpfands-Befreiungen rechtlicher Ordnung nach beobachten zu können, diejenige, welche diese Schulddokumente allenfalls in Handen haben, andurch aufgefordert, solche bey unterzeichneter Amtsstelle in dem hiezu angesetzten peremtorischen Termin von 4. Wochen, vom heutigen Tag angerechnet zu produciren, und ihre Ansprüche hierauf gehörig nachzuweisen, oder aber zu gewärtigen, daß die mehrermeldte beide Schuld-Urkunden ohne weiters für ungültig erklärt, und die hiefür unterpfändlich verschriebene Grundstücke von dem Hypothek-Verband frei gemacht werden sollen.

Oettingen am 21. April 1807.

Fürstlich Oetting Spielbergs. Landamt Oettingen dißeits der Wörniz.

* * *

2) Eine pflegamtliche Cessionsurkunde vom 11. April 1793. über 100 fl. Capital bey Kaspar Gorg zu Hochaltingen auf 3/4tel M. A. im großen Storn, und 3/8tel M. A im Storchenestlein laut St. B. de anno 1779 pag. 1374 et 1375. welche von dem Oettingß. Schutzjuden Hirsch Simon zu Hainsfarth auf die verstorbene Frau Oberlieutenantin Lauterbach zu Oettingen gestellt war, ist ab Handen gekommen. Der allenfalsige Besitzer derselben wird daher aufgefordert, selbe binnen 4. Wochen peremtorischer Frist bey unterzeichnetem Pflegamte zu produziren, oder aber zu gewärtigen, daß er mit den hierauf allenfalls

habenden Ansprüchen nicht mehr gehört, sofort gedachte Cessionsurkunde als nichtig anerkannt werde.

Hochaltingen am 15. April 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergs. Ober-Vormundschaftliches Pflegamt allda.

* * *

3) Nachstehende Pflegamt Hochaltingsl. Protolls-Extrakte sind dem dißamtlichen Unterthan Kaspar Faltenmayer zu Herblingen ab Handen gekommen: 1) Ein Fristen-Extrakt vom 27. Dez. 1780. über 45 fl. unterpfändlich 3/8tel Morg. A. in den Schlüsseläckern dem Juden David Nathan zu Oettingen. 2) Ein Fristen-Extrakt vom 19. April. 1784. über 44 fl. auf 1/2 M. A. in der Mahlwalde gedachten Juden David Nathan versichert. 3) Ein Extrakt über 80 fl. Capital dd. 16. Febr. 1786. wofür 1 1/4tel M. A. im Hasenacker Neuneubäurisch dem Schutzjuden Koppel Löw zu Oettingen verpfändet ist. Und 4) ein Extrakt über 25 fl. Fristen vom 24ten 1791., welche auf 1/2 M. A. auf der mitteln Höhe Herblinger Flurs dem Juden Moyses David zu Hainsfarth versichert sind. Der allenfalsige Besitzer dieser verlohrnen Urkunden wird also hiemit aufgefordert binnen einer peremtorischen Frist von 4. Wochen a dato an aufgefordert, selbe vor dem hiesigen Pflegamte aufzuweisen, und seine etwaige Ansprüche vorzubringen oder aber im widrigen Falle zu gewärtigen, daß er damit nicht mehr gehört, und diese versetzten Güter ohne weiters frei gemacht werden.

Hochaltingen am 15. April 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergs. Ober-Vormundschaftliche Pflegamt allda.

Groß.

* * *

4) Von dem dißamtlichen Getraid Vorrath werden von dem Ostheimer Kasten

12. Sra. Waizen,
27. — Korn,
20. — Dinkel,
37. — Haber.

Von dem hiesigen Rathhauß Kasten dahier

12. Sra. Kern und Waizen,
34. — Korn,
30. — Dinkel, und
65. — Habern, dann
15. — Korn von dem Kloster dahier.

Freitags den 8. May Vormittag um 10 Uhr allhier an den Meistbietenden verkauft werden, als zu welchem Verkauf sich Liebhabere einfinden können.

Heidenheim am 28. April 1807

Königl. Kammer-Amt.

* * *

5) Die verwittibte Anna Maria Deisin ist gesonnen, ihre besitzende Behausung Lit. B. Nro. 107. an der Wörnitzbrücke gelegen, mit Recht und Gerechtigkeit aus freier Hand zu verkaufen. Es bestehet solches in einer

Stuben, Stubenkammer, und noch einer Kammer, eine Stallung, ein Kellerlein, und zwei Gärtlein.

Kaufsliebhabere können solches täglich besichtigen, und das Weitere mit mir verabreden.

Oettingen den 4. May 1807.

6) Bei Ausgebern dieser Blätter sind sehr schöne fein illuminirte englische und andere Kupferstiche zu verschiedenen Preißen zu haben.

Fortsetzung der Auszüge aus dem Königl. Baiers. Regierungsblatt das Glockengeläute betreffend, Nro. 9. vom 28. Febr. d. J.

1) Zur Nachtszeit — das ist, zwischen dem Abend- und Morgen-Gruße — wird hiemit alles Glockengeläute ausdrücklich verbothen. Von diesem Verbothe sind nur ausserordentliche Nothfälle, z. B. Wasser- oder Feuergefahr ꝛc. ausgenommen.

2) Bey Tage ist an Werktagen zu dem Haupt-Gottesdienste das Geläute mit den kleinen Glocken fünf Minuten hindurch gestattet.

3) An Sonn- und gebothenen Feiertagen hat das bisher übliche Geläute ferner Statt, jedoch soll es nie über eine halbe Viertelstunde andauern.

4) Bey besonderen Veranlassungen, als:

a. bey öffentlichen Prozessionen hat es bey dem bisherigen Gebrauche zu bewenden.

b. Bey Leichenbegängnissen soll in der Pfarrkirche nicht länger als eine halbe Viertelstunde, in den übrigen Kirchen, auf Verlangen nicht länger als die Leiche sich in der Nähe derselben befindet, geläutet werden.

c. Die sogenannte Zügenglocke soll gar nicht mehr geläutet werden; die Sterbeglocke hingegen nur auf Begehren der Familie des Sterbenden, und niemal länger, als drey Minuten. Die Orts-Polizei kann das Geläute für Sterbende oder Verstorbene, — wenn sie es für schädlich hält, z. B. bey epidemischen Krankheiten, — auf unbestimmte Zeit ganz verbieten.

d. Das Geläute des Morgen-Mittags- und Abendgrußes bleibt unverändert.

e. Zu den Abend- und allen übrigen erlaubten Andachten soll nur ein einziges kurzes Zeichen, nicht über drei Minuten lang gegeben werden.

f. Das Geläute bey Hochgewittern ist nach der neuesten Verordnung gänzlich verbothen.

Getraute.

Den 4. May. Joseph Kölbel, Maurersgesell, Wittwer, mit Walburga Steiningerin, von Gnozheim. Kath.

Geborene.

Den 28. April. Johann Michael, des Beckenmeisters Joseph Schöppler Söhnlein. Kath.

Verstorbene.

Den 26. April. S. T. Herr Ludwig Ferdinand Jlgen, Diakons bey der St. Jakobskirche dahier, 26. Jahr alt, an der Abzehrung. Ev.

28. April. Anna Maria Büglin, Hafnerin, Wittwe, 74. Jahr alt, an der Abzehrung. Ev.

30. April. Rosina Wilhelmina, des Gärtnermeisters Michael Beyhl Töchterlein, 1 Jahr alt, am Zahnen. Ev.

Preiß-Tabelle.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

Getraidpreiß. (1 Malter)	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern	13	30	12	30	11	30
Waizen	13	45	13	30	13	—
Roggen	11	30	11	—	10	30
Gersten	12	40	—	—	—	—
Haber	10	10	9	30	9	—

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	5	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	11	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	16	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	11	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	2	2	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	4	4	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	8	8	—

Mehltax. (1 Vierling)	kr.	pf.
Schönmehl	9	—
Mittelmehl	7	—
Nachmehl	5	—
Roggenmehl	6	2

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

Fleisch-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	9	2
Rindfleisch	8	—
Kalbfleisch	7	—
Hämmel- u. Schaafleisch	—	—
Lammfleisch	8	—
Schweinenfleisch	13	—

Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	18	—
Lichter ordinaire	23	—
Licht. baumwoll. Garn	25	—
Seifen	21	—

Bier-Tax. (1 Maas)	kr.	pf.
Braun Sommerbier	5	2
Braun Winterbier	4	2
Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. XIX.

Mittwoch den 13ten May 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

General = Verordnung.

Da in dem Ansbachischen Fürstenthum, und dem demselben einverleibten Souverainitäts Lande noch Feyertage bestehen, welche in den ältern Königl. Provinzen längst abgewürdiget sind, hierdurch aber die Unterthanen von der Arbeitsamkeit abgehalten werden, und nur Gelegenheit zum Müßiggang und Ausschweifungen erhalten, so wird hiemit für die sämtliche katholische Pfarreien der Provinz Ansbach, und der derselben einverleibten Souverainitäts Lande, die allerhöchste Verordnung vom 4. Dez. 1801. wegen der abgewürdigten Feyertage, als unabweichliches Gesetz, nach welchem sich Jedermann auf das genaueste zu achten hat, vorgeschrieben.

Hiernach dürfen

a) künftig keine andere Feyertage, als nachfolgende gefeyert werden.

1) Das Neujahrfest, 1 Jan.
2) Das Fest der Erscheinung Christi, 6 Jan.
3) Mariä Reinigung oder Lichtmeß, 2 Febr.
4) St. Joseph, 19 Merz.
5) Mariä Verkündigung 25 Merz.
6) Ostermontag,
7) Das Fest der Himelfarth Jesu.
8) Der Pfingstmontag.
9) Das Frohnleichnamsfest.
10) St. Johann der Täufer, 24 Jun.
11) St. Peter und Paul, 29 Jun.
12) Mariä Himmelfarth, 15 Aug.
13) Mariä Geburt, 8 Sept.
14) Allerheiligen Fest, 1 Nov.
15) Mariä Empfängniß, 8 Dez.
16) Weyhnachten, 25 Dez.
17) St. Stephan, 26 Dez.
18) Das Patrozinium einer jeden Pfarrkirche, jedoch nur an einem gebotenen Sonn= oder Festtag.

alle übrige Feyertäge sind als abgewürdiget zu betrachten, und es werden daher

b) alle äusserliche Kennzeichen und Handlungen, wodurch das Angedenken an diese abgeschaften Feyertäge wieder erneuert werden kann, verboten; worunter das Läuten des Feierabendzeichens, des Feierabendmachen, alle öffentliche Gottesdienste die an Vorabenden der Sonn- oder noch bestehenden Feiertage üblich sind, feierliches Geläute, Zieren der Kirchen und Altäre, Hochämter, Messen zur ungewöhnlichen Zeit, Predigten, Christenlehren, und alle andere in Rücksicht ihrer Art und Zeit nur für Feiertage bestimmte Andachtsübungen zu rechnen sind, so wie das Schließen oder Nichtöfnen der Handlungsgewölbe und Comptoirs, der Läden und Werkstätte, das Tanzen, Spielen und Zechen in den Wirthshäusern und andere an Werktagen ungewöhnliche Unterhaltungen.

c) Alle Kirchweihen- Patrozinienfeste, Kreuzgänge, Wallfarthen und Patrozinien, so wie alle sogenannten verlobten Feiertage dürfen nur an Sonn und gebotenen Festtagen statt haben.

d) Es werden keine andere Kreuz- oder Bittgänge, als die in der Verordnung vom 14. Jan. 1785. §. 11. enthalten, so wie die von der Kirche selbst am Marcustag, und in der Kreuzwoche angeordneten gestattet.

e) Von Local-Kreuzgängen an ein bestimmtes Ort wird nur einer erlaubt, Bitt- und Kreuzgänge in das Ausland sind aber ein für allemal gänzlich verboten.

f) Bei ausserordentlichen Zufällen, z. B. allgemeinen Krankheiten, Viehfall, anhaltenden Regen oder Tröckne ist kein Kreuzgang erlaubt, doch können dafür Bethstunden in der ordentlichen Pfarrkirche am nächst zu wählenden gebotenen Feiertagen gehalten werden.

Indem man erwartet, daß die Unterthanen die ihnen von dieser Einrichtung zugehenden Vortheile selbst fühlen werden, hoffet man auch von den Seelsorgern und Predigern und Pfarrern, daß sie das Volk durch klug gewählte Vorträge über den wahren Zweck dieser Verordnung belehren, und zu dem schuldigen Gehorsam gegen die Kirche und ihren Landesherrn nach den bereits erhaltenen Anweißungen einleiten werden.

Oettingen am 11ten May 1807.



Nachrichten.

1) Mittwoch den 20. May wird in dem Hause der verwittibten Frau Archival Räthin Sonnenmayer verschiedenes an Zinn, Kupfer, Messing, Meubles, Schrein- und Eisenwerk gegen gleich baare Bezahlung verkauft.

Oettingen am 9. May 1807.

* * *

2) Die Relikten der verstorbenen Pfarrer Döderlein zu Heuberg machen hiermit öfentlich bekannt, daß Dienstags den 19ten Mai Morgens um 8. Uhr, in dem Pfarrhauße daselbst verschiedene Effekten an Silber, Zinn, Messing, Betten, Kleidungsstücken, weissem Zeuch, Sesseln, eingelegten Comoden rc. gegen gleich baare Bezahlung veraufktioniret werden; wozu sich Liebhaber daselbst um die gesetzte Stunde einfinden können.

* * *

3) Des Hofrath und Oberamtmann Hauffs Relikten von hier, haben sich entschlossen den 25ten, 26ten und 27ten May eine Fahrnuß Versteigerung vorzunehmen, bei welcher vornemlich Gold und Silber, eine gut konditionirte Bibliothek, Mannskleidern, Gewehr und Waffen, Bettgewand, Leinewand, Schreinwerk, Möß, Zinn, Blech, Kupfer und Eisen-Kuchengeschirr, Faß und Band, auch hölzern Kuchengeschirr, Porzellain, gemeiner Haußrath, Pferdt- und Reitzeug, eben so eine gut konditionirte Chaise rc. gegen baare Bezahlung abgegeben werden, wozu die Liebhaber höflichst eingeladen sind.

Wellingen den 7. May 1807.

Die Hauffischen Relikten.

* * *

4) Von den disponiblen Getraid-Früchten, werden auf dem Kasten zu Nördlingen, künftigen Freytag den 15ten huj. m. Nachmittag um 1. Uhr in dem dortigen Pfleghof

46. Malter Gersten,

dann auf dem Kasten zu Alerheim Samstag den 16. d. M. im Probsteyhauße allda Vormittags 9. Uhr

17. Malter Gersten

öffentlich verkauft; wozu Liebhabere einladet.

Kl. Auhausen am 11. May 1807.

Die Fürstlich Oetting-Spielbergs. Spezial Gefäll-Administration.

* * *

5) Die verwittibte Anna Maria Deisin ist gesonnen, ihre besitzende Behausung Lit. B. Nro. 107. an der Wörnizbrücke gelegen, mit Recht und Gerechtigkeit aus freier Hand zu verkaufen. Es bestehet solches in einer Stuben, Stubenkammer, und noch einer Kammer, eine Stallung, ein Kellerlein, und zwei Gärtlein.

Kaufsliebhabere können solches täglich besichtigen, und das Weitere mit mir verabreden.

Oettingen den 4. May 1807.

Gebohrne.

Den 9. May. Christina Wilhelmina, des Hrn. Aumüllers Dambacher Tochterlein. Ev.

10. May. Joseph Sebastian, des Schneidermeisters Wolkenau Söhnlein. Kath.

Verstorbene.

Den 5. May. Franziska Lechnerin, Glockenwirths Tochter, 53. Jahr alt, an der Wassersucht. Kath.

7. May Anna Margareta, des K.B. Polizeigardists Fischer Tochterlein, 12 Wochen alt, an der Abzehrung. Ev.

9. May. Maria Christina, des Polizeidieners Mayr Tochterlein, 1. Jahr alt, an der Abzehrung. Kath.

Eod. Joseph, des Taglöhners Sapper Söhnlein, 6. Wochen alt, an Gichtern. Kath.

Preiß-Tabelle.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

Getraidpreiß. (1 Malter)	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Kern	13	—	12	40	12	15
Waizen	13	20	13	—	12	—
Roggen	12	—	11	30	10	15
Gersten	11	—	—	—	—	—
Haber	10	30	9	30	9	—

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	5	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	11	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	16	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	11	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	2	2	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	4	4	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	8	8	—

Mehltax. (1 Viertling)	kr.	pf.
Schönmehl	9	—
Mittelmehl	7	—
Nachmehl	5	—
Roggenmehl	6	2

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

Fleisch-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	9	2
Rindfleisch	8	—
Kalbfleisch	7	—
Hamel- u. Schaafleisch	—	—
Lammfleisch	8	—
Schweinenfleisch	13	—

Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	18	—
Lichter ordinaire	23	—
Licht. baumwoll. Garn	25	—
Seifen	21	—

Bier-Tax. (1 Maas)	kr.	pf.
Braun Sommerbier	5	2
Braun Winterbier	4	2
Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. XX.

Mittwoch den 20ten May 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

General - Verordnung.

Da in Absicht der Grab-Vorstellung in der Charwoche, und der zweckwidrigen Ceremonien am Himmelfarths - und Pfingstsonntage, die gemessensten allerhöchsten Verordnungen vom 10ten Merz und 24ten April 1803. bereits vorliegen, so werden solche der Geistlichkeit des Fürstenthums Ansbach und der denselben einverleibten Souverainitätsstande dahin zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Grab - Vorstellung Christi nur darinn bestehen darf, daß

1) das Sanctissimum mit einem weissen Flor bedeckt, auf einem schwarz behängten hinlänglich beleuchteten Seiten Altar ausgestellt, und
2) auf dem Antipendium die Vorstellung des im Grabe liegenden Heilandes abgebildet wird.

Alle andere Verzierungen, und alle Prozeßionen ꝛc. sind verboten. In Absicht der Ceremonien am Himmelfarths - und Pfingstsonntage, ist das Aufziehen eines hölzernen Christus Bildes an Stricken, das Herablassen einer Taube in der Kirche, und jede andere zweckwidrige Ceremonien, welche die wahre Andacht mehr stöhret als befördert, strenge verboten, als wornach sich also sämtliche katholische Pfarrämter in Gemäßheit der deshalb bereits erhaltenen besonderen Weisung in Zukunft zu benehmen haben.

Oettingen am 14ten May 1807.

Nachrichten.

Serenissima haben gnädigst geruhet, den Candidatum Thelogiae, Herrn Wilhelm Friedrich Schegk von Nördlingen, zum wirklichen Konrektor am evangelischen lateinischen Seminar dahier zu ernennen

2) Auf 3/4 Morg. A. auf der Möder, de 1727. Steuerbuch pag. 2431. der Unterthan Michael Luf zu Munningen, denen Juden Salomon Nathan und Nathan Koppel, vermög Extractus dd. 21. Jan. 1802. 90 fl. Fristen, und auf 3/4 Tagwerk Wiesen auf der Möder, Steuerb. de 1727 pag. 2478. dem Juden Koppel Löw allhier, laut Extract dd. 19. April 1782. 80 fl. Fristen schuldig gewesen.

Da nun dem Luf beide Extracte mittler Zeit verloren gegangen, die Fristen aber schon bezahlet seyn sollen; so werden hiermit, um die nachgesuchte Unterpfands-Befreiungen rechtlicher Ordnung nach beobachten zu können, diejenige, welche diese Schulddokumente allenfalls in Handen haben, andurch aufgefordert, solche bey unterzeichneter Amtsstelle in dem hiezu angesetzten peremtorischen Termin von 4. Wochen, vom heutigen Tag angerechnet zu produciren, und ihre Ansprüche hierauf gehörig nachzuweisen, oder aber zu gewärtigen, daß die mehrermeldte beide Schuld Urkunden ohne weiters für ungültig erklärt, und die hiefür unterpfändlich verschriebene Grundstücke von dem Hypothek-Verband frei gemacht werden sollen.

Oettingen am 21. April 1807.

Fürstlich Oetting Spielbergs. Landamt Oettingen disseits der Wörniz.

3) Gegen den verschuldeten diß-Oberamtlichen Unterthanen Johann Christoph Mölle zu Wittenbach ist der Concursprozeß erkannt worden.

Es werden daher dessen Gläubiger auf die zur Schulden-Liquidation anberaumten drey Terminen, Freytags den 15ten, 22ten und 29ten dieses Monats zu dem Ende vorgeladen, um ihre Forderungen gehörig nachzuweisen, und nöthigenfalls über den Vorzug zu verhandeln, dagegen die Nichterscheinenden von dieser Concursmasse ausgeschlossen werden.

Uebrigens wird in den bemerkten Terminen das Imobiliar-Vermögen des Schuldners, welches in einem zum 10 fl. handlöhnigen halben Hofguth zu Wittenbach, und in 1 Tagwerk eigener Wirse zu Kühlingstetten besteht, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und in der letzern Frist den Meistbietenden salva ratificatione zugeschlagen werden.

Mönchsroth am 7. May 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergisches Oberamt.

4) Es ist von der Königl. Baiers. Kriegs- und Domainen-Kammer in Ansbach mittelst Erlaß vom 27ten vorigen Monats die Königl. Baiers. Fürstlich Oettingen-Wallersteinischen Justiz Kanzley angewiesen, die Plantage zu Wallerstein nächst dem sogenannten Munzinger Thor an den den Meistbietenden salva ratificatione verkaufen zu lassen.

Dieß wird nun den Kauflustigen mit dem Beisatz bekannt gemacht, daß zu Versteigerung Mittwoch der 3te Juny anberaumt seye, an welchem Tage dahero die Liebhaber bis in der Frühe um 10. Uhr sich auf der Justiz-Kanzley in Wallerstein einzufinden, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben haben, die Bedingnisse aber entweder am Lizitationstage selbst, oder noch zuvor erfahren können.

Wallerstein den 15ten May 1807.

Von Versteigerungs-Commissions wegen.

Link, Kommissär.

5) Es werden anderweit
30. Sra. Waizen,
50. — Dinkel,
50. — Haber,
bei dem allhiesigen Kammeramt verkauft. Kaufsliebhaber wollten dahero hiezu Mittwochs den 20ten dies um 10 Uhr allhier einfinden.

Wassertrüdingen am 14 May 1807.

Königl. Baiers. Kammeramt.

6) Des Hofrath und Oberamtmann Hauffs Relikten von hier, haben sich entschlossen den 25ten, 26ten und 27ten May eine Fahrnuß Versteigerung vorzunehmen, bei welcher vornemlich Gold und Silber, eine gut konditionirte Bibliothek, Manns-Kleidern, Gewehr und Waffen, Bettgewand, Leinewand, Schreinwerk, Möß, Zinn, Blech, Kupfer und Eisen-Kuchengeschirr, Faß und Band-auch hölzern Kuchengeschirr, Porzelain, gemeiner Haußrath, Pferdt- und Reitzeug, eben so eine gut konditionirte Chaise rc. gegen baare Bezahlung abgegeben werden, wozu die Liebhaber höflichst eingeladen sind.

Weiltingen den 7. May 1807.

Die Hauffischen Relikten.

7) Mittwoch den 20. May wird in dem Hause der verwittibten Frau Archival-Räthin Sonnenmayer verschiedenes an Zinn, Kupfer, Messing, Meubles, Schrein- und Eisenwerk gegen gleich baare Bezahlung verkauft.

Oettingen am 9. May 1807.

8) Bei Unterzeichneten werden am Dienstag den 2ten Junii folgende Stücke an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft: als
3. Zugpferde, 7 bis 8. jährig, samt dazu gehörigen Geschirr.
2. gerüstete 4. spännige Wägen.
1. alter Wagen ohne Leitern.
12 bis 13. Eimer Frucht-Brandtwein.
6 bis 8. Läßte, 20 bis 24. Eimer haltend.
4. fette Schweine.
Kaufsliebhaber können alles täglich einsehen, und am gedachten 2. Jun. bei guter Vormittagszeit allhier sich einfinden und der Versteigerung beiwohnen, wozu Liebhabere eingeladen sind, von

J. G. Schönamsgruber,
Wirth in Lehmingen.

Geborene.

Den 16. May. Johanna Catharina, des Becken Sohnlen Töchterlein. Ev.

Verstorbene.

11. May. Jakob Hörner, Burger und Metzgermeister, Wittwer, 45 Jahr alt, an einem Brand Ev.

14. May. Gottlieb Schneider, ein Waisenknabe, 7. Jahr alt, am Wurmfieber. Ev.

Preiß-Tabelle.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

	Getraidpreiß.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Malter	Kern	13	—	12	45	12	—
	Waizen	13	20	13	—	12	45
	Roggen	11	30	11	15	10	30
	Gersten	12	24	—	—	—	—
	Haber	9	30	9	—	8	30

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	5	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	11	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	16	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	11	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	2	2	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	4	4	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	8	8	—

	Mehltax.	kr.	pf.
1 Viertel	Schönmehl	9	—
	Mittelmehl	7	—
	Nachmehl	5	—
	Roggenmehl	6	2

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Ochsenfleisch	9	2
	Rindfleisch	8	—
	Kalbfleisch	7	—
	Hamel- u. Schaafleisch	—	—
	Lammfleisch	8	—
	Schweinenfleisch	13	—

	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Unschlitt unausgelassen	18	—
	Lichter ordinaire	23	—
	Licht. baumwoll. Garn	25	—
	Seifen	21	—

	Bier-Tax.	kr.	pf.
1 Maas	Braun Sommerbier	5	2
	Braun Winterbier	4	2
	Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. XXII.

Mittwoch den 3ten Jun. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

General-Verordnung.

Ueber die Frage: ob die Ansäßigmachung durch die Uebernahme eines Gewerbes von der Militair Pflichtigkeit befreie? ist folgende allerhöchste Bestimmung erfolgt:

Die Ansäßigmachung durch Uebernahme eines Gewerbes soll, um eine Befreiung von der Militair Pflichtigkeit zu bewirken, der Ansäßigmachung mittels Güter und Häuser nur dann gleich geachtet werden:

a) wenn die Ausübung des Gewerbes nach Local-Umständen nothwendig erkannt wird —

b) wenn zur Uebernahme desselben keine andere als Militair Pflichtige vorhanden sind —

c) wenn der Dienstpflichtige, welcher auf solche Art sich ansäßig machen will, das zur Ausübung des in Frage stehenden Gewerbs, erforderliche Vermögen besitzt, und

d) die zunächst betheiligten Familien in ihren Einwendungen dagegen gehört worden sind;

Wenn die drei ersten Bedingungen nicht eintreten, so ist das Gesuch sogleich abzuweisen; finden sich aber hiebei keine Anstände, so hat die einschlägige Behörde hierüber mit der abgegebenen Aeusserung der betheiligten Familien und den übrigen Ausweisungen einzuberichten, und es ist allzeit über die Entlaßung eines solchen Individui die höchst unmittelbare Entschließung einzuholen.

Nachrichten.

1) Des hiesigen Burgers und Handelsmanns Georg Wolfgang Heß in der mittlern Vorstadt mit einer Handlungs Gerechtigkeit in Spezerey und Ehlenwaaren, besitzende Behausung, bestehend in 3. Stuben, 2. Küchen, 2. Läden, 3. Kammern, 2. Böden,

1. Holzleg, 1. Keller mit einem Bronnen, 1. Waschküche, und 1. Gärtlein, wovon jährlich zum Cameralamt disseits der Wörniz 2 fl. 30 kr. ordinairi Steur, 1 fl. Fahrniß- und Handelschafts Steuer, dann vom Gärtlein jährlich 9 kr. ordin. Steuer, nebst den sich darnach regulirenden ungemessenen Extrasteuern, und 15 kr. Herbstzinns, wie imgleichen die herkommliche Rathhaußsteuern zu bezahlen sind, wird hierdurch öfentlich feil geboten, und haben sich Kaufsliebhaber in den bestimten drei Lizitationsterminen Montag den 1ten, Montag den 15ten, und Montag den 29ten künftigen Monats Jun. bei unterzeichneten Stadtpflegamt zu melden, ihre Angebothe ad Protocollum zu geben, und salva ratificatione eines billigen Kaufsabschlusses zu erfreuen.

Hiernächst werden auch an besagten drei Terminen alle Diejenige, welche an gedachtem Heß rechtliche Forderungen haben, mit ihren deßfallsigen Beweisen, bei Vermeidung nimmer weiters gehört zu werden, indem der 3te und letzte Termin peremtorisch ist, ad liquidandum vorgeladen.

Oettingen den 23. May 1807.

Fürstlich Oetting - Spielbergs. Stadt-Pflegamt allda.

2) Diejenige hiesige Einwohner, welche auf ihren Aeckern in der Stadt Fluhr-Markung Futterklee anbauen, werden hierdurch erinnert, den zu booden hiesigen Stadtpfarreyen katholis. und evangels. Theils davon schuldigen Zehenden alljährlich ordentlich zu entrichten, und jene, welche noch mit Resten besonders zur evangels. Stadtpfarrey im Rückstand haften, solche ohne längern Anstand zu berichtigen, und es nicht auf ernstlichere Verfügungen ankomen zu lassen.

Oettingen am 1. Jun. 1807.

Fürstlich Oetting - Spielbergs. Stadt-Pflegamt allda.

3) Vermög gnädigsten Dekrets vom 15ten dieses, wurde gegen den dießamtlichen Unterthanen Martin Lustner zu Oberschneidheim der Gantprozeß erkannt. Zur Verhandlung dieses Geschäfts hat man nachfolgende 3. Ediktstäge bestimmt, als Montag den 8ten Jun. l. J. ad liquidandum, Montag den 15ten d. M. ad excipiendum, u. Montag den 22ten dicti ad concluendum — und es werden daher alle Jene welche an gedachten Lustner irgend eine Forderung haben sollten, hiemit auf die festgesetzten Täge zum Erscheinen vor unterfertigter Amtsstelle vorgeladen, unter der Warnung, daß sie im Ausbleibungsfalle mit ihren Forderungen und Einreden nicht mehr gehört, sondern gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Dann wird ferner bekannt gemacht, daß am 22. Jun. l. J. zugleich die Lustnerische Realitäten zu Oberschneidheim an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Diese bestehen

a) in einer Wirthschafts Behausung worauf die Bräugerechtigkeit haftet, dann Stadel und Garten, welcher ein Tagw. groß, alles zum Amt Schneidheim Bottmäßig, Zinnß - Dienst- steuerbar und Hauptrechtig, dann zur Kaplaney Schneidheim zinnßbar ist, und wovon jährlich zu entrichten: an ordin. Steuer 3 fl., Fahrniß Steuer 1 fl., Schenkgeld 1 fl., Viehesteuer nach Maasgab des haltenden Viehes, und dießfalls vorliegenden Regulativs, nebst ungemessenen Extrasteuern, und Leibzinnß 4 kr. 4 hlr., 1. Henne oder 12 kr, Kaplaneyzinnß 1 fl. 32 kr. 4 hl.

b) in 2. Feldlehen, zusamen 4 M. Acker und 3/4tel Tagw. Ohmetwiesen. Diese sind zum Amt Schneidheim steuer- und zinnßbar, mit dem 10ten Pfennig Besteh-handlöhnig, und zum K. B. Vogtamt in Schneidheim groß- zur dortigen Pfarrey aber klein zehndbar. Der Heu- und Ohmetzehend hingegen gehört dem besagten Vogtamt, und dem Domkapitel in Augsburg gemeinschaftlich; und muß hievon jährlich entrichtet werden: an ord. Steuer 2 fl. und ungemessene Extra, so wie 4 fl Herbstzinnß.

Kaufsliebhaber können diese Realitäten übrigens täglich selbst einsehen.

Nördlingen den 30ten May 1807.

Königl. Baierf Fürstl. Oetting-Spielbergs. Justiz- und Kammeralamt allda.

Miehlich.

4) Beschreibung aller merkwürdigen Entstehungen, Entdeckungen, und Erfindungen, von den ältesten bis auf die jezigen Zeiten; nebst einem Anhange: Chronologie aller Regenten des Fürstenthums Ansbach, vom Jahr 800 an, bis zum Uebergang dieses Landes an die Krone Baiern.

Unter diesem Titel kündige ich die Fortsetzung meines Belehrungsbuchs gemeinnütziger Kenntnisse auf Subscription an. Dieses mit besonderm Fleiß bearbeitete, in Königl. Zensur approbirte und für alle Stände gleich angenehme Buch wird auf Schreibpapier gedruckt 16. Bogen ausmachen. Der Subscriptionspreiß für ein Exemplar ist 45 kr. Die Namen der Beförderer dieser Herausgabe werden vorgedruckt, und bis Mitte Juni Subscription angenommen. Wer 8. Exemplar verstellt, erhält das neunte frei.

Crailsheim im Mai 1807.

J. H. Hofmann,
Lehrer an der lateinischen Schule.

Ausgeber dieser Blätter nimmt für hier und diese Gegend Subscription an, und bittet dahero die Liebhabere, besonders diejenigen Herren welche den ersten Band schon besitzen, ihre Bestellungen binnen 14. Tagen zu machen, um die Namen und Charaktere dem Herrn Verfaßer bald einsenden zu können.

5) Bei Ausgebern dieser Blätter sind sehr schöne fein illuminirte englische und andere Kupferstiche zu verschiedenen Preißen zu haben.

Verstorbene.

Den 26. May. Georg Christoph, des Schuhmachermeisters Herzog Söhnlein, 8. Monat alt, an der Abzehrung. Ev.

Preiß-Tabelle.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

Getraidpreiß. (1 Malter)	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern	14	30	12	30	11	—
Waizen	14	—	13	30	12	—
Roggen	11	45	11	—	10	—
Gersten	11	30	—	—	—	—
Haber	9	—	8	30	8	—

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	5	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	11	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	16	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	11	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	2	2	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	4	4	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	8	8	—

Mehltax. (1 Vierling)	kr.	pf.
Schönmehl	9	—
Mittelmehl	7	—
Nachmehl	5	—
Roggenmehl	6	2

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

Fleisch-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	10	—
Rindfleisch	9	—
Kalbfleisch	7	2
Hammel- u. Schaafleisch	—	—
Lammfleisch	8	—
Schweinenfleisch	12	—

Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	18	—
Lichter ordinaire	23	—
Licht. baumwoll. Garn	25	—
Seifen	21	—

Bier-Tax. (1 Maas)	kr.	pf.
Braun Sommerbier	5	2
Braun Winterbier	4	2
Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. XXIII.

Mittwoch den 10ten Jun. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

General-Verordnung.

Zur Gleichförmigkeit des evangelischen Cultus in der Königl. Provinz Ansbach und in dem hiesigen Fürstenthum wird zufolge erhaltener allerhöchster Instruktion hierdurch verordnet:

1) daß der dritte Feiertag von den sogenannten hohen Festen, Weinachten, Ostern, Pfingsten gänzlich abgeschaft und als ein Arbeitstag betrachtet, folglich nur der erste und zweite Tag gefeiert werden soll; jedoch mit der Bestimmung, daß wann der erste Weinachtstag auf einen Freitag oder Montag fällt, dennoch zwei Festtage ausser dem folgenden oder vorhergehenden Sonntage auf die gewöhnliche Art und mit Enthaltung von der Berufsarbeit gefeiert werden.

2) Daß das sogenannte große Neujahr oder das Fest der Erscheinung Christi, dann die Feiertage Maria Reinigung, Mathias, Maria Verkündigung, Philippi und Jakobi, Johannis des Täufers, Petri und Pauli, Maria Heimsuchung, Jakobi, Bartholomäi, Michaelis, Simonis und Judä, Martini, Andreas und Thomas gänzlich abgeschaft seyn, und als gewöhnliche Arbeitstag betrachtet werden sollen.

3) Daß die Feier des grünen Donnerstags gänzlich wegfalle, jedoch die an einem oder dem andern Orte herkommliche Wochenpredigt und Beichtsitzung beibehalten, sonst aber dieser Tag wie ein gewöhnlicher Werktag angesehen werde.

4) Daß in derjenigen Woche, in welcher Weinachten, Ostern und Pfingsten fällt keine Wochenpredigt gehalten werde.

Es sind also nach dieser Verordnung ausser den Sonntagen nachfolgende Feiertage, aber sonst keine, mit Enthaltung von aller Arbeit zu feiern:

a) Der Neujahrstag.

b) Der erste und zweite Tag der drei hohen Feste.

c) Den Charfreitag.

d) Der am Sonntag Jubilate zu haltende allgemeine Buß- und Bettag, welcher bisher am Mittwoch nach Jubilate gefeiert wurde, aber nun nach einer

demnächst zu erlassenden Verordnung an dem genannten Sonntage gefeiert werden soll.

e) Daß Fest der Himmelfarth Christi.

f) Das Aerntefest am nächsten nach Michaelis fallenden Sonntag.

Die evangelische Geistlichen haben diese Verordnung ihren Gemeinden von der Kanzel bekannt zu machen, und sie dabei zu belehren, daß die Menge der Feiertage dem löblichen Zweck ihrer Einsetzung nicht mehr entspreche, vielmehr nur den Müssiggang und die Uppigkeit befördern, weil die wenigsten Menschen diese Tage dem Nachdenken über ihre Pflichten und der Religion widmen; daß die Abschaffung derselben daher nur die Absicht habe zu verhindern, daß nicht der Mißbrauch der Religion, deren hoher Werth und Nutzen nicht verkannt werde, üble Folgen veranlasse.

Diejenigen Prediger, welche sich das wahre Beste der ihnen anvertrauten Gemeinden angelegen seyn lassen, werden an den eingesetzten Sonntagen und übrig bleibenden Festen Gelegenheit genug haben, ihren Zuhöhern über die Religion und Frömmigkeit zu belehren. Und da durch diese Einschränkung der Feiertage den Predigern eine merkliche Erleichterung verschaft wird; so wird von denselben erwartet, daß sie desto mehr Fleiß und Sorgfalt auf ihre Religionsvorträge verwenden, und einen Theil der gewonnenen Zeit zum fleißigen Besuche der ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen, und zum eigenen Unterricht der Jugend benützen werden.

Oettingen den 3. Jun. 1807.

Königl. Baiers. Fürstlich Oettingen-Spielbergs. Justiz-Kanzley.

Ankündigung der Schutzblattern-Impfung.

Ich beschäftige mich nun seit einigen Wochen aufs neue mit der Impfung der Schutzblattern (Kuhpocken); und habe für die Zukunft jedesmal hier den Montag, und auf dem Lande den Donnerstag zu diesem Geschäfte bestimmt. Jedermann wird wohl jetzt um so mehr eilen von der wohlthätigen Impfung Gebrauch zu machen, da in unserer Nachbarschaft die bösen, natürlichen Blattern sich zeigen, und wirklich in Laub schon mehrere Kinder verstümmelt und getödet haben. Hierbey wiederhole ich die Versicherung, daß ich auch unentgeldlich hier und auf dem Lande zu impfen mit Vergnügen bereit sey. Dies zur Beantwortung mehrerer an mich ergangenen Fragen.

Oettingen am 8ten Junius 1807.

Dr. Kornacher,
Stadt- und Land-Physikus.

Nachrichten.

1) Da der dißamtliche Unterthan Joseph Roder von Nordhaußen aller bisherigen gütlichen sowohl als ernstlichen Anmahnungen ungeachtet, sich in Abzahlung des, in die katholische Heiligenpflege nach Oettingen schuldigen Capitals a 50 fl. nebst den seit mehreren Jahren angewachsenen Zinnsen, äusserst säumig finden lassen: als wird in Gemäsheit eingelangter höchster Verordnung das pro hypotheca speciali unterstellte Roderische halbe Söldenhauß cum appertinentiis, neben dessen besizenden 1/4tel. M A. im Markweeg, in vim executionis zum öffentlichen Verkauf unter Vorbehalt höchstherrschaftl. Ratifikation hiemit aufgesteckt, und zur Lizitations-Verhandlung Dienstag der 16te dies Monats anberaumt, an welchem Termine Kaufsliebhaber bey unterzeichneter Stelle sich einfinden, ihre Schläge ad Protocollum abgeben, und sonach das Weitere vernehmen können.

Nördlingen am 3. Jun. 1807.

K. B. Fürstlich Oetting-Spielbergs. Justiz- und Kameralamt.

Miehlich.

* * *

2) Ueber das Vermögen des Joseph Anton Wolf von Birkhausen ist Concurs erkannt. Es werden Mittwoch der 3te, Mittwoch der 10te, und Mittwoch der 17te Jun. als jene Termine bestimmt, an welchen die Creditoren unter Strafe des Ausschlusses zum Liquidiren vorgeladen werden. An den nämlichen Tägen werden auch die Wolfische Grundstücke verkauft.

Den 30. Mai 1807.

Justizamt Wallerstein.

Kobler.

3) Von dem auf den Commenda Speichern liegenden Früchten-Vorrathe werden, und zwar auf dem Commenda Kasten dahier

116. Malter Roggen,
74. — Kern,
14. — Gersten,
21. — Dinkel,
189. — Haber, und
8. — Rauchgetraid.

Zu Ilpplingen:

8. Malter Rogen,
68. — Gersten,
43. — Dinkel,
45. — Haber.

Zu Pfössingen:

6. Malter Roggen,
40. — Gersten,
24. — Dinkel,
27. — Haber,

oder im partiellen, oder im Ganzen zur öffentlichen Versteigerung ausgesezt. Kaufsliebhaber haben sich am 17ten dieses Vormittag bei unterzeichneter Stelle zu melden, und einen billigen Kaufsabschluß zu gewärtigen.

Commenda Oettingen den 5. Jun. 1807.

Königl. Baiers. provisorisches Obervogteiamt.

Kolb.

4) Es werden von dem dißamtlichen Getraid Vorrath von dem dißamtlichen Getraid-Kasten

25. Simra Waizen,
75. — Korn,
50. — Dinkel, und
80. — Habern, dann
20. — Habern,

von dem Kasten zu Berolzheim Dienstags den 16ten dies Vormittags um 10 Uhr an den Meistbietenden dahier verkauft, als weswegen Kaufslustige hiezu eingeladen werden.

Heidenheim am 1. Jun. 1807.
Königl. Baiers. Kammeramt.

5) Bei Ausgebern dieser Blätter sind folgende katholische Gebethbücher um beigesetzte Preiße zu haben.

Gott meine Liebe und Zuversicht, meine Betrachtung und mein Trost in Leiden, auf jeden Tag der Woche, Wien mit 1. Kupfer. 40 kr.
Gebethbuch für wahre katholische Christen, St. Pölten, 8. 1791. 24 kr.
Biblisches Gebethbuch. Prag 8. 1791. mit 1. Kupfer, 24 kr.
Sammlung von Gebeten zur Ehre des h. Johann v. Nepomuk, Prag, 12 kr.
Auserlesenes Gebethbuch für Kranke und Sterbende, Augsburg, 1802. 1 fl.
Reuter, neues und sehr kräftiges Gebethbuch für katholische Christen, Linz 1797. 15 kr.
Berchtold, über das unblutige Opfer der heil. Messe, zum Gebrauche der bessern Katholiken, 2 Theile, Bregenz, 1 fl.
Der Mensch vor Gott, ein vollständiges Gebethbuch für katholische Christen, Würzburg, mit 1. K. 24 kr.
Bodni, Gebethbuch, für den katholischen Landmann, und den gemeinen Städter, Wien, 1794. 12 kr.
Brunner, Gebethbuch für aufgeklärte katholische Christen, Heilbronn 1804. 45 kr.

(Nächstens mehrere.)

Getraute.

Den 2. Jun. Carl Hörner, neuangehender Burger und Metzgermeister, mit Jungfer Maria Eleonora Hörnerin. Ev.
8. Jun. Anton Kugler, neuangehender Burger und Sallermeister, mit Jungfer Barbara Stöcklin von Möhren. Kath.

Geborene.

Den 4. Jun. Maria Kreszentia, des Postzeldieners Mayr Töchterlein. Kath.
5. Jun. Georg Christian, des Taglöhners Riß Söhnlein. Ev.
6. Jun. Maria Barbara, des Kirschnermeisters Bartholomä Töchterlein. Ev.

Getraidpreiße.

1 Malter Kern 12 fl. 40 kr. 12 fl. 11 fl.
Waizen 13 fl. 12 fl. 30 kr. 11 fl. 45 kr.
Roggen 11 fl. 10 fl. 9 fl. 45 kr.
Haber 8 fl. 30 kr. 8 fl. 7 fl. 45 kr.

(Die Viktualienpreiße sind wie in voriger Woche.)

Num. XXIIII.

Mittwoch den 17ten Jun. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten.

Da man in Erfahrung gebracht, daß unterhalb der hiesigen Stadtmühl sich öfters mehrere Kinder verschiedenen Geschlechts in Gesellschaft baden. So wird dieses nicht nur allein an und für sich gefährliche, sondern auch sehr unanständige, ärgerliche und Sitten verderbliche Baden hiemit alles Ernstes verbotten, und den Aeltern nachdrücklichst empfohlen, daß sie bei eigener Verantwortlichkeit mehrere Aufsicht auf ihre Kinder haben, und ihnen solches von nun an nimmer weiters gestatten sollen.

Oettingen am 13. Jun. 1807.

Fürstlich Oetting-Oetting, und Oetting-Spielbergs. Stadtpfleg- u. Polizeiamt.

* * *

2) Des hiesigen Burgers und Handelsmanns Georg Wolfgang Heß in der mittlern Vorstadt mit einer Handlungs Gerechtigkeit in Spezerey und Ehlenwaaren, besitzende Behausung, bestehend in 3. Stuben, 2. Küchen, 2. Läden, 3. Kammern, 2. Böden, 1. Holzleg, 1. Keller mit einem Bronnen, 1. Waschküche, und 1. Gärtlein, wovon jährlich zum Cameralamt disseits der Wörniz 2 fl. 30 kr. ordinairi Steur, 1 fl. Fahrniß- und Handelschafts Steuer, dann vom Gärtlein jährlich 9 kr. ordin. Steuer, nebst den sich darnach regulirenden ungemessenen Extrasteuern, und 15 kr. Herbstzinns, wie imgleichen die herkommliche Rathhaußsteuern zu bezahlen sind, wird hierdurch öffentlich feil geboten, und haben sich Kaufsliebhaber in den bestimten drei Lizitationsterminen Montag den 1ten, Montag den 15ten, und Montag den 29ten künftigen Monats Jun. bei unterzeichneten Stadtpflegamt zu melden, ihre Angebothe ad Protocollum zu geben, und salva ratificatione eines billigen Kaufsabschlusses zu erfreuen.

Hiernächst werden auch an besagten drei Terminen alle Diejenige, welche an gedachtem Heß rechtliche Forderungen haben, mit ihren deßfallsigen Beweisen, bei Vermeidung nimmer weiters gehört zu werden, indem der 3te

und letzte Termin peremtorisch ist, ad liquidandum vorgeladen.

Oettingen den 23. May 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergs. Stadt-Pflegamt allda.

3) Vermög gnädigsten Dekrets vom 15ten dieses, wurde gegen den dießamtlichen Unterthanen Martin Lustner zu Oberschneidheim der Gantprozeß erkannt. Zur Verhandlung dieses Geschäfts hat man nachfolgende 3. Ediktstäge bestimmt, als Montag den 8ten Jun. l. J. ad liquidandum, Montag den 15ten d. M. ad excipiendum, u. Montag den 22ten dicti ad concluendum — und es werden daher alle Jene welche an gedachten Lustner irgend eine Forderung haben sollten, hiemit auf die festgesetzten Täge zum Erscheinen vor unterfertigter Amtsstelle vorgeladen, unter der Warnung, daß sie im Ausbleibungsfalle mit ihren Forderungen und Einreden nicht mehr gehört, sondern gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Dann wird ferner bekannt gemacht, daß am 22. Jun. l. J. zugleich die Lustnerische Realitäten zu Oberschneidheim an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Diese bestehen

a) in einer Wirthschafts Behausung worauf die Bräugerechtigkeit haftet, dann Stadel und Garten, welcher ein Tagw. groß, alles zum Amt Schneidheim Bottmäßig, Zinnß-Dienst-steuerbar und Hauptrechtig, dann zur Kaplaney Schneidheim zinnßbar ist, und wovon jährlich zu entrichten: an ordin. Steuer 3 fl., Fahrniß Steuer 1 fl., Schenkgeld 1 fl., Viehesteuer nach Maasgab des haltenden Viehes, und diesfalls vorliegenden Regulativs, nebst ungemessenen Extrasteuern, und Leibzinnß 4 kr. 4 hlr., 1. Henne oder 12 kr, Kaplaneyzinnß 1 fl. 32 kr. 4 hl.

b) in 2. Feldlehen, zusamen 4 M. Äcker und 3/4tel Tagw. Ohmetwiesen. Diese sind zum Amt Schneidheim steuer- und zinnßbar, mit dem 10ten Pfennig Besteh-handlöhnig, und zum K. B. Vogtamt in Schneidheim groß- zur dortigen Pfarrey aber klein zehndbar. Der Heu- und Ohmetzehend hingegen gehört dem besagten Vogtamt, und dem Domkapitel in Augsburg gemeinschaftlich; und muß hievon jährlich entrichtet werden: an ord. Steuer 2 fl. und ungemessene Extra, so wie 4 fl. Herbstzinnß.

Kaufsliebhaber können diese Realitäten übrigens täglich selbst einsehen.

Nördlingen den 30ten May 1807.

Königl. Baiers Fürstl. Oetting-Spielbergs. Justiz- und Kameralamt allda.

4) Künftigen Donnerstag den 18. d. M. werden bey hiesigem Kameramt

50. Simra Waizen,
50. — Dinkel,
50. — Haber,

plus licitando auf höchstherrschaftl. Genehmigung verkaufet, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Wassertrüdingen am 11 Jun. 1807.

Königl. Baiers. Kammeramt.

5) Da nach der im Oettingſ. Wochenblatt dd. 3. dieſes eingerückten Ediktsvorladung des K. B. Fürſtl. Oetting Spielbergſ. Juſtiz- und Cameralamts zu Nördlingen in Beziehung auf ein Dekret der höhern Behörde gegen Martin Luſtner zu Oberſchneidheim der Concurs erkannt iſt, derſelbe aber unter andern auch zur hieſigen Landvogtey vogt und ſteuerbare 4. halbe Morgen Aecker im Oberſchneidheimer Flur beſitzt, deren Veräuſſerung nur der hieſigen Stelle zukömmt. So wird andurch Jedermann in Kenntniß geſetzt, daß dieſe 4. Grundſtücke durch unterzeichnete Stelle auch am 22. Juny d. J. im Wirthshaus zu Schneidheim mittelſt öffentlichen Aufſtrichs verkauft werden, und die Inhaber der darauf haftenden Hypothekpoſten ſolche behörig zu liquidiren, und ihre Befriedigung von dem Erlös hierſeits zu empfangen haben.

Uzwingen den 11. Jun. 1807.

Königl. Bayerſ. Fürſtlich Oettingiſch gemeinſchaftl. Landvogtey.

Landmann.

Fortſetzung der Auszüge aus dem Königl. Baierſ. Regierungsblatt die Kompetenz der Judikatur in Poſtreklamationsfällen betrefend, Nro. 10. vom 7. Merz. d. J.

1) In dieſen Reklamationsfällen erkennen die Oberpoſtämter und Inſpektionen der fahrenden Poſten vor erſter Inſtanz wegen.

2) Der Rekurs geht in zweiter und letzter Inſtanz an die adminiſtrative Landesſtelle, wo die erſte Deputation der betreffenden Landesdirektion als geeignete Apellations Inſtanz erklärt wird.

3) Der Rekurs von der Erkenntniß der erſten Inſtanz muß in einem Zeitraume von 10. Tagen bey der Landesdirektion angebracht werden.

Die Städte und Märkte betreffend, Nro. 10. vom 7. Merz d. J.

Diejenigen Städte und Marktgemeinden, welche die Jurisdiktion noch durch einen eigenen Beamten verwalten laſſen wollen, müſſen ſich vor allem bey der Kuratel des Kommunal- und Stiftungsvermögens ausweiſen, ob ſie im Stande ſind, aus dem Kommunal-Vermögen die in den Geſetzen und Verordnungen beſtimmten Gerichtsperſonen ſtandesmäßig unterhalten zu können. — Ueber dieſe Ausweiſe hat die Kuratel zur allerhöchſten Stelle gutächtlich zu berichten, und dann erſt, wenn die Beſoldungsausweiſung berichtiget iſt, kann die Landesdirektion mit den erforderlichen Beſtimmungen über Gericht und Magiſtrat verfahren.

Getraute.

Den 15. Jun. Xaver Elberger, neu angehender bürgerlicher Beisitz und Taglöhner, mit Theresia Imin von Megesheim. Kath.

Verstorbene.

Den 13. Jun. S. T. Herr Johann Nepomuk Wocher, Hochfürstlich Oetting-Oetting, und Oetting-Spielbergs. Hof- und Regierungs-Rath, auch Hof-Intendant und Haupt-Kammer-Kassier, 43. Jahr alt, am Schlagfluß. Kath.

14 Jun. Frau Maria Elisabetha Schürerin, Knopfmachermeisterin, 36. Jahr alt, an der Lungenentzündung Ev.

Eod. Andreas, des Taglöhners Köppel Söhnlein, 14. Wochen alt, an der Abzehrung. Ev.

Preiß-Tabelle.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

Getraidpreiß.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Malter	Kern	12	—	11	30	10	30
	Waitzen	12	20	12	—	11	—
	Roggen	9	30	9	—	8	40
	Gersten	—	—	—	—	—	—
	Haber	8	—	7	—	6	—

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	5	3
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	11	2
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	16	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	12	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	2	8	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	4	16	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	9	—	—

Mehltax.		kr.	pf.
1 Vierling	Schönmehl	8	2
	Mittelmehl	6	—
	Nachmehl	4	2
	Roggenmehl	5	2

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet.	—	—

Fleisch-Tax.		kr.	pf.
1 Pfund	Ochsenfleisch	10	—
	Rindfleisch	9	—
	Kalbfleisch	8	—
	Hammel- u. Schaafleisch	9	—
	Lammfleisch	—	—
	Schweinenfleisch	12	—

Unschlitt-Tax.		kr.	pf.
1 Pfund	Unschlitt unausgelassen	18	—
	Lichter ordinaire	23	—
	Licht. baumwoll. Garn	25	—
	Seifen	21	—

Bier-Tax.		kr.	pf.
1 Maas	Braun Sommerbier	5	2
	Braun Winterbier	—	—
	Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. XXV.

Mittwoch den 24ten Jun. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten.

Der in ungefähr 100. Malter Dinkelsbühler Maases bestehende hiesige Herrschaftl. Haber-Vorrath wird der eingekommenen Verordnung zu Folge im Ganzen oder Theilweise mit Vorbehalt höchster Genehmigung an die Meistbietenden dahier verkauft werden, und ist hiezu Termin auf Freytag den 26ten dieses Monats festgesetzt, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Mönchsroth den 20. Jun. 1807.
Fürstlich Oetting-Spielbergs. Oberamt.

* * *

2) Unterzeichnete Stelle sieht sich veranlaßt, mittelst dieser Kundmachung Jedermann in Kenntniß zu setzen, daß auf höchste Verordnungen des Königl. Baiers. Hochpreißl. General Landes Commissariats, auch der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Ansbach dd. 21. Febr. und 10. Juny d. J. nach vorangegangener Ubereinkunft mit der auch Hochpreißl. Landes Direktion zu Neuburg, zwischen jezt, und dem 21ten ermeldten d. Mon. einstweilen die in die Zollchaine gegen Würtemberg mit gehörigen, und vor einiger Zeit niedergelegten Grenz-Zollstädte Thannhausen, Schneidheim, Trochtelfingen, und Oberndorf durch das hiesige Königl. Comissariat wieder errichtet, folglich der Zollbezug wie vor dem dadurch wieder in Gang gebracht wird, und zugleich hier die wohlgemeinte Warnung beizufügen, daß sich nun Niemand von dieser höchsten Verfügung behörig unterrichtet, entweder durch vorsetzliche Zoll-Abgabs-Weigerung auf besagten Zollstädten, oder durch vorgebliche Unwissenheit, die zu keiner Entschuldigung angenomen werden kann, anbefohlenen fiskalischen Untersuchungen und Bestrafungen geflissentlich aussetzen wolle.

Uzwingen den 13. Jun. 1807.
Königl. Bayers. Zollcomissariat.
Landmann.

3) Bei Ausgebern dieser Blätter sind folgende katholische Gebethbücher um beigesetzte Preiße zu haben.

Eckartshausen, katholisches Les- und Bethbuch, aus den Psalmen, zum Gebrauch seiner Mitbürger gesammelt, München 1791. mit 1. K. 30 kr.

von Schönberg, der Tag des Christen gewidmet dem h. Gebeth und Betrachtungen, München, mit 1. K. 24 kr.

Wahre Andacht eines Christen, Wien, mit 1. Kupfer, 24 kr.

Andachtsübungen zu der heil. Jungfrau und Mutter Gottes Maria, Bonn 4 kr.

Der Christ ins himmlische Vaterland, ein Lese- und Betrachtungsbuch für alle Stände, Augsburg 1793. 36 kr.

Seibt Katholisches Lehr- und Gebethbuch, achte Auflage, mit Kupfern, Salzburg 1804. 48 kr.

Seibt, katholisches Lehr- und Gebethbuch, Köln 1792. 15 kr.

Seibt, Lehr- und Gebethbuch für die Jugend, Rastatt 1798. 15 kr.

Vitzthum, vollständiges Gebethbuch für katholische Christen, Augsburg, 8. 1803 mit 1. Kupfer, 30 kr.

Gebete eines katholischen Christen, Cöln 24 kr.

Gott gefälliges Opfer, eines Heilsbegierigen Christen, Wien, 1795. 18 kr.

Jsis, Lehr- und Bethbüchlein für die lieben Kinder, das wohl auch Erwachsene brauchen können, Rastatt 1801. 15 kr.

Geistreicher Kern aller Gebethe, Augsb. burg, 1802. mit 1. Kupf. 15 kr.

(Nächstens noch mehrere.)

Fortsetzung der Auszüge aus dem Königl. Baiers. Regierungsblatt die Anwendung der verschiedenen in Baiern geltenden Straf-Gesetzgebungen bey verschiedenen Gerichtsständen der Verbrecher, Nro. 14. vom 4. April. d. J.

§. 1) Das gerichtliche Verfahren in Strafsachen ist lediglich nach derjenigen Prozeß-Gerichtsordnung zu bestimmen, welche an dem Orte der Untersuchung des Angeschuldigten gültig ist.

§. 2) Was die eigentliche Strafgesetze betrift, so ist ein Baierischer Unterthan nach denjenigen Gesetzen zu bestrafen, welche gültig sind in dem Districkte, in welchem er zur Zeit des begangenen Verbrechens seinen Wohnort gehabt hat, wenn gleich an dem Orte der Untersuchung oder auch der begangenen That eine andere Gesetzgebung gültig ist.

§. 3) Sollte ein Verbrecher zugleicher Zeit in verschiedenen Distrikten domizilirt seyn, oder seinen Wohnort verändert, u. sowohl zur Zeit seines früheren als späteren Wohnortes Verbrechen begangen haben, dann ist, wenn an diesen verschiedenen Orten verschiedene Strafgesetze gelten, von diesen das mildere in Anwendung zu bringen.

§. 4) Verbrecher, welche innerhalb des Baierischen Staats keinen bestimmten Wohnort haben, nämlich Vagabunden und Ausländer sollen

lediglich nach den Gesetzen des Orts der begangenen That bestraft werden.

§. 5) Wenn von den in §. 4. benannten Personen in verschiedenen Gebietstheilen, deren jeder seine besondere Strafgesetze hat, Verbrechen begangen worden sind, so hat in solchem Falle der Kollision zwischen verschiedenen Gesetzgebungen die mildere den Vorzug.

§. 6) Voranstehende Bestimmungen haben für alle Provinzen und Kriminalgerichte des Königreich Baiern gesetzliche Kraft, und es werden die denselben widersprechenden Entscheidungen der verschiedenen Provinzial- und statutarischen Gesetze hiemit aufgehoben.

Die Notarien, Pfalzgrafen und sonstige kaiserliche Privilegien betreffend, Nro. 15. vom 11. April d. J.

In Folge der durch die bey der vormaligen allgemeinen deutschen Reichsversammlung unterm 1. und 6. August v. J. abgegebenen Erklärungen aufgelößten deutschen Reichs-Konstitution hören die Würden der kaiserlichen Notarien und Pfalzgrafen auf. Alle Urkunden und Instrumente, die künftig von ihnen ausgefertiget werden, so wie alle Konzessionen, die sie nach ihrer ehemaligen kaiserlichen Vollmacht ertheilen, sind als nichtig anzusehen.

Alle Privilegien, welche im Königreich Baiern eine gültige Wirkung haben sollen, müssen künftig bei Sr. Königl. Majestät durch die einschlägigen Behörden nachgesucht werden.

Das Eintreten in ausländische Klöster betreffend, Nro. 16. vom 18. April d. J.

1) Keinem der Königl. Unterthanen ist erlaubt, ohne Königl. Einwilligung in ein ausländisches Kloster zu treten;

2) in keinem Falle kann eine solche Bewilligung vor dem 25sten Lebensjahre nachgesuchet werden; zu dessen Beweise ist dem Gesuche eine legalisirte Abschrift des Taufscheines beizulegen;

3) dem in ein solches Kloster Eingetretenen soll niemal etwas mehr, als die Zinsen seiner Aussteuer, welche jedoch die pragmatische Summe von 2000 fl. in keinem Fall übersteigen darf, ausgefolgt werden;

4) Das Kapital selbst darf niemal in das Ausland abgefolgt werden, und ist so lange das damit ausgesteuerte Ordens-Individuum lebt, unter gesetzliche Kuratel zu nehmen.

5) Nach dem Tod einer solchen Ordens-Person geht es an die Intestat-Erben über.

6) Keiner der Königl. Unterthanen männlichen Geschlechtes kann überdieß die Erlaubniß zum Eintritte in ein ausländisches Kloster erhalten, in so ferne er den Gesetzen über die Militärpflichtigkeit unterliegt.

Getraute.

Den 16. Jun. Titl Herr Georg Friedrich Braun, Rath und Schönfärber, mit Mademoiselle Regina Christiana Friedrika Schöner. Ev.

22. Jun. Franz Joseph Dannert, neuangehender Burger und Schuhmachermeister, mit Jungfer Maria Josepha Höhrin. Kath.

Eod. Franz Xaver Gram, neuangehender Burger und Schneidermeister, von Schwörsheim, mit Jungfer Barbara Mayrin. Kath.

Geborne.

Den 16. Jun. Joseph Xaver, des Schmidtmeisters Scheurer Söhnlein. Kath.

20. Jun. Johann Nepomuck Aloys, des Schneidermeisters Haßler Söhnlein. Kath.

21. Jun. Johann Georg, des Wagnermeisters Mack Söhnlein. Ev.

Verstorbene.

Den 19. Jun. Regina Catharina Kücherin, geweste Lammwirthin, 47. Jahr alt, an der Brustkrankheit Ev.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

1 Malter. Getraidpreiß.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern	11	30	11	—	9	24
Waizen	12	—	11	40	11	—
Roggen	8	50	8	30	8	—
Gersten	—	—	—	—	—	—
Haber	7	20	6	30	6	—

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	5	3
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	11	2
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	16	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	12	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	2	8	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	4	16	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	9	—	—

1 Vierling. Mehltax.	kr.	pf.
Schönmehl	8	2
Mittelmehl	6	—
Nachmehl	4	2
Roggenmehl	5	2

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

1 Pfund. Fleisch-Tax.	kr.	pf.
Ochsenfleisch	10	—
Rindfleisch	9	—
Kalbfleisch	8	—
Hamel- u. Schaafleisch	9	—
Lammfleisch	—	—
Schweinenfleisch	12	—

1 Pfund. Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	18	—
Lichter ordinaire	23	—
Licht. baumwoll. Garn	25	—
Seifen	21	—

1 Maas. Bier-Tax.	kr.	pf.
Braun Sommerbier	5	2
Braun Winterbier	—	—
Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. XXVI.

Mittwoch den 1ten Jul. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten.

Der Unterthan Joh. Georg Eberle zu Munningen besitzt 1/2 Morg. Acker im obern Feld, welcher vermög Pfandschafts Protocolli dd. 5 Sept: 1781. dem Herrn Rath Braun dahier für 60 fl, dem Heiligen zu Munnungen aber für 10 fl verpfändet ist.

Da nun Eberle vorgibt, beide Capitalposten längst berichtiget, die zurückerhaltene Schuldextrakte aber verlohren zu haben; so werden alle Diejenige, welchen diese Schulddokumente allenfalls zu Handen gekommen und darauf eine rechtliche Forderung zu machen vermeinen, hiermit aufgefordert, solche in dem peremtorischen Termin von heute an, binnen vier Wochen bey unterzeichnetem Amte zu produziren oder zu gewärtigen, daß nach Verfluß dieser Zeitfrist das fragliche Grundstück auf Ansuchen des Eberlens von dem Unterpfands Verband frey gemacht, somit die darüber vorhanden gewesene Schuldextrakte für ungültig erklärt werden sollen.

Oettingen am 26. Jun. 1807.

Landamt Oettingen dis. d. Wörniz.

2) Unterzeichnete Stelle sieht sich veranlaßt, mittelst dieser Kundmachung Jedermann in Kenntniß zu setzen, daß auf höchste Verordnungen des Königl. Baiers. Hochpreißl. General Landes Commissariats, auch der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Ansbach dd. 21. Febr. und 10. Juny d. J. nach vorausgegangener Uibereinkunft mit der auch Hochpreißl. Landes Direktion zu Neuburg, zwischen jezt, und dem 21ten ermeldten d. Mon. einstweilen die in die Zollchaine gegen Würtemberg mit gehörigen, und vor einiger Zeit niedergelegten Grenz-Zollstädte Thannhausen, Schneidheim, Trochtelfingen, und Oberndorf durch das hiesige Königl. Commissariat wieder errichtet, folglich der Zollbezug wie vor dem dadurch wieder in Gang gebracht wird, und zugleich hier die wohlgemeinte Warnung beizufügen, daß sich nun Niemand von dieser höchsten Verfügung behörig unterrichtet, entweder durch vorsetzliche Zoll-Abgabs-Weigerung auf besagten Zollstädten, oder durch vorgebliche Unwissenheit, die zu keiner Ent-

schuldigung angenomen werden kann, anbefohlenen fiskalischen Untersuchungen und Bestrafungen geflissentlich aussetzen wolle.

Uzwingen den 13. Jun. 1807.

Königl. Bayers. Zollkomissariat.
Landmann.

3) Von Seiten der Königl. Baiers. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Anspach ist eine zwote Lizitation der dahiesigen Baum-Plantage anbefohlen worden, und wird hiezu Mittwoch der 8te July anberaumt, zugleich aber unverhalten, daß ersagte Plantage zur Wiese, Acker, oder wie immer von dem Käufer benutzt werden dürfe, und daß nicht nur der Platz ad 1 3/4tel Morg. 78. Ruthen, 7. Schuhe, sondern auch nebst der Zaunstatt 2000. Stangen, 69. hochstämmige tragbare Aepfel- und Birnbäume, 78. tragbare Zwetschgen und Kirschenbäume, 2000. Stück zweijährige Pappel- nnd 5000. veredelte Aepfel- und Birnstämme mit in den Kauf kommen.

Die Kaufliebhaber haben daher sich an ersagtem Tage bis Morgens 10. Uhr auf der Justizkanzley in Wallerstein einzufinden, wo ihnen die weitern Kaufsbedingnisse genau eröffnet werden sollen, oder auch noch zuvor auf Verlangen eingesehen werden können.

Wallerstein den 25. Jun. 1807.

Von Versteigerungs-Commissions wegen.
Link, Commissaire.

4) Die mit 1. Gerb- und 2. Mahlgängen, auch Oel-Stampf versehene obere Mühle zu Ebermergen samt dazugehörigen Gebäuden und Gemeinds-Gerechtigkeit; nicht minder 7/8tel Morgen Garten, 1/2 Tagwerk Wiesen, 2 1/4tel Morgen Acker, und 31 Morgen Holz und Wießen, nebst 1. Tagwerk einmädigen Wiesen, wird Mittwoch den 15ten, 22ten u. 29ten July dieses Jahrs von hiesigem Justizamt öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und solches hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Anhang gebracht, daß die Liebhaber sich nach der nähern Beschaffenheit des Mühlguts zu jeder Zeit bei der unterzeichneten Stelle erkundigen köñen.

Harburg den 25 Juny 1807.

Fürstlich Oetting-Oettingis. Justizamt allda.
Schmid.

5) Bei Ausgebern dieser Blätter sind folgende katholische Gebethbücher, um beigesetzte Preiße zu haben.

Goffine, Christkatholisches Unterrichtungsbuch, oder kurze Auslegung aller Sonn- und Festtäglichen Episteln und Evangelien, 2 Theile, 8. Augsburg 1805. mit 1. Kupfer, 1 fl. 12 kr.

Geigers, neuestes Sitten- und Exempelbuch zum Unterricht für gemeine Leute, 8. Stadtamhof, 1805. 30 kr.

Klaiber, kurzer Auszug der Religions- und der damit verbundenen Sittenlehre, Augsburg, 1798. m. 1. K. 30 kr.

Auswahl der vorzüglichsten Gebete für Katholische, Amberg 1805, 20 kr.

Pelckart, Christliche Andachtsübungen für die Morgen- und Abendzeit, heil. Messe, Beicht und Kommunion, aus den Psalmen Davids gezogen, Stadtamhof 1799. mit 1. K. 24 kr.

Samlung andächtiger Gebether, bestehend in Morgen- Abend- Meß- Beicht- Communion und Vespergebethen, Kölln 1799 15. kr.

Auserlesene Andachtsübungen zur Morgen und Abendzeit, nebst dem heil. Kreuzwege, Augsb. 1801. m. 1. K. 30 kr.

Mack, der Kreuzweg zur Beförderung der Nachfolge Jesu, 15 Statio. Augsb. 2 kr.

Fortsetzung der Auszüge aus dem Königl. Baiers. Regierungsblatt die Veräusserungen und Wiedereinlösungen von Gemeindtheilen betref. Nro. 16. vom 18. April. d. J.

1) Jeder bei Abtheilungen erhaltene Gemeindeantheil soll die unbeschränkte Eigenschaft eines walzenden Grundstückes und ungebundenen Eigenthums haben, und nach Willkühr des Besitzers auch an Fremde, welche keine Gemeindeglieder sind, veräussert werden dürfen.

2) Hiebei versteht sich jedoch von selbst, daß jeder Käufer im Verhältnisse seines erhaltenen Antheils an den Gründen der Gemeinde auch zu den herkömmlichen Gemeinde-Lasten beitragen müsse.

3) Alle den freyen Verkauf beschränkenden Bedingungen bei Gemeinde-Abtheilungen sind als ungültig anzusehen.

4) Bei dem Verkauf solcher Gründe darf weder für den Verkäufer noch irgend einen andern, ein Wiedereinlösungsrecht bedungen werden.

5) Rücksichtlich derjenigen bereits geschehenen Gemeinde-Abtheilungen, wo das Verkaufs-Verbot an Fremde, das Wiedereinlösungsrecht der Verkäuser, oder das Einstandsrecht der Gemeinde-Glieder ausbedungen wurde, aber die Gründe sich noch alle in der ersten Hand befinden, ohne daß ein Verkauf vor sich gegangen wäre, hat gegenwärtig allerhöchste Verordnung vollkomen zurückwirkende Kraft.

6) Da, wo ein oder das andere Grundstück in einer Gemeinde, woselbst bey der Abtheilung das ewige Wiedereinlösungsrecht bedungen wurde, schon wirklich an Fremde veräussert worden ist, soll dahin getrachtet werden, daß sich Käufer und Verkäufer über die Aufhebung des Wiedereinlösungs-Rechtes gütlich miteinander einverstehen.

7) In denienigen Fällen, wo das bedungene Wiedereinlösungsrecht wirklich schon vor dem Richter geltend gemacht, oder wohl gar schon von diesem nach dem Vergleiche gesprochen worden, hat es bei den Vergleichs-Bestimmungen sein Verbleiben; in so ferne nicht eine gütliche Ausgleichung erwirkt werden kann.

Geborene.

Den 26. Jun. Maria Anna Johanna, des Hofbedientens Pfeiffer Töchterlein. Kath.

Verstorbene.

Den 27. Jun. Anna Maria Dietrichin, Krezenmacherin, Wittwe, 81. Jahr alt, am Brand. Kath.

Preiß-Tabelle.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

Getraidpreiß. (1 Malter)	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern	12	—	11	30	10	45
Waizen	12	20	12	—	11	—
Roggen	9	45	9	—	8	—
Gersten	—	—	—	—	—	—
Haber	7	30	6	30	6	—
Brodgewicht.				Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.				—	6	—
Ein 2. Kr. Reibsemmel				—	12	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel				—	18	—
Ein schwarz Kr. Laiblein				—	12	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.				2	8	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.				4	16	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.				9	—	—
Mehltax. (1 Mäßlein)					kr.	pf.
Schönmehl					8	—
Mittelmehl					6	—
Nachmehl					4	2
Roggenmehl					5	—
Salzpreis.					kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet					—	—

Fleisch-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	10	—
Rindfleisch	9	—
Kalbfleisch	8	—
Hämmel- u. Schaafleisch	9	—
Lammfleisch	—	—
Schweinenfleisch	12	—
Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	18	—
Lichter ordinaire	23	—
Licht. baumwoll. Garn	25	—
Seifen	21	—
Bier-Tax. (1 Maas)	kr.	pf.
Braun Sommerbier	5	2
Braun Winterbier	—	—
Weiß Bier	3	—
Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. XXVII.

Mittwoch den 8ten Jul. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten.

Da auf des hiesigen Burgers und Handelsmanns Georg Wolfgang Heß sub hasta stehende Behausung nebst dazu gehörigen Gärtlen, anerst das nicht hinreichende Angebott von 1200. fl. geschehen. So wird diese Behausung und Gärtlen hiermit fernerweit feil gebotten, und Diejenige welche dies Angeboth herunter zu steigern gedenken auf heute über 14. Tage als Montag den 20ten dies Monats, zu solchem Ende vor dem Stadtpflegamt zu erscheinen, solches ad Protocollum zu geben, und sich salva ratificatione eines billigen Kaufs-Abschluß zu erfreuen, eingeladen.

Oettingen den 6. Jul. 1807.

Fürstlich Oetting - Spielbergs. Stadt-Pflegamt allda.

2) Der Unterthan Johann Georg Eberle zu Munningen besitzt 1/2 Mor. Acker im obern Feld, welcher vermög Pfandschafts Protocolli dd. 5 Sept; 1781. dem Herrn Rath Braun dahier für 60 fl, dem Heiligen zu Munnungen aber für 10 fl. verpfändet ist.

Da nun Eberle vorgibt, beide Capitalposten längst berichtiget, die zurückerhaltene Schuldextrakte aber verlohren zu haben; so werden alle Diejenige, welchen diese Schulddokumente allenfalls zu Handen gekommen und darauf eine rechtliche Forderung zu machen vermeinen, hiermit aufgefordert, solche in dem peremtorischen Termin von heute an, binnen vier Wochen bey unterzeichnetem Amte zu produziren oder zu gewärtigen, daß nach Verfluß dieser Zeitfrist das fragliche Grundstück auf Ansuchen des Eberlens von dem Unterpfands Verband frey gemacht, somit die darüber vorhanden gewesene Schuldextrakte für ungültig erklärt werden sollen.

Oettingen am 26. Jun. 1807.

Landamt Oettingen dis. d. Wörnitz.

3) Unterzeichnete Stelle sieht sich veranlaßt, mittelst dieser Kundmachung Jedermann in Kenntniß zu setzen, daß auf höchste Verordnungen des Königl. Baiers. Hochpreißl. General Landes Commissariats, auch der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Ansbach dd. 21. Febr. und 10. Juny d. J. nach vorausgegangener

Uibereinkunft mit der auch Hochpreißl. Landes Direktion zu Neuburg, zwischen jezt, und dem 21ten ermeldten d. Mon. einstweilen die in die Zollchaine gegen Würtemberg mit gehörigen, und vor einiger Zeit niedergelegten Grenz-Zollstädte Thannhausen, Schneidheim, Trochtelfingen, und Oberndorf durch das hiesige Königl. Comissariat wieder errichtet, folglich der Zollbezug wie vor dem dadurch wieder in Gang gebracht wird, und zugleich hier die wohlgemeinte Warnung beizufügen, daß sich nun Niemand von dieser höchsten Verfügung behörig unterrichtet, entweder durch vorsezliche Zoll-Abgabs-Weigerung auf besagten Zollstädten, oder durch vorgebliche Unwissenheit, die zu keiner Entschuldigung angenommen werden kann, anbefohlenen fiskalischen Untersuchungen und Bestrafungen geflissentlich aussetzen wolle.

Uzwingen den 13. Jun. 1807.

Königl. Bayers. Zollkomissariat.
Landmann.

4) Die mit 1. Gerb- und 2. Mahlgängen, auch Oel-Stampf versehene obere Mühle zu Ebermergen samt dazugehörigen Gebäuden und Gemeinds Gerechtigkeit; nicht minder 7/8tel Morgen Garten, 1/2 Tagwerk Wiesen, 2 1/4tel Morgen Acker, und 31 Morgen Holz und Wießen, nebst 1 Tagwerk einmädigen Wiesen, wird Mittwoch den 15ten, 22ten u. 29ten July dieses Jahrs von hiesigem Justizamt öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und solches hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Anhang gebracht, daß die Liebhaber sich nach der nähern Beschaffenheit des Mühlguts zu jeder Zeit bei der unterzeichneten Stelle erkundigen können.

Harburg den 25 Juny 1807.

Fürstlich Oetting-Oettingß. Justizamt allda.
Schmid.

5) Von den dißamtlichen Getraid-Vorrath, werden

50. Sra. Waizen,
30. — Dinkel, bei Liebhabern auch noch mehrere Sra.
80. — Habern, und
2. — Gersten von dem Kloster Kasten dahier, dann
20. Habern von dem Kasten zu Treuchtlingen,

Samstags den 11. Jul. Vormittag um 10. Uhr allhier öffentlich verkaufet, und zu diesem Verkauf Liebhabere anmit eingeladen.

Heidenheim am 29. Jun. 1807.

Königl. Kammeramt.

Fortsezung der Auszüge aus dem Königl. Baiers. Regierungsblatt die Uniformirung und Organisirung des bürgerlichen Militärs in den Städten, Flecken und Märkten des Königreichs betreffend, Nro. 17. vom 25. April. dieses Jahrs.

In Betref der Formation.

Kann eine Stadt, Markt, oder Flecken nur 20. dienstbare Mann aufstellen, so kommandirt dieselben ein Unterlieutenant, welchem 2. Korporäle und 1. Tambour beygegeben sind.

Zu 40. Mann ist 1. Ober- und 1. Unterlieutenant mit 1. Sergeanten, 3. Korporälen und 1. Tambour bewilliget.

Eine Kompagnie muß, den Pionier eingerechnet, wenigstens aus 60. Mann mit Feuergewehren bestehen, und bei derselben können 1. Hauptmann, 1. Oberlieutenant, 1. Unterlieutenant, 1. Feldwaibl, 1. Sergeant, 4. Korporäle, 1. Pfeiffer und 2. Tambours angestellt werden.

Vermehrt sich die Kompagnie über 90. Köpfe, so kömmt noch ein Unterlieutenant und 2. Korporäle dazu.

Vier solcher Kompagnien formiren ein Bataillon, von welchem die rechte Flügel-Kompagnie eine Grenadier-Kompagnie ist.

Wo mehrere Bataillons existiren, hat das letzte Bataillon die Grenadier-Kompagnie auf dem linken Flügel.

Eine bürgerliche Gemeinde, welche nach obiger Bestimmung kein Bataillon aufbringen kann, hat keine Grenadiere; eben so darf ein solches Bataillon auch nur eine Fahne führen.

Das Bataillon wird durch einen Stabs-Offizier; welcher einen Adjutanten an der Seite hat, geführet, und kann auch Hautboisten haben.

Finden sich in einer Stadt oder einem Markte so viele Individuen, als zur Formirung einer Schützen-Kompagnie nöthig sind, so kann eine solche organisirt werden; nur muß die Bürgermiliz in einem Orte so stark seyn, daß wenigstens 2. Fusilier-Kompagnien mit bestehen.

Wenn eine Stadt rc. 60. wohl berittene Gemeine, nebst den dazu gehörigen Ober- Unter-Offizieren und Spielleuten aufbringen kann, so darf dieselbe eine Eskadron Kavallerie formiren.

Da in der Haupt- und Residenzstadt München 2 Eskadrens bestehen, so kommandirt dieselben ein Divisions-Kommandant, welcher einen Adjutanten bei sich hat, und diese Division führt eine Standarte.

Eine Eskadron formirt sich, wie eine Infanterie-Kompagnie. Nur ist bei derselben statt des Pfeiffers ein Paucker, und statt der 2. Tambours. 2. Trompeter.

Nach obigen Voraussetzungen sind zwar 60. Köpfe, als die geringste Zahl der Gemeinen, für eine Kompagnie und Eskadron bestimmt; jede derselben kann aber auf 100. und darüber vermehrt werden.

Wo sich Kanonen befinden, kann eine Artillerie-Kompagnie; aber höchstens nur eine gestellt werden. Sie bestehe aus 1. Hauptmann, 1. Oberlieutenant, 2. Unterlieutenants, 2. Oberfeuerwerkern, 2. Feuerwerkern, 8. Korporälen, 1. Pfeiffer, 2. Tambours, und 60. oder höchstens 80 Kanoniers.

(Die Fortsetzung folgt.)

Getraute.

Den 30. Jun. Joh. Michael Fischer, K. B. Polizeigardist, Wittwer, mit Jgfr. Anna Maria Büglin. Ev.

Eod. Johann Welzer, bürgerl. Beisitz und Zimmermann, Wittwer, mit Anna Maria Froschin, Wittwe Ev.

Geborene.

Den 24. Jun. Johann Georg Christian, des Rothgerber-Meisters Steinle Söhnlein. Ev.

Verstorbene.

Den 21. Jun. Maria Barbara, des Kirschners Bartholomä Töchterlein 18 Tag alt, am Brand. Ev.

2. Jul. Johann Georg Zimmermann, Burger, 64. Jahr alt, an der Wassersucht. Ev.

Preiß-Tabelle.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

Getraidpreiß. (1 Malter)	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern	12	—	11	—	9	30
Waizen	13	—	12	—	11	—
Roggen	10	—	9	—	7	15
Gersten	9	—	7	15	—	—
Haber	8	—	7	—	5	30

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	6	—
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	12	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	18	—
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	12	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	2	8	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	4	16	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	9	—	—

Mehltax. (1 Vierling)	kr.	pf.
Schönmehl	8	—
Mittelmehl	6	—
Nachmehl	4	2
Roggenmehl	5	—

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

Fleisch-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	10	—
Rindfleisch	9	—
Kalbfleisch	8	—
Hammel- u. Schaafleisch	9	—
Lammfleisch	—	—
Schweinenfleisch	12	—

Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	18	—
Lichter ordinaire	23	—
Licht. baumwoll. Garn	25	—
Seifen	21	—

Bier-Tax. (1 Maas)	kr.	pf.
Braun Sommerbier	5	2
Braun Winterbier	—	—
Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. XXVIII.

Mittwoch den 15ten Jul. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Beföderungen.

Serenissima haben gnädigst geruhet:

1) Den Hofrath Joseph Bayr zum Direktor der neu organisirten Justiz-Kanzley zu ernennen, und bey derselben

2) den Hofrath Joseph Meisrimel,

3) den Hofrath Robert Kolb,

4) den Rath Aloys Wengner, als wirkliche Räthe,

5) den Accessisten Philipp Streuver aber als vikarirenden Sekretaire anzustellen.

Nachrichten.

Da auf des hiesigen Burgers und Handelsmanns Georg Wolfgang Heß sub hasta stehende Behausung nebst dazu gehörigen Gärtlen, anerst das nicht hinreichende Angebott von 1200. fl. geschehen. So wird diese Behausung und Gärtlen hiermit fernerweit feil gebotten, und Diejenige welche dies Angeboth herunter zu steigern gedenken auf heute über 8. Tage als Montag den 20ten dies Monats zu solchem Ende vor dem Stadtpflegamt zu erscheinen, solches ad Protocollum zu geben, und sich salva ratificatione eines billigen Kaufs-Abschluß zu erfreuen, eingeladen.

Oettingen den 13. Jul. 1807.

Fürstlich Oetting - Spielbergs. Stadt-Pflegamt allda.

2) Der hiesige Burger und Schneidermeister Johann Gering ist zum ordinairi Bothen von hier nach Wassertrüdingen aufgenommen worden, und geht die Woche 3mal nemlich Sonntag, Montag und Donnerstag jedesmal Nachmittag 1. Uhr dahin ab.

Da nun Gering neben den Herrschaftl. Depechen auch von Andern Briefe und Bestellungen nach gedachten Wassertrüdingen, dortige Gegend und nach Ansbach übernimmt, wobei zu bemerken ist, daß er Briefe und Bestellungen die nach Ansbach gehörig sind, dem Wassertrüdinger fahrenden oder gehenden Bothen dahin, zur weitern Besorgung übergibt. So wird solches auf Ansuchen mehr ersagten Gering zur allgemeinen Wissenschaft hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Oettingen am 13. Jul. 1807.

Fürstlich Oetting - Spielbergs. Stadtpflegamt allda.

3) Der Unterthan Johann Georg Eberle zu Munningen besitzt 1/2 Mor. Acker im obern Feld, welcher vermög Pfandschafts Protocolli dd. 5 Sept; 1781. dem Herrn Rath Braun dahier für 60 fl, dem Heiligen zu Munnungen aber für 10 fl. verpfändet ist.

Da nun Eberle vorgibt, beide Capitalposten längst berichtiget, die zurückerhaltene Schuldextrakte aber verlohren zu haben; so werden alle Diejenige, welchen diese Schulddokumente allenfalls zu Handen gekommen und darauf eine rechtliche Forderung zu machen vermeinen, hiermit aufgefordert, solche in dem peremtorischen Termin von heute an, binnen vier Wochen bey unterzeichnetem Amte zu produziren oder zu gewärtigen, daß nach Verfluß dieser Zeitfrist das fragliche Grundstück auf Ansuchen des Eberlens von dem Unterpfands Verband frey gemacht, somit die darüber vorhanden gewesene Schuldextrakte für ungültig erklärt werden sollen.

Oettingen am 26. Jun. 1807.

Landamt Oettingen dis. d. Wörniz.

4) Diejenigen, welche an den in Gant gerathenen dießamtlichen Unterthan Johann Moll zu Enslingen rechtliche Forderungen zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, dieselben an einem der nachbenannten Ediktstäge als den 18ten und 27ten dieses, dann den 3ten August, welcher letzte peremtorisch ist, bei Strafe des Ausschlusses unter Beybringung der allenfalls in Handen habenden Beweiß-Dokumente gehörig zu liquidiren, auch wenn es nöthig seyn sollte über die Vorzugsrechte zu streiten.

Hiebey wird zugleich öffentlich bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkauf des Mollischen Immobiliar Vermögens, welches in einem halben Hof bestehet, und wozu ein Hauß, Stadel, große Hofraithe und 3/4tel Gras- und Baumgarten beym Haus, dann 18 3/8tel M. A., 1 1/4tel Tagwerk Ohmatwiesen, u. 3 3/4tel Tagwerk Herbstwiesen gehörig sind, der 16te, 20te, und 25te, dieses als Lizitationstäge festgesetzt seyen, an welchen Kaufsliebhaber vor unterzeichneter Amtsstelle erscheinen, ihre Angebotte ad Protocoll. geben, und das Weitere gewärtigen können.

Hochaltingen am 9. Jul. 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergs. Pflegamt allda.

Groß.

5) Bei Endesgesetzten ist der wahre ächte Melissen-Geist, daß Glas samt gedruckten Rezept für 24 kr. zu haben. Oettingen am 13 Jul. 1807.

Kanzlist Baur.

Fortsetzung der Auszüge aus dem Königl. Baiers. Regierungsblate die Uniformirung und Organisirung des bürgerlichen Militärs in den Städten, Flecken und Märkten des Königreichs betreffend, Nro. 17. vom 25 April, d. J.

Jeder Bürger ohne Unterschied muß sich, je nachdem er sich nach seinem Gewerbe, Vermögen, oder seiner physischen Beschaffenheit zur Infanterie, zu den Schützen, zu der Kavallerie oder Artillerie eignet, bei einem dieser Korps einschreiben lassen, und in demselben bis zum sechzigsten Jahr seines Lebens, nach welchem er, wenn er es wünscht, unentgeldlich befreiet wird, Dienst leisten.

Es ist daher eine förmliche Musterung sämtlicher Bürger, einschließlich derjenigen, welche bisher aus was immer für einer Ursache freigesprochen wurden, vorzunehmen, und in Zukunft soll sich jeder angehende Bürger dem Magistrate bei seiner Aufnahme in der National-Uniforme präsentiren.

Falls ein Bürger wegen körperlicher Gebrechlichkeit oder fehlerhaften Körperbaues nicht zu dienen im Stande wäre, so ist dieser Umstand mittelst medizinisch-chyrurgischen Attestate zu beweisen, und alsdann hat ein solcher Bürger, wenn er vermöglich ist, zur Erleichterung der allgemeinen Lasten einen verhältnißmäßigen Beitrag an Geld zu leisten, damit aus diesem Fond Unvermögliche in Anschaffung der Montur unterstützt, und Armatur und Lederwerk immer in brauchbarem Stande erhalten werden können.

Alle jene, welche vermög ihres Gewerbes Pferde zu halten benöthiget sind, und hinreichendes Vermögen besitzen, werden zum Kavalleriedienst gezogen.

Müller, — Metzger und dergleichen können künftighin nicht mehr vom Dienste befreit bleiben: sie werden, wenn sie Ordonnanz-Ritte zu machen haben, und uniformirt sind, in diesem Geschäfte weniger Anstände und mehr Förderung finden.

Wird zwar gestattet, daß das Bürger-Militär auch Individuen, welche keine Bürger sind, in seinen militärischen Verband aufnehme; doch hegt man die Erwartung, daß sich die bürgerlichen Korps selbst genug zu ehren wissen werden, um keinen unter sich aufzunehmen, welcher der ehrenvollen äußeren Auszeichnung eines Baierischen Bürgers unwerth wäre. — In Betreff der Ober- und Unteroffiziers Wahlen wird verordnet: die Unteroffiziere wählt jedes Korps aus seiner Mitte.

Bei Besetzung der Offiziers-Chargen soll vorzüglich auf Magistrats-Personen, Patrizier, den Handelsstand und sonstige Honoratioren Rücksicht genommen werden, wobei aber sich dem besonders auszeichnenden Bürger in keinem Falle der Weg zur Beförderung zu den Offiziers-Chargen zu hemmen ist.

Die Besetzung der Unter-Lieutenants-Stellen, und die Beförderung zum Oberlieutenant und Hauptmann, trägt jedes betreffende Korps dem Magistrat als Vorschlag vor, welcher dieselbe, wenn er die Wahl angemessen findet, bestättiget.

Ist aber ein Stabs-Offizier anzustellen, so hat der Magistrat über die Besetzung gutachtlichen Bericht an Se. Majestät den König zu erstatten, worauf die Bestättigung des in Vorschlag gebrachten Subjekts wenn keine besonderen Anstände obwalten, ertheilt werden wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Getraute.

Den 7. Jul. Heinrich Jacob Eger, neuangehender Burger und Groß-Uhrmacher, mit Maria Barbara Müllerin. Ev.

Lod. Johann Meyer, bürgerl. Beisitz und Taglöhner, Wittwer, mit Eva Barbara Feilin, Wittwe. Ev.

Geborene.

Den 6. Jul. Johann Christian, des Webermeisters Buck Söhnlein. Ev.

Verstorbene.

Den 10 Jul. Ferdinand, des Herrschaftlichen Kellermeisters Saufaus Söhnlein, 8. Jahr alt, an der Lungenentzündung. Kath.

Preiß-Tabelle.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

1 Malter	Getraidpreiß.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
	Kern	12	36	11	—	10	30
	Waizen	12	30	12	—	11	—
	Roggen	9	50	8	30	8	—
	Gersten	9	—	7	26	—	—
	Haber	8	—	7	30	7	—

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	6	—
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	12	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	18	—
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	12	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	2	8	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	4	16	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	9	—	—

1 Vierling	Mehltax.	kr.	pf.
	Schönmehl	8	—
	Mittelmehl	6	—
	Nachmehl	4	2
	Roggenmehl	5	—

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

1 Pfund	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
	Ochsenfleisch	10	—
	Rindfleisch	9	—
	Kalbfleisch	8	—
	Hammel- u. Schaafleisch	9	—
	Lammfleisch	—	—
	Schweinenfleisch	12	—

1 Pfund	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
	Unschlitt unausgelassen	18	—
	Lichter ordinaire	23	—
	Licht. baumwoll. Garn	25	—
	Seifen	21	—

1 Maas	Bier-Tax.	kr.	pf.
	Braun Sommerbier	5	2
	Braun Winterbier	—	—
	Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. XXVIIII.

Mittwoch den 22ten Jul. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Bekanntmachung.

In dem Königl. Landgerichte Landsperg grassirt den eingegangenen Nachrichten Zufolge unter den Pferden und dem Hornvieh eine höchstgefährliche Krankheit, die sich bereits bis in die Gegend von Augsburg und München verbreitet hat, und wovon auch Schweine und Schaafe befallen werden, und selbst Menschen, wenn sie das gefallene Vieh nur berührten, ohne Rettung das Leben verlohren haben.

Um nun die Verbreitung dieses Uebels in das disseitige Fürstenthum zu verhindern, und hiergegen in Zeiten die nöthige Vorsichts Maßregeln zu ergreifen, wird hiermit nicht nur Jedermann hievon in Kenntniß gesetzt, sondern auch zur eigenen Vorsicht nachdrücklich aufgefordert, sofort allen Viehe Besitzern zur besondern Pflicht gemacht, bei dem Erkranken eines Stück Viehes unverweilt der vorgesetzten Amtsstelle hievon die Anzeige zu machen, damit eine schleunige Untersuchung der Sache vorgenommen werden kann.

Der Einlaß aller vorgemerkten Viehe-Gattungen aus den angezeigten Gegenden wird auf das strengste und bei schwerer Strafe verbotten, aus den angrenzenden Gegenden aber nur auf obrigkeitliche Gesundheitsscheine gestattet, nicht minder auch das Einbringen der Häute, Wolle, Haare rc. jener Thiere aus den der Ansteckung verdächtigen Gegenden ebenfalls nur auf obrigkeitliche Atteste erlaubt, dabei aber weiters verordnet, daß die Pferde der Reisenden, wenn sie nicht bekanntlich aus nicht verdächtigen Gegenden herkommen, ausser aller Gemeinschaft mit dem einheimischen Viehe gesetzt, und in besondere Ställe gebracht werden sollen, wie denn hiernächst besonders und bei schwerer Strafe verbotten wird, ein fremdes Vieh ohne obrigkeitliche Zeugniße über dessen Gesundheit, und daß es nicht von jenen Gegenden herkomme, zu erhandeln.

Schlüßlich wird Jedermann auf die in der Beilage angegebene Vorsichtsmaßregel des Landphisikats aufmerksam gemacht, und zu deren Befolgung angewiesen.

Oettingen den 18. Jul. 1807.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergs. Justiz-Kanzley.

Bayr.

vt. Hirschbeck.

Nachrichten.

Es ist zwar schon unterm 6ten Sept. 1802. von Stadtpfleg- und Polizeiamts wegen, durch diese Wochenblätter öfentlich bekannt gemacht worden, daß zu Verhütung unglücklichen Ertrinkens im Baden, zwey sichere Pläze in dem Wörnizfluß unsern hiesiger Stadt bestimmt, und solche mit Säulen und Aufschriften versehen, bezeichnet seyen, wovon sich einer unterhalb des Bleichgartens bei des hiesigen Burgers u. Bäckens Joseph Schöppler besitzende Wiesen, in der Länge von der ersten bis zur zweiten Saul in 43. Schuhen, und vom Ufer aus in den Fluß hinein in der Breite ebenfalls in 43. Schuhen bestehend: der zweite aber von der Stadtmühl-Wuhr aus im Furth, wo solcher vom Mühlespen an aufwärts anfängt, bis zu der oberhalb stehenden Saul und über den ganzen Fluß hinüber, befindet.

Wie wenig aber auf diese Polizei-Amtliche Fürsorge geachtet werde, zeigt der sich dieser Tagen ereignete Unglücksfall.

Man sieht sich daher veranlaßt zu Vorbeugung fernerer Unglücksfälle, diese Verordnung hierdurch wieder ins frische Gedächtniß zu bringen, nach welcher sich Niemand unterstehen soll, ausser den angezeigten 2. Badplätzen anderwärts oder über deren Bestimmung hinaus zu baden, indem man den- oder diejenige welche es wagen werden dagegen zu handeln, auf die davon erhaltende Anzeige mit einer unnachsichtlich- willkührlich- empfindlichen Geld- oder Leibesstrafe belegen wird.

Oettingen am 16. Jul. 1807.

Fürstlich Oetting- Spielbergl. Stadtpflegamt allda.

2) Der Unterthan Johann Gottfried Pfitzer zu Munningen besitzt 1/2 Tagwerk Ohmat- Wiesen im unteren Mühlbach, auf welchen vermög Protokolls dd. 11. Junii 1779. dem gewesenen hiesigen Bürger und Bleicher Jakob Niklas 200 fl. Capital, und der auch allhiesige Schutzjud Koppel Löw 48 fl. Fristen versichert stehen hat. Da nun Pfitzer vorgibt diese Schuld längstens berichtiget, den zurückerhaltenen Cessions-Extrakt über die 200 fl. Capital aber, dann den Fristenextrakt ad 48 fl. verlohren zu haben. So werden alle Diejenige, welchen diese Dokumente allenfalls zu Handen gekommen, und darauf eine rechtliche Forderung zu machen vermeinen, hiermit aufgefordert, solche binnen vier Wochen peremtorischen Termin von heute an gerechnet, bey unterzeichnetem Amte zu produziren oder zu gewärtigen, daß nach Verfluß dieser Zeitfrist das fragliche Grundstück auf Ansuchen des Pfitzers von dem Unterpfands-Verband frey gemacht, somit die darüber vorhanden gewesene Schuld Extrakte für ungültig erklärt werden sollen.

Oettingen am 15. Jul. 1807.

Landamt Oettingen jen. d. Wörnitz.

Rathschläge zur Verhütung der Viehkrankheiten, namentlich der in den Landgerichten Landsberg und Schwabmünchen grassirenden Seuche.

In den Landgerichten Landsberg und Schwabmünchen ist schon seit der Mitte des vorigen Monats eine höchst gefährliche Viehseuche, gewöhnlich der gelbe Schelm oder **Milzbrand** genannt, ausgebrochen, welche, dem Gerüchte nach, unserer Gegend immer etwas näher kommen soll.

Diese Seuche unterscheidet sich zu ihrem Nachtheil von andern Viehseuchen auch dadurch, daß sie so verschiedene Thiergattungen, als das Hornvieh, die Pferde, die Schafe, die Schweine, das Federvieh, und sogar das Wild befällt; und daß sie selbst dem Menschen gefährlich wird, wenn er das angesteckte und getödete Vieh unvorsichtigerweise zu berühren wagt.

Nun ist zwar, gottlob! in unserer Gegend keine Spur dieser verderblichen Seuche bemerkbar, und von höherer Behörde sind bereits solche Masregeln verfügt worden, welche uns hoffentlich gegen die Ansteckung derselben schützen werden.

Indeß wäre es doch möglich, daß die nämlichen Ursachen, welche die Seuche in jener Gegend veranlaßten, auch bey uns, wo nicht dieselbe, doch eine ähnliche Krankheit erregen könnten, um so mehr, als sich schon seit vielen Jahren zur gegenwärtigen Jahreszeit in unserer Gegend der Milzbrand hie und da zeigte.

Es wird daher nicht überflüssig seyn, dem Publikum hierdurch öffentlich einige, wohlgemeinte Rathschläge in dieser Rücksicht zu geben.

Im Allgemeinen suche man nämlich jene von aussen kommende, schädliche Einflüsse, wodurch nach der Meynung der meisten Thierärzte jene Krankheit veranlaßt worden ist, möglichst zu verhindern, oder doch unwirksamer zu machen, namentlich schütze man das Vieh möglichst gegen die grosse Hitze, und im Fall, der Erhitzung, gegen Erkältung; ferner gegen den Stich böser Insekten, besonders der Hornisse; gegen schlechte Nahrungsmittel; gegen Unreinlichkeit; gegen übermäßige Anstrengung; und gegen schädliche Thaue etc. Daher mögen die Viehbesitzer doch ja folgende, besondere Rathschläge beherzigen:

1) vorzüglich beobachte man in seinem Stall die möglichste Reinlichkeit. Man reinige das Vieh sorgfältig vom Staube, Unrath etc. miste fleissig aus; lasse früh und abends einige Stunden lang frische Luft in den Stall ziehen; reinige öfters die Trinkgeschirre, Futterbarren, und Wände des Stalls etc.

2) Man wasche und begiesse täglich einigemal das Vieh mit reinem, frischem Wasser, oder schwemme es darinn, wenn man dazu Gelegenheit hat.

3) Man lasse es zwar ja nicht Durst leiden, aber auch, wenn es erhitzt ist, nicht sogleich saufen.

4) Man reiche ihm nur reines Wasser, und gesundes, unverdorbenes Futter; und das grüne, im Stall gegebene Futter wasche man zuvor.

5) Man lasse das Vieh nicht nüchtern auf die Weide gehen, sondern gebe ihm zuvor ein kleines Futter.

6) Man lasse es weder sehr früh, noch spät abends, auch nicht bey der grösten Mittagshitze, auf die Weide.

7) Besonders zu dieser Jahreszeit übertreibe man es nicht.

8) Man verhindere möglichst die Stiche der Hornisse und anderer Insekten durch Sperren des Stalls bey Sonnenschein; durch Fliegengitter; durch fleißiges Wehren ꝛc.

9) Man lasse zuweilen das Vieh Salz lecken, besonders Steinsalz, welches man in der Apotheke haben, und an den Futterbarren binden kann. Mehrere rathen auch Kochsalz und gestossene Wachholderbeere unter das Futter zu mischen.

10) Wenn jene Seuche uns näher kommen, oder sich gar in einem Stalle irgend eine verdächtige Krankheit zeigen sollte, so säume man nicht, mit Vermeidung der Feuersgefahr, so lange täglich mehrmals Essig- oder Wachholderbeeren-Rauch daselbst zu machen, bis etwa von höchster Behörde die wirksamen Räucherungen mit Mineralsäueren angeordnet werden.

11) Man hüte sich, durch zu voreiliges Aderlassen oder Laxiren des Viehes der oft genannten Seuche vorbauen zu wollen.

12) Sobald man die ersten Zeichen einer verdächtigen Krankheit an seinem Vieh bemerken sollte, lasse man es ja nicht mehr auf die Weide, und zeige dieses Ereigniß sogleich bei seinem Amte an, damit zweckmäßige Vorkehrungen getroffen werden können.

13) Daher beobachte und untersuche man täglich den Gesundheitszustand seines Viehes sorgfältig.

14) Im Fall ein Stück Vieh erkrankt, so glaube man nicht, indem man es aus dem Stalle entfernt, dadurch die noch gesunden Thiere zu schützen; denn alsdann ist ja schon der Stall angesteckt. Man entferne also lieber das gesunde Vieh von dem kranken.

Von den Kennzeichen und Heilmitteln der oben beschriebenen Seuche würde nur in dem unglücklichen Fall in diesem Blatt noch die Rede seyn müssen, wenn sie wider Erwarten unserer Gegend näher kommen sollte.

Oettingen am 21. Julius 1807.

Stadt- und Land Physikat.
Dr. Kornacher.

3) Diejenigen, welche an den in Gant gerathenen dießamtlichen Unterthan Johann Moll zu Enslingen rechtliche Forderungen zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, dieselben an einem der nachbenannten Edikts-täge als den 18ten und 27ten dieses, dann den 3ten August, welcher letzte peremtorisch ist, bei Strafe des Ausschlusses unter Beybringung der allenfalls in Handen habenden Beweiß-Dokumente gehörig zu liquidiren, auch wenn es nöthig seyn sollte über die Vorzugsrechte zu streiten.

Hiebey wird zugleich öffentlich bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkauf des Mollischen Immobiliar Vermögens, welches in einem halben Hof bestehet, und wozu ein Hauß, Stadel, große Hofraithe und 3/4tel Gras- und Baumgarten beym Haus, dann 18 3/8tel M. A., 1 1/4tel Tagwerk Ohmatwiesen, u. 3 3/4tel Tagwerk Herbstwiesen gehörig sind, der 16te, 20te, und 25te, dieses als Lizitationstäge festgesetzt seyen, an welchen Kaufsliebhaber vor unterzeichneter Amtsstelle erscheinen, ihre Angebotte ad Protocoll. geben, und das Weitere gewärtigen können.

Hochaltingen am 9. Jul. 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergs. Pflegamt allda.

Groß.

4) Die mit 1. Gerb- und 2. Mahlgängen, auch Oel-Stampf versehene obere Mühle zu Ebermergen samt dazugehörigen Gebäuden und Gemeinds-Gerechtigkeit, nicht minder 7/8tel Morgen Garten, 1/2 Tagwerk Wiesen, 2 1/4tel Morgen Acker, und 31 Morgen Holz und Wießen, nebst 1 Tagwerk einmädigen Wiesen, wird Mittwoch den 15ten, 22ten u. 29ten July dieses Jahrs von hiesigem Justizamt öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und solches hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Anhang gebracht, daß die Liebhaber sich nach der nähern Beschaffenheit des Mühlguts zu jeder Zeit bei der unterzeichneten Stelle erkundigen können.

Harburg den 25 Juny 1807.

Fürstlich Oetting-Oettingß. Justizamt allda.

Schmid.

5) Künftigen Sonntag den 26ten dieß, wird dahier auf der goldenen Crone Tanz-Musik gegeben, wozu höflich einladet

Rittinger,
zur Crone.

6) In dem privilegirten Coffehauß allhier wird nächsten Sonntag den 26ten Jul. Tanz-Musik gehalten, wozu Jedermann höflich invitirt und eingeladen ist.

7) Bei Ausgebern dieser Blätter ist zu haben:

Katholisches Gesang und Gebethbuch samt Choral 30 kr.

Anleitung oder Scala, die Töne auf der Flaute leicht zu finden, 6 kr.

Abbe Voglers Anleitung zum Clavierstimmen, nebst einer neuen Anzeige, 1 des Saiteninstrument richtig zu beziehen 8 kr.

Geborene.

Den 19. Jul. Margareta Barbara, des Webermeisters Schallenmüller Töchterlein. Ev.

Verstorbene.

Den 15. Jul. Albrecht Ludwig Rösel, Weisgerber Gesell, von Herschbruk bei Nürnberg gebürtig, 18. Jahr alt, in der Wörniz beim Baden verunglückt. Ev.

Preiß-Tabelle.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

Getraidpreiß.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Malter.	Kern	12	—	11	30	11	—
	Waizen	12	—	11	45	10	15
	Roggen	9	—	8	—	7	30
	Gersten	7	30	—	—	—	—
	Haber	8	30	7	30	7	—

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	6	—
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	12	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	18	—
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	12	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	2	8	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	4	16	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	9	—	—

Mehltax.		kr.	pf.
1 Vierling.	Schönmehl	8	—
	Mittelmehl	6	—
	Nachmehl	4	2
	Roggenmehl	5	—

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

Fleisch-Tax.		kr.	pf.
1 Pfund	Ochsenfleisch	10	—
	Rindfleisch	9	—
	Kalbfleisch	8	—
	Hämel- u. Schaafleisch	9	—
	Lammfleisch	—	—
	Schweinenfleisch	12	—

Unschlitt-Tax.		kr.	pf.
1 Pfund	Unschlitt unausgelassen	18	—
	Lichter ordinaire	23	—
	Licht. baumwoll. Garn	25	—
	Seifen	21	—

Bier-Tax.		kr.	pf.
1 Maas	Braun Sommerbier	5	2
	Braun Winterbier	—	—
	Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. XXX.

Mittwoch den 29ten Jul. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten.

Der Unterthan Johann Gottfried Pfitzer zu Munningen besitzt 1/2 Tagwerk Ohmat-Wiesen im unteren Mühlbach, auf welchen vermög Protokolls dd. 11. Junii 1779. dem gewesenen hiesigen Bürger und Bleicher Jakob Niklas 200 fl. Capital, und der auch allhiesige Schutzjud Koppel Löw 48 fl. Fristen versichert stehen hat. Da nun Pfitzer vorgibt diese Schuld längstens berichtiget, den zurückerhaltenen Cessions-Extrakt über die 200 fl. Capital aber, dann den Fristenextrakt ad 48 fl. verlohren zu haben. So werden alle Diejenige, welchen diese Dokumente allenfalls zu Handen gekommen, und darauf eine rechtliche Forderung zu machen vermeinen, hiermit aufgefordert, solche binnen vier Wochen peremtorischen Termin von heute an gerechnet, bey unterzeichnetem Amte zu produziren oder zu gewärtigen, daß nach Verfluß dieser Zeitfrist das fragliche Grundstück auf Ansuchen des Pfitzers von dem Unterpfands Verband frey gemacht, somit die darüber vorhanden gewesene Schuld Extrakte für ungültig erklärt werden sollen.

Oettingen am 15. Jul. 1807.

Landamt Oettingen jen. d. Wörnitz.

* * *

2) Vermög Extractus dd. 28 Febr. 1794. sind der Anton Klenzelmännischen Vormundschaft zu Utzwingen, von denen Anton Lebelischen eigenen Güthern allda, nachstehende, als

1/4tel Mor. A. beim Krautgarten, Steuerbuch de 1791. pag. 2827.

1/8tel M. A. in der Halten, pag. 2467; 3/8tel auf dem Oedlächle, pag. 3461., und 1/4tel M. A. unter dem Siechkorb, pag. 2673. pro 172 fl.; und kraft fernern Extractus dd. 26 März 1788. unter Verpfändung 1/2 M. A. in der Faulwiese pag. 3457 gedacht Klenzelmännischen Vormundschaft für 27 fl. 30 kr.; dann vermög Cessions Extracts vom 24 Jan. 1792. sub hypotheca 1/4tel M. A. unter der Scheitelgrub, pag. 3463,

1/4tel M. A. allda, pag. 3465. der verwittibten Beindreherin Margareta

Kraussin pro 150 fl.; und endlichen vi Extr. dd. 21. Nov. 1794. unter Verschreibung 1/2 M.A. in der Scheitelgruben, pag. 2825. der Maria Anna Kienzelmännin für 170 fl. Kaufs Capital versetzt gewesen.

Da nun sämtlich vorstehende Schuld Posten längstens getilgt, die Amtliche Extracte hierüber aber verlohren gegangen seyn sollen, so werden alle diejenige welche etwa das eine oder das andere von diesen Schuld Dokumenten in Handen haben, und mit selbigen eine rechtliche Forderung zu machen gedenken, andurch aufgefordert, solche in dem hierzu bestimmten peremtorischen Termin von 4. Wochen vom heutigem Dato an gerechnet, bey unterzeichneter Amtsstelle zu produciren, und ihre allenfalsige Ansprüche hierauf gehörig nachzuweisen, oder aber zu gewärtigen, daß vorgedachte vier Schuldextrakte ohne weiters mortificirt, und sämtliche Hypotheken-Verschreibungen in den Pfandbüchern ausgestrichen, folglich also die verpfändeten Grundstücke ab nexu pignoris befreyt werden sollen.

Oettingen den 21. Jul. 1807.

Landamt Oettingen d. d. Wörniz.

3) Das, von dem Unterthanen Rufus Bühlmeyer zu Hausen besitzende Gnadenhaus ist vermög eines unterm 23. Febr. 1793. ausgefertigten Extractus, Pfandschafts Protocolli dem dahiesigen, nunmehro aber schon verstorbenen Maurermeister Johannes Keller pro 50 fl. versetzt gewesen.

Da nun Bühlmeyer behauptet, daß diese Schuld schon längst abgetragen, der ihnen ausgehändigt wordene Extrakt aber verlohren gegangen seye; so wird andurch der- oder diejenige, welche gedachtes Schuld-Dokument allenfalls in Handen, und mittelst desselben etwa eine rechtliche Forderung zu machen gedenken, aufgefordert, solche in dem hierzu anberaumten peremtorischen Termin von 4. Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet, bey unterzeichneter Amtsstelle gehörig zu produziren, und ihre Ansprüche hierauf gehörig nachzuweisen, oder aber zu gewärtigen, daß nach Verfluß dieser Zeit Niemand mehr gehört, sondern das für gedachtes Capital verpfändete Gnadenhaus vom Unterpfands-Verband frei gemacht, und mentionirter Schuld-Extrakt ohne weiters für null und ungültig erklärt werden solle.

Oettingen am 21. Jul. 1807.

Landamt Oettingen d. d. Wörniz.

* * *

4) Zufolge allerhöchsten Auftrags werden am 5ten künftigen Monats August bei unterzogener Stelle sämtliche dahiesige Commenda Gebäude, dann die dazugehörigen in 66 Morgen Aecker, und 45 Tagwerk Wiesen bestehenden Bauhofs Güter, vorbehaltlich der allerhöchsten Ratifikation, zur öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Die damit verbundenen Bedingungen werden am Tage der Versteigerung genau vorgetragen werden.

Kaufslustige werden hierüber öffentlich in Kenntniß gesetzt.

Commenda Oettingen den 22 Jul. 1807.

Königl. Baiers. provisorisches Obervogteiamt.

Kolb.

5) Diejenigen, welche an den in Gant gerathenen dießamtlichen Unterthan Johann Moll zu Enslingen rechtliche Forderungen zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, dieselben an einem der nachbenannten Ediktstäge als den 18ten und 27ten dieses, dann den 3ten August, welcher letzte peremtorisch ist, bei Strafe des Ausschlusses unter Beybringung der allenfalls in Handen habenden Beweiß-Dokumente gehörig zu liquidiren, auch wenn es nöthig seyn sollte über die Vorzugsrechte zu streiten.

Hiebey wird zugleich öffentlich bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkauf des Mollischen Immobiliar Vermögens, welches in einem halben Hof bestehet, und wozu ein Hauß, Stadel, große Hofraithe und 3/4tel Gras- und Baumgarten beym Haus, dann 18 3/8tel M. A., 1 1/4tel Tagwerk Ohmatwiesen, u. 3 3/4tel Tagwerk Herbstwiesen gehörig sind, der 16te, 20te, und 25te, dieses als Elizitationstäge festgesetzt seyen, an welchen Kaufsliebhaber vor unterzeichneter Amtsstelle erscheinen, ihre Angebotte ad Protocoll. geben, und das Weitere gewärtigen können.

Hochaltingen am 9. Jul. 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergs. Pflegamt allda.

Groß.

Fortsetzung der Auszüge aus dem Königl. Baiers. Regierungsblatt die Uniformirung und Organisirung des bürgerlichen Militärs in den Städten, Flecken und Märkten des Königreichs betreffend, Nro. 17. vom 25 April. d. J.

Der Dienst des bürgerlichen Militärs.

Nie kehrt der Bürger seine Waffen gegen den äußern Feind.

Seine Bestimmung bleibt ausschliesend den friedlichen, rechtlichen Einwohner zu beschützen, und die Wirkungen des Gesetzes gegen polizeiliche Vergehungen und das Verbrechen zu unterstützen.

Er übernimmt demnach beym Abzuge der Feld-Regimenter aus den Garnisonen den Dienst daselbst; besorgt denselben in jenen Städten, wo keine gewöhnliche Garnison liegt, für beständig, um durch auszusendende Sicherheits-Patrouillen die Umgebungen vor allem, der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gefährlichen Gesindel rein zu halten.

In Bezug auf diese militärisch dienstlichen Verrichtungen wird seiner Zeit noch die nähere Vorschrift folgen.

Um die Beschwerlichkeiten dieses, zur Verhütung größerer Uebel unvermeidlichen Waffendienstes für den gewerbsamen, meist verheuratheten Bürger so viel möglich zu erleichtern, wird den bürgerlichen Obrigkeiten jedes Orts befohlen, als eine Hand-

sung der Gerechtigkeit, jedes zweckdienliche Mittel anzuwenden, damit sich kein dienstpflichtiges Individuum dem treffenden Dienste entziehe.

(Die Fortsetzung folgt.)

Geborene.

Den 23. Jul. Johannes Baptist, des Gärtnermeisters Lachner Söhnlein. Kath.

Preiß-Tabelle.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

	Getraidpreiß.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Malter.	Kern	11	30	11	—	10	—
	Waizen	12	—	11	30	11	—
	Roggen	10	30	10	—	7	15
	Gersten	—	—	—	—	—	—
	Haber	8	15	8	—	7	16

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	6	—
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	12	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	18	—
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	12	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	2	8	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	4	16	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	9	—	—

	Mehltax.	kr.	pf.
1 Vierling	Schönmehl	8	—
	Mittelmehl	6	—
	Nachmehl	4	2
	Roggenmehl	5	—

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Ochsenfleisch	10	—
	Rindfleisch	9	—
	Kalbfleisch	8	—
	Hammel- u. Schaafleisch	9	—
	Lammfleisch	—	—
	Schweinenfleisch	12	—

	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Unschlitt unausgelassen	18	—
	Lichter ordinaire	23	—
	Licht. baumwoll. Garn	25	—
	Seifen	21	—

	Bier-Tax.	kr.	pf.
1 Maas	Braun Sommerbier	5	2
	Braun Winterbier	—	—
	Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	19

Num. XXXI.

Mittwoch den 5ten Aug. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten.

Der Kaiserl. Königl. Artillerie-Hauptmann Ritter von Schabitz, der sich dermalen in Königgratz befindet, hat im Jahr 1805. auf der Retirade von Ulm durch das Ries, einem Burgermeister ein großes und ein kleines Hessisches Ordenskreuz in Verwahrung zurück gelassen; da nun bemeldtem Herrn Hauptmann an dem Besitze dieser 2. Ordenskreuze sehr viel gelegen ist; so findet sich derselbe veranlaßt, die Innhaber hievon andurch öffentlich zu ersuchen, selbe sobald möglich gegen Erlag der allenfalsigen Auslagen, und ein für die gute Aufbewahrung angemessenes Douceur, an das Königl. Baiers. Postamt Nördlingen einzuschicken.

* * *

2) Der Unterthan Johann Gottfried Pfitzer zu Munningen besitzt 1/2 Tagwerk Ohmat-Wiesen im unteren Mühlbach, auf welchen vermög Protokolls dd. 11. Junii 1779. dem gewesenen hiesigen Bürger und Bleicher Jakob Niklas 200 fl. Capital, und der auch allhiesige Schutzjud Koppel Löw 48 fl. Fristen versichert stehen hat. Da nun Pfitzer vorgibt diese Schuld längstens berichtiget, den zurückerhaltenen Cessions-Extrakt über die 200 fl. Capital aber, dann den Fristenextrakt ad 48 fl. verlohren zu haben. So werden alle Diejenige, welchen diese Dokumente allenfalls zu Handen gekommen, und darauf eine rechtliche Forderung zu machen vermeinen, hiermit aufgefordert, solche binnen vier Wochen peremtorischen Termin von heute an gerechnet, bey unterzeichnetem Amte zu produziren oder zu gewärtigen, daß nach Verfluß dieser Zeitfrist das fragliche Grundstück auf Ansuchen des Pfitzers von dem Unterpfands-Verband frey gemacht, somit die darüber vorhanden gewesene Schuld-Extrakte für ungültig erklärt werden sollen.

Oettingen am 15. Jul. 1807.

Landamt Oettingen ien. d. Wörnitz.

3) Vermög Extractus dd. 28 Febr. 1794. sind der Anton Kienzelmännischen Vormundschaft zu Utzwingen, von denen Anton Lebelischen eigenen Güthern allda, nachstehende, als

1/4tel Mor. A. beim Krautgarten, Steuerbuch de 1791. pag. 2827.

1/8tel M. A. in der Halten, pag. 2467; 3/8tel auf dem Oedlächle, pag. 3461., und 1/4tel M. A. unter dem Siechkorb, pag. 2673. pro 172 fl.; und kraft fernern Extractus dd. 26 März 1788. unter Verpfändung 1/2 M. A. in der Faulwiese pag. 3457 gedacht Kienzelmännischen Vormundschaft für 27 fl. 30 kr.; dann vermög Cessions Extracts vom 24 Jan. 1792. sub hypotheca 1/4tel M. A. unter der Scheitelgrub, pag. 3463,

1/4tel M. A. allda, pag. 3465 der verwittibten Beindreherin Margareta Krausin pro 150 fl.; und endlichen vi Extr. dd. 21. Nov. 1794. unter Verschreibung 1/2 M. A. in der Scheitelgruben, pag. 2825. der Maria Anna Kienzelmännin für 170 fl. Kaufs Capital versetzt gewesen.

Da nun sämtlich vorstehende Schuld Posten längstens getilgt, die Amtliche Extracte hierüber aber verlohren gegangen seyn sollen, so werden alle diejenige welche etwa das eine oder das andere von diesen Schuld Dokumenten in Handen haben, und mit selbigen eine rechtliche Forderung zu machen gedenken, andurch aufgefordert, solche in dem hierzu bestimmten peremtorischen Termin von 4. Wochen vom heutigem Dato an gerechnet, bey unterzeichneter Amtsstelle zu produciren, und ihre allenfalsige Ansprüche hierauf gehörig nachzuweisen, oder aber zu gewärtigen, daß vorgedachte vier Schuldextrakte ohne weiters mortificirt, und sämtliche Hypotheken-Verschreibungen in den Pfandbüchern ausgestrichen, folglich also die verpfändeten Grundstücke ab nexu pignoris befreyt werden sollen.

Oettingen den 21. Jul. 1807.

Landamt Oettingen d. d. Wörnitz.

* * *

4) Das, von dem Unterthanen Rufus Bühlmeyer zu Hausen besitzende Gnadenhaus ist vermög eines unterm 23. Febr. 1793. ausgefertigten Extractus, Pfandschafts Protocolli dem dahiesigen, nunmehro aber schon verstorbenen Maurermeister Johannes Keller pro 50 fl. versetzt gewesen.

Da nun Bühlmeyer behauptet, daß diese Schuld schon längst abgetragen, der ihnen ausgehändigt wordene Extrakt aber verlohren gegangen seye; so wird andurch der- oder diejenige, welche gedachtes Schuld-Dokument allenfalls in Handen, und mittelst desselben etwa eine rechtliche Forderung zu machen gedenken, aufgefordert, solche in dem hierzu anberaumten peremtorischen Termin von 4. Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet, bey unterzeichneter Amtsstelle gehörig zu produziren, und ihre Ansprüche hierauf gehörig nachzuweisen, oder aber zu gewärtigen, daß nach Verfluß dieser Zeit Niemand mehr gehört, sondern das für gedachtes Capital verpfändete Gnadenhaus vom Unterpfands-Verband frei gemacht, und mentionirter Schuld-Extrakt

ohne weiters für null und ungültig erklärt werden solle.

Oettingen am 21. Jul. 1807.

Landamt Oettingen d. d. Wörnitz.

5) Des diesamtlichen Unterthans und Webers, Joseph Meyer zu Herblingen besitzender 1/4tel Morg. Acker im Grund, wird wegen einem darauf versicherten Kapital ad 50 fl. in vim executionis am 7ten dieses an den Meistbietenden vor hiesigem Pflegamte verkauft werden.

Hochaltingen am 1. Aug. 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergs. Pflegamt allda.

6) Der Auszug aus dem Pfandschafts Protokoll vom 27. April 1771. in welchem Johann Kaspar Steinbronner von Möttingen den Pfarrer Seubotischen Kindern, und Pfarrer Kellerischen Enkeln zu Magerbein für ein Kapital von 50 fl. seine Söldenbehausung und 1/2 Morg Acker in der vierten Gwandt, pag. 591. versetzt hat, verloren gegangen.

Wer solchen in Handen hat, wird aufgerufen sein daran habendes Recht binnen 6. Wochen bei hiesigem Justizamt geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß er desselben für verlustiget erklärt, und die Güter a nexu hypotheca befreit werden.

Harburg den 20 July 1807.

Fürstlich Oetting-Oettings. Justizamt allda.

7) Da der Bestand des Herrschaftlichen Praubaußes und Hopfengarten auf nächst kommend Martini zu Ende geht, und solches nach einem allergnädigsten Dekret vom 14. Jul. unter Vorbehalt der allergnädigsten Ratifikation auf fernere sechs Jahre nemlich von Martini 1807. bis 1813. wiederum an den Meistbietenden verliehen werden solle; so wird solches mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß diejenige, welche hiezu Lust bezeugen würden, obrigkeitliche Zeugnisse wegen ihres Vermögens und Prädikats, und daß sie der Bierprauerei ganz kundig, auch im Stande seien eine legale Caution von 3600 fl. zu leisten, beizubringen haben.

Zur Aufstrichs Verhanlung des Prauhaußes aber ist Samstag der 15te August bestimmt, an welchem Tag die Pachtliebhaber in der Oberamtei in Weiltingen erscheinen, und die weitern Bedingungen anhören können.

Den 24. Jul. 1807.

Königl. Würtembergs. Kameral-Verwaltung allda.

Christlieb.

Getraute.

Den 21. Jul. Johann Jakob Kollwitz, Consistorialbott, mit Maria Christina Stadelmeyrin. Ev.

Geborene.

Den 27. Jul. Maria Anna, des Höllkellerwirths und Bittnermeisters Reis Töchterlein. Kath.

29. Jul. Maria Anna Elisabeta, des Königl. Baiers. Feldwebels Wessinger Töchterlein. Kath

30. Jul. Catharina Barbara, des Sporers Maurer Töchterlein. Ev.

31. Jul. Johann Michael, des Consistorialbotten Kollwitz Söhnlein, welches nach anderthalb Stunden wieder verstorben. Ev.

2. Aug. Sophia Wilhelmina Carolina, S. T. des Herrn Kameral-Amtmanns Zöller Tochter. Ev.

Eod. Anna Christina, des Beisitz-Binder Töchterlein. Ev.

Verstorbene.

Den 29. Jul. Maria Joseph Ziegelmayrin, Bronnenmeisterin, 53. Jahr alt, an der Abzehrung. Kath.

30. Jul. Georg Christoph Mittinger, Burger und Weisgerbermeister, 34. Jahr alt, an einem Kopfsieber. Ev.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

Getraidpreiß.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
1 Malter Kern	11	8	10	40	10	30
Waizen	11	59	11	24	10	30
Roggen	9	30	9	20	9	—
Gersten	—	—	—	—	—	—
Haber	8	13	8	—	—	—

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	6	—
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	12	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	18	—
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	12	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	2	8	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	4	16	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	9	—	—

Mehltax.	kr.	pf.
1 Vierling Schönmehl	8	—
Mittelmehl	6	—
Nachmehl	4	2
Roggenmehl	5	—

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

Fleisch-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund Ochsenfleisch	10	—
Rindfleisch	9	—
Kalbfleisch	—	—
Hämel- u. Schaafleisch	8	—
Lammfleisch	8	—
Schweinenfleisch	11	—

Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund Unschlitt unausgelassen	18	—
Lichter ordinaire	23	—
Licht. baumwoll. Garn	25	—
Seifen	21	—

Bier-Tax.	kr.	pf
1 Maas Braun Sommerbier	5	2
Braun Winterbier	—	—
Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. XXXII.

Mittwoch den 12ten Aug. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten.

In Gemäßheit der von Einer Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergs. hochlöbl. Justiz-Kanzlei ergangenen Verordnung, werden hiemit sowohl die hiesige als auswärtige christliche und jüdische Handelsleute wiederholtet gewarnt, weder durch haußiren noch auf den Wochenmärkten, die Jahrmärkte allein ausgenommen, solche Waaren zu verkaufen, welche den Bortenmachern Artikelmäßig zu führen zustehen, oder zu gewärtigen, daß ihnen solche auf Betretten unnachsichtlich confiszirt werden.

Oettingen am 5. Aug. 1807.

Fürstlich Oetting - Spielbergs.
Stadtpflegamt allda.

2) Zu Aufrechthaltung der nöthigen Forstordnung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das Einsammlen der Haselnüsse vom ersten Sept. angerechnet 14 Tage lang jedem ungestört erlaubt seyn solle; wer sich hingegen vor und nach dieser bewilligten Zeit von einem Forstbedienten, die insgesamt zur strengsten Wachsamkeit angewiesen sind, deshalb betretten läßt, wird ohne Rücksicht der Person zur Verantwortung gezogen, und mit 1 Reichsthaler Strafe belegt werden, solche Personen aber, welche diese festgesetzte Geldstrafe nicht bestreiten können, sollen zur verhältnißmäßigen Strafarbeit unnachsichtlich angehalten werden. Wornach sich also genau zu achten, und vor Schaden zu hüten ist.

Oettingen den 10. Aug. 1807.

Fürstlich Oetting - Spielbergs.
Forstdepartement.
Mayer. Walter.
v. Rouesch, Sekretaire.

3) Vermög Extractus dd. 28 Febr. 1794. sind der Anton Kienzelmännischen Vormundschaft zu Uzwingen, von denen Anton Lebelischen eigenen Güthern allda, nachstehende, als

1/4tel Mor. A. beim Krautgarten, Steuerbuch de 1791. pag. 2827.

1/8tel M. A. in der Halten, pag. 2467; 3/8tel auf dem Oedlächle, pag. 3461., und 1/4tel M. A. unter dem Siechkorb, pag. 2673. pro 172 fl.; und kraft fernern Extractus dd. 26 März 1788. unter Verpfändung

1/2 M. A. in der Faulwiese pag. 3457 gedacht Kienzelmännischen Vormundschaft für 27 fl. 30 kr.; dann vermög Cessions Extracts vom 24 Jan. 1792. sub hypotheca 1/4tel M. A. unter der Scheitelgrub, pag. 3463,

1/4tel M. A. allda, pag. 3465. der verwittibten Beindreherin Margareta Krausin pro 150 fl.; und endlichen vi Extr. dd. 21. Nov. 1794. unter Verschreibung 1/2 M. A. in der Scheitelgruben, pag. 2825. der Maria Anna Kienzelmännin für 170 fl. Kaufs Capital versetzt gewesen.

Da nun sämtlich vorstehende Schuld Posten längstens getilgt, die Amtliche Extracte hierüber aber verlohren gegangen seyn sollen, so werden alle diejenige welche etwa das eine oder das andere von diesen Schuld-Dokumenten in Handen haben, und mit selbigen eine rechtliche Forderung zu machen gedenken, andurch aufgefordert, solche in dem hierzu bestimmten peremtorischen Termin von 4. Wochen vom heutigem Dato an gerechnet, bey unterzeichneter Amtsstelle zu produciren, und ihre allenfallsige Ansprüche hierauf gehörig nachzuweisen, oder aber zu gewärtigen, daß vorgedachte vier Schuldextrakte ohne weiters mortificirt, und sämtliche Hypotheken-Verschreibungen in den Pfandbüchern ausgestrichen, folglich also die verpfändeten Grundstücke ab nexu pignoris befreyt werden sollen.

Oettingen den 21. Jul. 1807.

Landamt Oettingen d. d. Wörnitz.

4) Das, von dem Unterthanen Rufus Bühlmeyer zu Hausen besitzende Gnadenhaus ist vermög eines unterm 23. Febr. 1793. ausgefertigten Extractus, Pfandschafts Protocolli dem dahiesigen, nunmehro aber schon verstorbenen Maurermeister Johannes Keller pro 50 fl. versetzt gewesen.

Da nun Bühlmeyer behauptet, daß diese Schuld schon längst abgetragen, der ihnen ausgehändigt wordene Extrakt aber verlohren gegangen seye; so wird andurch der- oder diejenige, welche gedachtes Schuld-Dokument allenfalls in Handen, und mittelst desselben etwa eine rechtliche Forderung zu machen gedenken, aufgefordert, solche in dem hierzu anberaumten peremtorischen Termin von 4. Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet, bey unterzeichneter Amtsstelle gehörig zu produziren, und ihre Ansprüche hierauf gehörig nachzuweisen, oder aber zu gewärtigen, daß nach Verfluß dieser Zeit Niemand mehr gehört, sondern das für gedachtes Capital verpfändete Gnadenhaus vom Unterpfands-Verband frei gemacht, und mentionirter Schuld-Extrakt ohne weiters für null und ungültig erklärt werden solle.

Oettingen am 21. Jul. 1807.

Landamt Oettingen d. d. Wörnitz.

5) Am 17ten dieses Monats werden bei unterzogener Stelle die sogenannte Veste-Gebäude zu Megesheim und dazu gehörige Güter zur öffentlichen Versteigerung ausgesetzt:

Ueber die damit verbundenen Bedingnisse kann täglich Erfahrung eingezogen werden; welches daher zur öffentlichen Wissenschaft gebracht wird.

Commenda Oettingen den 6. Aug. 1807.

Königl. Baiers. provisorisches Obervogteiamt.

Kolb.

6) In der Nacht vom 3ten auf den 4ten d. M. sind der diß-Oberamtlichen verwittibten Unterthanin Maria Brigita Fickel von Frankenhofen, mittelst Einbruch, nach bemerkte Effekten entwendet worden: als

1. etwas altes mit blauen Streifen eingeschossenes barchentes Deckbett.
1. schwarz tüchener schon etwas getragener Mannsrock, mit halb leinenen Unterfutter.
1. Stück Zwiller von ohngefähr 35 bis 36 Ellen.
1. flächsenes Weiber - und 3. werggene Manns - Hemden von mittlerer Qualität und ungewaschen.
75. Stück gesäuberte flächsene Schneller von mittlerer Gattung. Ohngefähr 275 Stück dergleichen ungepuzt.
1. alter schon geflickter zwilchener Sack.
1. paar hellblaue baumwollene wenig getragne Mannsstrümpf.
1. Handbeilen.
1. noch ungeflickte eiserne Kochpfanne, deren summarischen Werth eidlich auf 69 fl. 49 kr. gewürdiget wurde.

Man verbindet damit die Aufforderung an den - oder diejenigen, welchen von diesen gestohlenen Sachen etwas zu Gesichte kommen, oder zum Kauf angebotten werden sollte, Anzeige davon bei unterzeichneter Stelle zu weitern Verfügungen zu machen.

Aufkirchen am 6. Aug. 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergs. Obervormundschaftl. Oberamt.

7) Der Auszug aus dem Pfandschafts Protokoll vom 27. April 1771. in welchem Johann Kaspar Steinbronner von Möttingen den Pfarrer Seubotischen Kindern, und Pfarrer Kellerischen Enkeln zu Magerbein für ein Kapital von 50 fl. seine Söldenbehausung und 1/2 Morg. Acker in der vierten Gwandt, pag. 591. versezt hat, verloren gegangen.

Wer solchen in Handen hat, wird aufgerufen sein daran habendes Recht binnen 6. Wochen bei hiesigem Justizamt geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß er desselben für verlustiget erklärt, und die Güter a nexu hypotheca befreit werden.

Harburg den 20 July 1807.

Fürstlich Oetting - Oettings. Justizamt allda.

8) Da der Bestand des Herrschaftlichen Prauhaußes und Hopfengarten auf nächst kommend Martini zu Ende geht, und solches nach einem allergnädigsten Dekret vom 14. Jul. unter Vorbehalt der allergnädigsten Ratifikation auf fernere sechs Jahre nemlich von Martini 1807. bis 1813. wiederum an den Meistbietenden verliehen werden solle; so wird solches mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß diejenige, welche hiezu Lust bezeugen würden, obrigkeitliche Zeugnisse wegen ihres Vermögens und Prädikats, und daß sie der Bierprau-

erei ganz kundig; auch im Stande seien eine legale Caution von 3600 fl. zu leisten, beyzubringen haben.

Zur Aufstrichs Verhandlung des Prauhaußes aber ist Samstag der 15te August bestimmt, an welchem Tag die Pachtliebhaber in der Oberamtei in Weiltingen erscheinen, und die weitern Bedingungen anhören können.

Den 24. Jul. 1807.

Königl. Würtembergs. Kameral-Verwaltung allda.

Christlieb.

9) Nachdeme der Wallfahrtswirth Joseph Biller von Wemdingen zur Befriedigung seiner Glaubiger die gerichtliche Veräusserung seines Anwesens nachgesucht; so gedenket man dasselbe, welches in einem 2stöckigen gutgebauten mit der Tafern versehenen Hause, einem dabey befindlichen Wurzgärtlen, dann 1 7/8tel Tagwerk Gemeindstheil besteht, und jährlich zum Königl. Baierschen Renntamt Graisbach 3 fl. Tafern, dann 25 kr. stättgeld verreicht, Mittwoch den 19 August auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung gegen in Zeit 1/4tel Jahrs in gangbaren Geldern baar zu erlegenden Kaufschilling zu verkaufen.

Dieses wird zu dem Ende hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß sich die Kaufsliebhaber, welche sich mit legalen Zeugnissen über Moralität und Vermögen auszuweisen haben, an obbestimmten Tage in dem Wallfahrts Wirthshaus zu Wemdingen einfinden, und ihre Anbothe ad Protocollum geben können.

Monheim den 29. Jul. 1807.

Königl. Baiers. Landgericht Graisbach.

Reisach.

10) Mittwoch den 12ten Aug. wird in dem Metzger Jakob Hörnerlschen Hause neben der Höllkellerwirthschaft eine Versteigerung von Silber, Zinn, Kupfer, Weiszeuch, Betten und Kleider, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung gehalten, wozu Liebhabere eingeladen sind.

Geborene.

Den 9. Aug. Joseph Lorenz, des Taglöhners Lißmann Söhnlein. Kath.

Verstorbene.

Den 4. Aug. Euphrosina Katharina Löpsingerin, Bürgerin und Taglöhnerin, Wittwe, 77. Jahr alt, an den Folgen eines Schlagflusses. Ev.

Eod. Barbara Eberlin, Wittwe im Seelhauß, 74. Jahr alt, am Schlagfluß. Kath.

7. Aug. Maria Anton Joseph Karl, S. T. des Herrn Hofrath und Justiz-Amtmann von Meitinger Sohn, 11. Wochen alt, an Gichtern. Kath.

Eod. Titl. Frau Anna Margaretha Sonnenmayrin, Consistorial-Sekretairin, 31. Jahr 7. Monat alt, am Scharlachfieber. Ev.

(Getraid und Viktualienpreiße sind bekannt.)

Num. XXXIII.

Mittwoch den 19ten Aug. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten.

Zu Aufrechthaltung der nöthigen Forstordnung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das Einsammlen der Haselnüsse vom ersten Sept. angerechnet 14 Tage lang jedem ungestört erlaubt seyn solle; wer sich hingegen vor und nach dieser bewilligten Zeit von einem Forstbedienten, die insgesamt zur strengsten Wachsamkeit angewiesen sind, deshalb betretten läßt, wird ohne Rücksicht der Person zur Verantwortung gezogen, und mit 1 Reichsthaler Strafe belegt werden, solche Personen aber, welche diese festgesetzte Geldstrafe nicht bestreiten können, sollen zur verhältnißmäßigen Strafarbeit unnachsichtlich angehalten werden. Wornach sich also genau zu achten, und vor Schaden zu hüten ist.

Oettingen den 10. Aug. 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergs. Forstdepartement.

Mayer. Walter.
v. Rouesch, Sekretaire.

2) Dem dahiesigen Unterthan und Bäcker Anton Groß sind durch den in der Nacht vom 12ten auf den 13ten dieß gemachten Einbruch nachfolgende Effekten entwendet worden:

1. zweyschläffriges mit ganz frischen Federn gefülltes Deckbett, wovon die Zarch von wollen- und leinen-gewirkten mit rothen Streifen versehenen Zeuch, und welches mit einer alten blau gestreifften Ziehe bezogen war.
1. Lallach, 1. flächsenes Weibsbilderhemd,
3. zinnene Teller, 1. zinnene Platte,
1. zinnenes Suppenschüßelein, 1. Assiet,
1. zinnener Löffel, 1. zinnene Maasflasche,
1. Paar Mannsschuhe mit gelben tombackenen runden Schnallen.
1. paar weise gemodelte Mannsstrümpfe,
1. Mannsrock von blau wollen- und dann ungebleichten Leinengarn gewirkt.

Wer daher eines dieser beschriebenen entwendeten Stücke oder mehrere derselben zu Gesicht kommen sollte, wird hiemit aufgefordert, hievon schleunige Anzeige bey Unterzeichnetem Amte zu machen, um das Nöthige fürkehren zu können.

Hochaltingen am 14. Aug. 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergs. Pflegamt allda. Groß.

3) Vermöge allerhöchsten Befehls sollen nachstehende im Bezirke des unterzeichneten provisorischen Rentamts situirten Staats-Realitäten mittels öffentlicher Lizitation verkauft werden: als

A. Das Schlößlein zu Reimlingen mit den Gärten und Gemeindstheil.
B. Das Schlößlein zu Lierheim mit Appertinenz und die Schloßgüter ad 36 Morgen Ackers und Wiesen.
C. Das Schlößlein zu Ederheim samt Zugehörungen.
D. Der Mühlauhof mit Zugehörungen, welcher zu Feld 51 1/2 Morgen Aecker und Wiesen groß ist.
E. Die Güter auf der Hafnerin 50 1/2 Morgen, und
F. die Güter in der Hölle 14. Morgen haltend, dann
G. das Schlößlein zu Schneidheim samt Appertinenz ,9. Morgen 1 1/2 4tel Ackers und Wiesen, dann einem Weyher.
H. Die Amtsdieners Wohnung allda, endlich
I. die Amtsdieners Wohnung zu Belzheim nebst 4 Tagwerk 1/4tel Wiesen dortselbst.

Verkaufs Bedingnisse sind: als

1) Von jedem Hundert des Kaufschillings von Gebäuden müssen 6 kr. Grundzins jährlich bezahlt werden.

2) Bey Grundstücken bleibt der 4te Theil des Kaufschillings als ein ewig unablößliches Capital zu 4 Prozento stehen. Statt Zinses müssen vom Hundert 2 Mtz. 2. Vlg. Roggen Münchner Mässerey, oder 4 Vtl. 2 2/11tel Roggen Nördlinger Maß jedoch nicht in natura sondern jedesmal im Normal-Preiße jährlich entrichtet werden.

3) Des Kaufschillings Hälfte muß nach erfolgter Ratifikation sogleich in guten groben Geldsorten erlegt, der dritte Theil der Gründe und die übrige Hälfte des Gebäude-Kaufschillings aber inner zwo gleichen Jahrs Fristen mit den Zinsen zu 4 Prozent nachgetragen werden.

4) Alle Gebäude und Gründe werden nach ratificirtem Kaufe in die Steuer geschätzt.

5) Die Juden dörfen in jenen Orten Häuser und Gründe auf eigenen Besitz kaufen, wo Juden-Familien wohnen; wo aber keine wohnen, da sind sie vom Kaufe ausgeschlossen.

6) Alle vorbemerkten Gebäude und Gründe werden als Eigenthum ohne Jurisdiction verkauft.

Was die weiteren Bedingnisse, insbesondere jene rücksichtlich des Abzugs sowohl der Gebäude-Bewohner als Güter-Pächter betrift; so werden sie den etwaigen Liebhabern bei Amt umständlich eröffnet werden.

Zur Versteigerung der Realitäten, welche beim Amte vorgenommen wird, werden folgende geräumige Termine bestimmt: als

der 26te dieses Monats August für das Schlößlein Reimlingen und den Mühlauhof,

der 27te für das Schlößlein Lierheim, jenes zu Ederheim, dann die Güter auf der Hafnerin und in der Hölle,

der 28te für das Schlößlein, Amtsdiener Wohnungen und Güter zu Schneidheim und Belzheim.

Kaufsliebhaber wollen daher diese Realitäten vorerst besichtigen, der weiteren Bedingnisse wegen bei Amt sich erkundigen, und an den bestimmten Steigerungs-Tägen erscheinen, ihre Gebothe zu Protokoll geben, sofort das Weitere gewärtigen.

Nördlingen den 10. Aug. 1807.

Von
Königl. Baierisch-provisors. Rentamts wegen.
T. Fuxhuber.

4) Von denen dießamtlichen Getraid Kästen werden Samstags den 22ten dies Vormittag um 9. Uhr folgende Getraid-Früchte: als 3. Sra. Kern, 28. Sra. Waizen, 10. Sra. Korn, 10. Sra. Dinkel, und 100. Sra. Habern. Von dem Klosterkasten dahier 15. Sra. Dinkel. Von dem allhiesigen Rathhauß Kasten 12. Sra. Waizen und 6 1/2 Sra. Korn, und 30 Sra. Dinkel. Von dem Kasten zu Ostheim 7 Sra. Waizen und 26. Sra Korn. Von dem Kasten zu Berolzheim 15. Sra. Dinkel, und 2. Sra. Habern, von dem Kasten zu Wettelsheim; dann 15. Sra. Korn, 27. Sra. Dinkel, und 8. Sra. Habern, von dem Kasten zu Treuchtlingen dahier an die Meistbietende öffentlich verkauft werden, als worzu sich Liebhaber dahier einfinden wollen.

Heidenheim am 10. Aug. 1807.

Königl. Kameral-Amt.

Fortsetzung der Auszüge aus dem Königl. Baiers. Regierungsblatt die Uniformirung und Organisirung des bürgerlichen Militärs in den Städten, Flecken und Märkten des Königreichs betreffend, Nro. 17. vom 25 April. d. J.

In dienstlichen Verrichtungen, wenn in einer Stadt mehrere bürgerliche Korps zusammen existiren, stehen dieselben sämtlich unter dem Oberbefehl desjenigen bürgerlichen Offiziers, welcher die höchste militärische Würde bekleidet, der sodann in allen Dienst- und Kommando-Gegenständen der Kommandantschaft, wo eine besteht, und wo keine besteht, dem Stadt-Kommissär subordinirt ist.

Jede Stadt ꝛc. hat jedesmal mit dem 1. April und 1. Oktober eine Tabelle über die Stärke und den Bestand der Bürger-Miliz an das einschlägige königliche General-Landes-Kommissariat einzusenden, welches sodann die Lokalität dem König vorzulegen angewiesen ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Geborene.

Den 10. Aug. Christoph Friedrich, des Metzgermeisters Heinrich Hörner Söhnlein. Ev.

14. Aug. Maria Theresia, des Krankenwarters Schmid im Leprosenhaus Töchterlein. Kath.

16. Aug. Wilhelm Aloys Joseph, S. T. des Herrn Forst-Amtmanns Walther Sohn. Kath.

Eod. Maria Anna, des bürgerlichen Zielers Reichherzer Töchterl. Kath.

Verstorbene.

Den 15. Aug. Maria Franziska Baurin, Herrschaftl. Reitknechtin, Wittwe, 82. Jahr alt, an der Entkräftung. Kath.

16. Aug. Simon Georg Fischer, Burger und Huf-Schmidtmeister, 68. Jahr alt, an der Abzehrung. Ev.

Eod. Henrietta Johanna Wilhelmina, des Säcklermeisters Bader Töchterlein, 5 Monat alt, an Gicht. Kat.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

1 Malter. Getraidpreiß.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Kern	11	15	10	30	10	20
Waizen	12	—	11	—	10	30
Roggen	9	15	8	30	8	—
Gersten	—	—	—	—	—	—
Haber	8	15	7	30	7	—

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	6	—
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	12	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	18	—
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	12	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	2	8	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	4	16	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	9	—	—

1 Vierling. Mehltax.	kr.	pf.
Schönmehl	8	—
Mittelmehl	6	—
Nachmehl	4	2
Roggenmehl	5	—

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet.	—	—

1 Pfund. Fleisch-Tax.	kr.	pf.
Ochsenfleisch	9	2
Rindfleisch	8	—
Kalbfleisch	—	—
Hämel- u. Schaafleisch	8	—
Lammfleisch	8	—
Schweinenfleisch	11	—

1 Pfund. Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	18	—
Lichter ordinaire	23	—
Licht. baumwoll. Garn	25	—
Seifen	21	—

1 Maas. Bier-Tax.	kr.	pf.
Braun Sommerbier	5	2
Braun Winterbier	—	—
Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. XXXIIII.

Mittwoch den 26ten Aug. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Publicandum.

Zufolge der vorliegenden Allerhöchst Königl. Münzedikte sind bekanntlich alle ausländische Scheidemünze nicht nur die Günzburger, Koburger, Ansbacher, Bamberger, Nürnberger ꝛc. Sechser und Groschen, sondern alle Scheidemünzen ohne Unterschied, welche nicht dem Königl. Baiers. Stempel besitzt, mithin auch die sogenannten Conventions Sechser und Groschen zur Zeit devalvirt, und werden mit dem ersten Oktober dieses Jahres ganz ausser Cours gesetzt.

Es ist aber in Erfahrung gebracht worden, daß die ausländische geringhaltige sechs- und drey Kreuzer Stücke in die hiesige Stadt und den disseitigen Polizei Distrikt sehr stark eingeschleppt werden, und die Einwohner selbst diesen Wucher unbesonnen begünstigen, ohne sich an die berührte Allerhöchste Verordnungen zu erinnern.

Sämtliche Einwohner werden daher gewarnet, gedachte verrufene Scheidemünzen nur zur Ausgleichung in geringer Anzahl und nicht höher als die Sechser zu fünf Kreuzer, die Groschen zu zwei Kreuzer, und die Kreuzer zu zwei Pfenninge anzunehmen, und sich dadurch vor Schaden zu bewahren.

Uebrigens sind alle Einschleppungen dergleichen Scheidemünzen von demjenigen zu dessen Kenntniß sie kommen, sogleich bei der betreffenden Polizei Behörde zur gehörigen Ahndung anzuzeigen.

Oettingen den 20. Aug. 1807.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergs.
Justiz-Kanzley.

Bayr.

vt. Hirschbeck.

Nachrichten.

Zu Aufrechthaltung der nöthigen Forstordnung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das Einsammlen der Haselnüsse vom ersten Sept. angerechnet 14 Tage lang jedem ungestört erlaubt seyn solle; wer sich hingegen vor und nach dieser bewilligten Zeit von einem Forstbedienten, die insgesamt zur strengsten Wachsamkeit angewiesen sind, deshalb betretten läßt, wird ohne Rücksicht der Person zur Verantwortung gezogen, und mit 1 Reichsthaler Strafe belegt werden, solche Personen aber, welche diese festgesetzte Geldstrafe nicht bestreiten können, sollen zur verhältnißmäßigen Strafarbeit unnachsichtlich angehalten werden. Wornach sich also genau zu achten, und vor Schaden zu hüten ist.

Oettingen den 10. Aug. 1807.

Fürstlich Oetting - Spielbergs. Forstdepartement.

Mayer. Walter.

v. Rouesch, Sekretaire.

* * *

2) Auf 1/2 Morg. Acker im obern Feld Munninger Flurs, Steuerbuch de anno 1728. pag. 511. ist der disseitige Unterthan Georg Michael Lacker von Munningen, vermög Extractns dd. 23. Merz 1790. dem dahiesigen Bürger und Schuhmachermeister Friedrich Nagel, 50 fl. Capital jure cesso schuldig gewesen.

Da nun Lacker vorgibt, daß diese Schuld schon längst abgetragen, der hierüber ausgestellt gewesene Extract aber ab Handen gekommen und verlohren gegangen seye. So wird deshalb von unterzeichneter Amtsstelle ein peremtorischer Termin von vier Wochen, vom heutigen Tag angerechnet zu dem Ende festgesetzt, damit der Inhaber des verlohrnen Schuld Dokuments während dieser Zeit seine allenfalls hierauf zu machen habende Ansprüche rechtlicher Ordnung nach gehörig nachweisen oder aber gewärtigen solle, daß nach Umfluß des festgesetzten Zeitpunkts Niemand mehr gehört, sondern das verpfändete Grundstück vom Unterpfands - Verband befreit, sofort der abgängige Cessions-Extract ohne weiters für gänzlich ungültig erklärt seyn solle.

Oettingen den 24. Aug. 1807.

Fürstlich Oetting - Spielbergs. Landamt Oettingen d. d. Wörniz.

3) Von dem diesamtlichen Früchten Vorrathe werden noch

43 Malter Kern, und

72 Malter Roggen,

salva ratificatione am 28ten d. M. zum öfentlichen Verkauf feil gebothen. Kaufsliebhaber können sowohl auf die ganze Quantität, als auf einzelne Malter Angebothe legen.

Commenda Oettingen den 23. Aug. 1807.

Königl. Baiers. provisorisches Obervogteiamt.

Kolb.

4) Zum nochmaligen öffentlichen Verkauf des Johann Mollischen Immobiliar-Vermögens zu Enslingen, welches in einem halben Hof besteht, und wozu ein Haus, ein Stadel, eine große Hofraithe und 3/4tel Gras- und Baum-Garten bey dem Haus; ferner 18 3/8tel Mor. Acker, 1 1/4tel Tagwerk Ohmat, und 3 3/4tel Tagwerk Herbstwiesen gehören, wird Montag der 31te dies Monats bestimmt, an welchem Tag sich Kaufsliebhaber bey unterzeichneter Amtsstelle melden, ihre Angebotte ad Protocoll. geben, und das Weitere gewärtigen können.

Hochaltingen am 20. Aug. 1807.
Fürstlich Oetting-Spielbergs. Pflegamt allda.

* * *

5) Bei Ausgebern dieser Blätter sind folgende katholische Gebethbücher um beigesetzte Preiße zu haben.

Jais, Lehr- und Gebethbuch, samt einem Haus- und Krankenbüchlein, für gutgesinnte Christen, besonders fürs liebe Landvolk, 8. Salzburg 1802. 36 kr.

Jais, schöne Geschichten und lehrreiche Erzählungen zur Sittenlehre für Kinder, Rastatt 1801. 10 kr.

Liguori, Besuchungen des allerheiligsten Sakramentes des Altars, und der unbefleckten Jungfrau Maria, auf jeden Tag des Monats, wie auch zur Morgen, Abend, und Fronleichnamszeit, Augsburg. 1803. m. 1. K. 30 kr.

Jährlicher christlicher Unterricht und geistliche Andachtsübungen auf die Festtage des Herrn, der sel. Jungfrau Maria, und der Heiligen Gottes, Salzburg, 1800. 30 kr.

Fortsetzung der Auszüge aus dem Königl. Baiers. Regierungsblatt die Uniformirung und Organisirung des bürgerlichen Militärs in den Städten, Flecken und Märkten des Königreichs betreffend, Nro. 17. vom 25 April. d. J.

Die Uniforme des Bürger Militärs betreffend.

Zur Auszeichnung, und damit Jedermann auf den ersten Blick die Männer erkenne, die die Garde der öffentlichen Sicherheit bilden, haben Se. Majestät sämtlichen bürgerlichen Militärkorps folgende einfache und bequeme, und dabei so wenig als möglich kostspielige Kleidung zu ihren militärischen Verrichtungen, jedoch mit dem Vorbehalt zu bewilligen beschlossen, daß kein Bürger gezwungen seyn soll, sich eine neue Uniform anzuschaffen, so lange ihn nicht das Bedürfniß, wenn die ältere verbraucht ist, dazu führt; und daß also diejenigen Bürger-Militärs, welche bereits uniformirt sind, ihre Uniforme austragen können; nur werden die neu Uniformirten künftig jederzeit auf den rechten Flügel der respektiven Truppe zusammen gestellt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Geborene.

Den 20. Aug. Maria Josepha, des bürgerlichen Beisitz Franccis Töchterlein. Kath.

Preiß-Tabelle.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

Getraidpreiß.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
1 Malter Kern	11	45	11	30	10	50
1 Malter Waizen	13	—	12	—	10	20
1 Malter Roggen	9	36	8	45	8	30
1 Malter Gersten	10	—	—	—	—	—
1 Malter Haber	8	15	8	—	7	18

Brodgewicht.	Pf.	lot.	Qt
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	6	—
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	12	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	18	—
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	12	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	2	8	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	4	16	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	9	—	—

Mehltax.	kr.	pf.
1 Vierling Schönmehl	8	—
1 Vierling Mittelmehl	6	—
1 Vierling Nachmehl	4	2
1 Vierling Roggenmehl	5	—

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

Fleisch-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund Ochsenfleisch	9	2
1 Pfund Rindfleisch	8	—
1 Pfund Kalbfleisch	—	—
1 Pfund Hamel- u. Schaafleisch	8	—
1 Pfund Lammfleisch	8	—
1 Pfund Schweinenfleisch	11	—

Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund Unschlitt unausgelassen	18	—
1 Pfund Lichter ordinaire	23	—
1 Pfund Licht. baumwoll. Garn	25	—
1 Pfund Seifen	21	—

Bier-Tax.	kr.	pf.
1 Maas Braun Sommerbier	5	2
1 Maas Braun Winterbier	—	—
1 Maas Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. XXXV.

Mittwoch den 2ten Sept. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Publicandum.

Diejenigen Verfügungen, welche von der Königl. Kammer zu Ansbach um die mörderische Seuche der Menschenpocken auszurotten, und dagegen das einzige Schutzmittel die Schutzpocken-Impfung allgemein zu verbreiten, gemacht wurden, finden auch in dem der unterzeichneten Behörde angewiesenen Polizey Distrikt ihre volle Anwendung, und es wird zufolge erhaltener allerhöchster Instruktion hiermit deswegen folgendes verordnet.

1) Jedem auswärtigen individuum, das mit den Menschenpocken befallen ist, soll der Eintritt in den diesseitigen Polizey Distrikt und der Aufenthalt in demselben verbotten seyn, und wer einen fremden Kranken der Art entdeckt, ist bei Vermeldung einer Strafe von 10 Reichsthaler verbunden, sogleich der Orts Obrigkeit hievon die Anzeige zu machen, welche sodann auf der Stelle die Anstalt zu treffen hat, daß der Kranke ohne Verzug über die Gränze gebracht werde. Sollten jedoch solche Kranke ohne Nachtheil ihres Lebens nicht mehr zurück gebracht werden können, so muß dies sogleich der treffenden Polizey Behörde angezeigt, und dann von ihr die strengste Beobachtung der Verpesteten angeordnet werden.

2) Jeder Einwohner des diesseitigen Fürstenthums ist bei einer Strafe von 10 Reichsthaler verpflichtet dem Amte seines Orts sogleich die Anzeige zu machen, wenn eines oder mehrere seiner Kinder von den Menschenpocken angegriffen werden, und das Pfarramt hat sodann unverzüglich hievon die treffende Polizey Behörde in Kenntniß zu setzen.

3) In solchem Falle hat sofort die Polizey-Behörde mit dem hiesigen Land-Physikate sich an Ort und Stelle zu begeben, und jedes Hauß, wo ein oder mehrere Menschenpocken Kranke sich befinden, mit einer Polizeywache besetzen zu lassen, und Niemand den Ein- und Ausgang zu gestatten, auch dafür zu sorgen, daß die Gesperrten mit den nöthigen Lebensmitteln versehen werden. Die Verletzung der Sperre wird mit einer Strafe von 10 Reichsthalern geahndet, und die Ortsvorsteher haben bei eigener Verantwortlichkeit auf die genaueste Beobachtung der Sperre Bedacht zu nehmen.

4) An jedes verpestete Hauß muß über die Hausthüre eine Warnungstafel mit der Aufschrift: Hie ist Menschenpocken Vergiftung, befestiget werden.

5) Die Kosten der Sperre fallen den Bemittelten zur Last, für den Armen oder Mittellosen müßen sie aber von den Mitgliedern der Gemeine getragen werden, welche uneingeimpfte Kinder haben.

6) Der Physikus muß für die an den Menschenpocken Erkrankte das angemessene diätetische und medizinische Verhalten anordnen, und besonders darauf sehen, daß die Sperre nicht früher gelößt werde, als bis die Gefahr der weitern Verbreitung der Ansteckung vorüber ist, so wie auch, daß die Häußer von allen Ansteckungsstoff gereiniget werden.

7) Die Leichen der an den Menschenpocken verstorbenen müßen ganz in der Stille ohne Begleitung und in der von dem Physikat bestimmten Zeit, an einer vom Wege entlegenen Stelle des Kirchhofes begraben, und ihr Grab tiefer als gewöhnlich gemacht werden.

8) Die Polizey Behörden haben sogleich an unterzeichnete Stelle die Anzeige zu machen, wenn in ihrem Amtsdistrikt die Menschenpocken ausgebrochen sind, damit, wenn es nöthig seyn sollte, noch strengere Maßregeln getreffen werden, in ihren Berichten aber zu bemerken, auf welche Weiße die Seuche eingebracht worden.

9) Da die öfters ausgestreuten Gerichte vom ungünstigen Erfolg der Schutzpocken-Impfung völlig ungegründet sind, so kann nicht länger mehr gleichgültig angesehen werden, daß durch solche unstatthafte von unwissenden und boshaften Menschen im Umlauf gebrachte Gerichte der Fortgang der guten Sache gehemmt, und manche Eltern, die bereits ihren Kindern die Wohlthat der Schuzpocken-Impfung haben zu Theil werden lassen, in Unruhe gesetzt werden, daher Jedem, dem ein solches Gericht zu Ohren kömmt, zur Pflicht gemacht wird, hievon sogleich dem Pfarramte oder der Polizey Behörde die Anzeige zu machen, welche sodann zur Untersuchung und Bestrafung ungesäumt anhero die weitere Anzeige zu erstatten haben.

10) Sämtliche Pfarrämter haben diese gegenwärtige Verordnung in drey aufeinander folgenden Sonntagen von der Kanzel abzulesen, die Orts Vorsteher aber solche der Gemeine noch besonders bekannt zu machen.

11) Die Polizey Behörden werden aber für deren genaueste Befolgung hiermit verantwortlich gemacht, und von ihnen erwartet, daß sie alles anwenden werden die wohlthätige Entdeckung der Schutzpocken in ihrem Amtsdistrikt zu verbreiten.

Oettingen den 17. Aug. 1807.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergs. Justiz-Kanzley.

Bayr.

vt. Hirschbeck.

Nachrichten.

1) Künftigen Freitag den 4. Sept. werden Vormittags 9. Uhr im Sessionszimmer des unterzeichneten Kollegiums von dem hiesigen Herrschaftl. Getraid-Vorrath
25. Malter Haber
an den Meistbietendin salva ratificatione veräußert, wovon man Kaufsliebhaber hiemit in Kentniß setzen will.

Oettingen den 29. Aug. 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergs. Domänial-Kanzlei.

* * *

2) Freitags den 4ten Sept. wird in hiesiger Commenda eine große, dann eine kleine Feuer-Sprizze, 12. Feuer-Kübel, eine eisene Kasse, eichene Schneid-Waaren, und sonstige Geräthschaften verschiedener Gattung, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung zur öfentlichen Versteigerung gebracht. Kaufsliebhaber haben sich Vormittags 9. und Nachmittags 2. Uhr einzufinden.

Commenda Oettingen den 29. Aug. 1807.

Königl. Baiers. provisorisches Obervogteiamt.

Kolb.

* * *

3) Auf die unterm 25. Jun. dieses Jahrs zum öffentlichen Verkauf ausgeschriebene obere Mühl zu Ebermergen sind 5500 fl. geschlagen worden. Wer mehr zu geben gesonnen ist, wird hiemit aufgerufen sein Angeboth Dienstag den 15. Sept. d. J. Vormittags 8. Uhr um so gewisser zum Protokoll zu geben, als im widrigen Fall die Mühl dem sich gemeldeten Liebhaber um obigen Preiß zugeschlagen werden würde.

Harburg den 25 Aug. 1807.

Justizamt allda.

* * *

4) Unterzeichneter ist entschlossen, seine besitzende Färbers-Behausung mit einem Stadel und geschlossenen Hofraithe, nebst Mang, Kessel, und allem zur Färberei gehörigen Handwerkszeug öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen.

Liebhaber können daher sich täglich bei mir einfinden, alles beaugenscheinigen, und das Nähere mit mir verabreden.

Wemdingen am 29. Aug. 1807.

Joseph Pettenkofer,
Schön- und Schwarz-Färber allda.

* * *

5) Bei Ausgebern dieser Blätter sind folgende Bücher zu haben.

Die Kunst sich auf eine wohlfeile Art und in kurzer Zeit reich zu machen für 8 kr.

Beschreibung und Abbildung einer überaus nützlichen Dreschmühle, womit in nämlicher Zeit 6. Arbeiter eben so viel Getraide dreschen, als 18 Arbeiter auf gewöhnliche Art, mit einem illum. Kupfer, 15 kr.

Osteologischer Katechismus, für Anfänger der Wundarzneykunst, 16 kr.

Begebenheiten in moralischen Gegenständen, 18 kr.

Verstorbene:

Den 29. Aug. Johann Caspar Neumeyer, Burger und Schrannenmeister, auch Corporal beim bürgerlichen Schützen Corps, 59 Jahr alt, an der Wassersucht. Ev.

29. Aug. Jakob Seld, Burger und Webermeister, 71. Jahr alt, an der Entkräftung. Kath.

Preiß-Tabelle.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

Getraidpreiß. (1 Malter)	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Kern	—	—	—	—	—	—
Waizen	14	24	13	30	12	37
Roggen	10	15	10	—	9	24
Gersten	—	—	—	—	—	—
Haber	7	12	6	48	—	—

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	5	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	11	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	16	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	12	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	2	8	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	4	16	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	9	—	—

Mehltax. (1 Vierling)	kr.	pf.
Schönmehl	8	2
Mittelmehl	6	2
Nachmehl	5	—
Roggenmehl	5	2

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

Fleisch-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	9	2
Rindfleisch	8	—
Kalbfleisch	—	—
Hammel- u. Schaafleisch	7	2
Lammfleisch	7	2
Schweinenfleisch	10	—

Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	18	—
Lichter ordinaire	23	—
Licht. baumwoll. Garn	25	—
Seifen	21	—

Bier-Tax. (1 Maas)	kr.	pf.
Braun Sommerbier	5	2
Braun Winterbier	—	—
Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. XXXVI.

Mittwoch den 9ten Sept. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Bayern haben unterm 9. Juni d. J. eine im Regierungsblatt Nro. 27. solchen Jahrs abgedruckte allgemeine Verordnung wider die Bestechung der Staatsdiener erlassen, welche durch gegenwärtiges Blatt zufolge erhaltener allerhöchster Weisung ebenfalls zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Nicht nur der Staatsdiener der Geschenke annimmt oder sich versprechen läßt, sondern auch derjenige der Geschenke gibt, oder verspricht, ist sträflich. Denn er beleidiget dadurch die Würde und das Ansehen des Staats und der von ihm aufgestellten Aemter, indem er voraussezt, daß nicht die Geseze, Recht und Gerechtigkeit im Staate herrschen, sondern Willkühr, Eigenmacht, und Partheilichkeit durch Geld erkauft. Er beleidiget den Staatsdiener indem er ihm die niedrige Denkungsart zutraut, um Geschenke willen wider die Geseze zu handeln, oder zur Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten erst durch das Reizmittel der Geschenke gebracht werden zu müßen. Er verräth endlich selbst das Bewußtseyn einer schlechten oder ungerechten Sache, zu deren Erlangung er nicht den offenen Gang der Geseze, sondern den heimlichen Schleichweg eigennüziger Bestechung nöthig zu haben glaubt.

Zur Abwendung dieser Uebel und Vergehungen sind nun nachfolgende Strafen verordnet, die nur durch zeitige Reue und Entdeckung abgewendet werden können.

1) Keinem Unterthan, der bei einem Königl. Beamten in Dienstsachen etwas zu suchen und zu bitten hat, ist es erlaubt, diesem Beamten oder dessen Angehörigen Geschenke oder andere Vortheile zu geben, zu versprechen, oder durch andere geben oder versprechen zu lassen; das Geschenk sey groß oder klein, bestehe in Geld oder in Geldeswerth.

Wer einen Königl. Beamten solche Geschenke oder Vortheile gibt oder anbietet, oder geben oder anbieten läßt, um sein Gesuch zu unterstüzen, um die besondere Gunst des Beamten für das Anliegen zu erlangen, oder gar um ihn von seinen Amtspflichten abwendig zu machen, der wird dadurch eines Verbrechens schuldig.

2) Wer vorgemeldetem Verbot entgegen handelt, verliert nicht nur zur Strafe das Geschenk, sondern muß auch doppelt so viel als das gegebene oder angebottene Geschenk beträgt, und nach Umständen 50. bis 300 fl. als Strafe bezahlen. Auch wird der Geschenkgeber noch überdies mit Gefängniß höchstens auf 6. Monate, und nicht geringer als auf einen Monat bestraft, wenn er den Beamten durch solche Bestechung von seinen Pflichten abwendig gemacht hat.

3) Wer einen Königl. Beamten in Amtssachen solche Geschenke anbietet, muß gewärtigen, daß er von diesem Beamten selbst beim Gericht angezeigt, und zur verdienten Bestrafung gebracht werde, denn jeder Beamte ist bei eigener Verantwortung und Strafe schuldig, jeden der ihm solche Vortheile anbietet, bei Gericht anzuzeigen.

4) Wenn ein Beamter selbst so pflichtvergessen gewesen wäre, daß er das Geschenk wirklich angenommen, oder sich bereit erklärt hätte, das versprochene Geschenk annehmen zu wollen, so darf der Unterthan welcher diese Bestechung ausgeübt hat, nicht nur ohne Gefahr, sondern selbst mit der Aussicht auf Belohnung seiner Handlung nur den pflichtvergessenen Beamten der Obrigkeit oder der Vorgesetzten dieses Beamten anzeigen. Der Bestechende, welcher das vorgefallene noch zeitig genug selbst angibt, wird 1) von aller wegen der Bestechung selbst verdienten Strafe frei, und 2) wenn der Beamte vor Gericht straffällig befunden wird, so bekommt er nicht nur sein Geschenk wieder zurück, sondern es wird ihm auch noch über dieses die Hälfte der Geldbuße in welche der Beamte verurtheilt wird, als Belohnung ausbezahlt.

5) Andere Unterthanen welche von der vorgefallenen Bestechung eines Königl. Beamten Wissenschaft oder gegründete Vermuthung haben, werden aufgefordert der gehörigen Obrigkeit Anzeige davon zu machen. Wer dieses gethan, und dadurch Veranlaßung gegeben hat, daß die Verbrecher zur Untersuchung gezogen und bestraft wurden, hat ebenfalls Belohnung zu erwarten. Ihm soll nemlich die volle Geldbuße in welche der Verbrecher verurtheilt wird, als Belohnung ausbezahlt werden, und diese Geldbuße besteht in der Regel bey dem bestochenen Staatsdiener in dem vierfachen Werth des angenommenen Geschenks, bey denjenigen der ihn bestochen hat in dem doppelten Werthe des Gegebenen oder Angebotenen.

Oettingen den 10. Aug. 1807.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergs. Justiz-Kanzley.

Bayr, Director.

Steuver, Sekretaire.

Nachrichten.

1) Auf 1/2 Morg. Acker im obern Feld Munninger Flurs, Steuerbuch de anno 1728. pag. 511. ist der dißseitige Unterthan Georg Michael Lacker von Muuningen, vermög Extra-Ects dd. 23. Merz 1790. dem dahiesigen Bürger und Schuhmachermeister Friedrich Nagel, 50 fl. Capital jure cesso schuldig gewesen.

Da nun Lacker vorgibt, daß diese Schuld schon längst abgetragen, der hierüber ausgestellt gewesene Extract aber ab Handen gekommen und verlohren gegangen seye. So wird deshalb von unterzeichneter Amtsstelle ein peremtorischer Termin von vier Wochen, vom heutigen Tag angerechnet zu dem Ende festgesetzt, damit der Inhaber des verlohrnen Schuld Dokuments während dieser Zeit seine allenfalls hierauf zu machen habende Ansprüche rechtlicher Ordnung nach gehörig nachweisen oder aber gewärtigen solle, daß nach Umfluß des festgesetzten Zeitpunkts Niemand mehr gehört, sondern das verpfändete Grundstück vom Unterpfands-Verband befreit, sofort der abgängige Cessions-Extract ohne weiters für gänzlich ungültig erklärt seyn solle.

Oettingen den 24. Aug. 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergs. Landamt Oettingen d. d. Wörniz.

2) Zufolge allerhöchster Weisung von Einer Königl. Baiers. Landes-Direktion Neuburg werden die Veste und Güter zu Megesheim auf Montag den 14ten dies zur fernern öfentlichen Versteigerung ausgesetzt, wobei es sich von selbst versteht, daß die Juden nach den durch das Regierungsblatt bestättigten Verordnungen von aller Einmischung in den Kauf ausgeschlossen bleiben.

Commenda Oettingen den 5. Sept. 1807.

Königl. Baiers. provisorisches Obervogteiamt.

Kolb.

3) Da auf allerhöchst Königl. Verfügung der Königl. Bayers. Rentbeamte Herr Pündter zu Nördlingen, zum Administrator über die sämtlichen sequestrirten Kloster Maihingischen Einkünfte und Gefälle aufgestellt worden ist; so wird von unterzeichneter Stelle dieses hiermit zu Jedermanns Wissenschaft öfentlich bekannt gemacht.

Wallerstein den 28. Aug. 1807.

Königl. Baiers. Ansbachische Regierungs-Commission.

Koeppel.

4) Die verwittibte Neumeyrin, wohnhaft in der Daurach allhier ist entschlossen, künftigen Montag den 14. dies mittels einer Versteigerung von Silber, Weiszeuch, vielerley Eisenwaaren, Bretter, und sonsten nützliche Hausfahrnisse an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung käuflich hinzulassen, wozu Liebhaber auf diesen Tag Vormittags 9. Uhr eingeladen sind.

Verstorbene.

Den 2. Sept. Eva Barbara Löfflerin, Zimmermännin, 56. Jahr alt, an der Wassersucht. Ev.

5. Sept. Johanna Juliana Maria, S. T. des Fürstlich Oetting-Wallersteinischen Herrn Hof- und Consistorialraths Stahl Tochter, 1. Jahr alt, am Zahnen. Ev.

6. Sept. Maria Barbara Leibin, verwittibte Soldätin, 69. Jahr alt, am Brand. Kath.

7. Sept. Walburga Schröterin, Schuhmacherin, 52. Jahr alt, an der Abzehrung. Kath.

Preiß-Tabelle.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

Getraidpreiß. (1 Malter)	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern	12	—	11	—	—	—
Waizen	13	12	12	30	11	30
Roggen	9	45	9	20	9	—
Gersten	11	—	10	15	—	—
Haber	9	—	8	—	7	—

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	5	2
Ein 2 Kr. Reibsemmel	—	11	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	16	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	12	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	2	8	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	4	16	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	9	—	—

Mehltax. (1 Vierling)	kr.	pf.
Schönmehl	8	2
Mittelmehl	6	2
Nachmehl	5	—
Roggenmehl	5	2

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet.	—	—

Fleisch-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	9	2.
Rindfleisch	8	—
Kalbfleisch	—	—
Hamel- u. Schaafleisch	7	2
Lammfleisch	7	2
Schweinenfleisch	10	—

Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	18	—
Lichter ordinaire	23	—
Licht. baumwoll. Garn	25	—
Seifen	21	—

Bier-Tax. (1 Maas)	kr.	pf.
Braun Sommerbier	5	2
Braun Winterbier	—	—
Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. XXXVII.

Mittwoch den 16ten Sept. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Publicandum.

Da durch ein allerhöchstes Hofrescript vom 21ten v. M. erläutert worden ist, daß die herabgewürdigten mit dem Baierischen Stempel nicht versehene Sechs, Drey, und Ein Kreuzer, Stücke in dem durch das allerhöchste Edikt vom 24ten April d. Jahrs bestimmten Werthe von resp. fünf und zwei Kreuzern, dann zwei Pfenningen bei sämtlichen Staatskassen bis auf weitere allerhöchste Verordnung, jedoch blos zur Ausgleichung in geringer Anzahl, angenommen werden, und keineswegs mit dem ersten Oktober gänzlich ausser Cours kommen; so wird dies hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht, um sich darnach auch im Handelsverkehr zu benehmen, und vor der Annahme dergleichen Scheidmünzen in höhern Werthe und größern Summen zu hüten.

Oettingen den 11. Sept. 1807.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting, Spielbergs. Justiz, Kanzley.

Bayr, Director.

vt. Hirschbeck.

Nachrichten.

1) Auf 1/2 Morg. Acker im obern Feld Munninger Flurs, Steuerbuch de anno 1728. pag. 511. ist der disseitige Unterthan Georg Michael Lacker von Muuningen, vermög Extractus dd. 23. Merz 1790. dem dahiesigen Bürger und Schuhmachermeister Friedrich Nagel, 50 fl. Capital jure cesso schuldig gewesen.

Da nun Lacker vorgibt, daß diese Schuld schon längst abgetragen, der hierüber ausgestellt gewesene Extract aber ab Handen gekommen und verlohren gegangen seye. So wird deshalb von unterzeichneter Amtsstelle ein peremtorischer Termin von vier Wochen, vom heutigen Tag angerechnet zu dem Ende festgesetzt, damit der Inhaber des verlohrnen Schuld Dokuments während dieser Zeit seine al-

fenfalls hierauf zu machen habende Ansprüche rechtlicher Ordnung nach gehörig nachweisen oder aber gewärtigen solle, daß nach Umfluß des festgesetzten Zeitpunkts Niemand mehr gehört, sondern das verpfändete Grundstück vom Unterpfands-Verband befreit, sofort der abgängige Cessions-Extract ohne weiters für gänzlich ungültig erklärt seyn solle.

Oettingen den 24. Aug. 1807.

Fürstlich Oetting - Spielbergs. Landamt Oettingen d. d. Wörnitz.

* * *

2) Vermög dißamtlichen Steuerbuch de anno 1728. pag. 475. hat Maria Fleischerin allhier vi Extracts dd 5. Febr. 1769. bey Michael Meyer Schmidt zu Munningen auf 1. Mor. Acker im untern Feld, 50 fl. Capital zu erfordern gehabt.

Da nun die nachgelassene Meyerische Wittwe vorgibt, daß diese Schuld schon sehr lange abgetragen, das hierüber ausgestellt gewesene Schuld-Dokument aber verlohren gegangen seye. So ergehet von unterzeichneter Stelle die Aufforderung, daß jeder der diese Urkunde allenfalls in Handen hätte, und mittelst derselben eine erwaige Forderung zu machen gedächte, sich in dem anberaumt peremtorischen Termin von 4. Wochen vom heutigem Tage angerechnet, zu melden, den mentionirten Extract zu produciren, und seine allenfallsige Ansprüche gehörig nachzuweisen, oder aber zu gewärtigen haben solle, daß nach Umfluß dieses Zeitpunkts Niemand mehr gehört, sondern oftermeldte Schuldurkund ohne weiters für null und ungültig erklärt seyn solle.

Oettingen am 14. Sept. 1807.

Fürstlich Oetting - Spielbergs. Landamt Oettingen d. d. Wörnitz.

* * *

3) Da auf allerhöchst Königl. Verfügung der Königl. Bayers. Rentbeamte Herr Pündter zu Nördlingen, zum Administrator über die sämtlichen sequestrirten Kloster Maihingischen Einkünfte und Gefälle aufgestellt worden ist; so wird von unterzeichneter Stelle dieses hiermit zu Jedermanns Wissenschaft öfentlich bekannt gemacht.

Wallerstein den 28. Aug. 1807.

Königl. Baiers. Ansbachische Regierungs-Commission.

Koeppel.

* * *

4) Vermög gnädigsten Dekrets vom 31. v. M. ist gegen den diesamtlichen Unterthanen Joseph Roder, sen. zu Nordhausen der Gantprozeß erkant worden. Alle, die an gedachten Roder irgend eine rechtliche Forderung haben, werden daher auf Montag den 14ten ad liquidandum, Montag den 21ten ad excipiendum, und Montag den 28ten dieses Monats ad concluendum vor unterzeichneter Amtsstelle bei Strafe des Ausschlusses geladen, wobei zugleich am 28. d. M.

die Roderschen Realitäten zu Nordhausen dahier werden an den Meistbietenden salva ratificatione verkauft werden. Diese bestehen

a) in einem halben Söldenhauß und Stadel an einander, nebst 1/8tel Tagwerk Garten, wovon jährlich, nebst den ungemessenen Extrasteuern, an Grundzinns und Kammersteuer 1 fl. 12 kr. 6 hlr. entrichtet werden muß.

b) In 5/8tel Mor. Acker und Wiesen an 2 Stücken.

Kaufsliebhaber mögen sich daher am bestimmten Tage früh 9 Uhr vor unterzeichnetem Amte einfinden, wo ihnen die Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden sollen.

Nördlingen am 9. Sept. 1807.

Königl. Baiers. Fürstl. Oetting-Spielbergs. Justiz- und Kameralamt.

Mieblich.

* * *

5) Auf Befehl des Königl. General Landes Commissariats, als Stiftungs-Kuratel zu Ansbach ddo. 31ten v. M. ist die dem Hospital zuständige Mühle allhier, welche in drei Mahlgängen und einem Gerbgang bestehet, vom 19. Nov. laufenden Jahrs an, da der bisherige Pacht zu Ende geht, auf weitere sechs Jahre salva ratificatione an den Meistbietenden zu verpachten.

Diese Lizitations-Verhandlung wird Mittwoch den 7. Oktob. Vormittags 9 Uhr in dem Hospital allhier vorgenommen werden, wo indessen sowohl von den Pachtbedingnissen als von der Mühle selbst täglich Einsicht genommen werden kann.

Nördlingen den 8. Sept. 1807.

Königl. Baiers. Verwaltungsrath.

Stadtkommissär Dolp. Dirigirender Burgermeister Cramer.

Stadtsekretär Schröpel.

* * *

6) Es hat der hieher gehörige Wirth und Bierbrauer Kaspar Pfeiffer von Kl. Sorheim den Antrag gemacht, unter Amtlicher Vermittlung sich mit seinen Glaubigern zu berechnen, und eine gütliche Uebereinkunft zu treffen. Da nun diesem Antrag willfahret worden, so werden dessen sämtliche Glaubiger auf Dienstag den 29ten dieses Monats zu Richtigstellung ihrer Forderungen und Erklärung auf die zu machende Vorschläge hiemit unter der Verwarnung vorgeladen, daß sonsten die Ausbleibende nicht mehr gehört werden würden.

Harburg den 7. Sept. 1807.

Fürstlich Oetting-Oettings. Justizamt allda.

* * *

7) Bei der kürzlich vorgenommenen Streife haben zwei Vaganten bei ihrer Erblickung sich mit Wegwerfung ihrer Bündel flüchtig gemacht. In denselben ist etwas Weiszeug und Zinngeschirr enthalten. Wer sich zu solchem legitimiren kann, wird hie-

mit aufgerufen sich innerhalb 6. Wochen bei hiesigem Justizamt um so gewisser zu melden, als nach dieser Frist gedachte Effekten öffentlich verkauft werden würden.

Harburg den 8. Sept. 1807.

Fürstlich Oetting - Oettingsl. Justizamt allda.

8) Vor etwa 3. Wochen sind hier Jemand 2. goldene Ohrengehäng wovon eines zerbrochen ist, ab Handen gekommen. Wer davon Wissenschaft hat, oder solche gefunden wird höflich ersucht, selbige Ausgebern dieser Blätter einzuhändigen, wofür 3 fl. Douceur von dem Eigenthümer bezahlt werden.

Oettingen den 14. Sept. 1807.

9) Theater Anzeige.

Künftigen Freitag den 18ten dieses wird in dem hiesigen Hochfürstl. Theater der zweite Theil vom Donauweibchen gegeben.

Oettingen den 14. Sept. 1807.

Getraute.

Den 8. Sept. Johann Georg Bubmann, neu angehender Burger und Webermeister, mit Jungfer Anna Maria Binderin. Ev.

Geborne.

Den 7. Sept. Johannes Michael, des Gärtners Kesset Söhnlein. Kath.

Verstorbene.

Den 9. Sept. Friderika Johanna Adelheit, S. T. des Herrn Hof-Intendanten, Oberlieutenans, Zoll-Kommissarius und Baudirektors Sertorius Tochter, 7. Monat alt, an Gichtern. Kath.

10. Sept. Johann Carl, des Wagnermeisters Mack Söhnlein, 10. Wochen alt, an der Abzehrung. Ev.

11. Sept. Wilhelm Aloys Joseph, S. T. des Herrn Forst-Amtmanns Walter Sohn, 3. Wochen alt, an der Abzehrung. Kath.

Eod. Maria Anna Walburga, des Stärkmachers Fak Töchterlein, 7. Monat alt, an gehindertem Ausbruch der Zähne. Kath.

Getraidpreiße.

1 Malter Kern 12 fl. 20 kr. 11 fl. 30 kr.
Waizen 12 fl. 30 kr. 12 fl. 20 kr. 11 fl.
Roggen 9 fl. 24 kr. 9 fl. 8 fl. 30 kr.
Haber 8 fl. 7 fl. 40 kr.

(Die Viktualienpreiße sind wie in voriger Woche.)

Num. XXXVIII.

Mittwoch den 23ten Sept. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Publicandum.

In Gemäßheit einer allerhöchst Königl. Verordnung vom 11ten d. M. wird anmit die Erhebung des Thorsperr-Geldes abgestellt, und solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Oettingen den 31. Aug. 1807.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergs. Justiz-Kanzley.

Bayr, Director.
vt. Hirschbeck

Nachrichten.

1) Künftigen Freytag den 25. dies Monats, werden von dem auf dem hiesig Herrschaftl. Kasten vorräthigen Getraide:

Etliche und 30 Malter alter Roggen
25. Malter alter Haber, und
10. Malter neue Gerste,

an den Meistbietenden salva ratificatione veräußert, wozu sich Liebhabere im Sessionszimmer des unterzeichneten Kollegiums im alten Schlosse Vormittags 9. Uhr einzufinden haben.

Oettingen den 18. Sept. 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergs. Domänial-Kanzlei.

2) Die von dem verstorbenen Schutzverwandten Kaspar Assinger in Hainsfarth verlassene in der dortigen Flurmarkung gelegene Güter, nemlich 3/4tel M. Ackers bei den 3. Kreutzchen, 1/2 M. A. auf dem Pfaffenberg, 1/2 M. A. im Diemer Holz, 3/4tel Tagw. Wiesen, die Bäumles Wiesen genannt, und 1. Krautbeet im hintern Krautgarten, werden am Montag den 28. d. M. an die Meistbietende dahier öffentlich verkauft, wovon man diejenigen welche solche zu erkaufen Lust haben, andurch in Kenntniß setzet.

Oettingen den 21. Sept. 1807.

Justizamt jenseits der Wörnitz.

3) Vermög dißamtlichen Steuerbuch de anno 1728. pag. 475. hat Maria Fleischerin allhier vi Extracts dd. 5. Febr. 1769. bey Michael Meyer Schmidt zu Munningen auf 1. Mor. Acker im untern Feld, 50 fl. Capital zu erfordern gehabt.

Da nun die nachgelassene Meyerische Wittwe vorgibt, daß diese Schuld schon sehr lange abgetragen, das hierüber ausgestellt gewesene Schuld-Dokument aber verlohren gegangen seye. So ergehet von unterzeichneter Stelle die Aufforderung, daß jeder der diese Urkunde allenfalls in Handen hätte, und mittelst derselben eine erwaige Forderung zu machen gedächte, sich in dem anberaumt peremtorischen Termin von 4. Wochen vom heutigem Tage angerechnet, zu melden, den mentionirten Extract zu produciren, und seine allenfalsige Ansprüche gehörig nachzuweisen, oder aber zu gewärtigen haben solle, daß nach Umfluß dieses Zeitpunkts Niemand mehr gehört, sondern ostermeldte Schuldurkund ohne weiters für null und ungültig erklärt seyn solle.

Oettingen am 14. Sept. 1807.

Fürstlich Oetting - Spielbergs. Landamt Oettingen d. d. Wörnitz.

4) Nachdeme auf Absterben des hiesigen Bürgers und Webermeisters Jakob Söld die hinterbliebene Erben entschlossen sind, die Behausung und Garten von Theilungs Commissions wegen nebst einigen entbehrlichen Mobilien an Kleidern und Reiters Montirung mit Sattel und Zeuch an die Meistbietende öffentlich versteigern zu lassen; als wird solches hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und zu Versteigerung der Mobilien Freitag der 25te d. M. bestimmt, an welchem Vormittags um 8. Uhr in der Behausung des Verstorbenen vorgenommen werden solle. Wegen der Behausung, Garten und Handwerkszeuch aber Dienstag der 5te, 12te u. 19te Okt. anberaumt, an welchem in der Wohnung mein Stadtsindikus die Handlung vorgenommen werden solle.

Oettingen den 21. Sept. 1807.

Stadtsindikus Cloß, qua Theilungs Commissarius.

5) Zur öffentlichen Versteigerung der zur hiesigen Commenda eingehörigen Weiher zu Worrenfeld, und der Weiher Wiesen zu Unterappenberg, wird der 25te d. M. angesetzt, an welcher Tagesfart die Kaufsliebhaber sich bei unterzeichneters Stelle einzufinden haben.

Commenda Oettingen den 16. Sept. 1807.

Königl. Baiers. provisorisches Obervogteiamt.

Kolb.

6) Der hiesige bürgerl. Taglöhner Georg Schuler besitzt 3/4tel von 1/2 M. Acker in der Krebslach, neben dem Ochsenwirth F. X. Förch, welche jährlich 36 kr. ordin. Steuer und hienach ungemessene Extra - Steuren reichen. Diese werden bei unten benannter Stelle Montag den 29. dies in vim executionis zum Meistgebot öffentlich aufgesteckt, und solches Kaufsliebhaber zu dem Ende kund gemacht, um sich

allda einfinden, und ihre Angebote zu Protokoll geben zu können.

Oettingen am 19. Sept. 1807.

Stadtpflegamt allda.

7) Vermög gnädigsten Dekrets vom 31. v. M. ist gegen den diesamtlichen Unterthanen Joseph Roder, sen. zu Nordhausen der Gantprozeß erkannt worden. Alle, die an gedachten Roder irgend eine rechtliche Forderung haben, werden daher auf Montag den 14ten ad liquidandum, Montag den 21ten ad excipiendum, und Montag den 28ten dieses Monats ad concluendum vor unterzeichneter Amtsstelle bei Strafe des Ausschlusses geladen, wobei zugleich am 28. d. M. die Roderschen Realitäten zu Nordhausen dahier werden an den Meistbietenden salva ratificatione verkauft werden. Diese bestehen

a) in einem halben Söldenhauß und Stadel an einander, nebst 1/8tel Tagwerk Garten, wovon jährlich, nebst den ungemessenen Extrasteuern, an Grundzinns und Kammersteuer 1 fl. 12 kr. 6 hlr. entrichtet werden muß.

b) In 5/8tel Mor. Acker und Wiesen an 2. Stücken.

Kaufsliebhaber mögen sich daher am bestimmten Tage früh 9 Uhr vor unterzeichnetem Amte einfinden, wo ihnen die Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden sollen.

Nördlingen am 9. Sept. 1807.

Königl. Baiers Fürstl. Oetting-Spielbergs. Justiz- und Kameralamt.

8) Auf Befehl des Königl. General Landes Commissariats, als Stiftungs-Kuratel zu Ansbach ddo. 31ten v. M. ist die dem Hospital zuständige Mühle allhier, welche in drei Mahlgängen und einem Gerbgang bestehet, vom 19. Nov. laufenden Jahrs an, da der bisherige Pacht zu Ende geht, auf weitere sechs Jahre salva ratificatione an den Meistbietenden zu verpachten.

Diese Lizitations Verhandlung wird Mittwoch den 7. Oktob. Vormittags 9 Uhr in dem Hospital allhier vorgenommen werden, wo indessen sowohl von den Pachtbedingnissen als von der Mühle selbst täglich Einsicht genommen werden kann.

Nördlingen den 8. Sept. 1807.

Königl. Baiers. Verwaltungsrath.

Stadtkommissär Dolp. Dirigirender Burgermeister Cramer.

Stadtsekretär Schröpel.

9) Bei der kürzlich vorgenommenen Streife haben zwei Vaganten bei ihrer Erblickung sich mit Wegwerfung ihrer Bündel flüchtig gemacht. In denselben ist etwas Weiszeug und Zinngeschirr enthalten. Wer sich zu solchem legitimiren kann, wird hiemit aufgerufen sich innerhalb 6. Wochen bei hiesigem Justizamt um so gewisser zu melden, als nach dieser Frist gedachte Effekten öffentlich verkauft werden würden.

Harburg den 8. Sept. 1807.

Fürstlich Oetting-Oettingsch. Justizamt allda.

10) Die Jahrmärkte, welche bisher an den beeden hiesigen Kirchweyhen gehalten worden, werden zufolge eingeholter Erlaubniß künftig am Sonntag nach Michaelis, und am Sonntag vor Pfingsten abgehalten, welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird.

Harburg den 14. Sept. 1807.

Fürstlich Oetting-Oettingis.
Justizamt allda.

11) Wer an den disseitigen Schneider Johann Georg Ris von Ebermergen eine rechtliche Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgerufen solche Montag den 5. Oktober d. J. vor hiesigem Justizamt um so gewisser gehörig darzuthun, als derselbe im Ausbleibungsfall sonsten nicht mehr gehört werden würde.

Harburg den 14. Sept. 1807.

Fürstlich Oetting-Oettingis.
Justizamt allda.

12) Vergangenen Samstag Abends ist im Coffeehaus dahier ein Regendach verwechselt worden. Derjenige welcher das unrechte hat wird ersucht, solches im Coffeehaus abzugeben, und sein rechtmäßiges dafür in Empfang zu nehmen.

Theater-Anzeige.

13) Künftigen Donnerstag den 24ten Sept. wird im Hochfürstl. Theater zum vorletztenmal aufgeführt: Carolus Magnus, oder die Komödie in Krähwinkel, ein ganz neues sehr unterhaltendes Lustspiel in 3. Aufzügen von Kotzebue, eine Fortsetzung des Lustspiels: die deutschen Kleinstädter. Die Einnahme ist für Nanette und Albert Zitt bestimmt.

14) Bei Ausgebern dieser Blätter sind folgende Kupferstiche zu haben.

7. Blatt fein illum. Abbildungen des Bürger Militairs für 3. fl. —
Königlich Bairisches Militair 4 fl. 12 kr.
Königl. Würtembergis. Militär 4 fl. 12 kr.
Königl. Spanisches Militair 4 fl. 12 kr.
Kaiserl. Französisches Militär 4 fl. 12 kr.
1 Blatt Kriegsgefangene durch Augsburg transport. Russen, 1 fl. 12 kr.
dergleichen österreichis. Kaiserl. 1 fl. 12 kr.
2 Blatt Jagdstücke, illum. 2 fl. —
2 detto braun 1 fl. —

Getraute.

Den 15. Sept. Hr. Johann Georg Schürer, Burger und Knopfmachermeister, Wittwer, mit Jungfer Anna Margareta Beyhlin. Ev.

Geborene.

Den 16. Sept. Franziska Katharina, des Beckenmeisters Schreitmüllers Töchterlein, Kath.

19. Sept. Antonia Magdalena, des Mauerermeisters Keller Töchterlein. Kath.

20. Sept. Georg Friedrich Christian, des S. T. Herrn Justizamtmanns Benecke Sohn. Ev.

Verstorbene.

Den 20. Sept. Theresia Gößin, Taglöhnerin, Wittwe, 73. Jahr alt, an einem Schlagfluß. Kath.

(Getraid- und Viktualienpreiße sind bekannt.)

Num. XXXVIIII.

Mittwoch den 30ten Sept. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten:

Wegen des Sonntag den 1. November eintrettenden Allerheiligen Fests wird der eigentlich auf diesen Tag fallende hiesige Simoni und Judä Jahrmarkt, 8. Tage zuvor als Sontag den 25ten nächst innstehenden Monats Oktober abgehalten werden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Sign. Oettingen den 28 Sept. 1807.
Stadtpflegamt allda.

* * *

2) Vermög dißamtlichen Steuerbuch de anno 1728. pag 475. hat Maria Fleischerin allhier vi Extracts dd. 5. Febr. 1769. bey Michael Meyer Schmidt zu Munningen auf 1. Mor. Acker im untern Feld, 50 fl. Capital zu erfordern gehabt.

Da nun die nachgelassene Meyerische Wittwe vorgibt, daß diese Schuld schon sehr lange abgetragen, das hierüber ausgestellt gewesene Schuld-Dokument aber verlohren gegangen seye. So ergehet von unterzeichneter Stelle die Aufforderung, daß jeder der diese Urkunde allenfalls in Handen hätte, und mittelst derselben eine erwaige Forderung zu machen gedächte, sich in dem anberaumt peremtorischen Termin von 4. Wochen vom heutigem Tage angerechnet, zu melden, den mentionirten Extract zu produciren, und seine allenfalsige Ansprüche gehörig nachzuweisen, oder aber zu gewärtigen haben solle, daß nach Umfluß dieses Zeitpunkts Niemand mehr gehört, sondern ostermeldte Schuldurkund ohne weiters für null und ungültig erklärt seyn solle.

Oettingen am 14. Sept. 1807.
Fürstlich Oetting - Spielbergs. Landamt Oettingen d. d. Wörniz.

* * *

3) Nachdeme auf Absterben des hiesigen Bürgers und Webermeisters Jakob Söld die hinterbliebene Erben entschlossen sind, die Behausung, Garten und Handwerkszeuch von Theilungs Commissions wegen öffentlich an die Meistbietende zu versteigern. Als wird ein solches hiedurch

zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und zur Versteigerung Dienstag der 5te, 12te, und 19te Okt. anberaumt, an welchem in der Wohnung mein Stadtsindikus die Handlung vorgenommen werden solle.

Oettingen den 26. Sept. 1807.

Stadtsindikus Closs,
qua Theilungs Commissarius.

* * *

4) Freitags den 23. Oktob. Vormittags werden zu Hüssingen eine Quantität der auf dem Gemeindforst Ort, die Retz Egerten genannt, stehenden Eichstämme von bester Qualität öffentlich, gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Wassertrüdingen den 19. Sept. 1807.

Königlich Baierisches
Kreis-Direktorium.
Schnizlein.

* * *

5) Da auf allerhöchst Königl. Verfügung der Königl. Bayers. Rentbeamte Herr Pündter zu Nördlingen, zum Administrator über die sämtlichen sequestrirten Kloster Maihingischen Einkünfte und Gefälle aufgestellt worden ist; so wird von unterzeichneter Stelle dieses hiermit zu Jedermanns Wissenschaft öfentlich bekannt gemacht.

Wallerstein den 28. Aug. 1807.

Königl. Baiers. Ansbachische
Regierungs-Commission.
Koeppel.

6) Auf Befehl des Königl. General Landes Commissariats, als Stiftungs-Kuratel zu Ansbach ddo. 31ten v. M. ist die dem Hospital zuständige Mühle allhier, welche in drei Mahlgängen und einem Gerbgang bestehet, vom 19. Nov. laufenden Jahrs an, da der bisherige Pacht zu Ende geht, auf weitere sechs Jahre salva ratificatione an den Meistbietenden zu verpachten.

Diese Lizitations Verhandlung wird Mittwoch den 7. Oktob. Vormittags 9 Uhr in dem Hospital allhier vorgenommen werden, wo indessen sowohl von den Pachtbedingnissen als von der Mühle selbst täglich Einsicht genommen werden kann.

Nördlingen den 8. Sept. 1807.

Königl. Baiers. Verwaltungsrath.

Stadtkommissär Dolp. Dirigirender Burgermeister Cramer.

Stattsekretär Schröpel.

* * *

7) Die Jahrmärkte, welche bisher an den beeden hiesigen Kirchweyhen gehalten worden, werden Zufolge eingeholter Erlaubniß künftig am Sonntag nach Michaelis, und am Sonntag vor Pfingsten abgehalten, welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird.

Harburg den 14. Sept. 1807.

Fürstlich Oetting-Oettingsch.
Justizamt allda.

8) Wer an den disseitigen Schneider Johann Georg Ris von Ebermergen eine rechtliche Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgerufen solche Montag den 5. Oktober d. J. vor hiesigem Justizamt um so gewisser gehörig darzuthun, als derselbe im Ausbleibungsfall sonsten nicht mehr gehört werden würde.

Harburg den 14. Sept. 1807.

Fürstlich Oetting-Oettingsl. Justizamt allda.

* * *

9) Auf den Herrschaftl. Getraidkasten allhier und zu Kloster Deckingen ist noch ein ansehnlicher Vorrath von Kern, Rocken und Dinkel vorhanden, welcher auf Mittwoch den 7ten Oktober an den Meistbietenden, mit Vorbehalt der Ratifikation verkauft werden soll. Kaufsliebhaber haben sich also an ersagtem Tage frühe 9 Uhr bei allhiesigem Rentamte einzufinden. Und sollte ihnen der Vorrath zu groß seyn; so wird man auch eine kleinere Parthie davon abgeben. Die Früchte können allhier täglich, die zu Kl. Deckingen aber am Montag den 5ten Oktober Vormittag eingesehen werden.

Harburg den 25. Sept. 1807.

Fürstlich Oetting-Wallersteinsl. Rentamt allda.

* * *

10) Die auf dem allhiesigen Kloster befindliche Getraid-Vorräthe in ohngefähr

28 Sra. Korn, und
14 Sra. Haber bestehend,

werden Freitags den 2. Okt. Vormittag um 10 Uhr allhier öffentlich verkaufet, als zu welchem Verkauf Liebhabere anmit eingeladen werden.

Heidenheim am 21 Sept. 1807.

Königl. Kammer-Amt.

* * *

11) Verwichenen Sonntag Abends hat ein Dienstbott, ein weisses am Rande mit roth und blauen schmalen Streifen gezeichnetes Schnupftuch verlohren. Der redliche Finder wird dringend ersucht, selbiges bei Ausgebern dieser Blätter abzulegen, wo sogleich ein billiges Douçeur dafür gegeben wird.

Oettingen den 28. Sept. 1807.

* * *

12) Es sind bei den beiden Buchbindern 2. französische Allmanache, der Katholische und der Jüdische um einen sehr geringen Preis zu haben, welche das Nützliche mit dem Angenehmen vereinigen, indem sie unterhaltende Erzählungen, Sentenzen, Räthseln, Charaden und Logogriphen enthalten, und zugleich ein Mittel sind, sich in der französischen Sprache zu vervollkommnen.

Oettingen am 28. Sept. 1807.

Getraute.	Verstorbene.
Den 22. Sept. Hr. Georg Jakob Liebermeister, neuangehender Burger, Lebküchner und Handelsmann, mit Jungfer Rosina Juliana Stahlin. Ev.	Den 23 Sept. Georg Michael Seiß, Burger und Schuhmachermeister, auch Hochzeit- und Leichenbitter, 47. Jahr alt, am kalten Brand. Ev.
Eod. Lorenz Nagel, bürgerl. Beisitz und Maurersgesell, mit Jungfer Theresia Hollsteinin. Kath.	Eod. Johann Michael, des Gärtners Kesser Söhnlein, 16. Tag alt, an Gichtern. Kath.

Preiß-Tabelle.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

	Getraidpreiß.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Malter	Kern	11	—	10	—	9	40
	Waizen	11	20	10	30	9	—
	Roggen	8	45	8	20	7	40
	Gersten	10	30	10	—	—	—
	Haber	8	—	7	80	6	40

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	6	3
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	13	2
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	20	1
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	13	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	2	14	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	4	28	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	9	24	—

	Mehltax.	kr.	pf.
1 Vierling	Schönmehl	7	2
	Mittelmehl	5	2
	Nachmehl	4	—
	Roggenmehl	4	3

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Ochsenfleisch	9	2
	Rindfleisch	8	—
	Kalbfleisch	—	—
	Hammel- u. Schaafleisch	7	—
	Lammfleisch	7	—
	Schweinenfleisch	10	—

	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Unschlitt unausgelassen	17	—
	Lichter ordinaire	23	—
	Licht. baumwoll. Garn	25	—
	Seifen	21	—

	Bier-Tax.	kr.	pf.
1 Maas	Braun Sommerbier	—	—
	Braun Winterbier	—	—
	Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. XL.

Mittwoch den 7ten Okt. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Publicandum.

Seine Königliche Majestät von Baiern haben unterm 21ten August d. J. neuerdings zu befehlen geruht, daß keinem Königl. Baierischen Soldaten während seines Militair-Dienstes von seinem Vermögen ausser den davon fälligen Zinnsen, und zwar bei Strafe des nochmaligen Ersatzes das Geringste verabfolgt werden dürfe.

Hienach hat sich demnach Jedermann zu achten, und von der angedrohten Strafe des doppelten Ersatzes, die jeder Uebertrettungs-Fall unnachsichtlich zur Folge haben wird, zu hüten.

Oettingen den 23. Sept. 1807.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergs. Justiz-Kanzley.

Bayr, Director.

vt. Hirschbeck.

Nachrichten.

Wegen des Sonntag den 1. November eintretteaden Allerheiligen Fests wird der eigentlich auf diesen Tag fallende hiesige Simoni und Judä Jahrmarkt, 8. Tage zuvor als Sonntag den 25ten nächst innstehenden Monats Oktober abgehalten werden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Sign. Oettingen den 28 Sept. 1807.

Stadtpflegamt allda.

2) Freitags den 23. Oktob. Vormittags werden zu Hüssingen eine Quantität der auf dem Gemeindforst Ort, die Retz Egerten genannt, stehenden Eichstämme von bester Qualität öffentlich, gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Wassertrüdingen den 19. Sept. 1807.

Königlich Baierisches Kreis-Direktorium.

3) Nachdeme auf Absterben des hiesigen Bürgers und Webermeisters Jakob Göld die hinterbliebene Erben entschlossen sind, die Behausung, Garten und Handwerkszeuch von Theilungs Commissions wegen öffentlich an die Meistbietende zu versteigern. Als wird ein solches hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und zur Versteigerung Dienstag der 5te, 12te, und 19te Okt. anberaumt, an welchem in der Wohnung mein Stadtsindikus die Handlung vorgenommen werden solle.

Oettingen den 26. Sept. 1807.

Stadtsindikus Closs,
qua Theilungs Commissarius.

* * *

4) Die Jahrmärkte, welche bisher an den beeden hiesigen Kirchweyhen gehalten worden, werden zufolge eingeholter Erlaubniß künftig am Sonntag nach Michaelis, und am Sonntag vor Pfingsten abgehalten, welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird.

Harburg den 14. Sept. 1807.

Fürstlich Oetting-Oettingsche Justizamt allda.

* * *

5) Bei Ausgebern dieser Blätter sind folgende Briefsteller zu haben.

Claudius, allgemeiner Briefsteller, nebst Anweisung zu schriftlichen Aufsätzen für das bürgerliche Geschäftsleben, 1 fl.

Arnwald, neuester Briefsteller, oder Anweisung zum Briefschreiben für alle Fälle des menschlichen Lebens, sammt einem deutsch- lateinisch- und französischen Titularbuche, 48 kr.

D. Albrechts Briefsteller, für Erwachsne und Kinder, welcher Briefe schreiben, und nicht abschreiben lehrt, 30 kr.

Vom schriftlichen Aufsatze überhaupt und der Schreibart in Briefen, 18 kr.

Mayers Briefe zum Gebrauche der Jugend in deutscher und lateinischer Sprache, samt kleinen Titularbuche, 36 kr.

Kurze Anleitung zur Kenntniß der deutschen Schreibart, u. Verfertigung aller Briefe, ein Lehrbuch für Schulen, 36 kr.

Leipziger Handlungs Briefsteller, oder nützliches Handbuch der Kaufmännischen Correspondenz, und der damit verbundenen Wissenschaften, m. 1 K. 1 fl. 12 kr.

Berliner Briefsteller für junge Kaufleute, 45 kr.

Hamburger Briefsteller f. Kaufleute, 36 kr.

Augsburger Briefsteller für den Kaufmann und alle Stände, 40 kr.

Briefsteller über Freundschaft und Liebe, 15 kr.

* * *

Von der nachfolgenden Beschreibung der Kleidung des Bürger-Militärs sind 7. Blatt fein illuminirte Abbildungen von allen Corps für 3. fl. wie bekannt zu haben. Auch wird jedes Blatt einzeln von dieser Gattung für 30 kr. abgegeben.

Ferner sind von den übrigen Militär- und andern fein illum. Kupferstichen zu bekannten Preisen noch Exemplare vorhanden.

Fortsezung der Auszüge aus dem Königl. Baiers. Regierungsblatt, Nro. 17. vom 25. April d. J. Die Uniforme des Bürger Militärs betreffend.

Infanterie.

Die Fusiliere tragen einen dunkelblauen bis an die Kniekehle reichenden Rock ohne Klappen und Seitentaschen, vorne durch eine Reihe, 2. Zoll von einander stehender Knöpfe geschlossen:

das Unterfutter, dessen beide Ende aufgeschlagen sind, ist von der nemlichen Farbe; der Vorstoß ist hellblau, so wie der Kragen und die Ermel-Aufschläge.

Ein dunkelblaues langes Beinkleid, und bis unter das Knie reichende schwarze Kamaschen.

Der Rockschluß kömmt in die Nabel-Gegend zu stehen, und das Beinkleid schließt sich so unter demselben, daß von der Weste nichts gesehen wird.

Auf beiden Schultern liegen 2 dunkelblaue, hellblau eingefaßte Schleifen, für den Patrontaschen- und Säbelriemen.

Einen dreifach aufgestülpten Hut mit der National-Kokarde, unter welcher ein weises Börtchen von der Breite eines halben Zolles liegt, und an einem Knopfe befestiget ist.

Eine Patrontasche ohne Schild an einem weiß ledernen Riemen.

Einen Säbel ohne Port-d'Epée mit einem gelben Griffe, an einer weiß ledernen Kuppel, beide kreuzweise über die Schulter hängend.

Grenadiere.

Diese tragen ganz die nämliche Uniforme, nur liegen statt der Schleifen zwei hellblaue, kameelgarnene Epauletten auf den Schultern, auf der Patrontasche befindet sich eine weiß metallene Granate.

Die Bärenmüze ohne Schild ist mit einer hellblauen, mit weißen Borten besezten Doublüre, einer weißen Quasten, und einer ober derselben befestigten Kokarde verziert.

Auf den beiden unten aufgeschlagenen Enden des Unterfutters sind zwei aus schwarzem Tuche ausgeschnittene Granaten mit rothen Flammen.

Schüzen.

Diese haben den nemlichen Schnitt, nur einen grünen Rock, und Unterfutter von gleicher Farbe, hellblauen Vorstoß, Kragen und Aufschläge;

ein graumelirtes Beinkleid, die grünen Schleifen auf den Schultern sind hellblau eingefaßt;

auf dem Hut ist ein grüner Federbusch.

Die schwarzlederne Kartouche und der Säbel hängen an schwarzem Riemwerk übers Kreuz über die Schultern.

Am Kartouche-Riemen ist auf der Brust ein weiß metallenes Medaillon mit, an weißen Ketten hängenden Raumnadeln angebracht.

Unten auf den Enden des Unterfutters sind zwei weiße Jagdhörner; die Knöpfe sind weiß.

(Die Fortsezung folgt.)

Weiters an Mobilien: Komod- und Schreibkästen, Bettstatten, Tische, Sessel, Canapees, Gemälde, mehreres anderes Schreinwerk, und sonstige Farnisse gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden werden verkauft werden.

Oettingen am 19. Okt. 1807.

Von
Hof-Intendantenschafts wegen.
Sertorius.

* * *

5) Nach dem von einer Allerhöchst Königl. Baiers. Landes-Direktion in Neuburg erhaltenen Auftrage, solle der Verkauf der hiesigen Commenda Bauhofs-Güter und Gebäude reassumirt werden. Da nun hiezu der 26te d. M. von Morgens 9. Uhr bis Abends 5. Uhr zur Tagesfart bestimmt wird, so wird dieses öfentlich bekannt gemacht, und die Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

Commenda Oettingen den 14. Okt. 1807.

Königl. Baiers. provisorisches Obervogteiamt.
Kolb.

* * *

6) Dienstags den 27ten d. M. werden aus der Kämmerey Waldung der hiesigen Stadt, die Viehewaide genannt, 150. Stück Eichen gegen baare Bezahlung öffentlich an Meistbietende verkauft, wozu Kaufsliebhabere hiermit eingeladen werden.

Wassertrübingen den 18. Okt. 1807

Königlich Baierisches
Kreis-Direktorium.

7) Am Tage Simi. Jud. als den 28. d. M. und den folgenden Tag darauf, werden in dem zwischen Rudelstetten und dem Wemdinger Bade liegender Waldung die Schwängerin genannt, etliche hundert Eichen von bester Qualität öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Die Räumung der Eichen und Zahlungen, können von a dato an bis Lichtmeß 1808. bestimmt werden, wozu Kaufslustige in das Bad bey Wemdingen eingeladen werden.

Wemdingen den 16. Okt. 1807.

Jos. Jägerhuber,
Königl. Revier-Förster.

Geborene.

Den 15. Okt. Peter Anton, des Sattlermeisters Schreitmüller Söhnlein. Kat.

Eod. Johannes Andreas, des Taglöhners Lettenbaur Söhnlein. Kath.

Verstorbene.

Den 13. Okt. Maria Josepha, des bürgerlichen Beisitz Francois Töchterlein, 7. Wochen alt, an Gichtern. Kath.

18. Okt. Fr. Maria Theresia Grimmin, Hofmahlerin, 56 Jahr alt, am Scharlachfieber. Kath.

Getraidpreiße.

1 Malter Kern 10 fl. 9 fl. 20 kr. 9.
Waizen 10 fl. 24 kr. 10 fl. 8 24 kr.
Roggen 8 fl. 45 kr. 8 fl. 7 fl. 30 kr.
Gersten 8 fl. 30 kr. 8 fl.
Haber 7 fl. 36 kr. 7 fl. 6 fl.

(Die Viktualienpreiße sind bekannt.)

Num. XLI.

Mittwoch den 14ten Okt. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten.

Die Abkompflegschaft des verstorbenen hiesigen Rathsbürgers und Gastgebers zur goldenen Krone Johann Heinrich Herrmann hinterlassenen minderjährigen Sohns Georg Karl Friedrich Herrmann ist entschlossen, nach eingeholter höherer Genehmigung zum Besten dieses ihres Curanden, den ihm, bey der Wieder-Verheyrathung seiner Mutter, zum väterlichen Voraus bestimten Gasthof zur goldenen Krone, cum adpertinentiis, dann verschiedener Dareingabe an Silber, Betten, Kupfer, Mößing, Zinn, Weißzeuch, Schreinwerk, Spiegeln, Kron- und Wandleuchter, Kuchen-Geräthschaften, Krügen, Gläsern, Mahlereien, in circa 130. Eymer Weinfässer, und 1. brauchbare Chaise, dann mehrere Acker und Wießen, unter Stadtpflegamtlicher Direktion plus licitando gegen Viertel oder halbjährige Bezahlung zu verkaufen.

Dieser auf dem Marktplatz neben dem Rathhauß in einer vortheilhaften Lage situirte Gasthof, welchem neben der Weinschenk, auch die Bier-Brauerei Gerechtigkeit und Schenk anklebt, bestehet in einem ansehnlichen solid gebauten 3. stöckigen Hauß und Nebengebäuden, darinnen sich ein großer Saal, 13 heizbare, 5. unheizbare Zimmer, 6. Kammern, 1. Küche, 1. Speißkammer, 2. Wein- 1. Bierkeller, 3. geräumige Fruchtböden aufeinander im vordern Bau, dann im Hof 1. geräumiges Waschhaus und laufendes Bronnenwasser, 4. Pferdstallungen auf 50. Pferde, und 1. Holzschupfe, ausser dem Hof aber 1. geräumiger Stadel, 1. ebenfalls geräumige Rindviehe-Stallung, dann 1. Garten, und zwar den obern Theil desselben, in welchem sich ein von Steinen gemauertes einstöckiges schönes Gartenhauß befindet.

Die Abgaben, welche auf dieser Wirthschaft und denen dabei befindlichen Gebäuden ruhen, bestehen in einer ordin. Steuer von 9 fl. 15 kr. wornach sich auch die ungemessene Extrasteuern reguliren, dann in 1/4 Pfund Wachs a 9 kr. so die Königl.

Baierss. Provisorſ. vormals Teutſch-ordſ. Obervogtey dahier, alljährlich zu beziehen, ingleichen in 18 kr. 4 hlr. Zinnß, ſo die Evangel. Stadtpfarrei dahier zu empfangen hat, ſo wie auch in denen betreffenden Rathhauß-Steuern.

Neben dieſen Gefällen hat aber auch ein jeweiliger Beſitzer dieſer Realitäten, die dahier herkommliche Viehe-Farnus- und Gewerbſteuer in ordinar. und extraordin. dann das herkommliche Wein- und Bier-Umgeld nach der neueſten Königl. Baierſ. Verordnung zu bezahlen.

Uebrigens werden auch die, dem jungen Herrmann ebenfalls gehörige eigene Feld-Grundſtücke an 25 7/8. Morgen Acker und 19. Tagwerk Wieſen mit verkauft, und können entweder ganz oder zum Theil zum Gaſthof erkauft werden, davon gleichfalls die gewöhnliche ordin. und ungemeſſene Extra- und Rathhauß-Steuern jährlich zu bezahlen ſind.

Zu dieſer Verkaufshandlung wurde nun von Stadt-Pflegamts wegen Donnerſtag der 5te nächſt künftigen Monats November anberaumt, an welchem Termin ſich Kaufsliebhaber denen zugleich nachrichtlich angefügt wird, daß man auch nicht abgeneigt ſeye, am Kaufſchilling einige tauſend Gulden als ein zu 5 Prozent verzinsliches Capital auf gerichtliche Verſicherung einige Zeit ſtehen zu laſſen, unter producirung Obrigkeitlicher Atteſte in Hinſicht ihres moraliſchen Charakters, und hinreichenden ſichern Vermögens-Umſtänden, Vormittag 9 Uhr, im beſagten Gaſthof zur goldenen Krone einfinden, alles einſehen, (welches auch in der Zwiſchenzeit nach Belieben geſchehen kann) ſofort ihre Kaufs Offerten ad Protocollum geben, und alsdann ſalva ratificatione einen billigen Kaufs-Abſchluß gewärtigen können.

Sign. Oettingen den 10 Okt. 1807.

Königl. Baierſ Fürſtl. Oetting-Spielbergſ. Stadtpflegamt.

Camerer.

2) Vermög dieſſamtlichen Steuerbuchs de 20. 1656. pag. 10. iſt auf dem Caſpar nunc Aloys Kelleriſchen Hauslehen von 2 1 1/4 Morg. Acker und Wieſen kraſt Protocolli dd. 23 Dez. 1767. dem Johannes Lämmermeyer von Utzwingen ein Capital von 300 fl. annotirt, wovon aber nach der im Steuerbuch beygerückten Bemerkung unterm 8. April 1769. 50 fl. abbezahlet worden, mithin nur noch 250 fl. auf dem Hauslehen quaestion. gerichtlich verſichert ſtehen.

Da nun mit dem mehr gedachten Hauslehen gegenwärtig eine Veränderung vorgegangen, ſelbige aber in ſo lange nicht als gültig anerkannt werden kann, bis der hierauf haftende Unterpfands-Verband völlig gelöſet worden iſt, dieſes aber um deswillen zur Zeit noch nicht geſchehen kan, weil Keller vorgibt, daß der gerichtlich

ausgestellt gewesene Schuldextrakt über die schön längst abgetragen wo dene 250 fl. verlohren gegangen seye.

So wird solches hiermit zu Jedermans Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, und zugleich noch bemerkt, daß wenn Jemand die ab Handen gekommene Schuld Urkunde etwa in Handen hätte, und mittelst selbiger eine etwaige Forderung zu machen gedächten, selbe in dem hierzu bestimmten peremtorischen Termin von 4. Wochen, vom heutigen Tag angerechnet bei unterzeichneter Amtsstelle produciren, und seine hierauf zu machen habende Ansprüche rechtlicher Ordnung nach gehörig nachweisen, oder aber gewärtigen solle, daß nach Umfluß gedachten 4. wöchigen Termins Niemand mehr gehört, sondern oft ermeldter Schuldextrakt ohne weiters mortificirt, und die Verpfändung in dem Steuerbuch sogleich ausgestrichen werden wird.

Oettingen am 17 Okt. 1807.

Fürstlich Oetting - Spielbergsch. Landamt Oettingen d. d. Wörniz.

* * *

3) Es wird hiedurch zur öffentlichen Wissenschaft gebracht, daß Mittwoch den 28ten d. M. von unterzeichneter Stelle in der Fürstlichen Winter - Reitschule dahier Morgens 9. Uhr, 4 zum Theil noch ganz junge Reitpferde, dann so fortfahrend mehrere Sättel, Zäume, gold bortirte Schabraken, 2. und 4. spännige Kutschen - Geschirre, Reiße - und andere Wägen, vieles Riemwerk und Messing.

Weiters an Mobilien: als verschiedene Gattung an Porcellain Servicen, Komod - und Schreibkästen, Bettstatten, Tische, Sessel, Canapees, Gemälde, mehreres anderes Schreinwerk und sonstige Farnisse gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden werden verkauft werden.

Oettingen am 26. Okt. 1807.

Von Hof - Intendantenschafts wegen. Serrorius.

* * *

4) Am 3ten nächstkommenden Monats November wird das M. Anna Schmidtlsche Haus mit halber Gemeindsgerechtigkeit nebst kleinen Gärtlein zu Herblingen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, an welchem Tage Vormittags 8. Uhr sich Kaufsliebhaber vor unterzeichnetem Pflegamte zu melden, und ihre Angebotte zu Protokoll zu geben haben.

Zugleich werden auch alle welche an der verstorbenen Schmidtin rechtliche Forderungen zu machen haben, aufgefordert, dieselben an dem nemlichen Vormittag bey hiesigem Pflegamte gehörig anzuzeigen.

Hochaltingen am 23. Okt. 1807.

Königl. Baiers Fürstlich Oetting-Spielbergisches Pflegamt allda.

Verstorbene.

Den 19 Okt. Johann Philipp Fischer, Schuhmachersgesell, von Wassertrüdingen gebürtig, 18 Jahr alt, am einem bösen Hals. Ev.

21 Okt. Elisabeta, des Pollizeidieners Mayr Töchterlein, 4 Jahr alt, an der Wassersucht. Kath.

22 Okt. Johanna Dorothea Korbanmerin, Metzgerstochter, ledigen Stands, 72. Jahr alt, an der Wassersucht. Ev.

26 Okt. Johannes Mayr, Beckenmeister, 50 Jahr alt, an der Abzehrung. Kath.

Preiß-Tabelle.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

1 Malter	Getraidpreiß.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Kern	9	30	9	—	8	—
	Waizen	10	24	10	—	9	—
	Roggen	8	30	8	—	7	20
	Gersten	8	12	8	—	—	—
	Haber	7	20	6	20	6	—

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	6	3
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	13	2
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	20	1
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	13	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	2	14	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	4	28	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	9	24	—

1 Viertel	Mehltax.	kr.	pf.
	Schönmehl	7	2
	Mittelmehl	5	2
	Nachmehl	4	—
	Roggenmehl	4	3

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

1 Pfund	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
	Ochsenfleisch	9	—
	Rindfleisch	7	2
	Kalbfleisch	—	—
	Hamel- u. Schaafleisch	7	—
	Lammfleisch	7	—
	Schweinenfleisch	10	—

1 Pfund	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
	Unschlitt unausgelassen	17	—
	Lichter ordinaire	23	—
	Licht. baumwoll. Garn	25	—
	Seifen	21	—

1 Maas	Bier-Tax.	kr.	pf.
	Braun Sommerbier	—	—
	Braun Winterbier	—	—
	Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. XLIIII.

Mittwoch den 4ten Nov. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten.

Der Pflegamts Hochaltingische Unterthan, Dominikus Wagner zu Uzwingen, ist besag Schneidheims. Steuerbuchs de anno 1791. pag. 3073. denen Juden Löw und Isak Koppel auf 1/2 Morg. Acker im kleinen Feldle, kraft des hierüber gefertigt gewesenen amtlichen Extrakts dd. 9 Jul. 1794. 77 fl. Fristen schuldig gewesen, welche nunmehr aber schon längst abgetragen, und die Schuld-Urkunde darüber ab Handen gekommen seyn solle.

Wenn nun Jemand dieses verlorne Schulddokument in Handen, und darauf eine rechtliche Forderung zu haben vermeinen sollte; so wird hiezu von unterzeichneter Behörde ein peremtorischer Termin von 4. Wochen a dato angerechnet mit den Beisatz anberaumt, daß nach Verfluß dieser Zeit Niemand mehr gehört, sondern der fragliche Extrakt für null und ungültig erklärt, und das Eingangs ermeldte Grundstück von dem Unterpfandsverband befreiet werden solle.

Oettingen am 31 Okt. 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergisches Landamt Oettingen d. d. Wörnitz.

* * *

2) Dem Unterthanen und Webermeister Johann Adam Schachner zu Lochenbach ist ein Extrakt dd. 21. May 1794. vermög welchem er auf 1 Morg. Acker im Mittelfeld denen Juden Meyer Schmuel et Conf. 100 fl. Capital und 204 fl. Fristen, dann eine weitere Schuldurkunde vom 16 Jan. 1787. nach welcher Schachner 3/4tel M. A. im Lochenbacher Flur dem Juden Löw Koppel 92 fl. Fristen schuldete, ab Handen gekommen und verlohren gegangen.

Da nun Schachner die längst berichtigte Zahlung vorstehender Schulden behauptet, die Richtigkeit der Abtragung aber durch die Zurückgabe der ausgestellt gewesenen amtlichen Extrakte nicht beweisen kan; so wird andurch, um die Unterpfands-Befreiung mentionirter Grundstücke gehörig bewirken zu können, zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß wenn Jemand gedachte Schuldbriefe in Handen hätte, und

mittelst selbigen eine etwaige Forderung zu machen gedächten, selbige in dem anberaumt peremtorischen Termin von 4. Wochen vom heutigen Tage angerechnet bei unterzeichneter Amtsstelle gehörig produciren, und die etwaige Ansprüche darauf rechtlicher Ordnung nach erweißlich gemacht werden, oder aber gewärtigen müßen, daß nach Umfluß obigen Termins Niemand mehr gehört, sondern Eingangs ermeldte beede Schuldextrakte ohne weiters mortificirt, sofort die Verpfändung in dem Steuerbuch ausgestrichen werden solle.

Oettingen den 29. Okt. 1807.

Fürstlich Oetting - Spielbergs. Landamt Oettingen d. d. Wörniz.

* * *

3) Vermög dießamtlichen Steuerbuchs de 20. 1656. pag. 10. ist auf dem Caspar nunc Aloys Kellerischen Hauslehen von 2 1 1/4 Morg. Acker und Wiesen kraft Protocolli dd. 23 Dez. 1767. dem Johannes Lämmermeyer von Uzwingen ein Capital von 300 fl. annotirt, wovon aber nach der im Steuerbuch beygerückten Bemerkung unterm 8. April 1769. 50 fl. abbezahlet worden, mithin nur noch 250 fl. auf dem Hauslehen quaestion. gerichtlich versichert stehen.

Da nun mit dem mehr gedachten Hauslehen gegenwärtig eine Veränderung vorgegangen, selbige aber in so lange nicht als gültig anerkannt werden kann, bis der hierauf haftende Unterpfands-Verband völlig gelöset worden ist, dieses aber um deswillen zur Zeit noch nicht geschehen kann, weil Keller vorgibt, daß der gerichtlich ausgestellt gewesene Schuldextrakt über die schon längst abgetragen wordene 250 fl. verlohren gegangen seye.

So wird solches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, und zugleich noch bemerkt, daß wenn Jemand die ab Handen gekommene Schuld Urkunde etwa in Handen hätte, und mittelst selbiger eine etwaige Forderung zu machen gedächten, selbe in dem hierzu bestimmten peremtorischen Termin von 4. Wochen, vom heutigen Tag angerechnet bei unterzeichneter Amtsstelle produciren, und seine hierauf zu machen habende Ansprüche rechtlicher Ordnung nach gehörig nachweisen, oder aber gewärtigen solle, daß nach Umfluß gedachten 4. wöchigen Termins Niemand mehr gehört, sondern oft ermeldter Schuldextrakt ohne weiters mortificirt, und die Verpfändung in dem Steuerb. sogleich ausgestrichen werden wird.

Oettingen am 17 Okt. 1807.

Fürstlich Oetting - Spielbergs. Landamt Oettingen d. d. Wörniz.

* * *

4) Da die fortdaurende Krankheit des hieher gehörigen Uzenmüllers Friedrich Meyer in Deggingen die Berichtigung seines Vermögensstandes und Liquidirung mit seinen Glaubigern nothwendig macht; so werden alle diejenige, welche an denselben eine rechtmäßige Forderung haben, hiemit vorgeladen, solche Dienstag den 17. November bei hiesigem Justizamte um so gewisser darzuthun, als sie im Ausbleibungsfall damit nicht mehr gehört werden würden. An eben diesem Tag

werden auch dessen Liegenschaften von 3. Morgen Acker und 4 1/2 Tagwerk Wiesen an den Meistbietenden verkauft, und die Liebhaber hiezu eingeladen.

Harburg den 27. Okt. 1807.

Justizamt.

5) Bei Ausgebern dieser Blätter ist für 10 kr. zu haben:

Die guten Eigenschaften und Verrichtungen eines Meßners. Beschrieben von Joseph. Joh. Nepom. von Falkenhausen, Pfarrer in Hainsfarth.

Fortsezung der Auszüge aus dem Königl. Baiers. Regierungsblatt, Nro. 17. vom 25. April d. J.

Die Uniforme der Offiziers des Bürger Militärs betreffend.

Sämtliche Offiziere haben ganz silberne Port-d'Epées ohne Bouillons mit einem quadrirten Schaft der Quaste, auf welchem blau und silberne Rauten angebracht sind.

Auf dem Hute ganz silberne Kordons ohne Bouillons; unter der Kokarde ein Silberbörtchen von derselben Breite wie die Gemeinen; auf der rechten Schulter eine ganz silberne Epaulette ohne Bouillons, auf welchem der Karakter eines Kapitains mit drei, des Oberlieutenants mit zwei, des Unterlieutenants mit ein goldenem Striche ausgezeichnet ist. Auf der linken Schulter ist eine Epaulette ohne Quasten mit einem silbernen Bouillon Kranz geschlossen. (Contre Epaulette).

Bei den Offizieren der Kavallerie schließt sich das silberne Achselband wie bei jenen der Gemeinen an die contre-Epaulette.

Die Offiziere der Schüzen und Grenadiere kommandiren mit dem Säbel, und tragen daher weder Feuergewehr noch Kartouche.

Die Kommandanten von einem Bataillon Infanterie, oder zwei Eskadrons Kavallerie haben zwei ganz silberne Epauletten mit Bouillons, und einem goldenen Röschen.

Der Komandant van zwei Batallions zwei; der Kommandant von drei Batallions drei Röschen.

Die Stabs-Offiziere haben auch auf dem Port-d'Epée und auf den Hutkordons Bouillons; auch die Schlinge ist von Bouillon.

Die Kartouche der Kavallerie-Offiziere ist von Leder; der Deckel mit hellblauem Tuche überzogen, und mit einem Silberbörtchen von der Breite eines halben Zolls eingefaßt. In der Mitte ist ein verzogenes M. und J. mit der Königskrone von weißem Metall.

Die Kartouche hängt an einem drei Zoll breiten, mit Leder gefütterten, hellblau-tüchernen Bande, welches auf beiden Seiten mit einem silbernen Börtchen von der Breite eines halben Zolls eingefaßt ist.

Dieses Band hat vorne auf der Brust ein Medaillon mit Raumnadeln, wie jenes der Schüzen, von weißem Metall: auf dasselbe ist ein M. und J. mit der Königskrone darüber gravirt.

(Die Fortsezung folgt.)

Geborene.

Den 26 Okt. Elisabeta Margareta, des Schuhmachermeisters Rothenfelder Töchterlein. Kath.

28 Okt. Johann und Gottfried, des bürgerl. Beisitz und Maurers Johannes Meyer Zwillinge. Ev.

Verstorbene.

Den 25 Okt. Johann Heinrich Wieser, Burger und Neberschmidt-Meister, 19 Jahr, 9 Monat alt, an einem Brand. Ev.

Preiß-Tabelle.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

Getraidpreiß. (1 Malter)	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern	9	45	9	—	8	12
Waizen	10	10	9	40	7	40
Roggen	8	—	7	30	7	—
Gersten	7	30	7	—	6	40
Haber	7	20	7	—	6	—

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	6	3
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	13	2
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	20	1
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	13	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	2	14	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	4	28	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	9	24	—

Mehltax. (1 Mäßlein)	kr.	pf.
Schönmehl	7	2
Mittelmehl	5	2
Nachmehl	4	—
Roggenmehl	4	3

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

Fleisch-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	9	—
Rindfleisch	7	2
Kalbfleisch	—	—
Hamel- u. Schaafleisch	7	—
Lammfleisch	7	—
Schweinenfleisch	10	—

Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf
Unschlitt unausgelassen	17	—
Lichter ordinaire	23	—
Licht. baumwoll. Garn	25	—
Seifen	21	—

Bier-Tax. (1 Maas)	kr.	pf
Braun Sommerbier	—	—
Braun Winterbier	—	—
Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. XLV.

Mittwoch den 11ten Nov. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Publicanda.

Die ausserordentliche Anhäufung der Preußischen Thaler und Drittelstücke gegen das Verschwinden der sonst gewöhnlichen groben Courantmünzen, und der niedrigen Wechselpreiß, in dem jenes Geld auf den Handelsplätzen gegen andere Sorten stehet, begründen die Vermuthung, daß hierbei eine sehr gewinnsüchtige nnd verdeckte Betriebsamkeit im Spiel seyn dürfte.

Da also entweder eine Herabsetzung der Preußischen Münzen auf ihren wahren Werth, oder aber eine gänzliche Ausschließung derselben aus dem öfentlichen Umlauf gar wohl erfolgen kann; so wird hierdurch Jedermann hierauf aufmerksam gemacht, damit er sich in seinen Geschäften und bei Geld-Umsezungen möglichst vorsehen möge.

Oettingen den 9. Nov. 1807.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergs. Justiz-Kanzley.

Bayr, Director.

vt. Hirschbeck.

2) In Gemäßheit einer vorliegenden allerhöchsten Verordnung vom 28. July an. cur. wegen Einführung des neuen Umgeldes und Malzaufschlages werden anmit sämtliche Weinhändler, Wirthe und Privaten des disseitigen Fürstenthums aufgefordert, allen Empfang fremder Weine und Brandweine, Bier und anderer Getränke bei Strafe der Defraudation den aufgestellten Unteraufschlägern anzuzeigen, und sich dadurch vor allen aus der Nichtbefolgung entspringenden Schaden und Nachtheil zu sichern.

Oettingen am 6. Nov. 1807.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergs. Justiz-Kanzley.

Bayr, Director.

vt. Hirschbeck.

Nachrichten.

1) Des jüngsthin verstorbenen hiesigen Burger und Schuhmachermeisters Johann Michael Seiß hinterlassene Behausung nebst dem dazu gehörigen Garten vor dem untern äussern Thor, bestehend im untern Stock in einer Stube mit einer Alcove, einer Küche Kammer und Keller, im obern Stock aber in drei Kämmern, und in einem geräumigen Boden unter dem Dach; wovon jährlich an Herrschaftlichen Abgaben 1 fl. 24 kr. ordin. Steuern, und die hiernach sich regulirende ungemessene Extra-Steuern, dann die betreffende Fahrniß und Gewerbsteuren, wie ingleichem die herkommliche Rathhauß-Steuern zu entrichten sind, wird auf Anverlangen der über die Seißische minderjährige einzige Tochter gerichtlich bestellte Vormundschaft hierdurch zum Verkauf an den Meistbietenden ofentlich feil gebotten.

Kaufsliebhaber werden daher auf Freitag den 20ten dies Monats vorgeladen, um ihre Kaufs-Offerte bei unterzeichnetem Stadt-Pflegamt zu Protokoll zu geben, und sofort salva ratificatione einen billigen Kaufs-Abschluß zu gewärtigen.

Oettingen am 9. Nov. 1807.

Königl. Baiers. Fürstl. Oetting-Spielbergs. Stadtpflegamt.

2) Durch erlassene höhere Verordnung ist gegen die hiesige Unterthans-wittwe Anna Maria Blankin wegen Unzulänglichkeit ihres Vermögens zur Tilgung ihrer Passiv-Schulden, der Concurs-Prozeß erkannt worden.

Es werden daher alle und jede Blankische Gläubiger auf die zur Schulden-Liquidation angesetzten 3. Termine: Donnerstags den 12ten, 19ten und 26ten d. M. von unterzeichneter Stelle zur Anzeige ihrer Forderungen vorgeladen, dagegen die Nichterscheinenden den Ausschluß von der Concursmasse zu gewärtigen haben.

Zugleich sind zum gerichtlichen Verkauf der Blankischen Immobilien, nemlich zweier Lehen mit Haus und Stadel,

3/8tel Tagwerk Garten, 3. Morg. Acker, und 1/2 Tagwerk Wiesen, das beständige jährliche Handlohn reichend, St. B. S. 151.

eines Handlöhnigen Zinnßlehen im Stöckfeld,

4. Morg. Acker, und 1 Tagw. Wiesen haltend, St. B. S. 97.

3. M. Acker im Gehren, Stb. S. 21.

1/2 Morg. im Stöckfeld, S. 27.

2/13tel vom Kazenweyher, nun Wiese, Cl. G. B. S. 29, und auf 36 Stücke Schaafgerechtigkeit,

jene drei Termine in der Maase festgesetzt, daß in solchen die Angebote werden aufgenommen werden, und in dem dritten und letzten Termin die Zuschlagung an die Meistbietenden salva ratificatione erfolgen wird.

Mönchsroth am 4. Nov. 1807.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergisches Oberamt.

Anzeige.

In dem Laufe des Jahres 1806. haben sich noch einige Brandunglücke ereignet, welche wegen dem Austritt mehrerer bisherigen Gesellschafts-Mitglieder einen Ausschlag nöthig machten, weil sonsten der, die auszutretten vermüßigten Sozietäts-Glieder betrefende Beytrag auf Sie gelegt, sohin ihnen die ganze Last allein zu tragen auferlegt werden müßte.

Die Deputation rechnet auf die schleunige Bezahlung der schuldigen Beyträge um so gewisser, als jedem Mitglied selbsten daran gelegen seyn muß, daß diese so wohlthätige Beyträge willig und pünktlich geleistet, und selbe in gehöriger Zeit an die Unglückliche ausbezahlt werden können.

Oettingen am 1. Okt. 1807.

Königlich Baiers. Fürstlich Oetting-Oetting, und Oetting-Spielbergs. Obervormundschaftl. Brand-Versicherungs Deputation.

Verzeichnis der verunglückten Mitglieder zu Uzwingen.

	fl.	kr.
1) Am 8. Sept. 1806. wurde das Hauß des Fürstlich Oettingſ. Unterthanen und Bauers Xaver Jaumann zu Uzwingen durch einen Blitzstrahl entzündet und gänzlich eingeäschert, welches laut Cataster sub Lit. C. pag. 257 versichert war für .	400	—
Zu Brastelburg.		
2) Am 30. Okt. ej. an. Abends 8. Uhr kam in des Königl. Würtembergſ. Justizamt Lauchheimſ. Unterthanens Joseph Böhms Behausung unvermuthet Feuer aus. Und da derselbe zufolge der Amtlichen Untersuchung sich keiner Fahrläßigkeit schuldig gemacht, so ist derselbe nach seiner Einlage Cataster Lit. MM. pag. 45 zu entschädigen mit . . .	400	—
Wird nun das Guthaben der Cassa bey dem vorgehenden Ausschlag hinzu gesetzt mit	53	40
Die Unkosten belaufen sich, weilen im letzten keine angesetzt worden sind, für das Jahr 1806. zeig Cassa Rechnung auf .	56	20
Summa	910	—

Werden nun diese auf die Einlage samtlicher Sozietäts Gebäude, welche für das Jahr 1806. noch in der Totalsumme von

4,4,50,085 fl.

bestehet, repartirt; so sind von jedem 100 fl. Einlage zum Ersatz beyzutragen

1 $\frac{201983}{890017}$ kr.

Um aber eine mühsame Bruchrechnung bey der Subrepartition zu beseitigen, so ist von jedem Hundert Gulden Einlags Quantum

Ein Kreuzer, ein Pfenning

zu bezahlen angenommen worden: wodurch demnach

927 fl. 6 1/16 kr.

in die Sozietäts Cassa fließt, und also für die Sozietät ein Ueberschuß erwächßt von

17 fl. 6 1/16 kr.

welche in kommenden Ausschlag wieder in Einnahme gebracht werden wird.

Einschäzungen. von fl.		Beyträge. fl.	kr.	pf.
397/150	Allerheim, Fürstlich Oetting-Wallersteinisches Oberamt	82	44	1 1/2
56/200	Aufkirchen, Fürstlich Oetting-Spielbergisches Oberamt	11	42	2
213/350	Baldern, Fürstlich Oetting-Wallersteinisches Oberamt	44	26	3 1/2
73/400	Dißingen, Fürstlich Oetting-Wallersteinisches Oberamt	15	17	2
22/850	Burgberg, Fürstlich Oetting-Wallersteinisches Verwalteramt . . .	4	45	2 1/2
52/200	Diamantstein, Fürstlich Oetting-Wallersteins. Verwalteramt . . .	10	52	2
15/600	Donauwörd, Fürstlich Oetting-Wallersteins. Heil. Kreuzs. Oberamt . .	3	15	—
2/000	— Kaufmann Hoßers Wittib .	—	25	—
12/000	Ellwangen, Freyherr Baron von Sturmfeder, . . .	2	30	—
8/700	Erlbach, Herr von Brandis . .	1	48	3
5/000	Fremdingen, das Kloster St. Dom. .	1	2	2
26/650	Grosselfingen, Baron von Garbisches Verwalteramt . . .	5	33	1/2
885/100	Latus.	184	23	3

Bekanntmachung.

Die ausgekommene mehrfältige Feuer-Unglücke machen es nöthig, bey dem Königl. Baierischen, Fürstlich Oetting-Oetting, und Oettingen-Spielbergischen Brand-Versicherungs-Institut, einen Ausschlag zu fertigen, und den Sozietäts-Mitgliedern noch vor Ablauf des gegenwärtigen Jahrs, vorzulegen.

Von den guten Gesinnungen der meisten Sozietäts-Glieder überzeugt, hoft man von denselben in der gesetzlichen Frist um so eher pünktliche Zahlung, als diejenige Verunglückte, welche noch nicht entschädigt sind, dringend um Zahlung flehen.

Oettingen am 1. Okt. 1807.

Königlich Baiers. Fürstlich Oetting-Oetting, und Oetting-Spielbergs. Obervormundschaftl. Brand-Versicherungs Deputation.

Verzeichnis der Brandschäden,

welche sich in dem Zeitraum vom ersten Januar bis ersten Oktober laufenden Jahrs 1807. unter den Sozietäts-Gliedern der Königl. Baiers. Fürstlich Oettingischen Brandversicherungs-Anstalt ereignet haben, und wobey keiner der Verunglückten sich einer Fahrläsigkeit nach den disfalls eingekommenen amtlichen Untersuchungs Protokollen schuldig gemacht hat, sohin deren Ersatz zu erkannt worden ist: als

	fl.	kr.
1) Zu Bayern		
kam am 8. May Abends nach 8 Uhr, in dem Haus des Oberbauern Christian Dambacher Feuer aus, wodurch selbes mit dem daran gebauten Viehestall in die Asche gelegt wurde, laut Catasler Lit. MM. pag. 53. war das Wohnhaus assecurirt für .	1800	—
der Viehestall für . .	200	—
2) Zu Dorfmerkingen		
brach am 18. May Nachmittag 1. Uhr in der Behausung des Peter Mielich Feuer aus, wodurch dieses Wohngebäude, so wie auch die Häuser des Johannes Mack und Peter Nagel ein Raub der Flammen wurden, laut Cataster Lit. P. war		
das Haus des Mielich pag. 53. für . .	300	—
jenes des Mack pag. 210. für . .	350	—
jenes des Nagel pag. 226. für . .	400	—
versichert.		
3) Zu Möttingen,		
brande am 26. Jun. morgens nach 5. Uhr das Wohnhaus des Söldners Johann Heinrich Menzger samt daran gebauten Scheune ab, laut Catast. Lit. O. pag 577. waren assecurirt für .	800	—
4) Zu Fessenheim		
brach am 1 Jul. Nachts 11 Uhr in der Behausung des Baltas Biauhorn Feuer aus, wodurch nachstehende Gebäude eingeäschert und beschädigt wurden, als		
Uebertrag.	3850	

	fl.
Uebertrag.	3850
a) benannte Blauhornsche 1/2 Behausung laut Catast. Lit N. pag. 30. assecurirt für . . .	200
b) das 1/2 Wohnhaus des Matheus Heckel, laut pag. eadem versichert für	200
c) der Stadel des Michael Deiters, laut pag. 31. versichert für	500
d) wurde das Wohnhaus des ebenerwähnten Michael Deiters durch diesen Brand so sehr beschädigt, daß nach desfalls eingekommener Oberamtlicher Anzeige, vermög dessen Einlags Summe dem Deuter einen Schadenersatz von . zu erkannt worden ist.	200

5) Zu Harburg

zündete ein Blitzstrahl die Wohnung des Juden Gabriel Weyhl, und Elias Salomon im Egelsee, durch die Thätigkeit der Innwohner aber wurde dem Feuerausbruch Einhalt gethan, und dieses Gebäude blos beschädiget, welches nach der Oberamtlichen Schäzungs-Anzeige um es wieder in gehörigen Stand herzustellen, einen Kostenaufwand von 82. fl. 52 kr. erfordert, weswegen dann dem Besitzer Gabriel Weyhl . . .	50
Elias Salomon . . .	4
nach Maasgabe ihrer Einlags-Summe von Brandversicherungs-Deputations wegen bewilligt wurden.	

6) Zu Unterreimlingen

zündete ein Blizstrahl die Behausung des Joseph Wunderle am 13. Aug. Nachts 10 Uhr durch die Thätigkeit der zu Hilfe geeilten Nachbarn wurde der Flamme Einhalt gethan, und dieses Haus erlitt nur eine Beschädigung, welche zur nöthigen Wiederherstellung laut Obervogteyamtlicher Schätzungs-Anzeige einen Kosten-Aufwand von 298 fl. 44 kr. verursacht, nach Masgabe der Einlagssumme wurde dem Wunderle von Seiten der Deputation als Schadenersatz zu erkannt	250
Uebertrag	5254

		fl.	kr.
	Uebertrag.	5254	—
Die Unkosten, welche die Besorgung des Brandversicherungs Wesen vom 1. Jan. bis 1. Oktob. l. J. nöthig gemacht, betragen		34	36
Demnach besteht die ganze zu ersetzende Summe in		5288	36

Hievon kommen aber die der Sozietät von vorhergehenden Ausschlag zu gut gehende 17 fl. 6 1/16 kr.
in Abzug: Es bleiben also noch zur Vergütung

5271 fl. 29 15/16 kr.

Werden nun diese auf die Einlage sämtlicher Sozietäts Gebäude, welche pro 1807. in der Totalsumme von

4,517,510 fl.

bestehet, umgelegt; so sind von jedem 100 fl. Einlage zum Ersatz beyzutragen

7 kr. $\frac{5129}{903502}$ pf.

Da aber dieser Bruch zu geringfügig ist, und bey der Subrepartition eine mühsame Berechnungsart erzeugen würde, so wird selber weggelassen, und auf jedes Hundert Gulden Einlags Quantum nur

Sieben Kreuzer,

zu bezahlen angenommen: — wodurch nun

5270 fl. 25 kr. 2 4/5 pf.

in die Sozietäts Cassa fließen, und 1 fl. 4 kr. 1 1/4 pf. der Cassa bey nächsten Ausschlag deswegen noch zu vergüten sind.

Vorstehende 5270 fl. 25 kr. 2 4/5 pf. werden auf folgende Amtsstellen umgelegt, als

Einschäzungen. von fl.		Beyträge. fl.	kr.	pf.
397,450	Allerheim, Fürstlich Oetting-Wallersteinisches Oberamt	463	41	2
56,200	Aufkirchen, Fürstlich Oetting-Spielbergisches Oberamt	65	34	—
209,900	Baldern, Fürstlich Oetting-Wallersteinisches Oberamt	244	53	—
75,850	Bißingen, Fürstlich Oetting-Wallersteinisches Oberamt	88	29	2
22,850	Burgberg, Fürstlich Oetting-Wallersteinisches Verwalteramt . . .	26	39	2
54,200	Diamantstein, Fürstlich Oetting-Wallersteins. Verwalteramt . . .	63	14	—
16,000	Donauwörd, Fürstlich Oetting-Wallersteins. Heil. Kreuzs. Oberamt . .	18	40	—
2,000	—— Kaufmann Hoßers Wittib .	2	20	—
12,000	Ellwangen, Freyherr Baron von Sturmfeder, . . .	14	—	—
8,700	Erlbach, Herr von Brandis . .	10	9	—
5,000	Fremdingen, das Kloster St. Dom. .	5	50	—
26,650	Grosselfingen, Baron von Garbisches Verwalteramt . . .	31	5	2
886,800	Uebertrag.	1034	36	—

Einschäzungen. von fl.		Beyträge. fl.	kr.	pf.
886,800	Uebertrag.	1034	36	—
530,025	Harburg, Fürstlich Oetting-Wallersteinisches Oberamt . . .	618	21	3
182,750	Hochhauß, Fürstlich Oetting-Wallersteinisches Oberamt . . .	213	12	2
55,450	Hochaltingen, Fürstlich Oetting-Spielbergs Pflegamt . . .	64	41	2
3,000	—— Hospital . .	3	30	—
5,000	—— Kloster . .	5	50	—
53,600	Katzenstien, Fürstlich Oetting-Wallersteins. Pflegamt, . . .	62	32	—
164,350	Kirchheim, Fürstlich Oetting-Wallersteins. Pflegamt . . .	191	44	2
136,450	Kleinerdlingen, Königl. Baiers. Comende Verwalteramt . . .	159	11	2
91,900	Lauchheim, Königlich Würtembergs. Justizamt	107	13	—
93,400	Marktoffingen, Fürstlich Oetting-Wallersteins Oberamt . . .	108	58	—
111,700	Mönchsdeggingen, Fürstlich Oetting-Wallersteinisches Obervogteiamt . .	130	19	—
68,950	Mönchsroth, Fürstlich Oetting-Spielbergs Oberamt . . .	80	26	2
2,383,375	Uebertrag.	2780	36	1

Einschäzungen. von fl.		Beyträge. fl.	kr.	pf.
2,383,375	Uebertrag.	2780	36	1
203,850	Neresheim, Fürstlich Oetting-Wallersteinisches Oberamt . . .	237	49	2
83,750	Nördlingen, Fürstlich Oetting-Spielbergisches Pflegamt . . .	97	42	2
	Oettingen, Fürstlich Oetting-Spielbergische Residenzstadt			
125,350	a) Die Herrschaftl. Gebäude .	146	14	2
6,000	b) Das Rathhauß . .	7	—	—
5,250	c) Die katholische Kirche .	6	7	2
4,000	d) Die evangelische Kirche .	4	40	—
136,525	e) Die Privatgebäude kathols. Seits	159	16	2
172,100	f) Die Privatgebäude evangels. Seits	200	47	—
221,700	g) Das Justizamt Oettingen d. d. W.	258	39	—
188,200	h) Das Justizamt Oettingen jens. d. W.	219	34	—
82,500	i) Das Königl. Baiers. ehemals Teutsch-ord. Obervogteyamt . .	96	15	—
230,550	Reimlingen, Teutschord. nunmehro Königl. Baiers. Obervogteyamt . .	268	58	2
17,500	Schneidheim, Teutschords. nunmehro Königl. Baiers. Vogteyamt . . .	20	25	—
3,860,650	Uebertrag.	4504	5	2

Einschätzungen. von fl.		Beyträge. fl.	kr.	pf.
3,860,650	Uebertrag.	4504	5	2
43,425	Steinhard, Crailsheims. Fidei Comiss. Verwalteramt . . .	50	39	3
3,600	Thannhausen, Freyherrlich von und zu Thannhausen . . .	4	12	—
15,400	Utzwingen, Fürstlich Oettings. gemeinschaftl. Landvogteiamt . . .	17	58	—
2,300	—— St. Clara zu Regensburg .	2	41	—
	Wallerstein			
1,950	1) Herr Graf Friedrich zu Oettingen Wallerstein . . .	2	16	2
590,185	2) Residenzort und Justizamt .	688	32	3 4/5
4,517,510		5270	25	2 4/5

Oettingen am 1. Okt. 1807.

Königlich Baiers. Fürstlich Oetting-Oetting, und Oetting-Spielbergs. Obervormundschaftl. Brand-Versicherungs Deputation.

Einschäzungen. von fl.		Beyträge. fl.	kr.	pf.
885,100	Uebertrag.	184	23	3
521,825	Harburg, Fürstlich Oetting-Wallersteinisches Oberamt	108	42	3 1/4
182,750	Hochhauß, Fürstlich Oetting-Wallersteinisches Oberamt	38	4	1 1/2
54,400	Hochaltingen, Fürstlich Oetting-Spielbergs. Pflegamt	11	20	—
3,000	—— Hospital	—	37	2
5,000	—— Kloster	1	2	2
54,200	Katzenstien, Fürstlich Oetting-Wallersteins. Pflegamt,	11	17	2
164,350	Kirchheim, Fürstlich Oetting-Wallersteins. Pflegamt	34	14	1 1/2
136,450	Kleinerdlingen, Johannitter Commenda Verwalteramt	28	25	2 1/2
91,900	Lauchheim, Königlich Würtembergs. Justizamt	19	8	3
93,400	Marktoffingen, Fürstlich Oetting-Wallersteins. Oberamt	19	27	2
106,700	Mönchsdeggingen, Fürstlich Oetting-Wallersteinisches Obervogteiamt	22	13	3
68,950	Möncheroth, Fürstlich Oetting-Spielbergs. Oberamt	14	2	3 1/2
2,368,025	Latus.	493	20	1 1/4

Einschäzungen. von fl.		Beyträge. fl.	kr.	pf.
2,368,025	Uebertrag.	493	20	1 1/4
177,550	Neresheim, Fürstlich Oetting-Wallersteinisches Oberamt . . .	36	59	1 1/2
80,800	Nördlingen, Fürstlich Oetting-Spielbergisches Pflegamt . . .	16	50	—
	Oettingen, Fürstlich Oetting-Spielbergische Residenzstadt			
111,650	a) Die Herrschaftl. Gebäude .	23	15	2 1/2
6,000	b) Das Rathhauß . .	1	15	—
5,250	c) Die katholische Kirche .	1	5	2 1/2
4,000	d) Die evangelische Kirche .	—	50	—
135,950	e) Die Privatgebäude katholſ. Seits	28	19	1 1/2
172,100	f) Die Privatgebäude evangelſ. Seits	35	51	1
219,650	g) Das Justizamt Oettingen d. d. W.	45	45	2 1/2
187,250	h) Das Justizamt Oettingen jenſ. d. W.	39	—	2 1/2
92,850	i) Das Teutschord. nunmehro Königl. Baierſ. Obervogteyamt .	19	20	2 1/2
231,150	Reimlingen, Teutschord. nunmehro Königl. Baierſ. Vogtamt . . .	48	9	1 1/2
17,500	Schneidheim, Teutschordſ. nunmehro Königl. Baierſ. Vogtamt . . .	3	38	3
42,825	Steinhard, Crailsheimſ. Fidei Comiſſ. Verwalteramt . . .	8	55	1 1/4
3,852,550	Latus,	802	36	3 1/2

Einschäzungen. von fl.		Beyträge. fl.	kr.	pf.
3,852,550	Uebertrag.	802	36	3 1/2
3,600	Thannhausen, Freyherrlich von und zu Thannhausen . . .	—	45	—
15,400	Ugwingen, Fürstlich Oettingsſ. gemeinschaftl. Landvogteiamt . . .	3	12	2
	Wallerstein			
1,950	1) Herr Graf Friedrich zu Oettingen Wallerstein . . .	—	24	1 1/2
576,585	2) Residenzort und Justizamt .	120	7	1 1/4
4,450,085		927	6	1/4

Oettingen am 1. Okt. 1807.

Königlich Baiers. Fürstlich Oetting-Oetting, und Oetting-Spielbergs. Obervormundschaftl. Brand-Versicherungs Deputation.

3) Der Pflegamts Hochaltingische Unterthan, Dominikus Wagner zu Uzwingen, ist besag Schneidheimſ. Steuerbuchs de anno 1791. pag. 3073. denen Juden Löw und Isak Koppel auf 1/2 Morg. Acker im kleinen Feldle, kraft des hierüber gefertigt gewesenen amtlichen Extrakts dd. 9 Jul. 1794. 77 fl. Fristen schuldig gewesen, welche nunmehr aber schon längst abgetragen, und die Schuld-Urkunde darüber ab Handen gekommen seyn solle.

Wenn nun Jemand dieses verlorne Schulddokument in Handen, und darauf eine rechtliche Forderung zu haben vermeinen sollte; so wird hiezu von unterzeichneter Behörde ein peremtorischer Termin von 4. Wochen a dato angerechnet mit den Beisatz anberaumt, daß nach Verfluß dieser Zeit Niemand mehr gehört, sondern der fragliche Extrakt für null und ungültig erklärt, und das Eingangs ermeldte Grundstück von dem Unterpfandsverband befreiet werden solle.

Oettingen am 31 Okt. 1807.

Fürstlich Oetting Spielbergisches Landamt Oettingen d. d. Wörniz.

4) Dem Unterthanen und Webermeister Johann Adam Schachner zu Lochenbach ist ein Extrakt dd. 21. May 1794. vermög welchem er auf 1 Morg. Acker im Mittelfeld denen Juden Meyer Schmuel et Conſ. 100 fl. Capital und 204 fl. Fristen, dann eine weitere Schuldurkunde vom 16 Jan. 1787. nach welcher Schachner 3/4tel M. A. im Lochenbacher Flur sdem Juden Löw Koppel 92 fl. Fristen schuldete, ab Handen gekommen und verlohren gegangen.

Da nun Schachner die längst berichtigte Zahlung vorstehender Schulden behauptet, die Richtigkeit der Abtragung aber durch die Zurückgabe der ausgestellt gewesenen samtlichen Extrakte nicht beweisen kan; so wird andurch, um die Unterpfands-Befreiung mentionirter Grundstücke gehörig bewirken zu können, zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß wenn Jemand gedachte Schuldbriefe in Handen hätte, und mittelst selbigen eine etwaige Forderung zu machen gedächten, selbige in dem anberaumt peremtorischen Termin von 4. Wochen vom heutigen Tage angerechnet bei unterzeichneter Amtsstelle gehörig produciren, und die etwaige Ansprüche darauf rechtlicher Ordnung nach erweißlich gemacht werden, oder aber gewärtigen müßen, daß nach Umfluß obigen Termins Niemand mehr gehört, sondern Eingangs ermeldte beede Schuldextrakte ohne weiters mortificirt, sofort die Verpfändung in dem Steuerbuch ausgestrichen werden solle.

Oettingen den 29. Okt. 1807.

Fürstlich Oetting - Spielbergſ. Landamt Oettingen d. d. Wörniz.

5) Da die fortdaurende Krankheit des hieher gehörigen Uzenmüllers Friedrich Meyer in Deggingen die Berichtigung seines Vermögensstandes und Liquidirung mit seinen Glaubigern nothwendig macht; so werden alle diejenige, welche an denselben eine rechtmäßige Forderung haben, hiemit vorgeladen, solche Dienstag den

17. November bei hiesigem Justizamte um so gewisser darzuthun, als sie im Ausbleibungsfall damit nicht mehr gehört werden würden. An eben diesem Tag werden auch dessen Liegenschaften von 3. Morgen Acker und 4 1/2 Tagwerk Wiesen an den Meistbietenden verkauft, und die Liebhaber hiezu eingeladen.

Harburg den 27. Okt. 1807.

Justizamt.

Getraute.

Den 3. Nov. Albrecht Löfler, bürgerlicher Beisitz und Zimmermann, mit Maria Sibilla Kynlin. Ev.

Geborene.

Den 5 Nov. Maria Karolina, des K. B. Polizeigardisten Degen Töchterl. Kath

Eod. Maria Anna, des Hutmachmeisters Kahl Töchterlein. Kath.

Verstorbene.

Den 7. Nov. Franziskus Borgias Aloys', des Zinngiesers Cloß Söhnlein, 4. Wochen alt, an Gichtern. Kath.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

Getraidpreiß.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Malter	Kern	9	40	9	—	7	40
	Waizen	9	42	9	24	8	—
	Roggen	8	—	7	30	7	15
	Gersten	7	12	6	30	—	—
	Haber	7	20	7	—	6	40

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	7	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	15	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	22	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	14	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	2	16	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	5	—	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	10	—	—

Mehltax.		kr.	pf.
1 Vierling	Schönmehl	6	2
	Mittelmehl	5	—
	Nachmehl	3	3
	Roggenmehl	4	2

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

Fleisch-Tax.		kr.	pf.
1 Pfund	Ochsenfleisch	9	—
	Rindfleisch	7	2
	Kalbfleisch	—	—
	Hamel- u. Schaafleisch	7	—
	Lammfleisch	7	—
	Schweinenfleisch	10	—

Unschlitt-Tax.		kr.	pf.
1 Pfund	Unschlitt unausgelassen	17	—
	Lichter ordinaire	23	—
	Licht. baumwoll. Garn	25	—
	Seifen	21	—

Bier-Tax.		kr.	pf.
1 Maas	Braun Sommerbier	—	—
	Braun Winterbier	—	—
	Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. XLVI.

Mittwoch den 18ten Nov. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten.

1) Des jüngsthin verstorbenen hiesigen Burger und Schuhmachermeisters Johann Michael Seiß hinterlassene Behausung nebst dem dazu gehörigen Garten vor dem untern äussern Thor, bestehend im untern Stock in einer Stube mit einer Alcove, einer Küche Kammer und Keller, im obern Stock aber in drei Kämmern, und in einem geräumigen Boden unter dem Dach; wovon jährlich an Herrschaftlichen Abgaben 1 fl. 24 kr. ordin. Steuern, und die hiernach sich regulirende ungemessene Extra-Steuern, dann die betreffende Fahrniß und Gewerbsteuren, wie ingleichem die herkommliche Rathhauß-Steuern zu entrichten sind, wird auf Anverlangen der über die Seißische minderjährige einzige Tochter gerichtlich bestellte Vormundschaft hierdurch zum Verkauf an den Meistbietenden ofentlich feil gebotten.

Kaufsliebhaber werden daher auf Freitag den 20ten dies Monats vorgeladen, um ihre Kaufs-Offerte bei unterzeichnetem Stadt-Pflegamt zu Protokoll zu geben, und sofort salva ratificatione einen billigen Kaufs-Abschluß zu gewärtigen.

Oettingen am 9. Nov. 1807.

Königl. Baiers. Fürstl. Oetting-Spielbergs. Stadtpflegamt.

* * *

2) In der abgewichenen Nacht ist dem Schutzjuden Seligmann Moyses zu Steinhart nach einem gewaltsamen Einbruch folgendes entwendet worden:

1) 300 fl. in einem ungebleichten leinenen Säcklein, mit den Buchstaben B. und S. hebräisch bezeichnet. Das Geld bestund aus 27 Karolins an Kron- und Laubthalern, das übrige aus 12 Kr. Stücken.

2) 272 fl. in einem köll schen Säcklein, wovon 42 fl. Preußl. Geld, das übrige 24 u. 12 kr. Conventionsstücke waren.

3) 4 Dukaten, nemlich 3. Kaiserl. Oesterreichs und 1 Nürnberger Lämleins Dukate.

4) 10 fl. Schatzgeld an alten Schaumünzen und Thalern.

5) 18 Stücke silberne Knöpfe, ungefähr 7 fl. werth.

6) 2 goldene Ringe, wovon einer ganz plattrund ist, der andere aber einen gelben Stein hat, am Werthe ungefähr 12 fl. Gedachte Ringe haben sich bey den entwendeten Dukaten in einer grünen Geldbörse befunden.

7) 2 Paar silberne Schuhschnallen wovon ein Paar viereckigt und durchbrochen, das andere Paar aber rund gewesen. Ungefehr 11 fl. im Werthe.

Wer nun immer von dem entwendeten Gelde, Gold und Silber, oder von dem Thäter selbsten etwas in Erfahrung bringt, der wird hiemit aufgefodert, hievon sogleich die gehörige Anzeige zur weitern Verfügung hierorts zu machen.

Oettingen am 10 Nov. 1807.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergs. Justizamt jenseits der Wörniz.

* * *

3) Das von dem Riedmüller Joh. Fackler bey Belzheim besitzende 1. Tagwerk Wiese von den untern Seegütern mit Nro. 64. bezeichnet, wird hiemit in vim executionis zum öffentlichen Verkauf aufgesteckt, und hiezu Montag der 23te d. M. angesezt, weshalb die Kaufsliebhaber in dem praefigirten Termin vor der unterzeichneten Gerichtsstelle zu erscheinen haben.

Oettingen am 12. Nov. 1807.

Justizamt Oettingen disseits der Wörniz.

4) Der Pflegamts Hochaltingische Unterthan, Dominikus Wagner zu Uzwingen, ist besag Schneidheims. Steuerbuchs de anno 1791. pag. 3073. denen Juden Löw und Isak Koppel auf 1/2 Morg. Acker im kleinen Feldle, kraft des hierüber gefertigt gewesenen amtlichen Extrakts dd. 9 Jul. 1794. 77 fl. Fristen schuldig gewesen, welche nunmehr aber schon längst abgetragen, und die Schuldurkunde darüber ab Handen gekommen seyn solle.

Wenn nun Jemand dieses verlorne Schulddokument in Handen, und darauf eine rechtliche Forderung zu haben vermeinen sollte; so wird hiezu von unterzeichneter Behörde ein peremtorischer Termin von 4. Wochen a dato angerechnet mit den Beisatz anberaumt, daß nach Verfluß dieser Zeit Niemand mehr gehört, sondern der fragliche Extrakt für null und ungültig erklärt, und das Eingangs ermeldte Grundstück von dem Unterpfandsverband befreiet werden solle.

Oettingen am 31. Okt. 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergisches Landamt Oettingen d. d. Wörniz.

* * *

5) Dem Unterthanen und Webermeister Johann Adam Schachner zu Lochenbach ist ein Extrakt dd. 21. May 1794. vermög welchem er auf 1 Morg. Acker im Mittelfeld denen Juden Meyer Schmuel et Cons. 100 fl. Capital und 204 fl.

Fristen, dann eine weitere Schuldurkunde vom 16 Jan. 1787. nach welcher Schachner 3/4tel M. A. im Lochenbacher Flur dem Juden Löw Koppel 92 fl. Fristen schuldete, ab Handen gekommen und verlohren gegangen.

Da nun Schachner die längst berichtigte Zahlung vorstehender Schulden behauptet, die Richtigkeit der Abtragung aber durch die Zurückgabe der ausgestellt gewesenen amtlichen Extrakte nicht beweisen kan; so wird andurch, um die Unterpfands-Befreiung mentionirter Grundstücke gehörig bewirken zu können, zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß wenn Jemand gedachte Schuldbriefe in Handen hätte, und mittelst selbigen eine etwaige Forderung zu machen gedächten, selbige in dem anberaumt peremtorischen Termin von 4. Wochen vom heutigen Tage angerechnet bei unterzeichneter Amtsstelle gehörig produciren, und die etwaige Ansprüche darauf rechtlicher Ordnung nach erweißlich gemacht werden, oder aber gewärtigen müßen, daß nach Umfluß obigen Termins Niemand mehr gehört, sondern Eingangs ermeldte beede Schuldextrakte ohne weiters mortificirt, sofort die Verpfändung in dem Steuerbuch ausgestrichen werden solle.

Oettingen den 29 Okt. 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergs. Landamt Oettingen d. d. Wörnitz.

6) Durch erlassene höhere Verordnung ist gegen die hiesige Unterthanswittwe Anna Maria Blankin wegen Unzulänglichkeit ihres Vermögens zur Tilgung ihrer Passiv-Schulden, der Concurs-Prozeß erkannt werden.

Es werden daher alle und jede Blankische Gläubiger auf die zur Schulden-Liquidation angesetzten 3. Termine: Donnerstags den 12ten, 19ten und 26ten d. M. von unterzeichneter Stelle zur Anzeige ihrer Forderungen vorgeladen, dagegen die Nichterscheinenden den Ausschluß von der Concursmasse zu gewärtigen haben.

Zugleich sind zum gerichtlichen Verkauf der Blankischen Immobilien, nemlich zweier Lehen mit Haus und Stadel,

3/8tel Tagwerk Garten, 3. Morg. Acker, und 1/2 Tagwerk Wiesen, das beständige jährliche Handlohn reichend, St. B. S. 151.

eines Handlöhnigen Zinnßlehen im Stöckfeld,

4. Morg. Acker, und 1 Tagw. Wiesen haltend, St. B. S. 97.

3. M. Acker im Gehren, Stb. S. 21.

1/2 Morg. im Stöckfeld, S. 27. 2f

2/13tel vom Kazenweyher, nun Wiese, El. G. B. S. 29, und auf

36 Stücke Schaafgerechtigkeit,

jene drei Termine in der Maase festgesetzt, daß in solchen die Angebote werden aufgenommen werden, und in dem dritten und letzten Termin die Zuschlagung an die Meistbietenden salva ratificatione erfolgen wird.

Mönchsroth am 4. Nov. 1807.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergisches Oberamt.

7) Zum öffentlichen Verkauf des durch die Verleihung einbedungenen diesjährlichen Amtlichen Strohe-Vorraths, von

40 Schober, 20 2/3 Bund langen,
21 —— kurzen Strohe,

welches zwar alles noch in den treffenden Zehendscheuern befindlich, jedoch auf Verlangen der Käufer auch hier abzuwähren ist, stehet Termin auf Dienstags den 24. Nov. Vormittags 10 Uhr an, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einfinden, und des Zuschlags salva ratificat. gewärtig seyn können.

Heidenheim am 9 Nov. 1807.
Königl. Baiers. Kammer-Amt.

Getraute.

Den 9. Nov. Bartholomä Gänsler, neuangehender Burger und Handelsmann von Bartenkirch, mit Jungfer Monika Rupprechtin, von Kleinkötz. Kath.

10 Nov. Johann Georg Heinrich, neuangehender Burger und Schuhmachermeister, mit Jungfer Maria Margareta Wolfin. Ev.

Eod. Nikodemus Hofmann, neu angehender Burger und Lodwebermeister, mit Jungfer Maria Margareta Wiedemännin von Balgheim. E.

Eod. Kaspar Schröter, Burger und Schuhmachermeister, Wittwer, mit Jungfer Barbara Ohnmusin von Dürrwang. Kath.

Geborene.

Den 12 Nov. Christoph Wilhelm, des Beckenmeisters Benzenbaur Söhnlein. Ev.

Verstorbene.

Den 6 Nov. Anna Barbara Frommin, gewesne Ansbacher Böttin, Wittwe, 77. Jahr alt, an einer Entkräftung. Ev.

9 Nov. Wilhelmina Christina, des Hrn. Rathsbürgers, Lebküchners und Handelsmann Wünsch Töchterlein, 3 Jahr alt, am Husten. E.

10 Nov. Hr. Karl Ernst Schöner, Conditorsgesell, ein Sohn S. T. des Herrn General-Superintendenten Schöner dahier, 19 Jahr 9 Monat alt, am Nervenschlag. Ev.

14 Nov. Fr. Maria Kreszentia Meylin, Gold-Arbeiterin, 34 Jahr alt, an der Wassersucht. Kath.

Getraidpreiße.

1 Malter Kern 8 fl. 30 kr. 8 fl. 7 fl. 24 k.
Waizen 9 fl. 30 kr. 9 fl. 15 kr. 8 fl. 20 kr.
Roggen 7 fl. 20 kr. 7 fl. 6 fl. 40 kr.
Gersten 7 fl. 30 kr. 7 fl.
Haber 7 fl. 6 fl. 30 kr. 6 fl.

(Die Viktualienpreiße sind wie in voriger Woche.)

Num. XLVII.

Mittwoch den 25ten Nov. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten.

Auf 3/8tel Morg. Acker von 1 1/2 M. A. vor der Lindich Steuerbuch de ao. 1728. p. 653, ist der Unterthan Johann Georg Burckertsmeyer zu Schwörsheim, dem Juden Koppel Löw dahier vermög Extrakt dd. 30. Sept. 1785. 175 fl. Capital schuldig gewesen.

Da nun dem Burkertsmeyer dieser Extrakt mittler Zeit verloren gegangen, das Capital aber schon bezahlt seyn solle. So wird hiemit um die nachgesuchte Unterpfands-Befreiung rechtlicher Ordnung nach beobachten zu können, derjenige welcher dieses Schulddokument allenfalls in Handen hat, andurch aufgefordert, solches bei unterzeichneter Amtsstelle in dem hiezu angesetzten peremtorischen Termin von 4. Wochen, vom heutigen Tag angerechnet zu produziren, und seine Ansprüche hierauf gehörig nachzuweisen, oder aber zu gewärtigen, daß die mehrermeldte Schuldurkunde ohne weiters für ungültig erklärt, und das hiefür unterpfändlich verschriebene Grundstück von dem Hypothek Verband frei gemacht werden solle.

Oettingen am 21 Nov. 1807.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting - Spielbergs. Landamt Oettingen jenseits d. Wörnitz.

* * *

2) Durch erlassene höhere Verordnung ist gegen die hiesige Unterthanswittwe Anna Maria Blankin wegen Unzulänglichkeit ihres Vermögens zur Tilgung ihrer Passiv-Schulden, der Concurs-Prozeß erkannt worden.

Es werden daher alle und jede Blankische Gläubiger auf die zur Schulden - Liquidation angesetzten 3. Termine: Donnerstags den 12ten, 19ten und 26ten d. M. von unterzeichneter Stelle zur Anzeige ihrer Forderungen vorgeladen, dagegen die Nichterscheinenden den Ausschluß von der Concursmasse zu gewärtigen haben.

Zugleich sind zum gerichtlichen Verkauf der Blankischen Immobilien, nemlich zweier Lehen mit Haus und Stadel,

3/8tel Tagwerk Garten, 3. Morg. Acker, und 1/2 Tagwerk Wiesen,

das beständige jährliche Handlohn reichend, St. B. S. 151.
eines Handlöhnigen Zinnßlehen im Stöckfeld,
4. Morg. Acker, und 1 Tagw. Wiesen haltend, St. B. S. 97.
3. M. Acker im Gehren, Stb. S. 21.
1/2 Morg. im Stöckfeld, S. 27.
2/13tel vom Kazenweyher, nun Wiese, El. G. B. S. 29, und auf 36 Stücke Schaafgerechtigkeit,
jene drei Termine in der Maase festgesetzt, daß in solchen die Angebote werden aufgenommen werden, und in dem dritten und letzten Termin die Zuschlagung an die Meistbietenden salva ratificatione erfolgen wird.

Mönchsroth am 4. Nov. 1807.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergisches Oberamt.

* *

3) Dem dißamtlichen Unterthan Georg Häusle zu Schopflohe sind in der Nacht vom 17ten auf den 18ten dieß folgende Mobilien aus seiner Wohnstube mittels Einbruch durch das Fenster entwendet worden.

	fl.	kr.
1. blau tuchener Mannsrock mit hölzernen und gelben Blech überlegten Knöpfen im Werth	6	—
1. schwarz zwillener noch guter Kittel, mit gelben Knöpfen, und mit Loden gefüttert	1	12
1. grün tuchene Pelzkappe	1	—
4 1/2 wergene Schneller	—	36
1. Paar Schuhe samt dem Leist	1	30
1. Holzraspel	—	36
1. Schusterskneip	—	20
1. Kneipraspel	—	12
Mehrere Schuhnägel mit dem Kästlein	—	8

Wem daher eines oder mehrere vorbeschriebener Stücke zu Gesichte kommen, oder wer sonst Wissenschaft hievon erhält, wird aufgefordert, die gehörige Anzeige dahier zu machen.

Hochaltingen am 20. Nov. 1807.

Königl. Baiers. Fürstl. Oetting-Spielbergs. Pflegamt allda.

* * *

4) Ein schöner und guter Pelz ist um einen billigen Preiß zu haben. Ausgeber dieses Blatt sagt wo?

Ankündigung.

Morgenbetrachtungen auf alle Tage des Jahres. Ein Beitrag zur Beförderung eines ächt christlichen Sinnes, von G. A. Neuhofer, Diakon bei St. Jakob in Augsburg.

Unter dieser Aufschrift soll ein Handbuch für christliche Familien erscheinen, das nach dem Bestreben seines Verfassers zur Beförderung häuslicher Frömmigkeit mit beitragen soll. Das Buch erhält die Aufschrift: Morgenbetrachtungen, theils weil die Stunden des Morgens, wo der Geist, heiter und neugestärkt, und noch unentweiht von den Zerstreuungen und

Sorgen des Lebens, sich freier und ungestörter, mit Betrachtung über höhere Gegenstände beschäftigen, und das Herz sich inniger und wärmer den Gefühlen für das Heilige und Wahre überlassen kann, stets die Lieblingsstunden der Weisen und Guten waren; theils auch, weil der Morgen so wie der Abend, und zwar wohl jener noch in einem vorzüglichern Grade, eine schon der Natur selbst bestimmte Zeit des Gebetes, der Erhebung des Herzens zum Heiligsten und Höchsten zu seyn scheint.

Denn, sollte nicht das denkende Wesen, das in der Stille der Nacht in todesähnlichen Schlummer lag, und nun mit Bewußtseyn und Kraftgefühl wieder erwacht, seinen ersten Blick auf seinen Erhalter richten? sollte nicht der erste Gedanke, Gott, daß erste Gefühl, Dankbarkeit seyn? — Bei den manchfaltigen Gefahren die unserer Tugend, unserer Pflichttreue und Zufriedenheit, selbst nur im kurzen Laufe eines Tages drohen können, bedürfen wir kräftigerer Stützen, die wir doch am sichersten dann finden, wenn schon in der Stille des Morgens der Geist zu Gott sich erhebt, und durch den Gedanken an ihn für Pflicht und Tugend sich ermannt.

Die Wahrheit dieser Bemerkungen verbürgt theils die schöne fromme Sitte der Väter, die Hausgenossen und Kinder zur Morgenandacht versammelt, theils die Zahl der zur Beförderung solcher Gottesverehrungen erschienenen Schriften.

Die neuen Morgenbetrachtungen sind für Christen aller Bekenntnisse und Stände, für alle, denen der belebende Geist der Religion Jesu, nicht blos der todte Buchstabe heilig ist, als ein Erinnerungsbuch bestimt, daß den Freunden der Wahrheit und der Tugend Stoff zu weiterm Nachdenken über die wichtigsten Angelegenheiten des Geistes und Herzens, über Gott und Natur, Menschenbestimmung und Menschenwürde darbieten, das Herz für das Edle und Gute erwärmen, und Weisheit und Ruhe befördern soll.

Das Buch wird in monatlichen Heften, deren jedes die Betrachtungen auf einen Monat enthält, und vier Bogen in gr. 8. mit einer lesbaren Schrift erscheinen. Man wählte diesen Weg, um die Anschaffung des Werkes zu erleichtern. Der Preis eines jeden Monatheftes ist 15 kr., welche beim Empfang desselben bezahlt werden.

Die Austheilung geschieht so, das jedes Heft den Monat zuvor, als z. B. das Januarheft schon im Dezember ausgegeben wird, damit das Buch gleich gebraucht werden kann.

Nach Vollendung der Morgenbetrachtungen dürften Abendbetrachtungen desselben Verfassers folgen.

Ausgeber dieser Blätter nimmt für hier und diese Gegend Subscription an, und bittet die Liebhaber die Bestellung in Zeiten zu machen, indem nur bis Ende dieses Jahrs die Subscription offen bleibt.

Briefe und Gelder müssen frei eingesendet werden.

Geborene.

Den 17 Nov. Georg Friedrich, des jungen Schuhmachermeisters Schnell Söhnlein. Ev.

22 Nov. Maria Christina, des Schuhmachermeisters Rummel Töchterlein. Ev.

Verstorbene.

Den 15 Nov. Johanna Elisabeta, des Taglöhners Adam Töchterlein, 2 Jahr alt, am Husten. Ev.

17 Nov. Katarina Zingeisin, Dienstmagd, 69 Jahr alt, am Steckfluß. Kath.

Eod. Maria Anna Schreitmüllerin, Bäckenmeisterin, 34 Jahr alt, am Nervenfieber. Kath.

18 Nov. Christoph Thomas, der verwittibten Weisgerber Nittingerin Söhnlein, 7. Wochen alt, an Gichtern. Ev.

30 Nov. Herr Johann Jakob Heunisch, Hof- und Stadt-Apotheker, und Polizei-Assessor, 69 Jahr alt, am einem Schlagfluß. Ev.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

Getraidpreiß. (1 Malter)	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern	9	—	8	—	7	—
Waizen	9	28	9	—	7	30
Roggen	7	20	6	40	6	—
Gersten	7	30	—	—	—	—
Haber	7	—	6	30	6	—

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	7	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	15	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	22	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	14	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	2	16	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	5	—	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	10	—	—

Mehltax. (1 Vierling)	kr.	pf.
Schönmehl	6	2
Mittelmehl	5	—
Nachmehl	3	3
Roggenmehl	4	2

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

Fleisch-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	9	—
Rindfleisch	7	2
Kalbfleisch	—	—
Hamel- u. Schaafleisch	7	—
Lammfleisch	7	—
Schweinenfleisch	10	—

Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	17	—
Lichter ordinaire	23	—
Licht. baumwoll. Garn	25	—
Seifen	21	—

Bier-Tax. (1 Maas)	kr.	pf.
Braun Sommerbier	—	—
Braun Winterbier	—	—
Weiß Bier	3	—

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. XLVIII.

Mittwoch den 2ten Dez. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten.

Nach der bestehenden Brand-Versicherungs-Verordnung bleibt jedem Mitglied unbenommen, mit Ende jeden Jahrs von den Sozietäts-Verband sich zu trennen, oder seine Besitzungen erhöhen oder vermindern zu lassen, jedoch haben diejenige Balleyen und Aemter, wo sich die Sozietatsglieder zu dem Aus- oder Eintritt gemeldet, in Zeiten durch eine richtig und alles in sich haltende Ein- und Austritts Consignation noch vor Ablauf des Monats Februar kommenden Jahrs bei der Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergs. Brand-Versicherungs Deputation die Anzeige zu machen, um die Incatastrirung oder Delirung in den diesortigen Catastris der Ordnung gemäß besorgen zu können.

Da aber schon mehrmal geschehen, daß einige Aemter derlei Anzeigen übersehen, und erst nach Umlauf zweier und drei Jahren, wo die Brandschäden bereits durch die in Druck erschienenen Entschädigungs Ausschläge auf die Sozietäts Theile umgelegt sind, durch Abziehung der betrofenen Quota noch die vernachläßigte Anzeige bewirken wollen; so wird dieses den Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergs. Brand-Versicherungs Mitgliedern mit deme öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn die Anzeige bei disortiger Deputation vernachlässiget, und nicht zu gehöriger Zeit beobachtet wird, man auch auf der Entschädigungs-Summe bestehen, und keineswegs zugestehen werde noch könne, daß an den Betrag einiger Abzug gemacht werden dürfe.

Wornach sich also sämtliche Balleyen und Aemtere genau zu achten wissen werden.

Oettingen am 24. Nov. 1807.

Königl. Baiers Fürstl. Oetting-Spielbergs. Brandversicherungs Deputation.

* * *

2) Auf 3/8tel Morg. Acker von 1 1/2 M. A. vor der Lindich Steuerbuch de ao. 1728. p. 653, ist der

Unterthan Johann Georg Burckertsmeyer zu Schwörsheim, dem Juden Koppel Löw dahier vermög Extrakt dd. 30. Sept. 1785. 175 fl. Capital schuldig gewesen.

Da nun dem Burkertsmeyer dieser Extrakt mittler Zeit verloren gegangen, das Capital aber schon bezahlt seyn solle. So wird hiemit um die nachgesuchte Unterpfands-Befreiung rechtlicher Ordnung nach beobachten zu können, derjenige welcher dieses Schulddokument allenfalls in Handen hat, andurch aufgefordert, solches bei unterzeichneter Amtsstelle in dem hiezu angesetzten peremtorischen Termin von 4. Wochen, vom heutigen Tag angerechnet zu produziren, und seine Ansprüche hierauf gehörig nachzuweisen, oder aber zu gewärtigen, daß die mehrermeldte Schuldurkunde ohne weiters für ungültig erklärt, und das hiefür unterpfändlich verschriebene Grundstück von dem Hypothek Verband frei gemacht werden solle.

Oettingen am 21 Nov. 1807.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergs. Landamt Oettingen jenseits d. Wörniz.

Fortsetzung der Auszüge aus dem Königl. Baiers. Regierungsblatt. Nro. 17. vom 25. April d. J.

Die Uniforme der Offiziere des Bürger Militärs betreffend.

Im Dienste und bei Feierlichkeiten wird ferner gestattet, daß sämtliche Offiziere ganz silberne Schärpen ohne eingemengte blaue Farbe und Bouillons, mit einen Schaft der Quaste, auf welchem die blau und silbernen Rauten nach Art der Port-d'Epée angebracht sind, um den Leib tragen; jedoch dürfen sich dieselben von nun an nur dieser und keiner andern Schärpe und Port-d'Epée bedienen.

Die Granaten der Grenadiers- und Artillerie-Offiziers, die Jagdhörner der Schüzen, und Löwen der Kavallerie sind auf das Unterfutter gestickt, oder massiv.

Bei jenen Offizieren welche Degen tragen, ist der Knopf, der Bügel, das Stichblatt, so wie die übrige Garnitur von gelbem, der Griff selbst aber von weißem Metall.

Im Dienste ist sowohl bei den Ober- als Unter-Offizieren der Stock als ein unanwendbares Werkzeug, zu tragen verbotten.

Sämtliche Unter-Offiziere tragen weiß kameelharne Port-d'Epée, die der Fusiliere, Grenadiere, Schüzen und der Kavallerie zwei hellblaue, die der Artillerie zwei rothe Epauletten, auf welchen der Feldwaibel 3, der Sergeant 2, und der Korporal 1 weißen Strich hat.

Die Tambours

tragen auf den Schultern Schwalbennester von der Farbe der Aufschläge, mit einem schmalen silbernen Börtchen eingefaßt, und in der Mitte die verschlungenen Buchstaben M. J. eingenäht.

Der Regiments-Tambour trägt nebst dem ein hellblaues Bandoulier mit fassionirten silbernen Borten besetzt, einen ungezakt silberbortirten Hut mit hellblauen Federn geziert.

Die Trompeter

der Kavallerie sind wie die Gemeinen gekleidet, nur haben sie auf dem Rücken dunkelblaue Bänder mit faßionirten silbernen Borten eingefaßt.

Eine andere Uniform ist nicht zu tragen erlaubt, nur können die Unteroffiziere und Gemeine in kalter und regnichter Witterung sich grauer Mäntel, nach Art der Militär-Chemisen bedienen, auch sind den Offizieren der Fusiliere, Grenadiere und Kavallerie dunkelblaue, jenen der Schützen und Artillerie aber hechtgraue Ueberröcke mit hellblauen Kragen und Aufschlägen gestattet.

Alle bisherigen Gallauniformen zessiren.

Die Schabraken

der Kavallerie sind von hellblauem Tuche, so auch die Pistolendeckel. Bey den Gemeinen läuft eine kameelharne weiße Borte, bei den Unteroffizieren deren zwei, bei den Subalternen Offizieren aber eine zwei Zoll breite silberne, bei den Stabs Offizieren zwei glatte Silberborten, wovon die obere ein, und die untere zwei Zoll breit ist, herum; bei letztern ist an beiden hintern Enden noch ein 6 Zoll hohes und 4 Zoll breites, mit Lorbeern umgebenes Oval angebracht, welches mit blau und silber gestickten Rauten gefüllt ist, und über welchem sich eine mit Silber gestickte Krone befindet.

(Die Fortsetzung folgt.)

Getraute.

Den 24 Nov. Johann Michael Kaumeier, neuangehender bürgerlicher Beisitz und Taglöhner, mit Sophia Margareta Hertlin. Ev.

Eod. Aloys Gentner, neuangehender bürgerlicher Beisitz und Taglöhner, mit Jgfr. Margareta Luzin. Kath.

Geborene.

Den 25 Nov. Johannes Nepomuk, des Hrn Kantors und Goldarbeiters Eloß Söhnlein. Kath.

29 Nov. Joh. Christian, des Schuhmachermeisters Bittner Söhnlein. Ev.

Verstorbene.

22 Nov. Anna Margareta Schallenmüllerin, Webermeisterin, 33. Jahr, 4. Monat alt, an der Entkräftung. Ev.

25 Nov. Jungfer Elisabeta Catarina Schmidtin, Werkmeisters Tochter, 59 Jahr, 8 Monat alt, an Nervenschwäche. Ev.

26 Nov. Maria Barbara, des Kammachers Meyer Töchterlein, 8 Monat alt, an der Abzehrung. Ev.

27 Nov. Georg Friedrich Christian, S. T. des Herrn Justizamtmanns Benecke Sohn, 10 Wochen alt, am Husten Ev.

29 Nov. Jungfer Maria Theresia Walburga, des Hrn Rathsbürgers und Engelwirths Kränzle Tochter, 12 Jahr, 6 Monat alt, an der Abzehrung. Kath.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

	Getraidpreiß.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Malter	Kern	9	—	8	30	7	—
	Waizen	9	20	8	30	7	20
	Roggen	7	10	6	40	6	20
	Gersten	7	45	7	30	—	—
	Haber	7	—	6	30	6	—

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	7	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	15	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	22	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	14	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	2	16	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	5	—	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	10	—	—

	Mehltax.	kr.	pf.
1 Vierling	Schönmehl	6	2
	Mittelmehl	5	—
	Nachmehl	3	3
	Roggenmehl	4	2

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Ochsenfleisch	9	—
	Rindfleisch	7	2
	Kalbfleisch	9	—
	Hamel u. Schaafleisch	7	—
	Lammfleisch	7	—
	Schweinenfleisch	10	—

	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Unschlitt unausgelassen	17	—
	Lichter ordinaire	23	—
	Licht. baumwoll. Garn	25	—
	Seifen	21	—

	Bier-Tax.	kr.	pf.
1 Maas	Braun Sommerbier	—	—
	Braun Winterbier	3	2
	Weiß Bier	2	2

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. XLVIIII.

Mittwoch den 9ten Dez. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten.

Nachdem auf Absterben des dahiesig gewesenen Burgers und Schuhmachers, auch Hochzeitladers und Leichenbitters Johann Michael Seiß, von denen über dessen hinterlassenen einzigen minderjährigen Tochter Jakobina Seißin, bestellten Vormundern, bey dem Stadtpflegamt vorgestellt worden, daß es zum Besten ihrer Pflegtochter seyn würde, wenn die vorhandene Mannskleider, dann weniges Kupfer, Zinn und Krüge, auch Kuchengeschirr, Schreinwerk und noch andere Mobilien, dann etwas Holz und Wellen, durch eine Versteigerung an die Meistbietende verkauft würden: So hat man hiezu von Stadtpflegamts wegen Freitag den 11ten hujus Nachmittags 1. Uhr anberaumet, und können also die Liebhabere an gedachter Tagesfarth in der Seißischen Wohnung sich einfinden, und der Versteigerung beywohnen.

Zugleich aber sollen sich auch alle diejenige welche eine rechtliche Forderung an den verstorbenen Johann Michael Seiß zu machen haben, solche hiebey anzeigen und liquidiren, effluxo termino aber gewärtigen, daß sie damit nicht mehr gehört werden.

Oettingen am 4. Dez. 1807.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergs. Stadtpflegamt.

2) In Gemäßheit des von der Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergs. Justiz-Kanzley erlassenen Dekrets, dd. 23. et praes. 30ten praet. mens. solle das von dem verstorbenen hiesigen Burger und Webermeister Jakob Söld verlassene Wohnhauß und Garten, nebst noch andern Effekten, als Silber, Zinn, Porzellain, Eisenwaar, Schreinwerk und andere Haußmobilien, auch etwas Holz und Wellen, zum Besten der hinterbliebenen 2. Töchter nochmalen zum öffentlichen Verkauf aufgestecket werden.

Da nun hiezu von Stadtpflegamts wegen der Termin auf Donnerstag den 17ten hujus anberaumt worden; so werden hiemit die Kaufsliebhaber

dazu aufgefordert, in termino praefixo sich in dem gedachten Söldischen Hauß Nachmittag 1. Uhr einzufinden, ihre Angebotte zu Protokoll zu geben, und sodann einen billigen Kaufs-Abschluß salva ratificatione zu gewärtigen.

Zugleich aber haben sich auch diejenige so eine rechtliche Forderung an gedachte Jakob Söldische Verlassenschaft zu machen haben, an der schon gedachten Tagesfarth zu melden und solche gehörig zu liquidiren, ansonsten aber zu gewärtigen, daß sie effluxo termino hiemit nicht mehr gehört werden.

Oettingen am 5. Dez. 1807.

Königl. Baiers. Fürstl. Oetting-Spielbergs. Stadtpflegamt.

* * *

3) Auf 3/8tel Morg. Acker von 1 1/2 M. A. vor der Lindich Steuerbuch de ao. 1728. p. 653, ist der Unterthan Johann Georg Burckertsmeyer zu Schwörsheim, dem Juden Koppel Löw dahier vermög Extrakt dd. 30. Sept. 1785. 175 fl. Capital schuldig gewesen.

Da nun dem Burkertsmeyer dieser Extrakt mittler Zeit verloren gegangen, das Capital aber schon bezahlt seyn solle. So wird hiemit um die nachgesuchte Unterpfands-Befreiung rechtlicher Ordnung nach beobachten zu können, derjenige welcher dieses Schulddokument allenfalls in Handen hat, andurch aufgefordert, solches bei unterzeichneter Amtsstelle in dem hiezu angesetzten peremtorischen Termin von 4. Wochen, vom heutigen Tag angerechnet zu produziren, und seine Ansprüche hierauf gehörig nachzuweisen, oder aber zu gewärtigen, daß die mehrermeldte Schuldurkunde ohne weiters für ungültig erklärt, und das hiefür unterpfändlich verschriebene Grundstück von dem Hypothek Verband frei gemacht werden solle.

Oettingen am 21 Nov. 1807.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergs. Landamt Oettingen jenseits d. Wörniz.

* * *

4) Da von allerhöchster Stelle ausdrücklich befohlen worden, daß die hiesigen Commenda Güter, ausschlüßlich der Wiesen Zehend-frei verkauft, und deshalben der Kauf mit dem letzten Anboth nochmal reassumirt werden solle; so wird dieses zur öffentlichen Wissenschaft gebracht, und hiezu der 14te curr. zur weitern Versteigerung anberaumt.

Commenda Oettingen den 2. Dez. 1807.

Königl. Baiers. provisorisches Obervogteiamt.

Kolb.

* * *

5) Es hat Jemand eine sehr gute Kugelbüchse im billigen Preiß zu verkaufen. Ausgeber dieses sagt Wer?

Ankündigung.

Indem ich den Lesern dieses Wochenblatts am Schlusse des Jahrs für die geneigte Unterstützung meines Unternehmens den verbindlichsten Dank sage, zeige ich zugleich an, daß ich die Ausgabe desselben auch künftiges Jahr fortsetzen und mich bestreben werde, ausser den Verordnungen, durch gute Auswahl der Materien gemeinnützige Kenntnisse in Umlauf zu bringen, und hierdurch das Blatt der Abnahme und grössern Verbreitung stets würdiger zu machen.

Der Jahrgang kostet wie sonsten nur 1 fl. und die allenfallsigen Ab- und Zugänge sollen längstens Weyhnachten angezeigt werden, um sich mit der Auflage darnach richten zu können, darum bittet

der Verleger
J. G. Oesterlein.

Fortsetzung der Auszüge aus dem Königl. Baiers. Regierungsblatt. Nro. 22. vom 30. May d. J.

Die Organisation des Bürger Militärs betreffend.

a) Um das Musterungs-Geschäft des bürgerlichen Militärs, und die daraus fliessende Bestimmung der individuellen Dienstesleistung nach gleicher Form und analogen Grundsätzen zu behandeln, hat jedes General-Landes-Kommissariat für seine Provinz einen Musterungs-Kommissär zu benennen, welcher in den Haupt-Städten, wo sich das zahlreichste Bürger Militär bildet, die Musterung vornimmt. In den übrigen Städten und Märkten aber ist dieselbe nach einer aufzustellenden genügenden Instruktion von den Stadt-Kommissären, und wo keine sind, von den Landrichtern zu besorgen.

Wo eine Königl. Stadt-Kommandantenschaft bestehet, muß ihr von einer solchen vorgenommen werdenden Musterung jederzeit die Anzeige gemacht werden.

Diese Musterung ist dermal baldmöglichst, und in der Folge mit jedem Jahr im Monate März vorzunehmen, damit die am 1. April einzusendenden Stand-Tabellen darnach rektifizirt seyn können.

Wo bereits eine Bürger-Matrikel, respektive Musterrolle bestehet, soll sie einstweilen zum Grunde gelegt werden.

b) Von jeder Stadt, und von jedem Markte ist ein vollständiges Verzeichnis über den Vorrath der bürgerlichen Zeughäuser abzufordern, und eine Uebersicht über die in Handen habenden Flinten, mit oder ohne Bajonets; Karabiner, Stuzen, Pistolen, mit Bemerkung des Kalibers, und des Metalles der Garnitur; der Infanterie- und Kavallerie-Säbel, der Degen nach ihren Sorten, der Patrontaschen, Kuppeln und des übrigen Lederwerks; der Kanonen, mit Bezeichnung ihrer Schwere und ihres Kalibers; dann von Munition an Pulver, Blei und Eisen aufzustellen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verstorbene.

Den 28. Nov. Jungfer Maria Margaretha Schürerin, Drechslers Tochter, 25 Jahr, 9 Monat alt, an der Abzehrung. Ev.

1. Dez. Johanna Rosina Fischerin, Glasermeisterin, 43 Jahr 10 Monat alt, am zehrenden Fieber. Ev.

4. Dez. Friedrich, des K. B. Polizei gardisten Fischer Söhnlein, 2 Jahr alt, an der Abzehrung. Ev.

5. Dez. Johann Aloys Haberbusch, Badersgesell, 23 Jahr alt, am Nervenfieber. Kath.

Preiß-Tabelle.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

Getraidpreiß. (1 Malter)	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern	9	15	8	40	7	30
Waizen	9	45	9	—	8	—
Roggen	7	22	6	45	6	15
Gersten	7	30	7	—	—	—
Haber	7	30	7	—	6	30

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qu.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	7	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	15	—
Ein 3. Kr. Kelbsemmel	—	22	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	14	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	2	16	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	5	—	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	10	—	—

Mehltax. (1 Vierling)	kr.	pf.
Schönmehl	6	2
Mittelmehl	5	—
Nachmehl	3	3
Roggenmehl	4	2

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

Fleisch-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	9	—
Rindfleisch	7	2
Kalbfleisch	9	—
Hämel- u. Schaafleisch	7	—
Lammfleisch	7	—
Schweinenfleisch	10	—

Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	17	—
Lichter ordinaire	23	—
Licht. baumwoll. Garn	25	—
Seifen	21	—

Bier-Tax. (1 Maas)	kr.	pf.
Braun Sommerbier	—	—
Braun Winterbier	3	2
Weiß Bier	2	2

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. L.

Mittwoch den 16ten Dez. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten.

Das Schlittenfahren der Kinder in den Gassen und Strassen der Stadt, wodurch solche nicht nur allein zum gehen sehr hehl und schlüpferich gemacht werden, sondern auch den Kindern auf mancherley Art, besonders durch reiten und fahren ein Unglück zugefügt werden kann, ist sowohl nach den Königl. Baiers. als den schon vorhin bestandenen hiesigen Polizei Gesetzen geschärftest verbotten.

Man muß aber diesem Verbott unerachtet misfällig wahrnehmen, daß dieser Unfug gegenwärtig sehr häufig getrieben wird, weswegen dann hierdurch die wiederholte ernstliche Verordnung ergehet, daß die Aeltern ihren Kindern solchen Unfug, wie nicht weniger des unanständigen Werfens mit Schneeballen, schlechterdings nicht gestatten oder gewärtigen sollen, daß man sie neben Hinwegnahme der Schlitten durch Amts- und Polizeidiener, bey jedem Uebertrettungsfall unnachsichtlich um einen Reichs-Thaler strafen werde.

Um aber den Kindern das Vergnügen des Schlittenfahrens nicht ganz zu entziehen, wird ihnen dazu der sogenannte Schloßbuck und die Au hiemit angewiesen.

Oettingen am 12 Dez. 1807.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergs. Stadtpfleg- und Polizeiamt.

* * *

2) Das schon längst vorliegende allgemeine Verbott des unschicklichen öffentlichen Herumsingens an den Weyhnachts Feiertagen und Neuen Jahr, wie ingleichen des gefährlichen Neu Jahr - Anschüßens, dann des unanständigen sogenañten Neu Jahr Laufens oder Bettlens, wird hiermit mehrmalen in Erinnerung gebracht, und Jedermänniglich unter der darauf ruhenden bekannten Strafe dafür gewarnet.

Oettingen am 14. Dez. 1807.

Königl. Baiers. Fürstl. Oetting-Spielbergs. Stadtpfleg - und Polizeiamt.

* * *

3) In Gemäßheit des von der Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-

Spielbergs. Justiz-Kanzley erlassenen Dekrets, dd. 23. et praes. 30ten praet. mens. solle das von dem verstorbenen hiesigen Burger und Webermeister Jakob Söld verlassene Wohnhauß und Garten, nebst noch andern Effekten, als Silber, Zinn, Porzellain, Eisenwaar, Schreinwerk und andere Haußmobilien, auch etwas Holz und Wellen, zum Besten der hinterbliebenen 2. Töchter nochmalen zum öffentlichen Verkauf aufgestecket werden.

Da nun hiezu von Stadtpflegamts wegen der Termin auf Donnerstag den 17ten hujus anberaumt worden; so werden hiemit die Kaufsliebhaber dazu aufgefordert, in termino praefixo sich in dem gedachten Söldischen Hauß Nachmittag 1. Uhr einzufinden, ihre Angebotte zu Protokoll zu geben, und sodann einen billigen Kaufs-Abschluß salva ratificatione zu gewärtigen.

Zugleich aber haben sich auch diejenige so eine rechtliche Forderung an gedachte Jakob Söldische Verlassenschaft zu machen haben, an der schon gedachten Tagesfarth zu melden und solche gehörig zu liquidiren, ansonsten aber zu gewärtigen, daß sie effluxo termino hiemit nicht mehr gehört werden.

Oettingen am 5. Dez. 1807.

Königl. Baiers. Fürstl. Oetting-Spielbergs. Stadtpflegamt.

4) Nachdem der vorhin zum Oberamt heilig Kreuz in Donauwörth, jetzt hieher gehörige Bauer Mathes Seiler von Gros-Sorheim sein Hof-Guth verkauft hat, daher erforderlich ist, daß von dem Erlöß die auf dasselbe hypothecirte Forderungen abgetragen werden, solche aber aus den Akten nicht zur Genüge ersehen sind; Als werden alle Diejenige, welche aus irgend einem Grund ein Unterpfandsrecht auf gedachten Hof zustehet, hiemit aufgerufen, solches von Dato an innerhalb 6. Wochen um so gewisser bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen, als im widrigen Fall daß Guth für frei, und das Unterpfandsrecht für erloschen erklärt werden würde.

Harburg den 3. Dez. 1807.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Oettingß. Justizamt.

* * *

5) Bei Ausgebern dieser Blätter sind jetzt wieder zu haben:

Neujahrswünsche von den schönsten Gattungen, wie auch mittlere und geringere zu verschiedenen Preißen.

Ferner: Neuer Taschenkalender für Personen beiderley Geschlechts, mit 12 Mode Kupfern, 15 kr.

Dann allerley Visittenbillets zu billigen Preißen.

Auch ist das erste Heft der Morgenbetrachtungen für Christen aller Bekenntnisse und Stände zu haben.

Fortsetzung der Auszüge aus dem Königl. Baiers. Regierungsblatt. Nro. 22. vom 30. May d. J.

Die Organisation des Bürger Militärs betreffend.

c) Da durch die Veräußerung der unbrauchbaren Zeughaus-Vorräthe der Bürgerschaften, und durch die Geldbeiträge der vermöglichen, aber wegen Gebrechen, undienstbaren Bürger in den Städten und Märkten, Kassen entstehen, mit denselben aber ein Rechnungsführer verbunden ist; so soll zur Verhinderung jeder unzweckmäßigen Anwendung dieses Fonds die Adjustirung dieser Rechnungen ebenfalls den General-Landes-Kommissariaten zukommen.

d) Auch Künstler, vorausgesetzt, daß sie Bürger sind, sollen in die Musterrolle aufgenommen werden.

e) In Betreff der Offiziers-Wahlen wird näher bestimmt: Es hat zwar jedes Bürger-Militär für jede Waffengattungen, als Grenadiers und Fusiliers zusammen, dann für die Schüzen, Kavallerie und Artillerie besondere Ranglisten, nach dem in der Arme eingeführten Formular aufzustellen; damit aber bei Beförderungen nicht sowohl auf die Reichen, als vielmehr auf jene, in Hinsicht ihrer Moralität, reinen Ehrgefühles, ihrer Geistes- und körperlichen Fähigkeiten, und ihrer durch thätigen Diensteifer um das Bürger-Militär erworbenen Verdienste, vorzüglichen Subjekte, ohne alle Partheilichkeit Rücksicht genommen werde, ist bereits in der Entschließung vom 3. v. M. die Wahl der Offiziere und Unteroffiziere dem geeigneten Ermessen der Bürgerkorps überlassen worden.

Diese Wahl selbst wird bei jedem obenbemerkten Korps durch eine eigene Kommission, bei welcher die zwei im Range ältesten Kapitäns, zwei Oberlieutenants und zwei Unterlieutenannts, unter dem Vorsitze des Kommandeurs des Bataillons, oder Division erscheinen, mittelst eines förmlichen motivirten Protokolls vorgenommen.

Wo zwei oder mehrere Bataillons, respektive ein Regiment existirt, geht das Avancement durch das ganze Regiment, und es hat jedes Bataillon seinen Kommandanten, die zwei im Range ältesten Kapitains, zwei Ober- und 2. Unterlieutenants zur Wahl-Kommission zu geben, und der Regiments-Kommandant zu präsidiren.

Wo das Bürger-Militär so schwach ist daß die 7. Kommissions-Glieder nicht alle durch Offiziers ersezt werden können, werden so viel als nöthig, die ältesten Unteroffizier beigezogen.

Wo aber weniger als eine Kompagnie formirt wird, hat der Magistrat, mittels geeigneten Benehmens mit dem Stadt Kommissär und Landrichter die Unteroffiziere zu bestimmen, und die Offiziere dem General-Landes-Kommissariat vorzuschlagen; indem die Wahlen der Offiziere zur Anstellung und Beförderung zwar von den Magistraten bestätiget werden; jedoch leztere zuvor noch die Genehmigung der General-Landes-Kommissariate nachzusuchen haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Getraute.

Den 7. Dez. Joseph Dengler, neuangehender Burger und Webermeister, mit Jungfer Maria Anna Hönlin, von Munningen. Kath.

Eod. Johann Michael Knecht, neuangehender Burger und Zimmermeister, mit Jungfer Maria Margareta Schmidtin. Ev.

Geborene.

Den 11. Dez. Christian Philipp Carl Wilhelm, Titl. des Herrn Justizamts Sekretär Korhammer Sohn. Ev.

13. Dez. Maria Theresia, des Grünbaumwirths Lachner Töchterlein. Kath.

Verstorbene.

Den 10. Dez. Franz Xaver, des obern Thorwarth und Schuhmachermeisters Halbedel Söhnlein, 1 Jahr, 6 Monat alt, an Gichtern. Kath

Eod. Anna Sophia, des bürgerl. Beisitz Better Töchterlein, 2 Jahr alt, an der Abzehrung. Ev.

11 Dez. Anna Margareta Neumeyrin, Schneiderin, Wittwe, 87 Jahr, 5 Mon. alt, an Nachlaß d. Natur. E.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

	Getraidpreiß.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Malter.	Kern	9	12	8	40	8	—
	Waizen	9	30	9	—	8	30
	Roggen	7	38	7	20	7	—
	Gersten	7	30	6	45	—	—
	Haber	8	—	7	20	7	—

Brodgewicht.	Pf.	lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	7	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	15	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	22	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	14	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	2	16	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	5	—	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	10	—	—

	Mehltax.	kr.	pf.
1 Vierling	Schönmehl	6	2
	Mittelmehl	5	—
	Nachmehl	3	3
	Roggenmehl	4	2

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Ochsenfleisch	9	—
	Rindfleisch	7	1/2
	Kalbfleisch	9	—
	Hamel- u. Schaafleisch	7	—
	Lammfleisch	7	—
	Schweinenfleisch	10	—

	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Unschlitt unausgelassen	17	—
	Lichter ordinaire	23	—
	Licht. baumwoll. Garn	25	—
	Seifen	21	—

	Bier-Tax.	kr.	pf.
1 Maas	Braun Sommerbier	—	—
	Braun Winterbier	3	2
	Weiß Bier	2	2

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. LI.

Mittwoch den 23ten Dez. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten.

Serenissima haben gnädigst geruhet, dem hiesigen Burger und Zelküchner Christoph Prinz die vakant gewordene Hochzeitladers und Leichenbitters Stelle Evangelischer Seite zu conferiren.

Oettingen am 18. Dez. 1807.

Königl. Baiers. Fürstl. Oetting-Spielbergs. Stadtpflegamt.

***

2) Das Schlittenfahren der Kinder in den Gassen und Strassen der Stadt, wodurch solche nicht nur allein zum gehen sehr hehl und schlüpferich gemacht werden, sondern auch den Kindern auf mancherley Art, besonders durch reiten und fahren ein Unglück zugefügt werden kann, ist sowohl nach den Königl. Baiers. als den schon vorhin bestandenen hiesigen Polizei Gesetzen geschärfiest verbotten.

Man muß aber diesem Verbott unerachtet misfällig wahrnehmen, daß dieser Unfug gegenwärtig sehr häufig getrieben wird, weswegen dann hierdurch die wiederholte ernstliche Verordnung ergehet, daß die Aeltern ihren Kindern solchen Unfug, wie nicht weniger des unanständigen Werfens mit Schneeballen, schlechterdings nicht gestatten oder gewärtigen sollen, daß man sie neben Hinwegnahme der Schlitten durch Amts- und Polizeidiener, bey jedem Uebertrettungsfall unnachsichtlich um einen Reichs-Thaler strafen werde.

Um aber den Kindern das Vergnügen des Schlittenfahrens nicht ganz zu entziehen, wird ihnen dazu der sogenannte Schloßbuck und die Au hiemit angewiesen.

Oettingen am 12 Dez. 1807.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergs. Stadtpfleg- und Polizeiamt.

3) Das schon längst vorliegende allgemeine Verbott des unschicklichen öffentlichen Herumsingens an den Weyhnachts Feiertagen und Neuen Jahr, wie ingleichen des gefährlichen Neu Jahr-Anschüßens, dann des unanständigen sogenañten Neu Jahr Laufens oder Bettlens, wird hiermit mehrmalen in Erinnerung gebracht, und Jedermänniglich unter der dar-

auf ruhenden bekannten Strafe dafür gewarnet.

Oettingen am 14. Dez. 1807.

Königl. Baiers. Fürstl. Oetting-Spielbergs. Stadtpfleg- und Polizeiamt.

3) Dem Unterthanen Jakob Linsenmeyer zu Ehingen ist ein vom ehemaligen Oberamt kathol. Antheils ausgefertigt gewesene Extrakt dd. 16. Januar 1782., vermög welchem der verstorbene Unterthan Johann Georg Reuther zu Ehingen, auf 1 Mor. A. im Beutensteig 100 fl. in 4. Fristen dem Juden Moses David von Hainsfarth schuldete, — und eine fernere Schuld-Urkunde vom 17 März 1791. Kraft welcher die dahiesigen Schutzjuden Salomon David und Löw Koppel bey gedachten Wirth Reuther zu Ehingen auf 1/2 Tagw. Ohmetwiesen auf der Liß 1000 fl. Baarschaft und Fristen erfordern hatten, ab Handen gekommen und verloren gegangen.

Um nun die Unterpfands Befreiung gedachter Grundstücke gehöriger Ordnung nach bewirken zu können; so ergehet von unterzeichneter Amtsbehörde andurch die Aufforderung, daß der- oder diejenige welche eine oder andere von obig. Dokumenten in Handen hätten, und mittelst selbigen eine Forderung zu machen gedächten, solche in dem anberaumten 4. wöchigen peremtorischen Termin, vom heutigem Tage angerechnet produciren, und seine oder ihre Ansprüche rechtlicher Ordnung nach beweisen, aus serdeme aber gewärtigen solle, daß nach Umfluß gedachter Zeitfrist Niemand mehr gehört, sondern beide Schuld-Extrakte ohne weiters für null und ungültig erklärt, sofort die Annotationen im Steuerbuch sogleich ausgestrichen werden sollen.

Oettingen den 17. Dez. 1807.

Fürstlich Oetting-Spielbergs. Landamt Oettingen d. d. Wörniz.

4) Nachdem der vorhin zum Oberamt heilig Kreuz in Donauwörth, jetzt hieher gehörige Bauer Mathes Seller von Gros-Sorheim sein Hof-Guth verkauft hat, daher erforderlich ist, daß von dem Erlöß die auf dasselbe hypothecirte Forderungen abgetragen werden, solche aber aus den Akten nicht zur Genüge ersehen sind; Als werden alle Diejenige, welche aus irgend einem Grund ein Unterpfandsrecht auf gedachten Hof zusteht, hiemit aufgerufen, solches von Dato an innerhalb 6. Wochen um so gewisser bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen, als im widrigen Fall daß Guth für frei, und das Unterpfandsrecht für erloschen erklärt werden würde.

Harburg den 3. Dez. 1807.

Königl. Baiers Fürstlich Oetting-Oettings. Justizamt.

5) Ueber die Verlassenschaft der gestorbenen Margareta Möllin zu Kirchheim ist die Gannt erkannt, und es werden daher ihre Creditoren unter Strafe des Ausschlusses auf Montag den 21ten, und Montag den 28

ten dieses Monats, dann Montag den 11ten nächstkünftigen Monats und Jahrs zum Liquidiren vorgeladen.

An eben diesen Tagen werden die Mollische Besitzungen öffentlich verkauft.

Den 12. Dez. 1807.

Königl. Baiers. Fürstlich Wallersteins. Justizamt zu Wallerstein.

Kobiei.

6) Bei Ausgebern dieser Blätter sind jetzt wieder zu haben:

Neujahrswünsche von den schönsten Gattungen, wie auch mittlere und geringere zu verschiedenen Preißen.

Fortsetzung der Auszüge aus dem Königl. Baiers. Regierungsblatt. Nro. 22. vom 30. May d. J.

Die Organisation des Bürger Militärs betreffend.

(Beschluß.)

Wo bisher noch gar kein Bürger-Militär bestand, und doch künftig ein beträchtliches bestehen wird, sind, nach letztern Bestimmungen durch den Magistrat sieben Offiziere und Unteroffiziere aufzustellen, welche sodann den weitern Abgang durch die vorgeschriebene Wahl zu ersetzen suchen.

Die Majors werden unmittelbar aus den Dienstleistenden Kapitäns genommen, und es hat über die Anstellung derselben sowohl, als bei starken Bürgerkorps über die Beförderung zu höhern Chargen, der Magistrat durch die General-Landes Kommissariate gutachtlichen Bericht zu erstatten.

f) Wo keine königl. Kommandantenschaft bestehet, bleibt zwar das Bürger-Militär in Dienstes- und Kommandosachen den Stadt-Kommissären und Landrichtern subordinirt; allein auch letztere sind, zur Bezweckung einer Einförmigkeit des Dienstes in diesen Gegenständen, den General-Landes-Kommissariaten untergeordnet! so wie die Chefs des Bürger-Militärs selbst, wo ein königl. Kommandant ist, in allem, was ihr innere Verfassung betrift, den General-Landes-Kommissariaten zu berichten haben.

g) Um in der Montirung die ein Militär sehr vortheilhaft auszeichnende Gleichförmigkeit hervorzubringen, sind bereits dem General-Landes-Kommissariate von Baiern die Musterkleidungs-Stücke und Dekorationen für die verschiedenen bürgerlichen Militär-Korps zugesendet, an welches sich demnach die übrige General-Landes-Kommissariate in Monturs-Gegenständen zu wenden, und sich mit demselben zu benehmen haben.

h) Damit auch die Armatur in denjenigen Städten und Märkten, welche noch nicht damit versehen sind, und derselben bedürfen, nach gleichen Dimensionen, Garnituren und Formen bestehen kann; so ist die Haupt-Zeughaus-Direktion angewiesen, eine Flinte mit Bajonet, Karabiner, Stuzen mit Schützen-Bajonet, Pistolen, Infanterie- und Kavallerie-Säbel bereit zu halten; damit jene, welche sich neue Armatur anschaffen wollen, davon Einsicht nehmen können.

Geborene.

Den 14. Dez. Ludwig Christian, des Hrn. Handelsmann Hess Söhnlein Ev.

18. Dez. Johanna Walburga, des Herrschaftlichen Schweis-Jägers Schneider Töchterlein. Kath.

Verstorbene.

Den 17. Dez. Maria Katharina Wagnerin, Kühhirtin, Wittwe, 74 Jahr alt, am Brand. Kath.

Preiß-Tabelle.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

Getraidpreiß. 1 Malter	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern	8	30	8	—	7	30
Waitzen	9	32	8	45	7	30
Roggen	7	30	7	—	6	45
Gersten	7	54	7	30	—	—
Haber	8	15	7	30	7	30

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	7	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	15	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	22	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	14	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	2	16	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	5	—	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	10	—	—

Mehltax. 1 Vierling	kr.	pf.
Schönmehl	6	2
Mittelmehl	5	—
Nachmehl	3	3
Roggenmehl	4	2

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

Fleisch-Tax. 1 Pfund	kr.	pf.
Ochsenfleisch	9	—
Rindfleisch	7	2
Kalbfleisch	9	—
Hammel- u. Schaafleisch	7	—
Lammfleisch	7	—
Schweinenfleisch	10	—

Unschlitt-Tax. 1 Pfund	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	17	—
Lichter ordinaire	23	—
Licht. baumwoll. Garn	25	—
Seifen	21	—

Bier-Tax. 1 Maas	kr.	pf.
Braun Sommerbier	—	—
Braun Winterbier	3	2
Weiß Bier	2	2

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	10
100 BackStein	1	15

Num. LII.

Mittwoch den 30ten Dez. 1807.

Oettingisches Wochenblatt.

Belehrung und Warnung.

Einfältige oder böse Menschen haben seit einiger Zeit das falsche Gerücht zu verbreiten gewußt, als wenn in verschiedenen Ortschaften dieser Gegend solche Kinder, welche bereits die wohlthätige Schutzblattern-Impfung genossen haben, von den natürlichen Blattern (Menschenblattern) befallen worden wären. Man hat nun diesen wichtigen Gegenstand auf das genaueste untersucht; aber nirgends die Menschenblattern, wohl aber entweder die jetzt hie und da grassirende Stein- oder Wasser Blattern, (in unserer Gegend Schaafblattern genannt) oder jenen gefahrloßen Ausschlag gefunden, welcher zuweilen mit oder nach den Schutzblattern erscheint, und worüber bereits das Publikum Belehrung erhalten hat. Ja, in einigen Fällen wollte man sogar das Scharlachfieber und die Krätze für Menschenpocken ausgeben.

Da die Stein- oder Schaafblattern am leichtesten mit den Menschenblattern von Unkundigen verwechselt werden könnten; so ist zu bemerken, daß erstere viel geschwinder, nämlich gewöhnlich längstens binnen 9. Tagen, und letztere langsamer, gemeiniglich binnen 21. bis 24. Tagen verlaufen; und daß alle andere Unterscheidungszeichen unzuverläßig sind.

Indem nun die unterzeichnete Behörde, allerhöchsten Befehle zufolge, das Publikum über einen so wichtigen Gegenstand in Kenntniß setzet und beruhiget, warnt sie zugleich Jedermann dergleichen falsche Gerüchte in der Folge wieder in Umlauf zu bringen, um sich nicht einer unfehlbaren, strengen Bestrafung auszusetzen.

Oettingen am 26 Dez. 1807.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergs. Distrikts Physikat.

Dr. Kornacher.

Nachrichten.

Nach einer von der Königl. Baiers. Höchstpreißl. Krieges- und Domainen-Kammer in Ansbach ergangenen Verordnung darf an den Sonntägen keine Tanzmusik mehr gestattet, und hievon nur bei

ausserordentlichen Veranlassungen oder feierlichen Gelegenheiten, die jedesmal bei dem Stadtpflegamt angezeigt werden müssen, eine Ausnahme gemacht, und die Erlaubnis hiezu ertheilt werden, jedoch höchstens nur von Abends s e c h s, bis Nachts e i l f Uhr bei Vermeidung empfindlichster Strafe, welches auch auf die schon längst bestehende Polizei Stund bei gewöhnlichen Gesellschaften in den Gasthöfen bis längstens Nachts 11. Uhr Bezug hat.

Wonach sich also Jedermänniglich, insonderheit die Gastwirthe und Musikanten pünktlichst zu achten, oder im Uebertrettungsfall unnachsichtlich doppelte Strafe zu gewärtigen haben.

Oettingen am 24. Dez. 1807.

Königl. Baiers. Fürstl. Oetting-Spielbergs. Stadtpfleg- und Polizeiamt.

2) Dem Unterthanen Jakob Einsenmeyer zu Ehingen ist ein vom ehemaligen Oberamt kathol. Antheils ausgefertigt gewesene Extrakt dd. 16. Januar 1782., vermög welchem der verstorbene Unterthan Johann Georg Reuther zu Ehingen, auf 1 Mor. A. im Beutensteig 100 fl. in 4. Fristen dem Juden Moses David von Hainsfarth schuldete, — und eine fernere Schuld Urkunde vom 17 März 1791. Kraft welcher die dahiesigen Schutzjuden Salomon David und Löw Koppel bey gedachten Wirth Reuther zu Ehingen auf 1/2 Tagw. Ohmetwiesen auf der Liß 1000 fl. Baarschaft und Fristen erfordern hatten, ab Handen gekommen und verloren gegangen.

Um nun die Unterpfands Befreiung gedachter Grundstücke gehöriger Ordnung nach bewirken zu können; so ergehet von unterzeichneter Amtsbehörde andurch die Aufforderung, daß der - oder diejenige welche eine oder andere von obig. Dokumenten in Handen hätten, und mittelst selbigen eine Forderung zu machen gedächten, solche in dem anberaumten 4. wöchigen peremtorischen Termin, vom heutigem Tage angerechnet produciren, und seine oder ihre Ansprüche rechtlicher Ordnung nach beweisen, ausserdeme aber gewärtigen solle, daß nach Umfluß gedachter Zeitfrist Niemand mehr gehört, sondern beide Schuld-Extrakte ohne weiters für null und ungültig erklärt, sofort die Annotationen im Steuerbuch sogleich ausgestrichen werden sollen.

Oettingen den 17 Dez. 1807.

Fürstlich Oetting - Spielbergs. Landamt Oettingen d. d. Wörniz.

3) Da nach Allerhöchstem Auftrage der auf hiesigem Commenda Kasten aufgespeicherte Kern Vorrath a in circa 40 Malter mit 6 fl. 30 kr. per Malter zur weitern öffentlichen Versteigerung gebracht werden solle; so wird hiezu der 8te des kommenden Monats angesetzt, wobei es den Kaufsliebhabern unbenommen bleibt, auf das Ganze oder kleine Portione

zu 5. bis 16. Malter Angebothe zu legen.

Commenda Oettingen den 23 Dez. 1807.

Königl. Baiers. provisorisches Obervogteiamt.

Kolb.

5) Da auf Absterben des Badersgesellen Aloys Haberbusch sich mehrere Chyrurgische Instrumente, als Schrepfstock, Aderlaßzeug ꝛc. vorgefunden haben, und solche am 5ten künftigen Monats und Jahrs an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung käuflich hing lassen werden; als wird solches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht und zugleich eröfnet, daß die fragliche Instrumente bei Hrn. Chyrurg Schöppler täglich besichtiget werden können.

Oettingen am 28. Dez. 1807.

Von Commissions wegen.

v. Meiringer, Kanzlist.

6) Neujahrswünsche sind noch von allerley Gattungen zu haben.

Wichtige Bekanntmachung für die Verbesserung der Bierbrauereyen.

Ein deutscher Braumeister hat seit 20 Jahren an mehreren Orten Deutschlands und Englands diesem Fache rühmlichst vorgestanden, und es durch unermüdeten Fleiß und unzähliche Versuche dahin gebracht, alle berühmten Sorten Biere, sowohl braune als weiße, die in Deutschland und England gebraut werden, an einem Orte zu jeder Jahrszeit, ohne Unterschied des Wassers und der Luft, zu brauen. Desgleichen versteht er die Kunst alle Sorten Biere, so wie sie jetzt in Deutschland gebraut werden, mit der Hälfte der gewöhnlichen Kosten zu brauen, so daß ein jetziges gangbares Bier um zehnmal stärker wird, und dabei noch den Vorzug hat, daß es nicht sauer wird, selbst nicht in heißesten Sommertagen, und so hell und klar als ein Krystall; auch erhält man nach dieser sehr einfachen Methode noch einmal so viel gute Bierhefen, als gewöhnlich, und erspart dabei die Hälfte der bis jezt darauf verwandten Zeit und Mühe. Die Beschreibung der Zubereitung ist so faßlich, daß jeder, und wenn er auch nichts vom Bierbrauen versteht, sie sogleich inne hat, und kostet einen vollwichtigen holländischen Dukaten.

Es wird bei Unterzeichneten Pränumeration darauf angenommen bis Neujahr 1808. Von dieser Zeit an wird es Jedem sogleich übersandt. Auswärtige werden ersucht, sich bei ihren frankirten Briefen noch einige Groschen mehr für Emballage und Absendungskosten beizulegen.

J. C. Röbrich,
wohnhaft in Berlin in der Bruderstrasse Num. 44.

Hinweg ist bis auf ein paar Tage auch dieses Jahr, und liefern zugleich das lezte Blatt von diesem Jahrgang, mit dem herzlichen Wunsche, daß wir im neuen Jahre dasselbe wieder ruhig ausgeben und lesen können.

Geborene.

Den 22. Dez. Maria Katharina, des Hrn. Ochsenwirths Förg Töchterlein. Kath.

27. Dez. Johannes Stephan, des Hochfürstlichen Mundkochs Cloß Söhnlein. Kath.

Verstorbene.

Den 24. Dez. Maria Margareta, des bürgerl. Beisitz Michael Rummel Töchterlein, 5 Jahr alt, an einer Gelbsucht. Ev.

25. Dez. Benedikta Weßingerin, ledigen Stands, 33. Jahr alt, an der Abzehrung. Kath.

26. Dez. Georg Daut, Schneidermeister, 77. Jahr alt, an der Abzehrung. Ev.

29. Dez. Maria Anna Wurzerin, Stadt- und Land-Feldwaiblin, und Tuchschererin, Wittwe, 73. Jahr alt, am Steckkathar. Kath.

Preiß-Tabelle.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

Getraidpreiß. 1 Malter.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern	9	20	8	30	7	22
Waizen	9	30	9	—	8	—
Roggen	7	—	6	30	6	15
Gersten	7	30	—	—	—	—
Haber	8	—	7	36	7	20

Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	7	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	15	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	22	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	14	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	2	16	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	5	—	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	10	—	—

Mehltax. 1 Vierling	kr.	pf.
Schönmehl	6	2
Mittelmehl	5	—
Nachmehl	3	3
Roggenmehl	4	2

Salzpreis.	kr.	pf.
1 Vierling Salz kostet	—	—

Fleisch-Tax. 1 Pfund	kr.	pf.
Ochsenfleisch	9	—
Rindfleisch	7	2
Kalbfleisch	9	—
Hämmel- u. Schaafleisch	7	—
Lammfleisch	7	—
Schweinenfleisch	10	—

Unschlitt-Tax. 1 Pfund	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	17	—
Lichter ordinaire	23	—
Licht. baumwoll. Garn	25	—
Seifen	21	—

Bier-Tax. 1 Maas	kr.	pf.
Braun Sommerbier	—	—
Braun Winterbier	3	2
Weiß Bier	2	2

Ziegel-Zeug-Preis.	fl.	kr.
1 Malter Kalk	1	—
100 Blatten	1	14
100 BackStein	1	15







Digitized by Google

